



universität
wien

DIPLOMARBEIT

„Die Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns

1564 – 1835.

Bedeutungswandel oder Bedeutungsverlust?“

Verfasserin

Susanne Gmoser

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Mai 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Geschichte

Betreuer: ao. Univ. Prof. Dr. Karl Vocelka

Danksagung

Für die umsichtige Betreuung meiner Diplomarbeit möchte ich Herrn ao. Univ. Prof. Dr. Karl Vocelka, der stets „ein offenes Ohr“ für alle Fragestellungen des Themas hatte, danken. Gedankt sei des Weiteren auch dem Niederösterreichischen Landesarchiv und der Landesbibliothek, dem Staatlichen Regionalarchiv Třebon (Filialarchiv Jindřichův Hradec) sowie der Österreichischen Nationalbibliothek für die unproblematische Bereitstellung der im Rahmen der Diplomarbeit eingesehenen Quellen.

Mein besonderer Dank gilt meiner Mutter, die mich immer unterstützt hat sowie Michi für seine Geduld und sein Verständnis.

Das Wesen der Geschichte ist die Wandlung.

(Jacob Burckhardt)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Forschungsstand, Quellenlage, Methode und Fragestellungen	1
1.1. Einleitung	1
1.2. Forschungsstand	2
1.3. Quellenlage.....	9
1.4. Methode und Fragestellung	10
2. Etymologie und Überblick über Entwicklung, Wesen und Funktion der Huldigung	15
2.1. Etymologie des Begriffes „Huldigung“	16
2.2. Überblick über die Entwicklung der Huldigung	17
2.3. Die Huldigung als Rechtsakt.....	18
2.4. Die Huldigung aus kulturhistorischer Sichtweise – Ausgestaltung und Zeremoniell. 20	
3. Vorgeschichte bis 1564 und struktureller Aufbau der Stände	29
3.1. Das Haus Habsburg und das Land Österreich unter der Enns – Territorialgeschichte bis 1564	29
3.2. Versuche zur Zentralisierung und Verdichtung der landesfürstlichen Herrschaft unter Maximilian I.	30
3.3. Erste ständische Widerstandsbestrebungen; die Verträge von Worms und Brüssel; das Wiener Neustädter Blutgericht	33
3.4. Behördenreform/Verwaltungsreform unter Ferdinand I.	37
3.5. Institutionelle Verankerung der Ständekorporation	38
3.6. Der Landtag als „Ort der Begegnung“ zwischen Landesfürst und Ständen	42
3.7. Das Eindringen der Reformation in Österreich unter der Enns – die Verknüpfung von Religion und Politik.....	49
4. Die Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns von 1564 bis 1629.....	54
4.1. Erbhuldigung für Maximilian II. 1564.....	55
4.2. Erbhuldigung für Rudolf II. 1577	62
4.2.1. Rudolf II. und die Rekatholisierung Wiens	70
4.3. Erbhuldigung der katholischen Stände für König Matthias 1608	74
4.4. Erbhuldigung der protestantischen Stände für König Matthias 1609	80
4.5. Erbhuldigung der katholischen Stände für Albrecht 1619	86
4.6. Erbhuldigung für Ferdinand II. 1620	90
4.7. Erbhuldigung für Ferdinand III. 1629	96

5. Ausblick auf die Entwicklung der Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns von 1651 bis 1835	102
6. Resümee	110
Abstract	115
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	118
Quellenverzeichnis	118
ungedruckte Quellen	118
gedruckte Quellen	119
Literaturverzeichnis.....	121
Abbildungen	132
Lebenslauf.....	157

1. Einleitung, Forschungsstand, Quellenlage, Methode und Fragestellungen

1.1. Einleitung

Die Huldigung bzw. Erbhuldigung als verfassungsrechtlicher und zeremonieller Akt, sowohl auf Reichs- als auch auf Landesebene, wurde in der Historiographie ausführlich behandelt. Während die Darstellungen im 19. und frühen 20. Jahrhundert eher überblicksartigen, beschreibenden Charakter hatten¹, beschäftigte sich die jüngere Historiographie hauptsächlich mit den rechts-, verfassungs- und kulturhistorischen Aspekten der Huldigung und Erbhuldigung, da sie „die konstitutive Bedeutung zeremonieller Verhaltensformen für die frühneuzeitliche Gesellschaft“² und auch das Zeremoniell „als semiotischen Ausdruck symbolischer Kommunikation“³ zunehmend als relevanten Forschungsgegenstand erkannt hat. Es kristallisierte sich heraus, „dass dem scheinbar formal äußerlichen Vorgang der Huldigung weit mehr substantielles Gewicht und historischer Erkenntniswert zukommen, als dies aufgrund der bisherigen, eher kursorischen und oberflächlichen Behandlung des Gegenstandes durch die Historiographie zu vermuten war“⁴.

¹ Vgl. dazu: Carl Gottfried von Leitner, Die Erbhuldigung im Herzogthume Steiermark, in: Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, Graz 1850, S. 98-136; Arpád Györy von Nádudvar, Kaiser Karl VI. und die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände, in: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1890, S. 82-96; Heribert Hisch, Die Erbhuldigungen in der Steiermark, Diss., Graz 1949; Kurt Püchl, Die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände im 17., 18. und 19. Jahrhundert in Wien, ungedr. Diss., Wien 1954; Walter Pillich, Zwei Quellen zur Linzer Erbhuldigung von 1658 für Kaiser Leopold I., in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 4, 1955, S. 233-255; Hans Lemberg, Huldigung und Jubel. Einige Beobachtungen zum Verfahren beim Übergang von Herrschaft, in: Horst Haselsteiner u.a. (Hg.), Zeiten Wende Zeiten. Festgabe für Richard Georg Plaschka zum 75. Geburtstag, Frankfurt am Main 2000, S. 99-116. Zu Kaiserwahl und Kaiserkrönung im Heiligen Römischen Reich vgl. exemplarisch: Hans-Otto Schembs, Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt, Würzburg 1987; Bernd Herbert Wanger, Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612, (=Studien zur Frankfurter Geschichte 34), Frankfurt am Main 1994; Bernd Heidenreich, Frank-Lothar Kroll (Hg.), Wahl und Krönung, Frankfurt am Main 2006; Barbara Dölemeyer, Zeremoniell und Politik. Die beiden letzten Kaiserkrönungen 1790 und 1792 im Spiegel der Diarien, in: Gerald Kohl, Christian Neschwara, Thomas Simon (Hg.), Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, Wien 2008, S. 89-102.

² Mark Hengerer, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004, S. 76-93, hier S. 77.

³ Gerhard Ammerer u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, in: Gerhard Ammerer u.a. (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (=Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 49), Wien, München 2007, S. 13-41, hier S. 40.

⁴ André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart, New York 1991, S. 3.

Die vorliegende Arbeit versucht nun anhand der Erbhuldigungen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns von 1564 bis 1835 die in der neueren Literatur beleuchteten Aspekte, sowohl in verfassungsrechtlicher, rechtshistorischer und kulturhistorischer Hinsicht zu orten und zu untersuchen, ob diese Paradigmen auch für diese regional kleinere Einheit zutreffen, sich verifizieren lassen und die im Titel gestellte Frage nach Bedeutungswandel oder Bedeutungsverlust der Erbhuldigung während des untersuchten Zeitraumes zutreffend ist bzw. Berechtigung hat.

1.2. Forschungsstand

Es existieren in der neueren Historiographie eine Fülle von Arbeiten, die sich mit den verschiedenen Formen der Herrschaftseinsetzungen, wie Krönungen und Huldigungen, sowohl auf Reichs- als auch auf Landesebene, vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert auseinandersetzen. Aus diesen Arbeiten soll auf einige, die für das hier behandelte Thema relevant sind, näher eingegangen werden.

Vorangestellt sei die Arbeit von Barbara Stollberg-Rilinger, die in ihrem Beitrag⁵ grundsätzliche Überlegungen zum engen Zusammenhang von Verfassung und Fest in vorkonstitutioneller Zeit anstellt und diesen durch den Terminus „Verfassungsfest“ deutlich machen will. Unter Verfassungsfesten versteht sie alle öffentlichen Feiern, in denen die Mitglieder des jeweiligen Gemeinwesens die Verfassung, da diese noch nicht schriftlich fixiert und niedergeschrieben war, durch den feierlichen und solennen Akt „real“ erlebten und legitimiert sahen. Die periodische Sichtbarmachung der sozialen Ordnung des jeweiligen Herrschaftsverbandes war „für die Selbstbehauptung und -vergewisserung dieses Verbandes“⁶ essentiell. Für die Frühe Neuzeit konstatiert Stollberg-Rilinger zwei parallel laufende Entwicklungen der Verfassungsfeste – einerseits einen Verlust der Feste an Rechtswirksamkeit, andererseits einen Verlust der Verfassungspraxis an festlichem Charakter, wodurch es zu einem Auseinandertreten von Verfassung und Fest komme.

Mit der Geschichte der Huldigung, ihrer rechtshistorischen bzw. verfassungsmäßigen Stellenwert und ihrem Funktions- bzw. Bedeutungswandel befasst sich André Holenstein in

⁵ Barbara Stollberg-Rilinger, Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen in: Hans Jürgen Becker (Hg.), Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 22.3.-24.3.1999 (=Ernst Wolfgang-Böckenförde u.a. (Hg.), Beihefte zu „Der Staat“, Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches Recht, Heft 15), Berlin (o.J.), S. 7-37.

⁶ Stollberg-Rilinger, Verfassung und Fest, S. 13.

seiner Dissertation „Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung“. Er untersucht die Geschichte der Huldigung im deutschsprachigen Raum, ausgehend vom karolingischen Reich über die mittelalterliche Grund- und Gerichtsherrschaft bis hin zu den Territorien des 13. bis späten 18. Jahrhunderts - Holenstein fasst damit also einen Zeitraum von ungefähr tausend Jahren ins Auge und begründet dies mit dem Argument „die Untertanenhuldigung [könne] in ihrer Bedeutung und in ihrem Stellenwert für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Verfassung allein unter Berücksichtigung dieses zeitlichen Rahmens“ erfasst werden, man halte mit der Untertanenhuldigung „geradezu“ einen „Schlüssel zum Verständnis der feudalen und ständischen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung“⁷ in der Hand. In Weiterführung zu Otto Brunner⁸, der den Verfassungsbegriff auch auf die vorkonstitutionelle Zeit angewandt hat, vertritt er die These, die Huldigung sei „Verfassung in actu“, was bedeute, dass „im aktuellen Vollzug der Huldigung, im Huldigungsakt selbst, die Verfassung des betreffenden Herrschaftsverbandes aktualisiert, erneuert und fortgeschrieben wurde und deshalb die Huldigung gleichsam als Kern der jeweiligen Verfassung zu verstehen ist.“⁹ Weiters schreibt Holenstein der Huldigung eine Vermittlungsfunktion zwischen Herrschaft und Recht zu, wobei Recht in diesem Fall zunächst noch als Gewohnheitsrecht, also als Recht, das sich an die konkrete Lebenspraxis anlehnte und nicht, wie in unserem heutigen Verständnis, als „abstrakte Normenordnung“ und „autonomes Teilsystem“ der Gesellschaft, zu verstehen ist.¹⁰ In Anlehnung an den oben erwähnten zeitlichen Rahmen unterscheidet er drei Formen der Huldigung als Verfassung in actu: die Huldigung in den Hofverbänden der mittelalterlichen Grund- und Gerichtsherrschaften, die Huldigung im Rahmen des ständisch-korporativen Territorialstaates¹¹, sowie die Huldigung im absolutistischen Staatswesen. Gleichzeitig stellt er die Frage nach dem Verhältnis von Herrschaft und Recht und unternimmt den Versuch, den „Gestalt- und Funktionswandel der Huldigung“¹² sowohl auf Herrschafts- als auch auf Rechtsebene darzustellen. Die geschichtliche Entwicklung der Huldigung lasse sich gleichsam als ein mehr oder weniger deutliches Spiegelbild der rechts- und

⁷ Holenstein, Huldigung der Untertanen der Untertanen, Vorwort.

⁸ Otto Brunner, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, neu in: H. Kämpf (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1984, S. 1-19.

⁹ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 512f.

¹⁰ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 185.

¹¹ Holenstein führt seine Untersuchung exemplarisch an fünf unterschiedlich großen geistlichen und weltlichen Territorien durch: Grafschaft/Herzogtum Württemberg, Stadt und Territorium Bern, Hochstift Augsburg, Klosterherrschaft Rot und Reichsritterliche Herrschaft Schlitz.

¹² Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 515.

verfassungsgeschichtlichen, Epoche machenden Veränderungen verstehen – so eine seiner Thesen. Im Akt der Huldigung manifestiere sich eine „integrative und systembildende Funktion“, da „sie die Verhaltenserwartungen, die das Herrschaftssystem konstituierten, formuliert, verbindlich erklärt und mit Aussicht auf Durchsetzung bzw. im Fall der Zuwiderhandlung mit Aussicht auf Sanktionierung ausstattete“¹³. Solange die Rechtsordnung hauptsächlich durch mündliche Überlieferung tradiert und nicht schriftlich fixiert war, kam der regelmäßigen Leistung des Huldigungseides besondere Bedeutung zu, da durch ihn die „verfassungsmäßigen Grundlagen des Herrschaftsverbandes“¹⁴ vergegenwärtigt, bestätigt und fortgeführt wurden. Darüber hinaus wurde Herrschaft als „dynamisches System, als Kommunikationssystem“¹⁵ durch den Huldigungsprozess sichtbar gemacht. Vorkonstitutionelle, feudale Gesellschafts- und Rechtssysteme waren durch hohen Konsensdruck und großes Legitimationsbedürfnis gekennzeichnet – umso mehr hatte die Huldigung eine konstituierende und perpetuierende Funktion und Rolle zu erfüllen. Huldigung beinhaltete sowohl das Versprechen Treue, Rat, Hilfe und Dienst zu leisten und Huld, Schutz und Schirm zu gewähren, als auch Sanktionen bei Verletzung durch Untreue in Form von Huldverlust – diese Begriffe und ihre tatsächliche Ausgestaltung im Rahmen des jeweiligen Herrschaftsverbandes sind „als Regulative für herrschaftliches Handeln“¹⁶ anzusehen. Daraus ergibt sich als konsequente Folgerung für Holenstein „schließlich die Weiterung dieser rechtlichen Gebundenheit auf das Problem des Widerstandsrechts und der Konsensbedürftigkeit von Herrschaft.“¹⁷

Die periodische Erneuerung der Huldigung wurde seiner Ansicht nach erst zu dem Zeitpunkt zur bloßen Tradition, „als sich die Meinung durchsetzte, daß die Pflichten und Rechte von Herrschaft und Untertanen unabhängig von der ausdrücklichen Anerkennung und Bekräftigung in einem Formalakt ihre Verbindlichkeit erhielten und bewahrten.“¹⁸

Mit seinen Ausführungen über den Bedeutungswandel, gleichzeitig aber auch Bedeutungsverlust der Huldigung im 18. und 19. Jahrhundert – der sich schon im 17. Jahrhundert bemerkbar machte – schließt er sich der von anderen Historikern vertretenen Meinung an: war die Huldigung in ihrer anfänglichen Entwicklung noch eine Feier mit bedeutendem „politisch-rechtlichem Charakter“, wurde aus ihr ein „barockes, seiner

¹³ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 515f.

¹⁴ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 516.

¹⁵ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 516.

¹⁶ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 517.

¹⁷ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 517.

¹⁸ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 516.

rechtlichen Funktion entledigtes Fest“, in dem die Person des Herrschers im Mittelpunkt stand und die Untertanen bloß „als Statisten“ fungierten. Die Huldigung verlor „unter der Einwirkung vielfältiger Modernisierungs- und Rationalisierungsprozesse im Verlauf des Ancien régime zwangsläufig an Bedeutung [...] und [wurde] seit dem Durchbruch moderner Staatsformen im 19. Jahrhundert vollends dysfunktional“¹⁹.

Einen zeitlich und räumlich eingeschränkteren Rahmen fasst Arno Strohmeyer mit seiner äußerst ausführlichen Darstellung über die Erbhuldigungen in Österreich unter und ob der Enns. Er untersucht die Erbhuldigungen vor dem Hintergrund der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen der zweiten Hälfte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, die ja in den beiden habsburgischen Erbländern besonders stark zum Tragen kamen. Der Schwerpunkt seiner Untersuchung liegt dabei auf den „Argumentationsmuster[n], die während des Konfessionskonflikts zur Legitimation adlig-ständischen Widerstands verwendet wurden“²⁰ und damit auch auf der Ermittlung des zeitgenössischen Bedeutungs- und Wahrnehmungshorizontes der Akteure und deren Zuordnung zu „allgemein anerkannten Denkfiguren, Ordnungsvorstellungen und Normen, [...], die Widerstand rechtlich fundieren konnten und das Verhältnis zwischen Landesfürst und Ständen regelten“²¹.

Einen zentralen Aspekt bildet die kritische Überprüfung und Untersuchung der allgemein bekannten These vom „leitenden Einfluss des Gedankenguts der calvinistischen Monarchomachen“²² und dem ‚leidenden Gehorsam‘ der Lutheraner²³, die unterschiedliche

¹⁹ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 8.

²⁰ Die hier angeführte Arbeit Strohmeyers ist die gekürzte Fassung seiner Habilitationsschrift, die an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn im Jahr 2003 eingereicht wurde. Vgl. Arno Strohmeyer, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650) (=Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Band 201, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 16), Mainz 2006, S. 46.

²¹ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 46.

²² Monarchomachen: erstmals 1600 von dem Schotten William Barclay (1546-1608) gebrauchte Bezeichnung für eine Gruppe von Staatstheoretikern und politische Publizisten, die das Souveränitätsproblem des frühmodernen Staates im Frankreich der Hugenottenkriege durch die Volkssouveränität zu lösen versuchten. Ihr Ziel war keineswegs die Abschaffung der Monarchie, sondern die Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch die Stände im Sinne der Theorie der Herrschaftsverträge. Dominierendes Thema war das Problem der Absetzung und der Tötung tyrannischer Herrscher, insbesondere nach der Bartholomäusnacht (1572), die die publizistische Verbreitung der schon vorher konzipierten Lehre der Monarchomachen beschleunigte. Als Repräsentanten sind in erster Linie die Wortführer der französischen calvinistischen Opposition gegen das katholische Königtum zu nennen, mit den Hauptwerken „Franco-Gallia“ (1573) von Francois Hotman (1524-1590), „De jure magistratum in subditos“ (1576) von T. Beza und „Vindiciae contra tyrannos“ (1579) von Stephanus Junius Brutus, aber auch Vorkämpfer der schottischen Reformation wie J. Knox, J. Althusius und der spanische Jesuit J. de Mariana. Vgl. dazu: Brockhaus, Die Enzyklopädie in Vierundzwanzig Bänden, Weltbild Studienausgabe, Band 15, Leipzig 2001, S. 60.

²³ Die These, dass der geringere Widerstand des niederösterreichischen Adels aus dessen Zugehörigkeit zur Augsburger Konfession resultiere und die radikalere Haltung der oberösterreichischen Stände „als eine Folge des Einflusses calvinistisch-monarchomachischen, aus den Niederlanden und Frankreich importierten

Widerstandsbereitschaft auf die Konfessionszugehörigkeit zurückführt.²⁴ Durch Analyse des ständischen Widerstandes gelingt es ihm, das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen, also die Verfassung, darzustellen, deren Interpretation und Auslegung durch die protestantischen Stände nachzuzeichnen und zu klären, „welche grundsätzlichen Verfassungsvorstellungen im Zuge des Konfessionskonfliktes entwickelt wurden“²⁵.

Durch Einzeluntersuchungen, aber auch einer Längsschnittbetrachtung der jeweiligen Erbhuldigungsakte der Jahre 1577/79, 1608/09 und 1619/20 und der diesen vorangehenden Verhandlungen des Landesfürsten und der Stände, die regelmäßig Kulminationspunkte des adeligen Widerstandes waren, werden anhand der Widerstandssprache und vor dem Hintergrund der religionspolitischen Auseinandersetzungen, längerfristige Entwicklungen der Sichtweisen der beteiligten Parteien über die verfassungsmäßigen Grundlagen der Herrschaftsordnung aufgezeigt – es geht Strohmeyer also letzten Endes um die Frage, „welche politisch-verfassungsrechtlichen Impulse der Konfessionskonflikt setzte“²⁶ und inwieweit die Komplexität der Verfassung bis 1620 anstieg. „Der Umfang der Herrschaftsrechte und der ständischen Partizipation sowie die Gehorsampflichten der adlig-ständischen Untertanen waren bei so konträren Interpretationen der Vertragstheorie, des Erbrechts und des ‚alten Herkommens‘ nicht mehr klar zu bestimmen“²⁷ – da es keine allgemein anerkannte Form des Verfahrens zur Beilegung dieser Konflikte und Auseinandersetzungen außer der des Verhandeln gab, mit deren Hilfe dem Konflikt aber aufgrund seiner drastischen Zuspitzung nicht mehr beizukommen war, war die militärische Eskalation aus heutiger Sicht absehbar und eine notwendige Folge.

Gedankenguts verstanden werden müsse“, ist unumstrittenes Basiswissen über die österreichischen Stände der frühen Neuzeit. Strohmeyer weist darauf hin, dass diese Ansicht in den letzten Jahren „aus gutem Grund kritisiert“ wurde und führt beispielsweise an, dass die niederösterreichischen Adeligen, „wenn es die Umstände erforderten, sehr wohl auch zu hartnäckigem, ja sogar bewaffneten Widerstand fähig waren.“ Ihre geringere Widerstandsbereitschaft wäre eher auf realpolitische Gründe zurückzuführen, wie beispielsweise „die katholische Minderheit des Ständetums, auf die Rücksicht genommen werden musste, die größere geographische Nähe zum Wiener Hof und die komplizierte Lage, die 1619/20 aufgrund der Anwesenheit böhmischer und prohabsburgischer Truppen im Land bestand.“ Vgl. dazu: Arno Strohmeyer, Die habsburgischen Erbländer im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570-1630) in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 85-102, hier: S. 100.

²⁴ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 46.

²⁵ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 47.

²⁶ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 433.

²⁷ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 442.

Beendet werden die Ausführungen Strohmeiers mit der These, dass der Verfassungswandel zwar eine Stärkung der landesfürstlichen Position nach sich zog, „ohne jedoch die politische Ordnung auf eine völlig neue Basis zu stellen“²⁸.

Einen weiteren Beitrag zur aktuellen Forschungsdiskussion leistet William D. Godsey, der in seinem Artikel „Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich“ die niederösterreichischen Erbhuldigungen von 1648 bis 1848 untersucht²⁹, sich mit seinen Ausführungen gegen die allgemein vertretene These von der „Entmachtung und Marginalisierung der erbländischen Stände durch den landesfürstlichen Absolutismus spätestens im 18. Jahrhundert“ und den Erbhuldigungen als „inhaltslose[n] Formalakte[n]“³⁰ wendet sowie gleichzeitig betont, dass Krönungen, Erbhuldigungen und andere „tief in der ständischen Tradition verwurzelte“ Herrschaftseinsetzungen „weder für den konstitutionellen Staat noch für die politische Öffentlichkeit ihre staatsrechtliche Bedeutung“³¹ verloren hätten. Vielmehr haben die Geschichte und der Stellenwert der niederösterreichischen Erbhuldigung vom 17. bis in das 19. Jahrhundert eine außerordentlich kontinuierliche und stabile Entwicklung genommen, weshalb seiner Meinung nach eher vom Bedeutungswandel der Erbhuldigung, der sich letztlich in einer „Funktionsumdeutung des Staatsakts der Erbhuldigung“³², die aber einer „fortdauernde[n] politische[n] und staatsrechtliche[n] Bedeutung der Zeremonie“³³ nicht entgegenstehe, manifestierte, als von einem Bedeutungsverlust der Erbhuldigung gesprochen werden könne. Aus der Behandlung und der Regelmäßigkeit der Abhaltung der Erbhuldigungen sei ablesbar, dass das Herrschaftssystem sehr wohl auch weiterhin auf die traditionelle Konsensbildung zwischen Herrscherhaus und Untertanenkorporationen angewiesen war. Godsey verdeutlicht dies anhand der Verurteilung der Steuer- und Urbarialregulierung Josephs II. von 1789³⁴ im Zuge

²⁸ Strohmeier, Konfessionskonflikt, S. 459.

²⁹ William D. Godsey Jr., Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich. Die niederösterreichische Erbhuldigung (ca. 1648-1848), in: Roland Gehrke (Hg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus, 1750-1850, Schlesien-Deutschland-Mitteleuropa, (=Joachim Bahlcke, Norbert Conrads (Hg.), Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Band 12), Köln, Weimar, Wien 2005, S. 141-177.

³⁰ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 142.

³¹ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 141.

³² Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 144.

³³ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 151.

³⁴ Bei der Steuer- und Urbarialregulierung Joseph II. handelte es sich um die „Konzeption einer einzigen, für alle Arten von Grundbesitz gleichen Grundertragssteuer, deren mutmaßlicher Ertrag durch die eigens eingesetzte Steuerregulierungshofkommission und ihre ausführenden Organe [...] ermittelt und anschließend möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Länder wie auf das Dominikal- und Rustikal-Land umgelegt wurde, [...] Diese Steuerpolitik wollte Joseph zusätzlich durch eine umfassende Urbarialregulierung absichern, die ein für alle Mal die bäuerlichen Lasten gegenüber ihren Grundherren in Geld fixierte. [...] Aufgrund nicht endender Interventionen wurden [...] zahlreiche einschränkende Nachtragsbestimmungen erlassen. Dennoch

der ersten Versammlung der Stände nach dem Ableben Josephs II. Ende Februar 1790. Diese wurde abgelehnt, weil die Forderung der Stände, zu diesem für sie besonders wichtigen Punkt, zu Rate gezogen zu werden, nicht erfüllt worden war. Man könne also davon ausgehen, dass „das grundlegende Prinzip, daß ‚Wichtiges‘ und ‚Grundsätzliches‘ zu bereden sei“³⁵, für das Verhältnis zwischen Landesfürst und Landständen zentral blieb. Dazu komme, dass die österreichischen Landesfürsten die Huldigung in ihren Erbländern als staatsrechtliche Notwendigkeit betrachteten und daher die Mitwirkungsfunktion der Stände unangetastet blieb.

Die staatsrechtliche Sonderstellung der niederösterreichischen Erbhuldigung verfestigte sich seiner Meinung nach im Laufe des 18. Jahrhunderts, da sie „neben der ungarischen Krönung der einzige Staatsakt dieser Art war, dem sich nach 1700 – [...] mit Ausnahme Josephs II. – jeder Herrscher unterzog.“³⁶ Die Erbhuldigung in Wien war bei jedem einzelnen Herrschaftsantritt die erste der Huldigungszeremonien, hing unmittelbar mit dem Regierungsantritt zusammen und war auch in den letzten Jahren und Jahrzehnten der ständischen Ordnung ihr Fundament. Die niederösterreichische Erbhuldigung erfuhr einen ähnlichen „politischen Funktionsgewinn“³⁷ und eine Aufwertung wie die Krönung in Ungarn, während hingegen in den innerösterreichischen Ländern und in Österreich ob der Enns die Erbhuldigungen im 18. Jahrhundert einen Funktionsverlust erlitten³⁸.

Abschließend sei festgestellt, dass Godsey zwar betont, es habe sich zwar in der internationalen und auch in der österreichischen Ständegeschichtsforschung bereits ein kritischeres Bild des österreichischen Herrschaftssystems bis 1700 herausgebildet, für die Zeit ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sei jedoch noch immer die Vorstellung vom „Staat, [der] die Stände ihrer letzten Bedeutung beraubt habe und [der Stände, die] ihr Schattendasein bis 1848 lediglich mit Freudenkundgebungen über die landesfürstliche Verleihung ständischer Uniformen und ähnlichen Nichtigkeiten gefristet hätten“³⁹ vorherrschend.

verhinderte die immer heftigere Opposition des im Kern seiner privilegierten Sonderstellung getroffenen Adels in Verbindung mit der Verzögerungstaktik der hohen Bürokratie, daß dieser radikale Eingriff in die bestehende feudale Eigentums- und Gesellschaftsordnung zu Lebzeiten Josephs noch Gesetzeskraft erlangte.“ Vgl. dazu Peter Baumgart, Joseph II. und Maria Theresia, 1765 – 1790, in: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit, 1519-1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 249-276, hier S. 272.

³⁵ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 160.

³⁶ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 147.

³⁷ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 148.

³⁸ Ab 1728 wurden keine Huldigungszeremonien in Graz und in Laibach durchgeführt, 1743 wurde die letzte Erbhuldigung in Linz abgehalten. Vgl. dazu: Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 149.

³⁹ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 142.

1.3. Quellenlage

Bis auf die Jahre 1520 und 1521⁴⁰ finden sich fast lückenlos im Auftrag der Stände verfasste Erbhuldigungsberichte, die die Zeremonie der einzelnen Herrschaftsantritte der Habsburger im Erzherzogtum Österreich unter der Enns dokumentieren.

In der vorliegenden Arbeit soll in erster Linie auf die Berichte der Landschaft eingegangen werden. Der Vollständigkeit halber sei aber an dieser Stelle angeführt, dass eine systematische Aufzeichnung der Erbhuldigungen von höfischer Seite erst mit dem Entstehen des sogenannten Zeremonialprotokolls (Protocollum Aulicum in Ceremonialibus) im Jahr 1652 einsetzte.⁴¹ Dieser war eine „grundlegende Reform des kaiserlichen Hofstaats“⁴² vorangegangen, da die veralteten und überkommenen Normen und Strukturen des Hofzeremoniells mit der tatsächlich gelebten Praxis nicht mehr übereinstimmten. Kaiser Ferdinand III. setzte daher im Jahr 1651 eine Kommission zur Ausarbeitung von Plänen ein, die die frühere Hofordnung wiederherstellen und gleichzeitig an die neuen Gegebenheiten anpassen sollte. Die Kommission begnügte sich hingegen mit einer unwesentlichen Überarbeitung der bereits bestehenden Vorschriften und Instruktionen, gelangte aber hinsichtlich der Frage der Aufzeichnung und Protokollierung zeremonieller Akte zu der Auffassung, dass die Führung eines Zeremonialprotokolls Abhilfe schaffen werde, indem dieses „die ‚casus‘ schildern sollte und später als Referenz dienen könnte“⁴³. Das Zeremonialprotokoll, das „als chronologisch fortlaufende schriftliche Fixierung einer systematischen Selbstbeobachtung des Hofes zur Sicherung des Gedächtnisses an den Ablauf spezifischer Geschehnisse“⁴⁴ entworfen worden war, sollte diese Funktion von September 1652 bis zum Ende der Monarchie erfüllen.

⁴⁰ Über den Herrschaftsantritt Ferdinands I. in den österreichischen Ländern ohne die Vorlande ist vermutlich kein Bericht vorhanden, weil während der ersten Türkenbelagerung Wiens 1529 das ständische Archiv beschädigt worden war und die Berichte verloren gingen. Vgl. dazu Arno Strohmeier, *Konfessionskonflikt. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650)* (=Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Band 201, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 16), Mainz 2006, S. 73. Püchl verweist in diesem Zusammenhang auf Angaben zur Erbhuldigung der Vertreter Wiens gegenüber den landesfürstlichen Kommissären am 11. Juli 1520 im Codex 8134 der „Biblioteca Palatina Vindobonensi“, der sich in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek befindet. Vgl. dazu: Püchl, *Die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände*, S. 5.

⁴¹ Das Zeremonialprotokoll findet sich neben zahlreichen anderen Quellen zur Geschichte des Zeremoniells der Habsburger in den Beständen des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (HHStA).

⁴² Hengerer, *Zeremonialprotokolle*, S. 76.

⁴³ Hengerer, *Zeremonialprotokolle*, S. 79.

⁴⁴ Hengerer, *Zeremonialprotokolle*, S. 78.

Da mit der vorliegenden Arbeit die Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns aus beinahe drei Jahrhunderten hinsichtlich der für die Fragestellung prägnanten punktuellen Erscheinungen und längerfristigen Entwicklungen untersucht werden sollen, wurden als Quellenmaterial in erster Linie die Erbhuldigungsberichte der niederösterreichischen Landschaft, die den jeweiligen Herrschaftsantritt beschreiben, herangezogen.

Insgesamt wurden vierzehn Erbhuldigungsberichte eingesehen, von denen sich vier Berichte, nämlich die der Jahre 1564, 1577, 1608 und 1609 im Ständischen Archiv des Niederösterreichischen Landesarchivs⁴⁵ befinden, wobei der Bericht aus 1608 auch in einer geringfügig abweichenden Variante in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek zu finden ist. Der Bericht über die Erbhuldigung des Jahres 1629 befindet sich im tschechischen „Staatlichen Regionalarchiv Třebon, Filialarchiv Jindřichův Hradec“⁴⁶, der des Jahres 1712 wird in der Niederösterreichischen Landesbibliothek aufbewahrt, während die Berichte der Jahre 1620, 1651, 1655, 1705, 1740, 1790, 1792 und 1835 in der Österreichischen Nationalbibliothek archiviert sind. Für den Herrschaftsantritt Joseph II. im Jahr 1765 existiert mangels stattgefundenen Huldigung kein Bericht. In handschriftlicher Form liegen die Berichte der Jahre 1564, 1577, 1608, 1609 und 1629 vor, die übrigen Berichte sind in gedruckter Version vorhanden.

1.4. Methode und Fragestellung

Die Fragestellungen, die sich aus der Lektüre der verwendeten Quellen, also der betreffenden Erbhuldigungsberichte, ergaben, sollten einerseits aus den Quellen selbst, andererseits unterstützt durch die neueste Fachliteratur beantwortet werden. Vorangestellt sei, dass die für die vorliegende Arbeit herangezogenen Erbhuldigungsberichte sowohl in ihrer Länge als auch in der Detailliertheit der Ausführungen variieren, weswegen sich nicht für jede Epoche eine gleichermaßen ergiebige und ausgewogene Analyse durchführen lässt. Von großem Interesse war in diesem Zusammenhang der Hinweis Holensteins, dass „die Zäsur, die das späte 16. und besonders das 17. Jahrhundert für die Ausgestaltung der Huldigungsfeier bedeuteten“⁴⁷, nämlich der Wandel „des Huldigungszeremoniells und –rituals von der politischen Feier unter Beteiligung von Herrscher und Beherrschten zum barocken Fest“, bereits auf der Ebene der

⁴⁵ Zum Aufbau des Archivs der niederösterreichischen Stände vgl. Anton Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518 bis 1848, Wien 1902.

⁴⁶ „Státní oblastní archiv v Třeboni, pracoviště Jindřichův Hradec, Historica Jindřichův Hradec“.

⁴⁷ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 448.

Quellenüberlieferung greifbar wird. Die zunehmend detailliertere Beschreibung protokollarischer und zeremonieller Vorgänge führte „zu einer erheblichen Erweiterung des Umfangs der Huldigungsprotokolle und –berichte“⁴⁸. Inwieweit diese Feststellung auch auf die Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns zutrifft, wird eine der zu klärenden Fragen der vorliegenden Arbeit sein.

Darüber hinaus soll möglichst umfassend die Entwicklung der Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur letzten Erbhuldigung im Jahre 1835 unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher, rechtshistorischer und kulturhistorischer Fragestellungen rekonstruiert werden, wobei der Schwerpunkt auf den Erbhuldigungen der Jahre 1564 bis 1620, die durch die konfessionellen Auseinandersetzungen automatisch verfassungsrechtliche Dimension bekommen hatten, liegen soll, während die Erbhuldigung des Jahres 1629 insofern als Zäsur anzusehen ist, da die durch die Konfiskationen und Emigrationen der 1620er Jahre geschwächten adeligen Stände erstmals „keine politischen Ambitionen“ mehr hegten, die anstehende Erbhuldigung als Anlass zur Durchsetzung einer „grundsätzliche[n] [verfassungsrechtlichen] Änderung des politischen Systems zu ihren Gunsten“⁴⁹ zu nehmen.

Die Erbhuldigungen des Zeitraums 1651 bis 1835 sollen überblicksartig behandelt werden. Sie versanken zwar nicht in politischer Funktionslosigkeit, erfuhren aber durch die Zunahme der die Huldigung umrahmenden Veranstaltungen und Feierlichkeiten, die Ausgestaltung zum „barocken Fest“ mit verminderter verfassungsrechtlicher Bedeutung, da das Sukzessionsrecht der Dynastie gegenüber der kontraktuellen Bindung der politischen Ordnungsträger an Priorität gewonnen hatte.

Unumgänglich ist, zunächst Wesen und Funktion der Huldigung im Allgemeinen und der Erbhuldigung im Speziellen, zu definieren und zu beschreiben, um überhaupt an weitere Fragestellungen herangehen zu können. Die Huldigung bzw. Erbhuldigung stellte für die zeitgenössischen Akteure, sowohl aus der Sicht der Herrschenden als auch aus der Sicht der Untertanen, den zentralen Vorgang für die Legitimation jeglicher Herrschaft dar. Die Frage, wie Herrschaft in einem Gemeinwesen legitimiert wird, ist aufs Engste mit der Frage nach der „Verfassung“ dieses Gemeinwesens verknüpft, wobei vorausgeschickt werden soll, dass, wenn hier von „Verfassung“ gesprochen wird, nicht eine schriftlich fixierte Verfassung im

⁴⁸ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 449.

⁴⁹ Vgl. dazu: Thomas Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1 (=Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1522-1699), Wien 2003, S. 73-78.

modernen Sinn, sondern das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanenkorporation zu verstehen ist. Wenn man davon ausgeht, dass die Huldigung unter rechtshistorischen Aspekten gesehen, als Verfassung „in actu“⁵⁰, also als Verfassung, die sich in einem konkreten, in ein besonderes Zeremoniell eingebundenen Akt manifestiert, betrachtet werden kann, ergibt sich in konsequenter Fortführung dieses Gedankenganges die Frage, ob und in welcher Form die verfassungsrechtliche Bedeutung des Erbhuldigungsaktes über die Jahrhunderte transformiert wurde. Es soll herausgefiltert werden, welche Rolle das immer wieder zitierte „alte Herkommen“ als „Verfassungsgedächtnis“⁵¹ spielte, welche Rechte und Privilegien für die Legitimation der Herrschaft vom Landesfürsten bestätigt und erneuert werden sollten und wieweit diese „im Einzelfall unterschiedlich definierten und weit reichenden Zuständigkeiten, Freiräume und Handlungsmöglichkeiten, die einen integralen Bestandteil der geltenden Herrschafts- und Rechtsordnung und damit ein Element der vorkonstitutionellen Verfassung bildeten“⁵², bei den Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns zur Diskussion standen. In diesem Zusammenhang wäre zu analysieren, inwieweit religionspolitische Forderungen der Stände in die Endberichte über die Huldigung einfließen. Da die Erbhuldigungsberichte ja das Ergebnis der, dem eigentlichen Erbhuldigungsakt vorausgehenden, zum Teil langwierigen und intensiven Verhandlungen zwischen den landesfürstlicher Behörden und den Ständen waren, können sie gewissermaßen als Ausfluss der Konsensbildung der beteiligten Parteien, als Kompromiss, abhängig vom jeweiligen politischen und historischen Kontext gesehen werden und sollten auch unter diesem Aspekt untersucht werden. Der historische Kontext ist insofern bedeutend, da sich Wesen und Funktion der Huldigung nämlich nur dann in befriedigender Weise erschließen lassen, wenn die einzelnen Erbhuldigungsakte in den Kontext des jeweiligen Herrschaftsverbandes eingebunden werden, da sich „die Huldigung [...] nicht losgelöst von den jeweiligen Beziehungen der huldigenden Untertanengemeinschaft zu ihrem Herrn und den spezifischen politisch-rechtlichen Strukturen und Problemen der Herrschaft ab[wickelte]“, sondern diese „in besonderer Weise [reflektierte]“⁵³. Dieser „Diskurs zwischen dem Landesfürsten und seinen adlig-ständischen Untertanen mit dem Ziel der Konstruktion einer rechtlich fundierten, der Macht- und Interessenlage konformen und von allen Beteiligten akzeptierten politischen

⁵⁰ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 512.

⁵¹ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 412.

⁵² Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 328.

⁵³ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 219.

Ordnung“⁵⁴, erreichte vor allem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der konfessionellen Auseinandersetzungen besondere Brisanz, die sich auch in den Quellen, vor allem in den dem eigentlichen Huldigungsakt vorausgehenden Verhandlungen niederschlug⁵⁵.

Die Erbhuldigung als verfassungsrechtliches Kernereignis, wesentliches Druckmittel und Instrument zur Artikulation und Durchsetzung von Forderungen, legte die Verteilung von Macht und Einfluss der handelnden Parteien und den Umfang ständischer Freiheiten, Rechte und Privilegien fest, diente dem adelig-ständischen Widerstand als Plattform und bildete gleichzeitig auch seinen regelmäßigen Höhepunkt. Eines der vorrangigen Ziele dieser Arbeit war, die ständischen Libertätsbestrebungen und widerstandsrechtlichen Debatten in Österreich unter der Enns von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1620 anhand der Erbhuldigungsberichte punktuell aber auch in ihrer längerfristigen Entwicklung und unter Berücksichtigung der niederösterreichischen Territorialgeschichte dieses Zeitraums zu untersuchen.

Da es sich in erster Linie um Berichte handelt, die im Auftrag der Stände des Landes Österreich unter der Enns verfasst wurden, ist auch eine nicht zu vernachlässigende Frage die nach Funktion und Tätigkeit des konkreten Verfassers innerhalb der landständischen Korporation, soweit sich dies überhaupt aus den vorliegenden Quellen in zufriedenstellender Weise beantworten lässt. Lassen sich aus den Quellen Rückschlüsse darauf ziehen, ob der Verfasser Augenzeuge des Erbhuldigungsaktes war oder den Bericht vielleicht durch diverse Recherchen im Nachhinein verfasst hat? Welche Funktion erfüllte die ständische Geschichtsschreibung, welchen Zweck und welche politischen Zielsetzungen verfolgte man mit der Aufzeichnung der Berichte – dienten sie beispielsweise der Stabilisierung der Position und Autonomie der Stände, ihrer politischen Partizipation, ihres Selbstbewusstseins und ihres kollektiven Rechtsgefühls?⁵⁶

Wie werden politische Zielsetzungen in den Berichten formuliert? Kann man in den vorliegenden Huldigungsberichten „Anschauungs- und Belegmaterial für jene Risse (...), die im Verhältnis zwischen de[m] Landesherren und den (...) ständisch-korporativen Verbänden des Landes [während und nach dem Konfessionskonflikt] sichtbar wurden“⁵⁷ finden?

⁵⁴ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 431.

⁵⁵ Zu den den Erbhuldigungen 1577, 1608/1609 sowie 1619/1620 vorausgehenden Verhandlungen wurden Bestände des Ständischen Archivs im Niederösterreichischen Landesarchiv eingesehen.

⁵⁶ Arno Strohmeyer, Propaganda durch Geschichte? Die Verbreitung des Geschichtsbildes der Stände in den innerösterreichischen Ländern im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Karl Hruza (Hg.), Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.-16. Jahrhundert), (=Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Band 6), Wien 2002, S. 255-272, hier S. 271.

⁵⁷ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 372.

Da die Stände mit jedem Herrscherwechsel die Hoffnung auf Lösung anstehender Probleme, die Abstellung ihrer Gravamina und Wahrnehmung ihrer Beschwerden durch den Landesfürsten verbanden, stellt sich die Frage, ob bei allen im Untersuchungszeitraum stattgefundenen Erbhuldigungen Gravamina und Forderungskataloge der Stände eingebracht wurden und ob diese bezüglich ihres Umfangs, ihres Gegenstandes und ihrer Inhalte variieren. Kennzeichnend für jede Huldigung war die gegenseitige Eidesleistung, die nach einer bestimmten Formel geleistet wurde und eine zentrale Funktion hatte. Zu untersuchen wäre, ob sich der gegenseitige Eid bzw. die Eidesformeln im Lauf der Jahrhunderte veränderte(n), wenn ja, was man aus dieser Veränderung ablesen kann und ob eine gewisse Anpassungsfähigkeit der Eidesformel an veränderte politische und rechtliche Strukturen festgestellt werden kann.

Weitere Intention der vorliegenden Arbeit ist, die Erbhuldigungen unter einem kulturhistorisch-symbolischen Aspekt zu untersuchen, wobei der Schwerpunkt auf die Analyse des Zeremoniells hinsichtlich Ablauf, Ausgestaltung und deren Veränderungen im Lauf der Zeit gelegt wird. Inwieweit ähneln sich die Erbhuldigung des Jahres 1564 und die des Jahres 1835 in zeremonieller Hinsicht?

Eine weitere Fragestellung wäre die nach der für die Erbhuldigung wichtigen Rolle der Erbämter – verändern sich Bedeutung und Funktion der Ämter? Kommen im Lauf der Zeit neue Erbämter hinzu oder bleibt ihre Zahl unverändert? Welchen Adelsgeschlechtern war die Ausübung der Erbämter übertragen und welche politischen Funktionen hatten diese inne? Kann man während und nach den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen einen Wechsel innerhalb der, die Erbämter innehabenden Adelsfamilien, feststellen?

Betrachtet man die Erbhuldigung als „vielschichtigen Kommunikationsvorgang zwischen Herrscher und Beherrschten“, stellt sich auch die Frage, in welcher Form die Rangverhältnisse zwischen den Beteiligten präsent wurden und inwieweit aus der Schilderung der Zeremonie Rückschlüsse auf die soziale Rangordnung der Akteure gezogen werden können.

Wie eingangs erwähnt, verwendet Stollberg-Rilinger in ihrem Aufsatz den Begriff „Verfassungsfeste“, unter den sie auch Huldigungen subsumiert. Sie bezeichnet damit „Übergangsrituale, die dazu dienten, die politische Ordnung über den Wechsel der einzelnen Herrschafts- und Amtsträger hinaus zu verstetigen.“⁵⁸ Gekennzeichnet werden „Verfassungsfeste“ durch „sechs aufs engste miteinander verflochtene

⁵⁸ Stollberg-Rilinger, Verfassung und Fest, S. 13.

Definitionsmerkmale⁵⁹, wie den „solennen, formalisierten, sakralen, öffentlichen und außeralltäglichen Charakter, sowie die unmittelbare körperliche Präsenz“ durch konkrete persönliche Anwesenheit der Herrschaftsträger und des Volkes.⁶⁰ Die vorliegenden Erbhuldigungsberichte sollen auf das Vorhandensein auch dieser Merkmale untersucht werden.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist, aus den Erbhuldigungsberichten des Erzherzogtums Österreich unter der Enns der Jahre 1564 bis 1835 kontinuierliche Tendenzen herauszufiltern und aufzuzeigen, ob die verfassungsrechtliche Bedeutung der Erbhuldigungen abnahm und diese nur noch „barocke Feste“ ohne rechtliche Funktion bzw. zu „inhaltslose[n] Formalakte[n]“ wurden oder ob die Erbhuldigungen „weder für den konstitutionellen Staat noch für die politische Öffentlichkeit ihre staatsrechtliche Bedeutung“⁶¹ einbüßten. Wurden die Huldigungsakte „immer mehr zu einseitigen Inszenierungen herrscherlicher Magnifizienz oder zu bloßen höfischen Divertissements“⁶² oder war das österreichische Herrschaftssystem auch weiterhin auf die „traditionelle Konsensbildung zwischen der Dynastie und dem corpus politicum der Stände sowie auf die überkommene Symbolik der mittelalterlichen Trias aus Landesfürst, fürstlichem Rat und Ständen“⁶³ angewiesen? Lässt sich also die eingangs gestellte Frage nach Bedeutungswandel oder Bedeutungsverlust der Erbhuldigung in Österreich unter der Enns eindeutig und befriedigend aus den herangezogenen Quellen beantworten?

2. Etymologie und Überblick über Entwicklung, Wesen und Funktion der Huldigung

Die Huldigung ist sowohl als rechts- und verfassungsgeschichtliche als auch als kulturhistorisch-symbolische Konstante und tragende Säule der vormodernen Herrschaftswelt zu sehen. „In ihr äußert sich die Grundfigur der ständischen Herrschaftsordnung, die Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten“⁶⁴ des Herrschenden und der Untertanen. Als zentraler Herrschafts- und Repräsentationsakt war sie in ein besonders feierlich ausgestaltetes Zeremoniell eingebunden, wurde nach bestimmten, durch Tradition festgelegte

⁵⁹ Stollberg-Rilinger, *Verfassung und Fest*, S. 22.

⁶⁰ Stollberg-Rilinger, *Verfassung und Fest*, S. 24.

⁶¹ Godsey, *Herrschaft und politische Kultur*, S. 141.

⁶² Stollberg-Rilinger, *Verfassung und Fest*, S. 24.

⁶³ Godsey, *Herrschaft und politische Kultur*, S. 143.

⁶⁴ Benita, Berning, „Nach alldem löblichen Gebrauch“. Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526-1743), (=Joachim Bahlke u.a. (Hg.), *Stuttgarter Historische Forschungen*, Band 6), Köln, Weimar, Wien 2008, S. 161.

protokollarische Regeln durchgeführt und war ein öffentliches Ereignis – sie lassen sich demgemäß „als symbolische Handlungsketten beschreiben, die sich an jeweils spezifische okkasionelle Teilöffentlichkeiten richteten“⁶⁵.

In der Durchsetzung der Landes- und Erbhuldigung manifestierte sich die Landeshoheit, sie wurde von den jeweiligen Trägern der Landesherrschaft in den Territorien gefordert und war somit bis in das 19. Jahrhundert Bestandteil des Rechts- und Verfassungslebens der einzelnen Territorien.

2.1. Etymologie des Begriffes „Huldigung“

Huldigung als deutschsprachiger Begriff lässt sich in den Quellen erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen und wurde schon damals als Treue- und Unterwerfungsgelöbnis verstanden. Der Wortstamm „huld“ ist dagegen bereits im 8. Jahrhundert aus der Volkssprache bekannt, und bezeichnete freundschaftliche Gesinnung und Haltung, die aus einer Treuepflicht entsprang. Im 9. Jahrhundert tritt vermehrt der Begriff „fidelitas“ in den Quellen auf, der die Treuepflicht und den Treueanspruch zwischen Herrn und Vasallen beschrieb und damit die Nähe zum Begriff des „Treueides“ herstellte, da mit „fidelitas“ in den früh- und hochmittelalterlichen Quellen der Treueid „als juramentum oder sacramentum fidelitas bzw. kurz als fidelitas“ aufscheint. Im 13. Jahrhundert ist mit „huld“ der Akt der Treuegelöbnisses, also das Treueverhältnis selbst gemeint, als Synonyme für die Treueleistung scheinen in den deutschsprachigen Quellen die Begriffe „Hulde tun“ oder „hulden“ auf.⁶⁶

⁶⁵ Matthias Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells. Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert, (=Wolfgang Braungart u.a. (Hg.), Historische Politikforschung, Band 11), Frankfurt, New York 2007, S. 44. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass Schwengelbeck in dem hier zitierten Werk die These vertritt, dass die Huldigung trotz der Tatsache, dass das Huldigungsritual und seine Bestandteile im Lauf der Zeit einer Veränderung hin zu einem aufwendig gestalteten Zeremoniell unterlagen, ihren wechselseitig bindenden Rechtscharakter trotz des Herrschaftsanspruches der absolutistisch regierenden Herrscher aber auch im 19. Jahrhundert nicht vollkommen einbüßten.

⁶⁶ Vgl. dazu: Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 9; Zedlers Universallexikon, Band 9, S. 436, Sp. 835, <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>, Zugriff am 22.11.2009; Deutsches Rechtswörterbuch, bearb. von H. Blesken u.a., Band 6, S. 72, Sp. 34, 43f., Weimar 1961; Johann Heinrich Barth, Genealogisch Etymologisches Lexikon, Band , Reichelsheim 2006, S. 437f.

2.2. Überblick über die Entwicklung der Huldigung⁶⁷

Frühformen der Huldigung und des Treueids lassen sich bis in die vorkarolingische Zeit zurückverfolgen. In merowingischer und fränkischer Zeit verstand man unter „Huldigung“ den von allen Untertanen dem König geleisteten Eid, welcher aus der fidelitas, dem Treueid, und der leudesamio, der Mannschaft bestand.⁶⁸ Sie war aus dem Treueid der Gefolgschaft entstanden. Allerdings ist aufgrund der unzureichenden Quellenlage eine sichere Aussage über Existenz oder spezifischen Ablauf und Ausgestaltung der Huldigungen dieser Zeit kaum zu treffen. Huldigung war nämlich mündliche, auf zwischenmenschliche Kommunikation angewiesene, Handlung, die nicht schriftlich aufgezeichnet werden musste, um gültig zu sein. Allerdings sprechen zahlreiche Indizien für die Existenz der Huldigung und des Treueids im Mittelalter in den mittelalterlichen Grund- und Gerichtsherrschaften, wo sie als „ordnungsgenerierendes Muster politischen Handelns fest etabliert waren“⁶⁹. Obwohl die Erscheinungsformen der Huldigung sehr vielfältig waren, blieb die Grundstruktur der wechselseitigen Verpflichtung der Herrschaft und Untertanen die gleiche.

Mit zunehmender Verschriftlichung gewann dann der Huldigungsakt an Struktur und mit der Herausbildung frühneuzeitlicher Territorialstaaten sowie der Entstehung der Landeshoheit im 15. Jahrhundert entwickelte sich eine neue politische Größe, die „als Referenzgröße im Huldigungsakt zunehmend zu reflektieren war“⁷⁰, indem die Landstände dem jeweiligen neuen Landesherren einen Treueid leisteten, der meist in feierlicher Form der Erbhuldigung bzw. des actus homagialis vorgenommen wurde, wodurch im Huldigungsakt zunehmend die Interessen von Fürst und Landständen und das Ausmaß der Partizipation der Stände an der Herrschaftsausübung vermittelt wurden. Über das „institutionelle Arrangement“⁷¹ der Huldigungslandtage konnten die jeweiligen Interessen und Machtansprüche des Landesfürsten und der Landschaft schon vor der eigentlichen Huldigung koordiniert werden.

⁶⁷ Einen ausführlichen Überblick über die Entwicklung der Huldigung ausgehend von den Treueiden in vorkarolingischer, karolingischer, spät- und nachkarolingischer Zeit sowie in den mittelalterlichen Grund- und Gerichtsherrschaften findet sich bei Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 101ff.

⁶⁸ Vgl. dazu: Eugen Haberkern, Joseph Friedrich Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, Bern, München 1964, S. 299.

⁶⁹ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 30.

⁷⁰ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 31.

⁷¹ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 32.

2.3. Die Huldigung als Rechtsakt

Die Huldigung schuf einen beide Seiten verpflichtenden, den einzelnen Menschen „mit [seiner] ganzen Existenz bindenden Statusvertrag“⁷², dessen offizieller Abschluss in den Erbländern bei Regierungsantritt in einer feierlichen Zeremonie stattfand. Der wichtigste Teil und Kern jedes Huldigungsaktes, war der auf Mutualität basierende Bezug von promissorischem (also für das zukünftige Handeln bindendem) Untertaneneid und herrschaftlicher Garantie und Zusicherung der herkömmlichen Privilegien und Rechte der Stände, die durch die Huldigung „in das Herrschaftssystem integriert, gleichzeitig aber auch von diesem System anerkannt wurden“⁷³. Aus ständischer Sicht erfolgte durch den Huldigungsakt „die Übertragung der Herrschaftsrechte durch die Landschaft auf den neuen Landesfürsten und die öffentliche Anerkennung von dessen Regierungsgewalt“⁷⁴. Die ständische Eidesleistung beruhte in hohem Maß darauf, dass der Schwur freiwillig erfolgte und nicht erzwungen werden musste – „die Bereitwilligkeit zum Schwur war [also] die *conditio sine qua non* des gesamten Vorgangs“⁷⁵. Die Frage, ob zunächst die Stände ihren Treueid leisten mussten oder ob diesem Eid die Bestätigung der landständischen Rechte und Pflichten von Seiten des Herrschers vorangehen sollte, war keineswegs bedeutungslos, da sie nicht nur in zeremonieller und formaler Hinsicht von Bedeutung war, sondern auch großen Einfluss auf das Verhältnis der beteiligten Akteure hatte.

Holenstein geht in seinen Untersuchungen zur Geschichte der Huldigung sogar so weit, der Eidesformel besonderen „Rechtsquellencharakter“⁷⁶ zuzuschreiben, der sich allerdings erst dann erschließen lasse, „wenn Formeln in ihrem Aufbau und ihrem historischen Wandel auf die zugrundeliegenden verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen hin untersucht werden“⁷⁷. Die Formel fasste Herrschaftsrecht und -interesse als Pflicht und Handlungsanleitung für die Schwörenden zusammen und stellte die Basis, auf welcher das Recht auf

⁷² Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1984, S. 424f.

⁷³ Berning, „Nach altem löblichen Gebrauch“, S. 162.

⁷⁴ Arno Strohmeyer, *Die Disziplinierung der Vergangenheit: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570-1630)*, in: Joachim Bahlcke, Arno Strohmeyer, *Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa*, (=Johannes Kunisch u.a. (Hg.), *Zeitschrift für Historische Forschung, Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit*, Beiheft 29), Berlin 2002, S. 99-127, hier S. 99.

⁷⁵ Schwengelbeck, *Die Politik des Zeremoniells*, S. 32.

⁷⁶ Holenstein versteht seine Untersuchungen zum Eid als Beitrag zur Quellenkritik der Eidesformel, die in der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur noch immer ein Desideratum bilde. Vgl. dazu Holenstein, *Huldigung der Untertanen*, S. 279.

⁷⁷ Holenstein, *Huldigung der Untertanen*, S. 279.

Herrschaftsausübung fußte, dar. Die Schwurformeln wiesen prinzipiell eine gemeinsame Grundstruktur auf, die in allen Treu- und Gelöbniseiden wiederkehrte und waren von der jeweiligen Struktur des Herrschaftsverbandes abhängig.

„Dem Anspruch und Recht der Herrschaft auf das Treueversprechen der ihr Unterworfenen stand der Anspruch der Schwurpflichtigen auf verbindliche Zusagen und Garantien von Seiten des Herrn gegenüber. Das eine war ohne das andere prinzipiell nicht möglich, das eine hatte ohne das andere keinen Bestand“⁷⁸. Das wechselseitig bindende und beide Seiten gleichermaßen verpflichtende Herrschaftsverhältnis wurde so im Vollzug der Huldigung realisiert und gleichzeitig das „heterogene Konglomerat von Rechtsbestimmungen“⁷⁹ des jeweiligen Territoriums erneuert und bestätigt. Die Huldigung inszenierte und konstruierte die konkrete Herrschaftsordnung, man kann also „die *Herstellung* und *Darstellung* der Herrschaftsordnung [...] [...] nicht scharf voneinander [...] trennen“⁸⁰.

Die konkrete Ausgestaltung der Herrschaftsordnung berührt in weiten Teilen die Frage nach der Verfassung des jeweiligen Territoriums, was wiederum zur bereits angesprochenen These von der „Huldigung als Verfassungsäquivalent“⁸¹, also der „Huldigung als Verfassung in actu“⁸² führt. Da die vormoderne rechtliche und politische Ordnung nur unvollkommen schriftlich fixiert war, ihr Bestand und ihre Ausgestaltung meist aus dem Gewohnheitsrecht herrührten, kam dem Huldigungsakt als visueller Vergegenwärtigung und öffentlicher Dokumentation der Verfassung eine bedeutende Rolle zu. Das Recht hatte innerhalb der vormodernen Gesellschaft nämlich nicht den Charakter eines autonomen Teilsystems, einer abstrakten Normenordnung oder eines abgehobenen Regelgefüges, wie wir es heute kennen, vielmehr lag es „der gewohnheitsmäßigen Verrichtung der lebensweltlichen Tätigkeiten immer schon mehr oder weniger unbewußt zugrunde“⁸³. „Rechtsquelle war [also] die Rechtsüberzeugung“⁸⁴, die sich in der gewohnheitsmäßigen fortdauernden Übung „der konkreten Lebenspraxis, im wiederholten und unwidersprochenen faktischen Vollzug von Handlungen“⁸⁵ manifestierte. „Nur was als fortdauernde Übung, als Gewohnheit, lebendig

⁷⁸ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 328.

⁷⁹ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 328.

⁸⁰ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 74.

⁸¹ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 28.

⁸² Vgl. dazu Anmerkung 8.

⁸³ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 185.

⁸⁴ Rudolf Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien, Köln, Weimar 1996, S. 4.

⁸⁵ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 185.

und vertraut blieb, konnte auch unter der Bedingung mündlicher Rechtsfeststellung als Recht existieren und erhalten bleiben⁸⁶.

„In dem Maße, wie es keine oder kaum schriftliche Positivierung der Normen und einen nur geringen formalen Organisationsgrad von Herrschaft gab, bedurfte die Verfaßtheit des Ganzen [also] der stets erneuten demonstrativen Aktualisierung⁸⁷. Der Huldigungsakt hatte also herrschafts- und rechtskonstitutive Bedeutung, die daraus resultierte, „dass sich die rechtlich-politische Ordnung in der vorkonstitutionellen Zeit [in der Wahrnehmung der Zeitgenossen] überhaupt erst im symbolischen Handlungsvollzug konstituierte.“⁸⁸ Die symbolische, festliche Inszenierung dieser „Verfaßtheit“ im Rahmen öffentlicher Solennitäten des Gemeinwesens war unumgänglich, um Legitimität und Rechtsverbindlichkeit zu erzeugen. Die periodische Sichtbarmachung und Vergegenwärtigung derjenigen Normen und Werte, die die ständisch-korporative Verfasstheit des Herrschaftsverbandes darstellte, war für dessen Existenzberechtigung von eminenter Bedeutung.

2.4. Die Huldigung aus kulturhistorischer Sichtweise – Ausgestaltung und Zeremoniell⁸⁹

Die Huldigung als Schauplatz festlicher Repräsentation von Herrschaft blieb in ihrer Ausgestaltung über die Jahrhunderte im Wesentlichen gleich und kann als „weitgehend veränderungsresistente Figuration“⁹⁰ bezeichnet werden, da dieselben Phänomene und Grundzüge des Huldigungszeremoniells kontinuierlich wiederkehren. Die Untersuchung der überlieferten Huldigungsberichte fördert trotz des relativ langen Untersuchungszeitraumes „ein im wesentlichen feststehendes und gleichbleibendes Handlungsmuster zu Tage, das aufgrund seiner Invarianz und Verbindlichkeit über die Herrschaftsgenerationen hinweg“⁹¹ eigentlich erst mit der Durchsetzung moderner Staatlichkeit im 19. Jahrhundert dysfunktional

⁸⁶ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 185.

⁸⁷ Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe-Thesen-Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für historische Forschung 31, o. O., 2004, S. 514.

⁸⁸ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 28.

⁸⁹ Zur Bedeutung des Zeremoniell in der Frühen Neuzeit vgl. weiters Jörg Jochen Berns, Thomas Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (=Jörg Jochen Berns u.a. (Hg.), Frühe Neuzeit, Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext, Band 25), Tübingen 1995.

⁹⁰ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 29.

⁹¹ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: Klaus Gerteis (Hg.), Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung, (=Aufklärung, Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, 6. Jg., Heft 2), Hamburg 1992, S. 21-46, hier S. 24.

wurde und folglich aus dem „politischen Handlungsrepertoire der Akteure“⁹² verschwand. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich doch in seinem Rahmen kleine und erst bei näherer Untersuchung sichtbare Veränderungen vollzogen haben, die aber in ihrer Gesamtheit auf Veränderungen auf politisch-rechtlicher Ebene schließen lassen.

Die Konstituierung der Herrschaftsordnung der Vormoderne war in hohem Maß von symbolischen Akten und Handlungsvollzügen abhängig. Der „immanente Zusammenhang zwischen Herrschaftsbeziehungen und ihrer Darstellung und Reproduktion in zeremoniellen Handlungen“⁹³ wurde in der ständisch-hierarchisch verfassten Herrschaftswelt des vorkonstitutionellen Europa überall dort ersichtlich, wo sich in rituellen, solennen Handlungen Landesfürst und Untertanenkorporation gemeinsam „der rechtlich-politischen Grundlagen [...] des Herrschaftsverhältnisses vergewisserten und durch den aktuellen, kollektiven Vollzug bestimmter Zeremonien die Legitimität der jeweiligen Herrschaftsverhältnisses bezeugten und stabilisierten“⁹⁴. Symbolik und Ritual der den eigentlichen Huldigungsakt begleitenden feierlichen Handlungen „griffen essentielle Aspekte der jeweiligen Verfassung und der ihr zugrundeliegenden Prinzipien und Werte auf und reproduzierten sie in der sinnfälligen Sprache der Symbole und Gesten.“⁹⁵ Es existiert also ein konkreter Bezug zwischen feierlichen, solennen Handlungen und politisch-rechtlicher Grundlage des betreffenden Gemeinwesens. Unumgänglich ist, diesen essentiellen Bezug zu erkennen und ihn in die Betrachtungen und Untersuchungen über die Erbhuldigungen einzubeziehen, um zu einem umfassenden Verständnis der vormodernen Herrschaftsordnung zu gelangen und ihr und ihrer „spezifischen Rationalität“⁹⁶ gerecht zu werden – „die strenge juristische Gegenüberstellung zwischen rechtskonstitutiven ‚Kern‘ einerseits und zeremoniellem ‚Beiwerk‘ andererseits entspringt rechtspositivistischen Prämissen und erschwert den Zugang zum zeitgenössischen Verständnis solcher solennen Akte.“⁹⁷

Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns fielen rechtlich-politisches und symbolisches Handeln in der eben beschriebenen Art und Weise regelmäßig im Akt der Erbhuldigung zusammen.

⁹² Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 29.

⁹³ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 22.

⁹⁴ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 22.

⁹⁵ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 435.

⁹⁶ Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation, S. 492. Stollberg-Rilinger vertritt in diesem Aufsatz die These, „daß man sich dieser symbolischen Formen mit einem hohen Maß an reflektiertem Kalkül bediente und daß ihnen eine spezifische Leistungskraft für das Funktionieren dieser Gesellschaften zukam“.

⁹⁷ Stollberg-Rilinger, Verfassung und Fest, S. 8.

Diese öffentliche Begegnung zwischen Landesfürst und Vertretern der ständischen Untertanenkorporationen musste präzise inszeniert und ihr Ablauf geplant werden, da sowohl die soziale Ordnung als Ganzes, ihre ständischen Rangfolgen, aber auch soziale Distanzen zwischen den interagierenden Personen und Gruppen dargestellt und vergegenwärtigt werden sollten. Der zeremonielle Handlungsablauf „setzte ständische Grenzen und Abstände in räumliche Distanz um“⁹⁸ – „die Fiktion einer lückenlosen, linear-hierarchischen Ordnung von Positionen, die jedem *einen* unzweifelhaften Platz anwies“⁹⁹, war Handlungsmotivation für alle Akteure. Das durch die traditionelle Praxis sanktionierte Zeremoniell und seine genaue Inszenierung und Planung hatte aber auch die Funktion „die Beteiligten vom Entscheidungsdruck improvisierter Situationen“ zu entlasten, „die gegenseitigen Erwartungen“ zu sichern und „das ineinandergreifende Verhalten von Landesherr und Untertanengemeinde als [den] beide[n] Handlungsträger[n] der Huldigung“¹⁰⁰ zu koordinieren. Die detaillierte Planung des Ablaufs sowie genaue Vereinbarungen über die Formalitäten waren also notwendig, um eine gewisse Sicherheit für die beteiligten Parteien zu schaffen, da diese vertrauensbildend wirkten.

Das Huldigungszeremoniell bestand aus verschiedenen Elementen, die mehr oder weniger streng festgelegt waren und mannigfaltige Vorkehrungen, Zeremonien, Gesten und Rituale umfasste, „die insgesamt den Gehalt und die Aussage der Huldigung sinnfällig erweitern und zur Darstellung bringen sollten“¹⁰¹.

Im Folgenden sollen die einzelnen Elemente und Teile des Huldigungsaktes, die prägnante Normen und Werte der ständischen Gesellschaftsordnung symbolisch darstellten und repräsentierten, besonders herausgegriffen und vorgestellt werden:

Der Umritt, also die Reise des jeweiligen neuen Herrschers durch das Herrschaftsgebiet, die im Wesentlichen darin bestand, durch das Reich zu reisen, um wichtige Pfalzen, Städte und Klöster zu besuchen und dort Recht zu sprechen, war eine der Voraussetzungen und gemäß der mittelalterlichen Verfassung des Reiches notwendig für den Vollzug der Huldigung. Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Herrschaft fußte auf dem persönlichen Verhältnis zwischen Herrn und Holden, daher war die persönliche Anwesenheit des Herrschers „eine wichtige Maßnahme zur Sicherung des Herrschaftsanspruchs“¹⁰². Seit dem Spätmittelalter spielte der Umritt keine Rolle mehr, „doch die Reise zu wichtigen Stätten des

⁹⁸ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 23.

⁹⁹ Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation, S. 508.

¹⁰⁰ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 23.

¹⁰¹ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 433.

¹⁰² Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 24.

Herrschaftsbereiches im Zuge der Herrschaftseinsetzungszeremonien [auch in der Neuzeit] kann als letzter Rest eines solchen Umrittes gewertet werden¹⁰³.

Die Einholung bestand im Wesentlichen aus dem offiziellen Empfang und der Begrüßung des zukünftigen Landesherrn und seines Gefolges an der Grenze des Huldigungsortes durch eine Delegation der Landschaft, Abgeordnete des städtischen Magistrats und/oder der Geistlichkeit. Auf diese Vorgangsweise wurde von den Ständen besonders großer Wert gelegt, da sie die Inbesitznahme des Landes durch den Landesfürsten gemeinsam mit und angeführt von der Landschaft symbolisch zum Ausdruck brachte und beiden Seiten die Möglichkeit gab, durch pompöse und aufwendig gestaltete Aufzüge, Macht zu demonstrieren. Eine wichtige rituelle Handlung war in diesem Zusammenhang die Schlüsselübergabe des Magistrats der jeweiligen Huldigungsstadt an den Landesfürsten, die „Sinnbild der Unterwerfung und Zeichen der friedlich-freundschaftlichen Gesinnung“¹⁰⁴ war und die „Öffnung der Stadt“ symbolisierte.¹⁰⁵

Dem Landesfürsten wurde das Ehrengelicht bis in die Stadt hinein erteilt und seine Ankunft „akustisch durch Pauken und Trompeten sowie unablässiges Salutschießen aus Kanonen und Gewehren“¹⁰⁶ angekündigt. Der festliche Einzug als aufwendig gestalteter Empfang des zukünftigen Landesfürsten, der meist auf einem Pferd in die Stadt einzog, wurde durch die jeweiligen Untertanenkorporationen vorbereitet, indem Straßen und Plätze des Huldigungsortes gesäubert und geschmückt, Triumphbögen und Ehrenpforten errichtet und Bürgerschaft und Untertanen sauber und ordentlich gekleidet erscheinen mussten, um dem Landesfürsten die nötige Ehrerbietung zu erweisen. „Nach Korporationen geordnet stand die Bürgerschaft am Straßenrand Spalier; [...]. Vor selbst erstellten Ehrenpforten warteten Mitglieder und Angehörige korporativer Vereinigungen, um den einziehenden Herrscher dort zu empfangen und selbst die nichtbürgerliche Einwohnerschaft, auch Frauen und Kinder

¹⁰³ Karl Vocelka, Lynne Heller, Die Lebenswelt der Habsburger. Kultur- und Mentalitätsgeschichte einer Familie, Graz, Wien, Köln 1997, S. 179.

¹⁰⁴ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 25.

¹⁰⁵ Vgl. dazu: Johann Adam von Montzelo, Erb-Huldigungs Actus im Herzogthumb Steyer. Wie solcher Ihre Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhheimb König. May. Erzherzogen zu Oesterreich etc. LEOPOLDO PRIMO etc. etc. Als ErbLands-Fürsten in Steyer, in aigner Hohen Person in der Haupt-Statt Grätz von denen Ständen gmainer Landschafft daselbst, nach altem Löblichen Gebrauch und Herkommen praestirt und abgelegt worden den 5. Julij 1660isten Jahrs. [...], Graz 1690, S.7. Vgl. weiters Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), OMeA Zeremonialprotokolle (Protocollum Aulicum in Ceremonialibus), Band II, 1660-1674: die innerösterreichische Huldigungsreise 1660 und die Erbhuldigung in Tirol 1665, fol. 902^v.

¹⁰⁶ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 24f.

konnten als akklamierende Zuschauer am Adventus¹⁰⁷ teilnehmen.“¹⁰⁸ Das „gemeine Volk“ spielte also durchaus keine rein passive Rolle, sondern war essentieller Part in einem wechselseitigen Kommunikationsprozess. Beendet wurde der Einzug mit dem Bezug der Herberge durch den Landesfürsten, wobei das fürstliche Schloss immer mehr an Repräsentanz gewann.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass für die Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns die Einholung und der Einzug des zukünftigen Landesfürsten entfielen, da der Huldigungsort Wien zugleich auch die Residenz des jeweiligen neuen Landesfürsten war. Eine ausführliche Beschreibung, wie die Einholung und der Einzug des neuen Landesfürsten und seiner Gefolgschaft vor sich gingen, gibt beispielsweise Johann Adam von Montzelo, Syndikus der steirischen Landschaft, in seiner im Jahr 1690 publizierte Beschreibung des „Erb-Huldigungs Actus im Herzogthumb Steyer“ für Kaiser Leopold I. am 5. Juli 1660 in Graz¹⁰⁹ sowie die Darstellung dieser Erbhuldigung von höfischer Seite im Zeremonialprotokoll von 1660.¹¹⁰

Als Besonderheit der niederösterreichischen Erbhuldigungen soll die Einholung des sogenannten Erzherzogshutes¹¹¹, der als Zeichen der Herrschaft über das Erzherzogtum Österreich verstanden wurde und „mit einer eigenen – heute noch in der Wiener Wagenburg vorhandenen – Sänfte mit Hilfe von zwei Maultieren aus Klosterneuburg nach Wien gebracht“¹¹² wurde, erwähnt werden. Der niederösterreichische Erzherzogshut wird in den vorliegenden Quellen zum ersten Mal bei der Erbhuldigung für Ferdinand III. am 28. Mai 1629 und zum letzten Mal bei der Erbhuldigung für Ferdinand I. am 14. Juni 1835¹¹³ erwähnt. Die an den Einzug anschließende Messe und die Huldigungspredigt appellierten sowohl an die politischen Pflichten der Untertanen gegenüber dem Landesherrn, wie Treue, Respekt und

¹⁰⁷ Das Adventuszeremoniell entwickelte sich bereits in der römischen Kaiserzeit und bezeichnete schon damals die Ankunft des Prinzeips in seiner Heimatstadt und die sich aus diesem Anlass heraus entfaltende Festlichkeit, welche zu den bedeutendsten Ereignissen des politischen und öffentlichen Lebens gehörte. Es entsprach alter Tradition, dem herannahenden Kaiser die Ehre eines Empfangs zu erweisen. Vgl. dazu die ausführliche Beschreibung bei Joachim Lehnen, *Adventus Principis. Untersuchungen zu Sinngehalt und Zeremoniell der Kaiserankunft in den Städten des Imperium Romanum*, (=Wolfram Ax u.a. (Hg.), *Prismata, Beiträge zur Altertumswissenschaft, Band VII*), Frankfurt am Main 1997, S. 11.

¹⁰⁸ Schwengelbeck, *Die Politik des Zeremoniells*, S. 55.

¹⁰⁹ Vgl. dazu: Johann Adam von Montzelo, *Erb-Huldigungs Actus*, S.5-7.

¹¹⁰ Vgl. dazu: ÖStA, HHStA, OMeA Zeremonialprotokolle, Band II, fol. 899^v-900^v.

¹¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen Nádudvars, *Kaiser Karl VI. und die Erbhuldigung der niederösterreichischen Stände*, S. 11.

¹¹² Vocelka, Heller, *Die Lebenswelt der Habsburger*, S. 179.

¹¹³ L. F. Castelli, *Ausführliche Beschreibung der Erbhuldigung, welche dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Herrn Herrn Ferdinand dem Ersten, Kaiser von Oesterreich (etc.) von den Staenden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns am 14. Juny 1835 geleistet ward*, Wien 1837, S. 48.

Gehorsam als auch an das Gewissen des christlichen Herrschers, seine Pflichten, wie Schutz und Schirm gegenüber seinen „von Gott anvertrauten Untertanen“¹¹⁴ wahrzunehmen.

Der Ort der Huldigung war in der Regel gewohnheitsmäßig festgelegt und musste eine Verbindung zur Herrschaft, aber auch zur schwörenden Untertanengemeinschaft aufweisen. Der Zugang zur Huldigung „als dem öffentlichen Herrschafts- oder Staatsakt par excellence sollte für alle möglich und der Vorgang gut einsehbar sein.“¹¹⁵ Huldigungen fanden deshalb meist auf öffentlichen und überschaubaren Plätzen wie beispielsweise Kirch-, Markt- und Rathausplätzen, aber auch in Kirchen und Schlössern statt. Die Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns wurden in der Regel in Ritterstube des ständischen Landhauses in Wien abgehalten.

Weitere wichtige Elemente des Erbhuldigungsaktes waren Proposition, Gegenforderung und gegenseitige Komplimente der Akteure. „So wie der gesamte Akt bleib auch die verbale Kommunikation zwischen den Vertretern der Herrschaft und den Untertanen in eine subtil ausgewogene Inszenierung von Gruß und Grußerwiderung, von Rede und Gegenrede, von Kompliment und Gegenkompliment eingebunden.“¹¹⁶ Diese ausgeklügelte verbale Kommunikation hatte ihre Wurzeln in den frühneuzeitlichen Höflichkeits- und Anstandsregeln. „Es ging wohl weniger darum, den Zuhörern neue Informationen zu vermitteln; vielmehr wurde durch die formelhafte Rhetorik die besondere Beziehung zwischen den Sprechenden sowie den Anwesenden insgesamt betont.“¹¹⁷ Auf die Huldigungsproposition, die die formelle Aufforderung zum Schwur von Seite der Obrigkeit an die Untertanen war und die wichtigsten Gründe für eine neuerliche Verpflichtung beinhaltete, folgte die Antwort der Untertanen, die meist zustimmend ausfiel und die grundsätzliche Bereitschaft signalisierte, die Huldigung abzulegen, in den meisten Fällen jedoch mit dem formellen Begehren „die Obrigkeit möge in mündlicher, bisweilen auch in der besonders verpflichtenden urkundlichen Form eine umfassende Bestätigung und Garantie der bestehenden Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Stände oder Untertanenkorporation erteilen.“¹¹⁸

Der Schwur stellte den Kern, die eigentliche rechtliche Grundlage der Untertanenhuldigung dar und bestand in der Verlesung des Untertaneneides und dessen verbaler Beschwörung durch die Untertanen, wobei Adel und Ritterschaft oft das Recht genossen, den Huldigungseid

¹¹⁴ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 25.

¹¹⁵ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 447.

¹¹⁶ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 26.

¹¹⁷ Berning, „Nach altem löblichen Gebrauch“, S. 161.

¹¹⁸ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 26.

separat zu leisten. Der Untertaneneid zog die herrschaftliche Garantieerklärung nach sich – wie bereits erwähnt war das hervorstechendste Kennzeichen der Huldigung die Mutualität der Verpflichtung – spiegelbildlich zur Vereidigung der Untertanen stellte die Huldigung also auch die Frage nach Pflicht und Verpflichtung der Herrschaft. Der Kern der Huldigung bestand somit in der wechselseitigen Bekräftigung und Erneuerung der Rechte und Pflichten der handelnden Akteure. Die Herrschaft musste nämlich die Tatsache anerkennen, „daß Bereiche rechtlicher Ordnung und politischen Handelns ihrem unmittelbaren Zugriff und Einfluß entzogen und mehr oder weniger weitgehend der normativen Regulierung und selbstverantworteten Tätigkeit der Untertanen bzw. Untertanenkorporationen überlassen waren.“¹¹⁹ Der Akt der Huldigung hatte also gewissermaßen auch integrierende Funktion, indem er ständisch-korporative Freiheiten, Privilegien und Rechte in das Herrschaftssystem integrierte – „in diesen Sammelbegriffen war die ständische Libertät, also das Gesamtkorpus der rechtlich relevanten, der Korporation zustehenden Handlungs- und Artikulierungsmöglichkeiten innerhalb der Herrschaftsordnung verankert“¹²⁰. Dieser gegenseitige Bezug von Rechten und Pflichten musste gegeben sein, da „finanzielle, militärische und ökonomische Ressourcen der Stände“¹²¹ für den Landesherren nur auf dem Weg der Einigung und der Einholung des ständischen Konsenses für die landesfürstliche Politik erschlossen und nutzbar gemacht werden konnten.

Der bei jedem Huldigungsakt gesungene „Te Deum Laudamus“-Hymnus¹²² wurde in der Regel sowohl kurz nach dem Einzug in den Huldigungsort, als auch nach dem eigentlichen Huldigungsakt gesungen¹²³ und diente im letzteren Fall der religiösen Bekräftigung der Eidesleistung.

Nach der Huldigung wurden meist Geschenke unter den Beteiligten ausgetauscht, was die Mutualität des Aktes noch einmal symbolisch unterstreichen, den Sinngehalt der bereits vollzogenen Huldigung zum Ausdruck bringen und die freundschaftliche Gesinnung der Akteure versinnbildlichen sollte. Das Geschenk der Untertanenkorporation – „meist in Form

¹¹⁹ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 328.

¹²⁰ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 77.

¹²¹ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 346.

¹²² Das „Te Deum Laudamus“ ist der Anfang eines feierlichen, lateinischen Lob-, Dank- und Bittgesanges der christlichen Kirche und wird auch als Ambrosianischer Lobgesang bezeichnet. Vgl. dazu: Michael Buchberger (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Band 9, Freiburg im Breisgau 1937, Spalte 1027-1029. Vgl. weiters Zedlers Universallexikon, Band 42, S. 275ff., Spalte 524-553, <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>, Zugriff am 08.01.2010.

¹²³ Vgl. dazu auch Montzelo, Erbhuldigungs-Actus, S. 7 und S. 19. Auch im Zeremonialprotokoll zur Erbhuldigung der steirischen Stände im Jahr 1660 wird vom zweimaligen Absingen des „Te Deum Laudamus“ berichtet. Vgl. dazu: ÖStA, HHStA, OMeA Zeremonialprotokolle, Band II, fol. 903^r und 915^r.

von Geld, Gold- und Silbergeschirr oder auserlesenen Naturalien“ – stand in Wechselbeziehung zu den Gaben des neuen Herrschers: „er teilte auf seine Kosten Getränke und Speisen aus, er verteilte Trinkgelder und beteiligte sich an den Unkosten der Veranstaltung“¹²⁴. Im 17. und 18. Jahrhundert veränderte sich das Geschenksritual zunehmend: an die Stelle der Geschenke, die „einen Wesenszug der Huldigung älterer Konzeption“ versinnbildlichten, trat das so genannte Huldigungsregal, das „entscheidende Merkmale des absolutistischen Polizeistaates“ in sich trug. Die Bestimmung der Höhe dieser „Kontribution mit fiskalischen Charakter“¹²⁵ oblag allein dem Landesfürsten und ihre Entrichtung war mehr durch Befehl, denn durch gewohnheitsmäßiges Handeln motiviert. Im Anschluss an die Huldigung fand meist ein gemeinsames Mahl des Herrschers und der Untertanengemeinschaft statt, welches in der „alten Tradition ritueller Speisegemeinschaften“¹²⁶ stand und symbolischer Ausdruck der gemeinsamen Werte, Vorstellungen und Gesinnungen der Akteure war, indem es das besondere Verhältnis zwischen den Teilnehmern gestalten und bestimmen sollte – immerhin sollte mit Hilfe des Festbanketts auch das „gemeinsame kulturelle Bewusstsein dieser elitären Gruppen“¹²⁷ betont sowie das Entstehen „neue[r] Sozial- und Gruppenbeziehungen“¹²⁸ begünstigt werden. Das Bankett hatte damit gewissermaßen nicht nur friedens- und gemeinschaftsstiftende Funktion, sondern kann auch als starkes Symbol für den aktuellen Vollzug von Gemeinschaft verstanden werden. Das Mahl sollte „auf einer symbolischen Ebene der Interaktion“¹²⁹ den Grundgedanken der gemeinschaftlichen Gesinnung, der auch dem vorangegangenen Rechtsakt inhärent war, vertiefen. Die Abhaltung dieser Ehren- und Festmähler sollte die Außergewöhnlichkeit des Tages unterstreichen, symbolisierte Reichtum, Fruchtbarkeit, Wohlergehen und antizipierte die von allen Seiten erhoffte segens- und ertragreiche Regierungszeit des neuen Landesfürsten. Beim Mahl wurde durch die Aufstellung verschiedener Festtafeln nach sozialer Zugehörigkeit differenziert, da auch bei diesem letzten Akt des Huldigungszeremoniells „großer Wert auf die feinen Unterschiede gelegt [wurde]. Man bediente sich der ganzen Palette der Distinktionsmittel, die für solche Fälle zur Verfügung stand: Der augenfälligste Grad der Distinktion war natürlich die Nähe zum Herrscher. Dies kam in der Session an der kaiserlichen Tafel zum Ausdruck, wo man

¹²⁴ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 464.

¹²⁵ Vgl. dazu: Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 468.

¹²⁶ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 472.

¹²⁷ Vocelka, Heller, Die Lebenswelt der Habsburger, S. 263.

¹²⁸ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 473.

¹²⁹ Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell, S. 28.

entsprechend dem Rang Platz nahm [...]“¹³⁰ Außerdem war die Rangordnung auch an der Art der Sitzmöbel – der neue Herrscher nahm beispielsweise auf einem Lehnssessel, der mit besonderem, meist rotem oder goldenen Stoff überzogen war, Platz – sowie an der Art und Ausgestaltung der Bedienung, ablesbar.

In der Frühen Neuzeit durfte nur ein enger Kreis wichtiger Ständevertreter am Mahl mit dem neuen Landesfürsten teilnehmen, das „gemeine Volk“ hingegen konnte sich im Freien an Brunnen, die Wein spendeten¹³¹ ergötzen.

Im 17. und 18. Jahrhundert, als sich bei den diversen Huldigungszeremonien ein gewisser Funktionswandel bemerkbar machte, wurde die Illumination wichtiger Bauwerke oder eigens errichteter Kunstbauten und aufwendig gestaltete Feuerwerke allmählich zu wichtigen Bestandteilen des Huldigungszeremoniells, da sie die Person des Herrschers verherrlichten und „mit der stilisierten Überhöhung der Fürstenperson den anwesenden Untertanen ein ideales, typisiertes Herrscherbild vermitteln“¹³² sollten.

Die bisherigen Ausführungen vermitteln ein abstraktes Bild der Huldigung als „obligatorischen Einführungsritus“ eines neuen Herrschers. Der Ablauf und die Durchführung einer Huldigung ist aber auf das Vorhandensein spezieller territorialgeschichtlicher und verwaltungsrechtlicher Gegebenheiten und Rahmenbedingungen angewiesen und muss daher in einen historischen Kontext gesetzt werden. Da die vorliegende Arbeit sich speziell mit der langfristigen Entwicklung der Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns beschäftigt, soll im Folgenden auf die für die Erbhuldigung maßgeblichen politischen, gesellschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Strukturen eingegangen werden, die den institutionalisierten Verlauf des Erbhuldigungsprozederes überhaupt erst ermöglichten. Es erweist sich daher als unumgänglich, die Struktur des sich seit dem 15. Jahrhundert langsam ausbildenden landesfürstlichen sowie ständischen Verwaltungsapparates zu umreißen, um das darin bereits implizit angelegte Spannungsverhältnis zwischen Landesfürst und Ständen, welches durch die konfessionellen Auseinandersetzungen noch verschärft werden sollte, zu verdeutlichen.

¹³⁰ Andreas Gugler, *Constantia et Fortitudine* (Bankette und Schauessen im Zusammenhang der Krönungsfeierlichkeiten in Prag 1723) in: *Opera Historica* 5, Editio Universitatis Bohemiae Meridionalis 1996, S. 267-292, hier S. 276.

¹³¹ So berichtet Montzelo in seiner bereits zitierten Beschreibung der Erbhuldigung der steirischen Stände für Kaiser Leopold I. 1660 in Graz: „Vor der Porten aber zu beeden Seyten der Gassen / waren zween zierliche Brunnen zugerichtet / auß welchen roth / vnnd weisser Wein drey Stundt lang geflossen / vnnd preyß gelassen worden“. Vgl. dazu: Montzelo, *Erbhuldigungs-Actus*, Bericht, S. 7. Eine weitere Beschreibung findet sich auch im Zeremonialprotokoll, die ebenfalls von „prünen, [aus denen] roth und weisser wein geflossen“ berichtet. Vgl. dazu: ÖStA, HHStA, OMeA Zeremonialprotokolle, Band II, fol. 904^v.

¹³² Holenstein, *Huldigung der Untertanen*, S. 453.

3. Vorgeschichte bis 1564 und struktureller Aufbau der Stände

3.1. Das Haus Habsburg und das Land Österreich unter der Enns – Territorialgeschichte bis 1564

Österreich unter der Enns war eines der habsburgischen Erbländer, also eines der von der österreichischen Linie der Habsburger kraft Erbrechts regierten Länder. Wie Strohmeyer feststellt, war jedoch im 16. Jahrhundert die Frage „ob für die Untertanen in den *Erbländern* aufgrund des *Erbrechts* der Dynastie eine Pflicht zur Huldigung bestand, noch nicht eindeutig beantwortet. Während die Habsburger diesen Rechtsakt einforderten, was bereits die bevorzugte Bezeichnung *Erbhuldigung* zeigt, waren die Untertanen, vor allem bei tiefgehenden Konflikten mit dem Herrscher, anderer Ansicht und verstanden diese lediglich als freiwillige Bestätigung. Unumstritten war hingegen, dass Herrschaft ohne Huldigung die Legitimation fehlte. Sie galt als tyrannisch.“¹³³

Im späten 16. Jahrhundert gehörten zu den habsburgischen Erbländern das Erzherzogtum Österreich, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain (Innerösterreich), die Grafschaft Tirol und die Vorlande und einige kleine Gebiete, die sich im Grenzraum zwischen Italien und Slowenien befanden. 1627¹³⁴ fiel das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausitz ebenfalls ans Haus Habsburg. Die Besitzungen der spanischen Linie des Hauses Habsburg, die Schweizer Stammgebiete der Dynastie und die Länder der ungarischen Krone gehörten nicht zu den Erbländern. Das Herzogtum Steiermark und das Erzherzogtum Österreich waren bereits seit dem späten 13. Jahrhundert habsburgischer Besitz, während die übrigen Erbländer erst später an die Habsburger fielen – Kärnten und Krain 1336¹³⁵ und Tirol 1363¹³⁶.

¹³³ Strohmeyer, Die habsburgischen Erbländer, S. 86.

¹³⁴ Eine Verschiebung der freien Wahl zugunsten der formalen Königsannahme konnte im Königreich Böhmen erst durch die Umwandlung der böhmischen Länder in ein erbliches Patrimonium der Habsburgerdynastie erfolgen und war erst nach der vernichtenden Niederlage der evangelischen Ständeopposition im Jahre 1620 und nach der Einführung des konfessionellen Absolutismus in den böhmischen Ländern möglich. Diese Verschiebung wurde in den Verneuten Landsordnungen für Böhmen und Mähren 1627 (bzw. 1628) verankert. Vgl. dazu: Jaroslav Pánek, Königswahl oder Königsannahme? (Thronwechsel im Königreich Böhmen an der Schwelle zur Neuzeit), in: *Historica. Historical Sciences in the Czech Republic*, Heft 3-4 (1996-1997), Prag 1998, S. 51-67, hier S. 66.

¹³⁵ Nach dem Tod Heinrichs von Görz 1335 wurden die Habsburger von Kaiser Ludwig mit Kärnten belehnt und sicherten sich auch das bisher verpfändete Krain. Vgl. dazu: Erich Zöllner, *Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Wien 1974, S. 129.

¹³⁶ Margarete „Maultasch“, Tochter Heinrichs von Görz, konnte sich nach seinem Tod nur in Tirol behaupten. Aufgrund einer Urkunde vom 2. September 1359, deren Ausstellungsdatum aber angezweifelt wird, in der die Herzogin für den Fall des erbenlosen Todes sowohl ihres Gatten Ludwig als auch ihres Sohnes Meinhard

Das Erzherzogtum Österreich teilte sich seit dem späten Mittelalter in zwei in politischer und verfassungsrechtlicher Hinsicht selbständige Territorien: Österreich unter der Enns und Österreich ob der Enns (weitgehend identisch mit den heutigen Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich), die beiden Territorien besaßen bereits seit dem frühen 15. Jahrhundert eigene ständische Korporationen mit Landtagen. Seit der 1564 erfolgten habsburgischen Länderteilung¹³⁷ unterstanden sie der kaiserlichen Linie der Dynastie, so dass der Landesfürst fast immer auch das Reichsoberhaupt war. Ober- und niederösterreichische Stände waren zwar grundsätzlich getrennte Landschaften, waren aber durch das Haus Habsburg, durch vielfältige wirtschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen, aber auch aus kulturellen und historischen Gründen miteinander verbunden.

3.2. Versuche zur Zentralisierung und Verdichtung der landesfürstlichen Herrschaft unter Maximilian I.

Schon im 15. Jahrhundert versuchte Maximilian I. durch behördliche Reformen die Verwaltung seines durch Ländererwerbungen angewachsenen Herrschaftsgebietes zu zentralisieren, um die österreichischen Länder zu einer Einheit zusammenzufassen, „ohne jedoch den individuellen Charakter der einzelnen Länder preiszugeben“.¹³⁸ Die Zentralisierung sollte unter den für die damalige Zeit modernen Grundsätzen der

die Herrschaft über Tirol den Habsburgern in Aussicht stellte, kam Rudolf der IV. von Habsburg nach dem Tode Meinhards 1363 in den Besitz von Tirol. 1364 wurde er durch Kaiser Karl IV. mit Tirol belehnt. Vgl. dazu: Zöllner, Geschichte Österreichs, S. 133f.

¹³⁷ Da sich in der Dynastie das Primogeniturrecht noch nicht durchgesetzt hatte, trat nach dem Tod Ferdinands I. 1564 die von ihm testamentarisch verfügte Dreiteilung der Länder unter seinen Söhnen in Kraft. (Kaiser) Maximilian II. erhielt Nieder- und Oberösterreich, den böhmischen und den ungarischen Länderkomplex, er sollte auch die Nachfolge im Reich antreten. Ferdinand (von Tirol), sein zweitältester Sohn erhielt Tirol und die Vorlande und Karl (von Innerösterreich), dem jüngsten Sohn, fielen die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain sowie die Grafschaften Görz und Inneristrien zu. Vgl. dazu: Karl Vocelka, Geschichte Österreichs. Kultur-Gesellschaft-Politik, Graz, Wien, Köln 2002, S. 100f. „Die Dreiteilung blieb – abgesehen von einer kurzen Unterbrechung um 1600 – bis zum Jahr 1619 bestehen, als der Nachfolger Erzherzog Karls, Kaiser Ferdinand II., den Besitz der ohne männlichen Nachkommen gebliebenen kaiserlichen Linie erbte und gemeinsam mit den innerösterreichischen Ländern regierte. Zu einer vollständigen Vereinigung aller Erbländer unter einem habsburgischen Landesfürsten kam es erst wieder 1665 durch Kaiser Leopold I.“ Lange Zeit wurde die Dreiteilung der habsburgischen Länder für deren langsamere Entwicklung verantwortlich gemacht. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang vergessen, dass die Teilung der Länder durchaus auch positive Effekte mit sich brachte – so konnten die habsburgischen Landesfürsten eine größere Nähe zu ihren Territorien und Untertanen aufbauen, was ihre „Ausgangsposition“ in den konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts wesentlich verbesserte. Vgl. dazu: Strohmeyer, Die habsburgischen Erbländer, S. 88.

¹³⁸ Ernst C. Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende, Wien 1956, S. 139.

Zentralisation, der Spezialisierung, der Kollegialität und dem Prinzip der zeitlichen und örtlichen Stetigkeit erfolgen.

Die Behörden waren entweder ambulante, also an den Aufenthalt des Landesfürsten gebunden, wie die Hofbehörden oder stabile, also Behörden mit festem Sitz, wie die Landesbehörden. Die Hofbehörden waren für das Heilige Römische Reich und für die österreichischen Länder zuständig und wurden im Kampf gegen die Reichsstände, die eine Reichsreform im Sinne einer Umgestaltung des Reiches zugunsten der Stände zum Ziel hatten, gegründet.

So wurde der Reichshofrat als oberste Regierungs- und Justizbehörde errichtet, die Hofkanzlei, an deren Spitze der Hofkanzler stand, hatte kaiserliche Befehle auszufertigen, während die Hofkammer als kollegiale oberste Verwaltungsbehörde für Kassen- und Finanzwesen eingerichtet worden war.

Die Landesbehörden waren nur für die österreichischen Länder zuständig und bestanden aus den Regimentern der Ländergruppen, die oberste Regierungsbehörden, Justizbehörden zweiter Instanz, Justizbehörden erster Instanz für gewisse vorbehaltene Angelegenheiten und Aufsichtsbehörden über alle Beamten und die gesamte Amtsführung waren und Kollegialbehörden, die mit einem Statthalter, einem Kanzler und einer Anzahl von Räten, die teils Mitglieder des Adelsstandes, teils gelehrte Juristen waren, besetzt wurden. Zunächst war geplant, den Ständen keinen Einfluss auf die Besetzung der Stellen der Regimentsräte zu gewähren, dieser Zustand konnte aber nicht aufrecht erhalten werden, da Maximilian in Geldnöte geraten und daher vom guten Willen der Stände abhängig war – schlussendlich mussten bestimmte Stellen den Ständen vorbehalten werden, hinsichtlich deren er den Landständen ein Präsentationsrecht einräumen musste.

In den niederösterreichischen Ländern wurde die Ausübung der obersten Justizhoheit anfangs nicht dem Regiment übertragen, da in Wiener Neustadt ein eigenes Hofgericht, seit 1502 Kammergericht genannt, eingesetzt wurde, das als Appellations- und Lehensgericht fungierte. Die Stände sahen darin allerdings eine Schmälerung ihrer Freiheiten und übten Widerstand, wodurch sich Maximilian 1510 gezwungen sah, das Kammergericht aufzulösen und dessen Kompetenzen dem niederösterreichischen Regiment, „für das er den Ständen das erwähnte Präsentationsrecht hinsichtlich einiger Ratsstellen zugestand“¹³⁹, zu übertragen.

Durch die den Regimentern zur Seite gestellte so genannte „Raitkammer“ wurde die Trennung der Finanzverwaltung von der politischen Verwaltung und der Justiz vollzogen, sie

¹³⁹ Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, S. 212.

diente als Vorbild für die „Schatz- und Rechenkammer“ der niederösterreichischen Ländergruppe¹⁴⁰. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Maximilian noch weitere österreichische Zentralbehörden ins Leben gerufen hatte, deren Bestand jedoch nur vorübergehend war.

In den einzelnen Ländern wurden den Regimentern und den Kammern jeweils landesfürstliche Organe zur Seite gestellt. Zum einen war dies der Landeshauptmann oder Landmarschall¹⁴¹, der vom Landesfürsten aus dem Kreise des Herrenstandes ernannt wurde und somit Vertreter des Landesherrn im Land war, gewissermaßen aber eine Doppelfunktion innehatte, indem er auch das Haupt der Landstände war, den Vorsitz auf dem Landtag führte und somit gleichzeitig ständisches Organ und Vertrauensperson der Stände war.¹⁴² Zum anderen war dies der Vizedom, der in Unterordnung unter die jeweilige Länderkammer als landesfürstliches Organ die Finanzverwaltung im Land wahrnahm. Die Landeshauptleute mussten demnach sowohl dem Landesfürsten als auch den Ständen einen Diensteid leisten und gerieten daher aufgrund der gegensätzlichen Interessen öfters in Pflichtenkollisionen. Von großer Bedeutung war aus diesem Grund die von der Landschaft bei den Erbhuldigungen geforderte Entbindung der im Dienst des Landesfürsten stehenden Mitglieder der Landstände von ihrem Diensteid, da sie die eben erwähnte Doppelfunktion innehatten und während der Erbhuldigungen in erster Linie als Mitglied der Stände fungieren sollten. Zumindest für die Steiermark kann man für die früheren Erbhuldigungen davon ausgehen, dass diesem ständischen Begehren stattgegeben wurde. Während der Zeit der Reformation stand der Landesfürst Eidesentlassungen im Rahmen der Erbhuldigung eher ablehnend gegenüber, da,

¹⁴⁰ „Die von Maximilian I. ins Leben gerufenen und von Ferdinand I. ausgebauten Behörden waren [...] Landesbehörden mit Zuständigkeit jeweils für einen Komplex habsburgischer Erbländer, nämlich für das nach damaliger Terminologie Vorderösterreich und Tirol umfassende Oberösterreich und für das aus den übrigen deutschen habsburgischen Ländern gebildete Niederösterreich sowie seit 1565 für das aus der niederösterreichischen Ländergruppe herausgelöste Innerösterreich, das aus der Steiermark, aus Kärnten und Krain bestand.“ Hoke, *Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte*, S. 206.

¹⁴¹ Der Landeshauptmann wurde in Österreich unter der Enns als „Landmarschall“ bezeichnet, sein Stellvertreter, der aus dem Ritterstand stammte, als „Landuntermarschall“, vgl. dazu: Strohmeyer, *Die Disziplinierung der Vergangenheit*, S. 100. Vgl. weiters: Herbert Hassinger, *Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.-18. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge*, 36. Jg., 1964, Band II, Wien 1964, S. 989-1035, hier S. 1015.

¹⁴² Mat'a weist in seinem Beitrag über die Landstände darauf hin, dass in den Alpenländern eine deutliche Trennung der ständischen Organe (Verordnete) und des landesfürstlichen Verwaltungsbereichs (Regierungen) bestand, wobei die Stellung der Landeshauptleute durch die bisherige Forschung nicht zufriedenstellend herausgearbeitet wurde. Diese werden üblicherweise sowohl als Vertreter des Landesfürsten als auch als Vertrauensmänner der Stände porträtiert. Vgl. dazu: Petr Mat'a, *Wer waren die Landstände? Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern“ der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert*, in: Gerhard Ammerer u.a. (Hg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (=Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 49)*, Wien, München 2007, S. 68-89, hier S. 78.

wie Hirsch annimmt, der Landesfürst bei Entlassung der höchsten landschaftlichen Beamten aus ihrem Dienst befürchten musste, dass ihm dies in irgendeiner Weise zum Schaden gereichen könne.¹⁴³ Erst 1660 bei der Erbhuldigung für Leopold I. in der Steiermark suchte die Landschaft wieder um die Entbindung aus dem kaiserlichen „Glübdt“¹⁴⁴ an und erhält die Bewilligung, „ob zwar es biß dato nicht de Stylo oder gebräuchig gewest“¹⁴⁵, den Landeshauptmann, Landesverweser und Kellermeister etc. vom Eid zu entbinden, damit sie „denen Huldigungs-Consultationibus libere beywohnen können, [...] solange dieselben continuirn werden“¹⁴⁶. Anzunehmen ist, dass es auch im Zuge der Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns Entlassungen landesfürstlicher Beamter aus ihrem Dienst gegeben hat, obwohl sich in den Erbhuldigungsberichten kein Hinweis dazu findet.

3.3. Erste ständische Widerstandsbestrebungen; die Verträge von Worms und Brüssel; das Wiener Neustädter Blutgericht

In Ober- und Niederösterreich formierte sich bereits nach dem Ableben Maximilians I. im Jahr 1519, also sogar noch vor dem Eindringen der Reformation erstmals „massiver adlig-ständischer Widerstand gegen die expandierende landesfürstliche Zentralgewalt“¹⁴⁷. Die ständische Opposition weigerte sich, das Regiment anzuerkennen, das Maximilian I. eingesetzt hatte und das ihn nach seinem Ableben interimistisch in der Regierungstätigkeit vertreten sollte. Nach Ansicht großer Teile der Stände war die Vollmacht des landesfürstlichen Regiments mit dem Tod Maximilians erloschen. Die Stände beriefen sich auf ihre alten Privilegien, nach denen sie „während der Vakanz, also vom Tod des alten Herrschers bis zur Bestätigung der Landesprivilegien durch den neuen Landesfürsten und bis zur Huldigung interimistisch die Regierung ihrer Länder auszuüben“¹⁴⁸, befugt seien. Im Februar 1519 wurde von den Ständen des Landes Österreich unter der Enns eine provisorische neue Landesregierung konstituiert, die aus den vier landständischen Kurien paritätisch zusammengesetzt war. Die laufenden Geschäfte wurden von einem gewählten Ausschuss erledigt, das alte Regiment wich nach Wiener Neustadt aus. Schon im Juli 1519 waren die Huldigungskommissare von König Karl für die niederösterreichischen Länder ernannt

¹⁴³ Vgl. dazu: Hirsch, Die Erbhuldigungen in der Steiermark, S. 113.

¹⁴⁴ Montzelo, Erbhuldigungs-Actus, Beilage VII, S. 32.

¹⁴⁵ Montzelo, Erbhuldigungs-Actus, Beilage VIII, S. 32.

¹⁴⁶ Montzelo, Erbhuldigungs-Actus, Beilage VII und VIII, S. 32.

¹⁴⁷ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 10.

¹⁴⁸ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 30.

worden, im Dezember 1519 wurden die Stände der Erbländer vom obersten Regiment in Augsburg zu Huldigungslandtagen eingeladen, die Stände des Landes Österreich unter der Enns weigerten sich aber am Huldigungslandtag in Krems am 20. Jänner 1520 zu erscheinen, da sie der Ansicht waren, der Landesfürst müsse die Huldigung persönlich entgegennehmen, huldigten dann aber dennoch am 9. Juli 1520 in Klosterneuburg dem leitenden kaiserlichen Kommissär, Markgraf Kasimir von Brandenburg¹⁴⁹. Nur die Vertreter der landesfürstlichen Stadt Wien weigerten sich, den Huldigungseid zu leisten, da sie auf ihrem Privileg beharrten, nicht außerhalb der Stadtmauern Wiens huldigen zu müssen. Daraufhin kamen die Kommissäre nach Wien und nahmen hier den Treueid entgegen. Der Widerstand der sich uneinigen Stände war aber in Österreich unter der Enns noch nicht völlig zum Erliegen gekommen, erst als Karl die ständischen Privilegien bestätigte, das alte Regiment auflöste und die Einsetzung eines neuen niederösterreichischen Regiments zusagte, beruhigten sich die Fronten.

Im April 1521 schlossen Karl V.¹⁵⁰, der Nachfolger Maximilian I. als Kaiser und sein Bruder Ferdinand in Worms einen vorläufigen Vertrag, wonach Ferdinand einen Teil der österreichischen Länder erhalten sollte und zwar Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain – die übrigen Länder verblieben in Karls Besitz. Petrin erwähnt in ihrem Beitrag die Huldigung für Ferdinand I. vom Juni 1521 in Ybbs, macht jedoch dazu keine weiteren Angaben¹⁵¹. Weitere Hinweise finden sich aber bei Püchl, der erwähnt, dass Karl V. am 29. April 1521 alle Ständemitglieder der im Wormser Vertrag an seinen Bruder Ferdinand übergebenen Länder von dem ihm geleisteten Treueid entband und sie an Ferdinand verwies¹⁵². Laut Generalmandat Kaiser Karls V. vom 29. April 1521 wird die Landschaft des Erzherzogtums Österreich unter der Enns von der „jüngst beschehen Erbhuldigung sovil die uns [Kaiser Karl V.] unsers thails berürt, quitt, frey, undt ledig“

¹⁴⁹ Vgl. dazu: Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 33. Vgl. weiters Martina Hengl, Ständische Opposition und landesfürstliches Strafgericht. Österreichs Innenpolitik von 1515 bis 1526, Dipl. Arb., Wien 1995, S. 107. Kasimir von Brandenburg, geb. 27. September 1481, gest. 21. September 1527, Markgraf von Brandenburg-Kulmbach von 1515 bis 1527. Vgl. dazu: Theodor Hirsch, Kasimir Markgraf von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Band 4, Leipzig 1876, S. 43-53.

¹⁵⁰ Karl V. wurde im Juni 1519 zum römisch-deutschen König gewählt, im Oktober 1520 in Aachen zum König gekrönt, die Kaiserkrönung durch den Papst, die je bekanntlich die letzte ihrer Art war, erfolgte erst 1530 in Bologna. Vgl. dazu: Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 33.

¹⁵¹ Vgl. dazu: Silvia Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreichs, (=Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich), St. Pölten, Wien 1982, S. 7.

¹⁵² Püchl, Die Erbhuldigung der niederösterreichischen Stände, S. 5.

erachtet und ihr befohlen, seinen „Lieben Brueder Erzherzog Ferdinanden allein, und seiner Lieb Erben, für Einen ainzigen natürlichen Erbherrn und Landsfürsten“ anzuerkennen¹⁵³.

Die Teilung der österreichischen Erbländer wurde wohl wegen der drohenden osmanischen Gefahr, „die eine Zersplitterung der habsburgischen Macht in Mitteleuropa nicht ratsam erscheinen ließ“¹⁵⁴ letzten Endes nicht vollzogen und die Brüder einigten sich 1522 im Vertrag von Brüssel dahingehend, dass der gesamte habsburgische Länderbesitz, darunter auch die Gebiete, die sich Karl im Wormser Vertrag vorbehalten hatte sowie Tirol, Vorderösterreich und Württemberg Ferdinand übergeben werden sollten, während Karl die burgundischen Länder für sich beanspruchte. Durch die Verträge von Worms und Brüssel wurden letztendlich zwei Linien des Hauses Habsburg begründet – „die Verträge führten zu einer bleibenden Entfremdung zwischen den beiden Linien des Hauses und arbeiteten dem Auseinanderbrechen des habsburgischen Gesamtsystems in zwei Teilsysteme – Spanien und Wien – vor, das sie gerade verhindern sollten“¹⁵⁵.

Am Beginn der Regentschaft Ferdinands I. stand der politische Prozess gegen die Anführer des ständischen Aufstandes von 1519/1520. Da sich die Betroffenen vom Vorwurf des Hochverrates befreien wollten, initiierten sie selbst den Prozess, indem sie seit dem Sommer 1521 „wiederholt eine gerichtliche Untersuchung der auf den Tod Kaiser Maximilians folgenden Vorgänge“¹⁵⁶ forderten. Der vom Landesfürsten konstituierte Sondergerichtshof bestand aus landfremden Juristen, Ferdinand selbst führte persönlich den Vorsitz – der Prozess endete schließlich am 23. Juli 1522 mit der Begründung des „Wiener Neustädter Blutgerichtes“, „daß die Konstituierung des ständischen Ausschusses nach Maximilians Tod den Tatbestand des Hochverrates erfüllte“¹⁵⁷ und als Sanktion die Enthauptung der Anführer der ständischen Opposition, der unter anderem der Bürgermeister von Wien, Martin Siebenbürger¹⁵⁸, Michael von Eyczing¹⁵⁹ und Hans von Puchheim¹⁶⁰ angehörten, vorsah. Die Stadt Wien verlor zudem ihre Privilegien.

¹⁵³ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 24ff., Kaysers Carol, General Mandat, darin Ir Kay. Matt. ain Landschafft des Erzherzogthumbs Österreich under der Ens, Irer Pflicht und Erbhuldigung wider müessigt und von neuem Irer Maytt. Brueder Erzherzogen Ferdinando als rechten Landsfürsten zu thuen befilhet, Datiert Wormbs 29. Aprillis Ao 1521, hier fol. 26^v.

¹⁵⁴ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 33f.

¹⁵⁵ Heinrich Lutz, Reformation und Gegenreformation (= Jochen Bleicken u.a. (Hg.), Oldenbourg, Grundriß der Geschichte, Band 10), München, Wien 1982, S. 57.

¹⁵⁶ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 36.

¹⁵⁷ Silvia Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich, S. 8.

¹⁵⁸ Dr. Martin Siebenbürger (eig. Dr. Martin Kapp, latinisiert Capinius); geb. um 1475 in Hermannstadt; gest. 11. August 1522; ein dem Professorenkollegium der Universität Wien angehörenden rechtskundiger Humanist und konsequenter Verteidiger der Rechte der Stände und der Stadt Wien im Besonderen. Er wurde im September 1520 zum neuen Bürgermeister für das Jahr 1521 gewählt und von Karl V. auch als solcher

Petrin vertritt in ihrer Untersuchung über die niederösterreichischen Stände die Meinung, dass, „die bisherige Verfassungsentwicklung Niederösterreichs“ berücksichtigend, „die Konstituierung des ständischen Ausschusses nicht als Rechtsbruch angesehen werden [könne] und „kein Zweifel daran [bestehe], daß die Todesurteile [...] ein Exempel statuieren [sollten]“¹⁶¹. Auch Hoke vertritt die Ansicht, dass das Wiener Neustädter Blutgericht von 1522 bereits als „Vorbote des heraufziehenden landesherrlichen Absolutismus“¹⁶² verstanden werden könne und auch Winkelbauer schließt sich der Auffassung an, dass das Neustädter Gericht „ein Akt der Disziplinierung der ständischen Opposition und ein Schlag der Krone gegen den Adel und die Stadt Wien mit dem ein abschreckendes Exempel statuiert werden sollte“ gewesen sei.¹⁶³ In diesem Zusammenhang zitiert Winkelbauer ein Schreiben Ferdinand I. an seine Schwester Maria aus dem Jahr 1532, aus dem deutlich dessen „frühabsolutistische Staatsauffassung“ hervorgehe, indem er die Rolle der Stände auf die guter und ihre Pflicht erfüllende Untertanen beschränkte, die nur „beratende und dienende Funktion“, nicht aber die Rolle „mehr oder minder gleichberechtigter Partner“ im Rahmen der Herrschaftsausübung innehätten.¹⁶⁴

Nach 1522 trat allmählich eine Phase der Beruhigung ein. Zur entscheidenden Zuspitzung im ständisch-landesfürstlichen Konflikt kam es erst in den Jahren nach 1555, als die inzwischen von evangelischen und einer Hand voll calvinistischen Adeligen dominierten Landstände „auf korporativer Ebene den Druck gegenüber Ferdinand erhöhte[n]“¹⁶⁵, indem sie ihre Forderungen nach religionspolitischen Zugeständnissen fest in der ständischen Politik verankerten. Die vom Adel dominierten Landtage bildeten die Plattform auf der diese Forderungen vehement vorgetragen wurden. Die Forderungen der Stände wurden letztlich durch die Religionskonzessionen Maximilian II. mehr oder minder entschärft, wodurch jedoch der Konfessionskonflikt weiter an Dynamik gewinnen sollte. Die Fronten verhärteten

anerkannt. Vgl. dazu: Winkelbauer, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 1, S. 32. Vgl. weiters Felix Czeike, *Historisches Lexikon Wien* in 5 Bänden, Band 5, Wien 1997, S. 216 und Richard Perger, Walter Hetzer, *Wiener Bürgermeister der frühen Neuzeit*, (=Felix Czeike (Hg.), *Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte*, Sonderreihe der „Wiener Geschichtsblätter“, Band 9), Wien 1981.

¹⁵⁹ Michael Freiherr von Eyczing (Eitzing) zu Schrattenthal war kaiserlicher Landrichter und Pfleger zu Retz sowie Verordneter der Landschaft unter der Enns und wurde am 19. August 1522 hingerichtet. Vgl. dazu: J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, Vierter Band, Vierte Abteilung, *Niederösterreichischer Adel*, Nürnberg 1909, S. 78.

¹⁶⁰ Zur Genealogie der Familie Puchheim vgl. Siebmacher, *Vierter Band, Fünfte Abteilung, Oberösterreichischer Adel*, Nürnberg 1885-1904, S. 278-282.

¹⁶¹ Petrin, *Die Stände des Landes Niederösterreich*, S. 8.

¹⁶² Hoke, *Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte*, S. 212.

¹⁶³ Zitiert nach Winkelbauer, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 1, S. 37.

¹⁶⁴ Winkelbauer, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 1, S. 38.

¹⁶⁵ Strohmeyer, *Konfessionskonflikt*, S. 10.

sich zusehends und nahmen bis 1600 klare Formen an – es standen sich auf der einen Seite die vom protestantischen Adel angeführten Stände, deren politisches Verhalten in hohem Maße von adeligem Standesbewusstsein sowie dem Kampf um rechtliche Privilegien und Stuserhalt geprägt wurde und auf der anderen Seite das katholische Landesfürstentum, das auf Zentralisierung und Verdichtung von Herrschaft bedacht war sowie Mitglieder des Prälatenstandes und einzelne katholisch verbliebene Angehörige des Herren und Ritterstandes gegenüber. Die Auseinandersetzungen, die bis 1620 kontinuierlich anstiegen, manifestierten sich in Gehorsamsverweigerungen, Verzögerung oder Ablehnung von Steuerbewilligungen auf den Landtagen und letztendlich sogar in Huldigungsverweigerungen als besonders wirksamer Form von adeligem Widerstand.¹⁶⁶

3.4. Behördenreform/Verwaltungsreform unter Ferdinand I.

Während der Regierungszeit Ferdinands I. kam es zum Abschluss „des im Spätmittelalter bereits sehr weit gediehenen Prozesses der Umbildung der österreichischen Länder zu geschlossenen Territorien mit einheitlicher Landeshoheit“¹⁶⁷. Ferdinand I. baute bei seinen behördlichen Reformen auf den von Maximilian geschaffenen Grundlagen auf und ordnete fortan den landesfürstlichen Behördenapparat in seinen Ländern neu. 1523 wurden drei Regierungsgremien geschaffen, die unter der Leitung einheimischer Adelige standen: der niederösterreichische Hofrat, der unter der Leitung des steirischen Herrn Siegmund von Dietrichstein stand, der oberösterreichische Hofrat und das vorderösterreichische Regiment in Ensisheim. Kurz nach der Wahl Ferdinands zum König von Böhmen und zum König von Ungarn erließ er 1527 die Hofstaatsordnung¹⁶⁸, womit „vier neue, oder zumindest reorganisierte zentrale Regierungsgremien, die für sein gesamtes Herrschaftsgebiet zuständig waren“¹⁶⁹, der Hofrat, die Hofkanzlei, die Hofkammer und der Geheime Rat, geschaffen wurden. 1556 wurde in Folge der osmanischen Bedrohung diesen vier Gremien der Hofkriegsrat zur Seite gestellt.

¹⁶⁶ Vgl. dazu: Arno Strohmeyer, Freiheit und Raum im Vaterlandsdiskurs des österreichischen Adels in den Konfessionskonflikten des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, in: Georg Schmidt u.a. (Hg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400-1850), (=Walter Ameling, u.a. (Hg.), Jenaer Beiträge zur Geschichte, Band 8, Frankfurt am Main u.a. 2006, S. 363-379, hier S. 396.

¹⁶⁷ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 38f.

¹⁶⁸ Die Hofstaatsordnung schuf für die Zentralverwaltung der österreichischen, aber auch der böhmischen und ungarischen Länder dauerhafte Grundlagen, die ungeachtet mehrerer Reformen in großen Teilen sogar bis 1848 wirksam bleiben sollten.

¹⁶⁹ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 40.

3.5. Institutionelle Verankerung der Ständekorporation

Das 16. Jahrhundert stand ganz im Zeichen des Erstarkens der niederösterreichischen Stände. Es stellt ihre eigentliche Glanz- und politische Blütezeit dar, da in diesem Jahrhundert ihre organisatorische Verselbständigung und Verstärkung einsetzte, die einerseits durch den Aufbau eines ständigen Verwaltungsapparates, der von Verordnetenkollegien geleitet wurde und andererseits durch die Errichtung von Landhäusern sowie die Herausbildung einer ausgeprägten ständischen Geschichtskultur gekennzeichnet war.

Die Stände in den habsburgischen Erbländern verfügten somit, im Gegensatz zu den böhmischen Ländern, über autonome Verordnete, Ausschüsse und ständische Kanzleien in den Landhäusern. Die landesfürstliche Verwaltungsstruktur war in hohem Maße durch eine sich im 16. Jahrhundert herausbildende „institutionelle Polarität zwischen den landesfürstlichen Behörden – den Regierungen in Wien und Graz – einerseits, und dem autonomen ständischen Bereich mit den gewählten Verordneten an der Spitze andererseits“¹⁷⁰ charakterisiert.

Im Folgenden soll überblicksartig auf die in der einschlägigen Fachliteratur enthaltenen Ausführungen über die Stände im Allgemeinen und über die Stände Niederösterreichs im Besonderen eingegangen werden, wobei der Fokus in erster Linie auf den für die ständische Rechtsposition so wichtigen Begriff des „alten Herkommens“, die Institution des Landtages, die Zusammensetzung der Landstände, die von den Ständen vor allem im 16. Jahrhundert aufgebauten verwaltungsrechtlichen Organisationsstrukturen und auf die Verbreitung des Geschichtsbildes der Stände gelegt werden soll.

Zur Erforschung der Stände im frühneuzeitlichen Österreich sind in der einschlägigen Fachliteratur große Forschungslücken festzustellen, da dieses Thema „lange Zeit ein Stiefkind der österreichischen Historiographie“¹⁷¹ war – „eine Übersicht über die Literatur zu den Landständen in den österreichischen Erbländern für die Zeit von etwa 1620 bis 1848 hat in erster Linie Desiderata festzuhalten“¹⁷², so fehlen sowohl ältere als auch neuere Gesamtdarstellungen zur Zusammensetzung der Stände der einzelnen Erbländer¹⁷³. In der Einleitung zu dem von Gerhard Ammerer und anderen herausgegebenen Sammelband

¹⁷⁰ Mat' a, Wer waren die Landstände? S. 76.

¹⁷¹ Ammerer u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, S. 39.

¹⁷² Ammerer u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, S. 39.

¹⁷³ Ein Überblick über die Landstände der österreichischen Länder, ihre Zusammensetzung, Organisation und Leistung vom 16. bis ins 18. Jahrhundert findet sich im bereits zitierten Werk Hassingers „Die Landstände der österreichischen Länder“.

„Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie“¹⁷⁴, der in verschiedenen Beiträgen unter anderem einen ausführlichen Überblick über den gegenwärtigen Forschungsstand bietet, wird auch kritisch bemerkt, dass die Regierungszeit Maria Theresias bzw. Josephs II. in der Literatur häufig als Endpunkt der Entwicklung der Landstände betrachtet wird, obwohl die Stände in den habsburgischen Kernländern Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Ungarn bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts¹⁷⁵ ununterbrochen bestanden. „Die Reformära wird in der Literatur als derart starker Bruch betont, dass die darüber hinaus bestehenden Kontinuitätslinien kaum thematisiert werden.“¹⁷⁶

Erst in den letzten Jahren wurde durch die verstärkte Beschäftigung mit der symbolischen Kommunikation des Zeremoniells und der verwendeten politischen Sprache zwischen Landständen und Landesfürst ein neues Forschungsfeld eröffnet, das eine Neubewertung der Position der Stände zum Ergebnis hatte und ein differenzierteres Bild über die Rolle der Stände als politischer Machtfaktor in der frühen Neuzeit lieferte. Die Position der Landstände innerhalb des vormodernen Herrschaftsgefüges wird nicht mehr nur auf die Rolle der bloßen Durchführung landesfürstlicher Vorstellungen beschränkt, vielmehr erscheinen sie „als [ein] zwischen Widerpart und zunehmender Kooperation angesiedeltes, selbständiges und eigenwilliges Bauelement des frühneuzeitlichen Staates“¹⁷⁷. Ausgehend von der jeweiligen Position und den realen Machtverhältnissen bewegten sich sowohl Landesfürst als auch Landstände bei der Durchsetzung ihrer Interessen auf der Grundlage traditioneller Rechte und trachteten danach, möglichst wenig in die bestehende Rechtsordnung einzugreifen. Die ständische Libertät erfuhr ihre Legitimation in hohem Maße durch Rückgriff auf die bewährten ständischen Rechtstraditionen, während umgekehrt der Landesfürst versuchte, seinen machtpolitischen Einfluss durch großzügige Auslegung vorhandener Rechte zu erweitern. Besonders wichtig scheint in diesem Zusammenhang die Erörterung des Begriffs des „alten Herkommens“, da auf diesen in jeder Erbhuldigung verwiesen wird, dieses daher sowohl für die verfassungsmäßige Ordnung des Landes als auch für die ständische

¹⁷⁴ Gerhard Ammerer u.a. (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (=Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 49), Wien, München 2007.

¹⁷⁵ Die oktroyierte Märzverfassung vom 4. März 1849 setzte die de facto bereits aufgelösten landständischen Verfassungen ausdrücklich außer Kraft. Vgl. dazu: RGBl. Nr. 150, Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend, § 77. Vgl. weiters Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, S. 355.

¹⁷⁶ Ammerer u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, S. 15.

¹⁷⁷ Ammerer u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, S. 40.

Rechtsposition zentrale Bedeutung hatte und eine von allen Seiten anerkannte Konstante des politischen Denkens und der verfassungsmäßigen Ordnung des Landes darstellte. Erst durch die Bestätigung des „alten Herkommens“ erfuhr die Herrschaft ihre Legitimation, gleichzeitig wurde der Umfang der Herrschaftsrechte geschmälert, da mit der Konfirmation die ständischen Rechte und Freiheiten sowie die Partizipation der Landschaft an der Machtausübung zumindest formal klar umrissen wurden. Allerdings war der Inhalt des „alten Herkommens“ nicht klar definiert, vielmehr wurde er durch Auslegung immer wieder neu ermittelt, wobei das historische Bewusstsein und Wissen der Akteure, ihre Konsensbereitschaft sowie die konkreten politischen Machtverhältnisse von großer Bedeutung waren. Der Begriff des „alten Herkommens“ war also ein sehr dehnbarer, weil er nur den Teil der verfassungsmäßigen Ordnung, der nicht durch gesetzte Artikel oder Kodifizierungen, sondern durch Gewohnheitsrecht, also durch Recht, das durch rechtliche Tradition und durch die im Konsens akzeptierte Überlieferung historischer Präzedenzfälle umrissen war, beschrieb. So war das Verhältnis zwischen Ständen und Landesherrschaft inhaltlich weder genau definiert noch unveränderlich festgeschrieben. Dieser „Faktor der Unschärfe“¹⁷⁸ war in Österreich unter der Enns größer als in den anderen Erbländern, da hier eine Landhandfeste, also eine systematische Sammlung der schriftlich fixierten oder historisch überlieferten Privilegien der Landschaft, wie sie beispielsweise in der Steiermark seit der Georgenberger Handfeste von 1186¹⁷⁹, mit der erstmals der Stand der Ministerialen anerkannt und damit die Voraussetzung für die Huldigung des neuen Landesherrn als rechtswirksamer Akt für die Untertanen des gesamten reichsunmittelbaren Herzogtums Mark Steier geschaffen wurde, existierte und auch regelmäßig erneuert wurde, nicht vorhanden war. Landhandfesten hatten also die Funktion, einen wichtigen Teil der Freiheiten und Privilegien der Landschaften „verfassungsmäßig“ zu legitimieren und zählten daher „zu den Säulen ständisch strukturierter Herrschaftsordnungen“¹⁸⁰.

Auch in Niederösterreich gab es Ende des 16. Jahrhunderts von ständischer Seite einen Versuch, die Privilegien der Stände des Landes unter und ober der Enns zu sammeln und in

¹⁷⁸ Strohmeyer, Disziplinierung der Vergangenheit, S. 103.

¹⁷⁹ Markgraf Ottokar IV. schloss am 17. August 1186 auf dem Georgenberg bei Enns mit Herzog Leopold V. von Österreich einen Erbvertrag, in dem er den Babenberger zum Erben seines Allodialvermögens einsetzte. Als Ottokar IV. 1192 starb, ging das Allod an die Babenberger über, wodurch ein Großteil der Steiermark an sie fiel. Inhalt der Georgenberger Handfeste war aber nicht nur der Erbvertrag, sie enthielt vielmehr auch Privilegien des steirischen Adels, vor allem der Ministerialen des Herzogs. Leopold V. sollte im Voraus ihre besondere privilegierte Stellung anerkennen. Dazu zählte unter anderem das freie Verfügungslehen innerhalb des steirischen Rechtskreises. Vgl. dazu: Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, S. 77f; weiters Leitner, Die Erbhuldigung im Herzogthume Steiermark, S. 99.

¹⁸⁰ Strohmeyer, Verbreitung des Geschichtsbildes der Stände, S. 260f.

einer Handfeste zusammenzufassen. Reichart Streun von Schwarzenau¹⁸¹, einer der führenden Ständepolitiker, Jurist, Historiker und Mitglied des niederösterreichischen Herrenstandes, begann 1588 mit der Zusammenstellung der betreffenden Urkunden und Privilegien und der Verfassung von Abschriften. Das Werk sollte sechs Bände umfassen und sowohl in Nieder- als auch in Oberösterreich Geltung erlangen. Da Reichart Streun von Schwarzenau jedoch im Jahr 1600, kurz vor Fertigstellung der Arbeit verstarb und kein geeigneter Nachfolger gefunden werden konnte, wurde die unvollendete Landhandfeste nie gedruckt, weshalb ihr die Konfirmation von Seite des Landesfürsten versagt blieb. Dagegen behauptet Petrin, dass die Landhandfeste sehr wohl vollendet worden wäre, ihr aber die landesfürstliche Konfirmation nie erteilt wurde und damit deren Rechtswirksamkeit nie eintrat¹⁸². Wie jedoch Strohmeyer in seinem Beitrag „Höfische und ständische Geschichtsschreibung“ bemerkt, erlangte die besagte Landhandfeste trotz der fehlenden Konfirmation „realpolitische Bedeutung“, da die Stände sie im Zuge ihrer Auseinandersetzungen mit den Habsburgern in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts „als Quelle für Argumente zur historischen Legitimation ihrer verfassungsrechtlichen Anschauungen“ heranzogen.¹⁸³

Aus diesem Grund war die verfassungsmäßige Ordnung in Österreich unter der Enns in hohem Maße durch die nicht schriftlich fixierten, also nicht nachlesbaren Rechtsnormen, die sich aus der sozialen und gewohnheitsrechtlichen Praxis ableiteten und durch die Tradition legitimiert waren, bestimmt und musste von den beteiligten Akteuren im konkreten Fall neu konstruiert werden. Der Inhalt des „alten Herkommens“ war also vom Kontext seiner Anwendung abhängig und wies einen engen Bezug zur politischen Praxis auf.

¹⁸¹ Reichart Streun von Schwarzenau, geb. am 9. November 1538 auf Schloss Hartenstein an der Krems, gest. am 8. November 1600 in Freidegg, beigesetzt in der Kirche zu Ferschnitz. Er war in erster Ehe mit Katharina v. d. Dörr und in zweiter Ehe mit Regina von Tschernembl verheiratet. Reichart Streun von Schwarzenau studierte von 1554 bis 1557 zunächst in Padua, später auch in Straßburg, wo seine theologischen und staatsphilosophischen Ansichten geprägt wurden. Er war Mitglied des niederösterreichischen Herrenstandes, Jurist, Historiker und maßgeblicher Ständepolitiker. Außerdem war er in mehreren Funktionen am Wiener Hof tätig, so als Hofrat, als Präsident der Hofkammer von 1567 bis 1576 oder als Obersthofmeister des Erzherzog Matthias 1582 in Linz, den er unter anderem in verfassungsrechtlichen und außenpolitischen Fragen beriet. Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 134; Vgl. weiters Gustav Reingrabner, Als man um die Religion stritt... Reformation und Katholische Erneuerung im Waldviertel 1500-1660, Katalog der Ausstellung im Höbarthmuseum der Stadt Horn, Horn 2000, S. 154f und Karl Grossmann, Reichart Streun von Schwarzenau, in: Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien, Neue Folge, 20. Jg., 1926/1927, II. Teil, Wien 1927, S. 1-37.

¹⁸² Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich, S. 9.

¹⁸³ Arno Strohmeyer, Höfische und ständische Geschichtsschreibung, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004, S. 881-897, hier S. 888. Zu Reichart Streun von Schwarzenau und seiner Arbeit an der Landhandfeste vgl. weiters: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Band 3, Wien 1907, S. 339ff.

Die inhaltliche Auslegung war keinen Verfahrensnormen unterworfen, ob bestimmte Verhaltensweisen und Praktiken bereits dem „alten Herkommen“ zugeordnet werden konnten und somit als gewohnheitsrechtlich verankert galten, musste daher innerhalb der Ständekorporation und in den Verhandlungen zwischen Landesfürst und Ständen ausgehandelt und konsensual festgelegt werden.

3.6. Der Landtag als „Ort der Begegnung“ zwischen Landesfürst und Ständen

Verschiedene politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklungsprozesse, die am Beginn der Neuzeit einsetzten, brachten den Adel dazu, sich verstärkt der „korporativen Verfasstheit der Untertanengesellschaft“¹⁸⁴ zu bedienen, um seine Forderungen artikulieren und durchsetzen zu können. Gründe für das Einsetzen dieser Entwicklungsprozesse sind vor allem in der bereits oben erwähnten Behörden- und Verwaltungsreform sowie in der Reorganisation administrativer Strukturen zum Zweck der Zentralisierung und Konzentration landesfürstlicher Herrschaft sowohl unter Maximilian I. als auch Ferdinand I. zu sehen. Die Ausübung von Hofämtern zur Vermehrung sozialen Kapitals wurde immer bedeutender¹⁸⁵, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen innerhalb des Adels, demographische Entwicklungen sowie größere soziale Aufstiegschancen trugen zur Veränderung des „Anforderungsprofil[s] an die gesellschaftliche Elite“¹⁸⁶ bei. Obwohl sich innerhalb des Adels auf verschiedenen Ebenen ein Wandel vollzog, blieb seine Hegemonie unangetastet. Trotzdem war er, wollte er diese soziale Vorrangstellung beibehalten, gezwungen, auf die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu reagieren, wobei „das Spektrum an Anpassungsleistungen, Handlungsorientierungen und Strategien der Herren und Ritter [...] von der Distanzierung von Herrscher und Hof bis hin zur Kooperation“¹⁸⁷ reichte. Die verstärkte Organisation der Landstände in Form von Korporationen, die dem Adel sowohl als Plattform dienten als auch zu einem „zentralen Feld adligen Handelns“¹⁸⁸ wurden, machten das adelige Streben nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung erst möglich. Das adelige Handeln war von differierenden Meinungen, Vorstellungen und Motiven geprägt und in der Realität in hohem Maße vom komplizierten und oftmals widersprüchlichen

¹⁸⁴ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 5.

¹⁸⁵ Zur Geschichte der Hofämter vgl.: Ivan Ritter von Žolger, Der Hofstaat des Hauses Österreich (=Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Band 14) Wien, Leipzig 1917.

¹⁸⁶ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 5.

¹⁸⁷ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 5.

¹⁸⁸ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 6.

Verhältnis zwischen Landesfürst und Ständen beeinflusst. Nicht das einzelne Mitglied, sondern die Landstände als Gruppe standen dem Landesfürsten im Rahmen der Verhandlungen gegenüber und präsentierten ihre, in oft langwierigen Prozessen zustande gekommene, kollektive Meinung. Es war also der „gemeinsame Nenner“ und nicht die individuelle Vorstellung einzelner Adliger, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht Bedeutung hatte. Durch die Herrschaftsordnung der Frühen Neuzeit war es für den Landesfürsten unumgänglich, sich mit dem Standpunkt des Kollektivs auseinanderzusetzen. Die in internen Beratungen der Stände gefasste Kollektivmeinung, die aus zahlreichen unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitglieder der Landstände hervorgegangen war, war also „mehr als die bloße Summe ihrer Teile.“¹⁸⁹ „Die Stände bildeten somit eine intern in Kurien, politische Fraktionen, konfessionelle Lager und Interessengruppen differenzierte, gleichwohl verfassungsrechtlich verbundene Einheit.“¹⁹⁰

Nach dieser theoretischen Darstellung soll nun in der Folge ein Blick auf die strukturelle Zusammensetzung der Stände des Landes Österreich unter der Enns geworfen werden und der institutionelle Rahmen, innerhalb dessen sich der erwähnte kollektive Meinungsbildungsprozess vollzog, dargestellt werden.

Rechtlich gesehen bedeutete der Beitritt zu den Ständen, dass man Sitz und Stimme am Landtag erhielt, also das Recht bzw. die Pflicht¹⁹¹, an den Landtagen teilzunehmen und in Angelegenheiten, die das Land betrafen, vom Landesfürsten gehört zu werden. Landstandschaft, also Sitz und Stimme am Landtag hatten in der Regel die landtagsberechtigten Prälaten, der Adel und die landesfürstlichen Städte und Märkte. Eine vollständige Trennung des Adels in einen Herren- und einen Ritterstand gab es lediglich in den niederösterreichischen und böhmischen Ländern, wobei besonders der Herrenstand politisch und wirtschaftlich besonders einflussreich war. Dessen bedeutendste Mitglieder waren rangmäßig den Reichsgrafen beinahe gleichgestellt und diesen im Hinblick auf ihre Besitzungen manchmal sogar überlegen.¹⁹²

Österreich unter der Enns hatte zwar im Vergleich zu den anderen habsburgischen Erbländern eine relativ große Prälatenkurie, gemessen am Herren- und Ritterstand war die Anzahl der Prälaten aber gering. Die Prälatenkurie als erster Stand war einerseits beschließende Kurie im

¹⁸⁹ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 6.

¹⁹⁰ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 6.

¹⁹¹ Vgl. dazu: Angelika Hametner, Die niederösterreichischen Landtage von 1530-1564, phil. Diss., Wien 1970, S. 3.

¹⁹² Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 2f.

Landtag, andererseits war sie hinsichtlich ihrer Leistungspflicht dem Kammergut¹⁹³ gleichgestellt. Die Ausbildung des Prälatenstandes dauerte bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert setzte sich der niederösterreichische Prälatenstand aus zwanzig Mitgliedern zusammen, im 16. Jahrhundert kamen noch fünf weitere hinzu. Die weiteren Änderungen sind geringfügig.¹⁹⁴

Innerhalb der Landstände bildeten die Adeligen des Herren- und Ritterstandes, die sich „die zwei oberen politischen Stände“ nannten, wodurch deren Alleinvertretungsanspruch in Angelegenheiten, die die Stände betrafen, manifestiert werden sollte, wie allgemein in Europa, die dominierende Kraft. Bedingung für die Aufnahme in den Herren- und Ritterstand waren adelige Abstammung und ein bestimmter „qualifizierender Besitz“ im Land Österreich unter der Enns, der der ständischen Steuer- und Heerespflicht sowie der Gerichtsbarkeit unterworfen und im Gültbuch¹⁹⁵ eingetragen war sowie „standesgemäße Lebensführung“. Die Eintragung ins Gültbuch war eine der wichtigsten Voraussetzungen, um überhaupt unter die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes aufgenommen zu werden.

Nicht zuletzt aufgrund der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen bildeten die Kurien des Herren- und Ritterstandes im Lauf der Jahrhunderte nie homogene Gruppen. Im 15. Jahrhundert dürfte es im Land Österreich unter der Enns etwa 40 Herrenstandsfamilien gegeben haben, während es etwa 50 bis 60 ritterliche Familien gab. An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert waren es etwa 70 Familien, die dem Herrenstand angehörten und ungefähr 100 Familien aus dem Ritterstand.¹⁹⁶ Allerdings kommt die neuere Forschung hinsichtlich der Zahl der Herrenstandsgeschlechter und Ritterstandsfamilien zu anderen Ergebnissen: so konstatiert zwar auch Strohmeyer zwischen 1550 und 1650 eine tendenzielle Zunahme der Herrenstandsgeschlechter, stellt aber gleichzeitig für den Ritterstand fest, dass die Anzahl an Mitgliedern im oben erwähnten Zeitraum sank.¹⁹⁷

¹⁹³ Unter Kammergut verstand man die finanziellen Quellen, aus denen der Landesherr die Kosten der Hofhaltung, des allgemeinen Verwaltungsaufwandes und der Kriegsführung bestritt. Das waren die Domänen, die Regalien und die Steuern, im engeren Sinn verstand man darunter nur die Domänen. Vgl. dazu: Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 125.

¹⁹⁴ Vgl. dazu: Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder, S. 996. Vgl. weiters: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 4.

¹⁹⁵ Eine auf Einlagen beruhende, nach Ständen geordnete Verbuchung der kapitalisierten grundherrlichen Einkünfte eines jeden, der ständischen Steuerbewilligung unterworfenen Steuerobjektes, hieß Gültbuch. Es war Grundlage für die landständische Besteuerung des Besitzes. Vgl. dazu: Elisabeth Gisela Schimka, Die Zusammensetzung des niederösterreichischen Herrenstandes von 1520 bis 1620, phil. Diss., Wien 1967, S. 30.

¹⁹⁶ Vgl. dazu: Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich, S. 16.

¹⁹⁷ Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 3f.

Der Vierte Stand setzte sich aus Vertretern landesfürstlicher Städte und Märkte zusammen, wobei sich viele Städte und Märkte in einer „Mittelstellung zwischen Kammergut und Landstandschaft“¹⁹⁸ befanden, die Frequenz der Landtagsbesuche der einzelnen Städte unterschiedlich war und bereits im Lauf des 16. Jahrhunderts zurückging. Die Stadt Wien, als einzige Großstadt, nahm regelmäßig an den Landtagen teil und auch die Städte Krems, Stein und Eggenburg waren im Verlauf des 16. Jahrhunderts häufig vertreten. Die Teilnahme kleinerer Städte an den Landtagen nahm vor allem aus Kostengründen und wegen der zunehmenden Einschränkung des Mitspracherechtes ab. Nachdem der vierte Stand erklärt hatte, dass er nur mehr 1/5 statt der jeder Kurie zustehenden 1/4 der Steuerquote übernehmen könnte, wurde er auch von der ständischen Verwaltung ausgeschlossen. So findet sich ein eigener städtischer Verordneter zuletzt 1556.¹⁹⁹

Als wichtigstes ständisches Organ ist das Verordnetenkollegium zu nennen, welches den Exekutivausschuss der niederösterreichischen Stände darstellte und nach der Ausschaltung der städtischen Verordneten aus zwei Prälaten, zwei Herren und zwei Rittern bestand. Die Verordneten wurden von den einzelnen Kurien, zu deren Vertretung sie berufen waren, gewählt, die Beschlussfassung des Verordnetenkollegiums erfolgte nach dem Mehrheitsprinzip, seine Aufgabe war die Durchführung der Landtagsbeschlüsse, die Führung der Landesgeschäfte zwischen den Landtagen und die Überwachung der ständischen Verwaltung.²⁰⁰ Die Verordneten waren dauernde Organe der Stände und wurden auch von diesen besoldet. Während der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen stand das Verordnetenkollegium zeitweise ganz unter dem Einfluss der protestantischen Stände, da den beiden Vertretern des Prälatenstandes je zwei protestantische Mitglieder des Herren- und des Ritterstandes gegenüberstanden.²⁰¹ Im Jahr 1610 wurde durch landesfürstliches Dekret angeordnet, dass auch katholische Mitglieder der Stände Zugang zu Verordnetenstellen erhalten müssten, weswegen nun acht Verordnete bestellt werden sollten. 1627 wurde jedoch die Anzahl der Verordneten wieder auf sechs reduziert.²⁰² Das zweite wichtige ständische Organ war der seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts gewählte ständische Ausschuss, der sich

¹⁹⁸ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 4.

¹⁹⁹ Vgl. dazu: Andrea Pühringer, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand, in: Gerhard Ammerer u.a. (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (=Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 49), Wien, München 2007, S. 90-113, hier S. 94f.

²⁰⁰ Vgl. dazu: Gottfried Stangler, Die niederösterreichischen Landtage von 1593 bis 1607, phil. Diss., Wien 1972, S. 11.

²⁰¹ Vgl. dazu: Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich, S. 19.

²⁰² Vgl. dazu: Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich, S. 19.

aus Mitgliedern der drei oberen Stände zusammensetzte und dem die Erledigung „weniger bedeutsamer Angelegenheiten“ oblag, wie beispielsweise die Erstattung von Gutachten oder Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände des Landtages.²⁰³ Im Lauf des 16. Jahrhunderts bedingte das Anwachsen der Geschäfte die Bestellung einer größeren Anzahl weiterer Organe in der Landesverwaltung, die von den Verordneten angestellt und besoldet wurden, wie beispielsweise des Landschaftssyndikus, der Schriftführer des Landtages war. Dieser hatte allen Landtagen beizuwohnen, Protokoll zu führen, war aber auch für den Schriftverkehr mit dem Hof verantwortlich. Der Landschaftssyndikus scheint auch des öfteren im Auftrag der Stände als Verfasser der Berichte über die Erbhuldigungen auf.

Der Landtag war Ort vielfältiger Verhandlungen und verbaler Auseinandersetzungen, mit dem Ziel, einen Konsens zwischen Landesfürsten und Ständen zu finden. Er wurde meist einmal jährlich vom Landesfürsten einberufen, war Versammlungsort der Stände und diente in erster Linie der Beratung über Geld- und Naturalleistungen an den Landesfürsten. Eine der wichtigsten Tätigkeiten der Landstände auf den Landtagen, die im Hinblick auf die osmanische Bedrohung und die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen²⁰⁴, auch eine Kernfunktion und Stütze der frühneuzeitlichen Herrschaft darstellte, war ihr Steuerbewilligungsrecht. Dieses umfasste die Befugnis, „die Höhe, die Art und die Verteilung der Kontributionen auf dem Landtag mit dem Landesfürst bzw. dessen Vertretern auszuhandeln und die Steuereinhebung – zumindest zum größten Teil – durch einen eigenen ständischen Apparat durchzuführen“²⁰⁵. Ohne Zustimmung und Bewilligung von Seiten der Stände durften also keine Steuern eingehoben werden. Wie Mat’ a in seinem Beitrag feststellt, sei die Bedeutung und Relevanz des Steuerbewilligungsrechtes des 17. und 18. Jahrhunderts

²⁰³ Vgl. dazu: Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 262.

²⁰⁴ Interessant ist in diesem Zusammenhang, die Feststellung Winkelbauers, dass „der Konfessionskonflikt zwischen den katholischen Landesfürsten und den bis 1620 großteils protestantischen Ständen (...) vor dem Forum des niederösterreichischen Landtags nur in der kurzen Zeitspanne zwischen Januar 1555 und Dezember 1566 thematisiert“ wurde. Ab diesem Zeitpunkt wird im Rahmen der Landtage das Religionsproblem nicht mehr aufgegriffen, was aber nicht bedeutet, dass das Thema seine Bedeutung oder seine Brisanz verlor, vielmehr wurde von nun an auf „anderer Ebene verhandelt“. Vgl. dazu: Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 57. Vgl. weiters: Hannelore Herold, Die Hauptprobleme der Landtagshandlungen des Erzherzogtums unter der Enns zur Zeit der Regierung Kaiser Maximilians II. (1564-1576), phil. Diss., Wien 1970, S. 135. Der Hof versuchte durch den Ausschluss der Religionsfrage von den Landtagshandlungen anzudeuten, dass diese Frage keine Angelegenheit war, die das ganze Land betraf, sondern nur eine „Partikularität“.

²⁰⁵ Mat’ a, Wer waren die Landstände? S. 76. Wie in der Einleitung zum Sammelband „Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie“ festgehalten wird, wagte nicht einmal der zentralistisch orientierte Joseph II. auf die jährliche Bewilligung der Grundsteuer zu verzichten. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass die Veränderung des Rechtes zur Steuerbewilligung in den einzelnen Ländern zwischen dem 17. und dem 19. Jahrhundert hinsichtlich direkter und indirekter Abgaben aufgrund unzureichender Forschung weitgehend unbekannt sei. Vgl. dazu: Ammerer u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, S. 23.

in der Geschichtsschreibung zwar umstritten²⁰⁶, es stehe jedoch fest, dass es „immerhin über Jahrzehnte die Grundlage einer nicht zu unterschätzenden Aushandlungsstärke der Stände“ [war], [...] die Mitsprache der Stände in diesem Bereich [war aber] nicht so sehr durch rechtliche Garantien, wie es die Rechts- und Staatsrechtshistoriker des 19. Jahrhunderts gerne gesehen hätten, als [vielmehr] durch strukturelle Gegebenheiten abgesichert.“²⁰⁷ Es war also die administrative Macht der Stände, die für den Landesfürsten unentbehrlich und schwer ersetzbar war und ihn daher zu Zugeständnissen, vor allem in Fragen der konfessionellen Streitigkeiten zwang.

Der Landtag stellte nicht nur die Plattform für Steuerbewilligungen dar, auch die Verhandlungen vor den jeweiligen Erbhuldigungen waren auf die Institution des Landtages angewiesen. So heißt es zum Beispiel im Erbhuldigungsbericht von 1564 im Zusammenhang mit der Einberufung des Landtages und der Bestätigung des alten Herkommens:

„Dagegen ihr Kay. May. mit ihr König. May. schon dahin gehandelt das sie mit gnaden erbietig seye einer ehrsamen landschafft ihre privilegia freyheiten, alte löbl. Wohl hergebrachte brauch und gewohnheiten in den gedachten fall zu bestätigen. Sie dabey zu handhaben und bleiben, darzue auch ob aller stendt und innwohner des landts freyheiten, ehren, wülden und gerechtigkeiten vestiglich zue halten, sie dabey zu schützen und zu schirmen und darwider nicht tringen noch beschweren zu lassen, ihnen auch derhalben ietzt alsbald ein schriftlich urkund mitzuthailen, solches haben nun ihr Kay. May. ihm dem herrn landmarschallen und den herrn verordneten darinnen anzaigen wollen lassen, damit die sach desto mehr befördert und gedacht erbhuldigung alsbald auf ihr May. vortrag, ihr königl. May. von einer ehrsamen landschafft erstattet und dann weiter zu den andern landtagssachen geschritten werden möge.“²⁰⁸

So gesehen war der Landtag die Institution, auf der die bei der Erbhuldigung in theoretischer Form geleisteten gegenseitigen Versprechen und Treueide ihre Realisierung in der konkreten politischen Praxis erfahren sollten.

Den Vorsitz im Landtag führte in Österreich unter der Enns der Landmarschall, in den anderen Ländern der Landeshauptmann. Wie sich der Ablauf eines solchen Landtages gestaltete und wie sich die am Landtag teilnehmenden Landstände zusammensetzten, ist

²⁰⁶ Schon Herbert Hassinger kritisiert in seinem Aufsatz über die Landstände der österreichischen Länder den Umstand, dass die Haltung der Stände nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 als bloßes „Festhalten am Steuerbewilligungsrecht als ihrer Existenzgrundlage“ beschrieben wurde. Vgl. dazu: Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder, S. 989.

²⁰⁷ Petr Mat’ a, Wer waren die Landstände? S. 76.

²⁰⁸ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 168, fol. 4^v-5^v, Kurze und Gründtliche Beschreibung Welchermassen der Römischen, hungarischen und böhaimbischen königlichen Mayestät [...] die Erbhuldigung than [...].

weitgehend unbekannt. Den Grund dafür sieht Mat'a im Fehlen bildlicher Darstellungen der Landtagssitzungen der niederösterreichischen, böhmischen und innerösterreichischen Länder, eher wurden Erbhuldigungen abgebildet.²⁰⁹ Die Ausschreibung, Abhaltung und Schließung des Landtages stand ausschließlich dem Landesfürsten oder einem von ihm ernannten Stellvertreter zu, wobei die einzelnen Mitglieder der Landstände persönlich zum Erscheinen aufgefordert werden sollten. So fühlte sich beispielsweise die steirische Landschaft im Vorfeld der Erbhuldigung für Leopold I. im Jahr 1660 übergangen, da die Ausschreibung eines Landtages, zu dem

„die Herren und Landleuthe darumben particulariter zugeschriben werden sollen / zum Fall auch die Herren geheimen Rätthe / in Huldigungs-Sachen / mit einer Löbl:Landschafft zu tractirn und etwas abzuhandlen befelcht / unnd bevollmächtigt seyn möchten / [...].²¹⁰

unterblieben war.

Der Hauptversammlungsort der Stände des Landes Österreich unter der Enns war Wien, da im Jahr 1513 die Stände das Liechtenstein'sche Freihaus in der Herrengasse in der Absicht angekauft hatten, „dasselbst die Landtage abzuhalten, ihre Kanzleien und Schriften (Urkunden, Akten) unterzubringen, mit einem Worte, dasselbe zum niederösterreichischen Land- oder Ständehaus umzugestalten“²¹¹. Im Fall Österreich unter der Enns war die Motivation zur Archivierung wichtiger Urkunden und Akten, die möglich machen sollte, dass man jederzeit schnell und zuverlässig auf Wissen über die Vergangenheit Zugriff hatte, also bereits vor den ersten konfessionspolitischen Auseinandersetzungen mit der am alten Glauben festhaltenden Herrscherdynastie, vorhanden, „die politischen Implikationen und der gestaltende Einfluss eines zunehmend gespannten Verhältnisses zur Landesherrschaft“²¹² sind jedoch auch in

²⁰⁹ Vgl. dazu: Mat'a, Wer waren die Landstände, S. 79. Eine kurze Darstellung des Ablaufes eines solchen Landtages findet sich allerdings bei Karl Gutkas, Die Stände Österreichs im 16. Jahrhundert, in: Renaissance in Österreich. Geschichte, Wissenschaft, Kunst, Horn 1974, S. 63-82, hier S. 71f., bei Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich, S. 18f und bei Winfried Schulze, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564-1619), (=Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 60), Wien, Köln, Graz 1973, S. 142f, diese bezieht sich aber auf die Landtage in Innerösterreich.

²¹⁰ Montzelo, Erbhuldigungs-Actus, S. 2.

²¹¹ Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände, S. 1.

²¹² Arno Strohmeyer, Archive, Registraturen und Bibliotheken der Stände: das Beispiel Oberösterreich, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004, S. 337-350, hier S. 342.

diesem Zusammenhang unverkennbar. Fast alle Landtage fanden seit 1513 in Wien, einige wenige in Krems, Korneuburg oder Eggenburg statt.

Das Landhaus diente vor allem als Veranstaltungs- und Versammlungsort für die Landtage und die ständischen Ausschusssitzungen, hatte aber auch die Funktion, die ständische Administration, die Registratur und das Archiv der Stände unterzubringen.

In der neueren Fachliteratur wird dem Landhaus eine besondere Rolle bei der Verbreitung des ständischen Geschichtsbildes zugeschrieben. Es wird als Gegenstück zur Residenz des Landesfürsten gesehen, das sowohl Zentrum des ständischen Lebens war als auch die politische Macht der Stände verkörpern sollte. Bis zum heutigen Tag versinnbildlichen die Landhäuser „den Anteil der Stände an der Staatsbildung in den österreichischen Ländern“²¹³ und legen Zeugnis über das in erster Linie vom Adel getragene, sich im 16. Jahrhundert stärker entfaltende ständische Landesbewusstsein ab. Das Landesbewusstsein als ständisches Argument war wiederum wesentliche Konstante der damaligen Verfassungsdiskussion, der Rückgriff auf diese Schlüsselkategorie ständischen Denkens sollte die politischen Ansprüche der Stände auf Partizipation an der Staatsgewalt und damit das ständische Mitspracherecht absichern. Denn erst „als die Stände ihre Verordnetenkollegien, ihre Raitkammern, ihre ständigen Ausschüsse eingerichtet hatten, als sie sich ihre Landhäuser bauten, da stand ihnen [...] der Apparat zur Verfügung, der [...] ihnen erst das Manipulieren, das Technische der Auseinandersetzung mit dem Landesfürstentum so richtig ermöglichte.“²¹⁴

3.7. Das Eindringen der Reformation in Österreich unter der Enns – die Verknüpfung von Religion und Politik

Für die Untersuchung und Analyse der Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert ist es unerlässlich im Vorfeld der Untersuchung auf die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen zwischen Landesfürst und Ständen einzugehen, da sich die von Martin Luther 1517 ausgelöste kirchliche Reformbewegung schon bald zu einem politisch relevanten Thema mit einer machtpolitisch-rechtlichen Dimension entwickelte, welches sich auch in den habsburgischen Erbländern im Ringen um die Erbhuldigung und in der Erbhuldigung selbst widerspiegeln sollte und aufs Engste mit der ständischen Frage verknüpft war. „Zu sozialen, politischen und ökonomischen

²¹³ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 52.

²¹⁴ Zitiert nach Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 52.

Wirkungsfaktoren gesellte sich nun ein konfessioneller Gegensatz, der bald in alle Bereiche eindrang. Die Religion fungierte dabei als Katalysator wie als Verstärker von Antagonismen, zudem war sie nicht nur Mittel zum Zweck, sondern auch Selbstzweck, ist doch bei etlichen Adligen eine tiefgehende Frömmigkeit unübersehbar.²¹⁵

Die Verzahnung der Religion mit grundsätzlichen Veränderungsprozessen in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht „löste eine enorme Dynamik aus“²¹⁶, von der alle Ebenen des frühneuzeitlichen Staates – Herrscherhaus, ständisch organisierter Adel, aber auch Städte, Gemeinden und Bauern – erfasst wurden. Das veränderte politisch-soziale Umfeld zog die Notwendigkeit nach sich, Rechte und Pflichten zwischen Untertanen und Herrscherhaus aufs Neue zu definieren und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen, indem Machtansprüche und Mitspracherechte der einzelnen sozialen Gruppen neu verteilt und abgegrenzt wurden. Diese Entwicklung sollte erst nach langwierigen Auseinandersetzungen und zahlreichen militärischen Konflikten²¹⁷ ihren Abschluss finden.

Seinen Anfang nahm dieser Prozess, zumindest in Österreich unter der Enns, bereits in den 1520er Jahren und fand, obwohl das katholische Herrscherhaus die Reformation konsequent ablehnte, in allen Schichten der Bevölkerung, vor allem aber unter den Mitgliedern des landständischen Adels, immer mehr Anhänger. So knüpften bereits ab 1520/1521 führende Adelige des Landes Österreich unter der Enns Kontakt mit Luther und sandten ihre Söhne zum Studium nach Wittenberg. Nur eine kleine Minderheit der Herren und Ritter blieb katholisch, in Niederösterreich etwa ein Zehntel, in Oberösterreich noch weniger.²¹⁸ Obwohl schon die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts von Unterdrückung und Verfolgung der Anhänger der neuen Lehren gekennzeichnet waren – so wurde zum Beispiel 1524 der Wiener Bürger und Tuchhändler Caspar Tauber²¹⁹, der sich seit 1522 zum Luthertum bekannt hatte, als erster „prominenter“ Anhänger Luthers hingerichtet – kann von einer konsequenten und systematischen Verfolgung von Lutheranern in den Ländern Ferdinands I. nicht gesprochen

²¹⁵ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 7.

²¹⁶ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 8.

²¹⁷ An militärischen Konflikten sind in diesem Zusammenhang auf europäischer Ebene unter anderem der Schmalkaldische Krieg, die Religionskriege in Frankreich, der Aufstand der Niederlande gegen die spanische Krone oder der englische Bürgerkrieg zu nennen. Auf Reichs- und Landesebene ist hier im Besonderen auf die Auseinandersetzungen in Ober-, Niederösterreich und Böhmen im Zuge des Dreißigjährigen Krieges zu verweisen.

²¹⁸ Strohmeyer, Die habsburgischen Erbländer, S. 91.

²¹⁹ Caspar Tauber, Geburtsdatum unbekannt, Geburtsort vermutlich Brünn; Wiener Tuchhändler, der sich um 1520 der Lehre der Wiedertäufer zuwandte. 1524 wurde er vor ein geistliches Gericht gestellt und zum öffentlichen Widerruf verurteilt. Da er diesen am 8. September 1524 verweigerte, wurde er am 10. September 1524 zum Tod verurteilt und auf dem Gries vor dem Stubentor enthauptet, sein Leichnam wurde verbrannt. Vgl. dazu: Czeike, Historisches Lexikon, Band 5, S. 418.

werden: zu groß waren die evangelischen Sympathien in der Beamtenschaft und unter den Adeligen, zu schwer wog der schockierende Eindruck der Bauernaufstände der Jahre 1525/1526, zu sehr war der Landesfürst auf die finanzielle und militärische Hilfe der Stände angesichts der Türkengefahr angewiesen. Die Lage der Erbländer an der südöstlichen Peripherie des Reichs führte dazu, dass diese die Hauptlast der Türkenabwehr tragen mussten. Ferdinand I. war grundsätzlich überzeugt, dass innerhalb der katholischen Kirche Reformen notwendig wären und ließ deshalb in den Jahren 1528, 1536, 1544 und 1561²²⁰ Visitationen durchführen, die für den Katholizismus aber ein äußerst ungünstiges Bild lieferten und das stete Vordringen des Protestantismus dokumentierten.

Die religionspolitischen Forderungen der Stände äußerten sich anfänglich vor allem in Form von Gravamina, also Beschwerden wie sie auch schon früher vorgebracht wurden. Erst ab ungefähr 1530 änderten sich Inhalt und Charakter der ständischen Forderungen, da der Prozess der Konfessionsbildung weiter vorangeschritten war und sich die religionspolitische Position der Stände verändert hatte. „Die Forderungen verlassen jetzt mehr und mehr den frühen Anschein der Unparteilichkeit und verlieren den Charakter von Beschwerden.“²²¹

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts gingen viele Adelige und Städte des Landes unter und ob der Enns „trotz der zahlreichen Religionsmandate²²² Ferdinands I. zur öffentlichen evangelischen Religionsausübung über“²²³. „Insgesamt waren seine Maßnahmen zwar geeignet, einen raschen Siegeslauf der Reformation in Österreich zu behindern, nicht aber, eine allmähliche Durchsetzung derselben zu verhindern.“²²⁴ Das Ziel Ferdinands I. die reformatorischen Bewegungen zu unterdrücken und zu hemmen, war in den niederösterreichischen Ländern „nicht zuletzt dank der Unterstützung auch des evangelischen Adels, nur gegenüber den Täufern²²⁵ erfolgreich; was das Luthertum betrifft, scheiterte [er]

²²⁰ Vgl. dazu: Zöllner, Geschichte Österreichs, S. 193.

²²¹ Reingrabner, Landesfürstliche und Ständische Religionspolitik, S. 131.

²²² Bereits 1523 stellte Ferdinand Druck und Verbreitung reformatorischer Traktate unter Strafe, 1524 erließ er ein Edikt gegen Prediger des neuen Glaubens sowie 1527 ein Generalmandat gegen die Lutheraner, in dem auch von den „unerhörten Lehren“ der Wiedertäufer die Rede war, die in bäuerlichen Kreisen lange Zeit stärkere Resonanz als die Lutheraner fanden. Vgl. dazu: Martina Hengl, Renaissance und Reformation, (=Geschichte Österreichs, Band III), Wien 2003, S. 69; vgl. weiters: Zöllner, Geschichte Österreichs, S. 192.

²²³ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 56.

²²⁴ Gustav Reingrabner, Landesfürstliche und Ständische Religionspolitik, in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 114-141, hier S. 117.

²²⁵ Gemeint sind hier die Wiedertäufer, eine Bewegung, deren Ursprung wahrscheinlich in der Schweiz lag, die sich über Süddeutschland in den österreichischen Erbländern ausbreitete und deren Anhänger meist in der bäuerlichen Bevölkerung zu finden waren. Die Täufer wurden gleichermaßen von katholischer und evangelischer Seite verfolgt. Sie wandten sich sowohl gegen die weltliche als auch gegen die kirchliche Ordnung und bekannten sich zur Gütergemeinschaft, verzichteten auf privates Eigentum und propagierten Gewaltlosigkeit. Zentrum der Täuferbewegung war die mährische Stadt Nikolsburg. Der 1527 hingerichtete

weitgehend²²⁶. Die Gründe hierfür lagen unter anderem in der Struktur der frühneuzeitlichen Herrschaft: zur Durchsetzung von Verordnungen und Gesetzen war der Landesfürst auf die Mithilfe lokaler Gewalten, vor allem des Adels und der Stände, angewiesen. Waren diese zur Mithilfe nicht bereit, so stieß deren Umsetzung bald an Grenzen. Die häufige Abwesenheit Ferdinands I., der seinen Bruder Kaiser Karl V. des öfteren im Heiligen Römischen Reich vertreten musste, sowie die Zugehörigkeit Ober- und Niederösterreichs zum Bistum Passau²²⁷, dessen Bischofssitz im Ausland lag, waren weitere Kriterien, die die Ausbreitung des evangelischen Glaubens²²⁸ im Land Österreich unter der Enns begünstigten.

Nach langen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Karl V. und den protestantischen Reichsständen wurde durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 die Glaubensspaltung des Reiches besiegelt, indem nach intensiven Verhandlungen beschlossen wurde, die Konfessionsfrage auf Reichsebene nicht zu behandeln, dafür aber den einzelnen Landesherren die Möglichkeit zu lassen, die konfessionelle Einheit in ihren Territorien herzustellen, indem sie ihren Untertanen die Religion vorgeben konnten, also die Verfügungsgewalt über die Glaubenszugehörigkeit der Untertanen reichsrechtlich in die Hände der Landesfürsten gelegt wurde. Auch Ferdinand I. konnte dieses Recht in seinen Erbländern für sich beanspruchen, die Rekatholisierung wurde gewissermaßen von ihm erwartet – jede Unterlassung konnte als Schwäche ausgelegt werden – allerdings zwangen ihn der zunehmende finanzielle Aufwand für die wachsenden Armeen, „nicht zuletzt forciert durch die innereuropäische Mächtekonkurrenz, die Türkenabwehr sowie die steigenden Kosten für Repräsentation und

Theologe Balthasar Hubmaier und der Tiroler Bauer Jakob Huter sind die bekanntesten Wiedertäufer. Die Hutterischen Brüdergemeinden wurden im Zuge der Gegenreformation im 17. Jahrhundert vernichtet. Vgl. dazu: Hengl, Renaissance und Gegenreformation, S. 70f. Vgl. weiters: Vocelka, Geschichte Österreichs, S. 112.

²²⁶ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 57.

²²⁷ Aus dem Territorium des Bistums Passau gingen die Bistümer Wien (1469), Linz (1785) und St. Pölten (1785) hervor. Vgl. dazu: Brockhaus, Band 16, S. 621.

²²⁸ Von einer vollen Ausbildung der theologischen Position Luthers kann erst ab 1525 gesprochen werden, erst seit dem Augsburger Reichstag 1530 (Augsburger Bekenntnis) und Luthers Schmalkaldischen Artikeln aus 1537 kann von einer Definition des Begriffes „evangelisch“ ausgegangen werden. Mit dem Augsburger Bekenntnis (confessio Augustana) bezeichnet man die am 25. Juni 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg Karl V. überreichte und vorgetragene Zusammenfassung der Glaubensinhalte der lutherischen Fürsten und Städte, welche zur Rechtsgrundlage für alle konfessionellen Regelungen wurde. Vgl. dazu: Reingrabner, Als man um die Religion stritt, S. 213. Die Schmalkaldischen Artikel wurden von Martin Luther für die im Schmalkaldischen Bund vereinigten evangelischen Stände im Hinblick auf das von Papst Paul III. im Mai 1537 nach Mantua einberufene Konzil verfasst. Sie stellen eine Bekenntnisschrift, in der die grundlegenden Aussagen des reformatorischen Glaubens lutherischer Prägung niedergelegt sind, dar und wurden von den 1537 in Schmalkalden vertretenen Ständen nicht unterzeichnet. 1580 fanden sie aber Aufnahme ins Konkordienbuch. Vgl. dazu: Brockhaus, Band 19, S. 380.

Hofhaltung²²⁹ zu Zugeständnissen, die während Ferdinands Regierungszeit eher in der faktischen Duldung evangelischer Lebensformen als in der offenen Anerkennung des evangelischen Glaubens bestanden. Ferdinands Politik in Religionsfragen war also durch den Widerspruch zwischen theoretischer Ablehnung in rechtlicher Hinsicht und der habituellen Duldung in realpolitischer Hinsicht gekennzeichnet.

In Ober- und Niederösterreich besaßen die Habsburger spezielle Rechte wie beispielsweise den wichtigen Erzherzogstitel, der den Habsburgern im Reichstag den Vorsitz im Fürstenrat sicherte, sowie das Privilegium de non appellando²³⁰, außerdem befand sich die kaiserliche Residenzstadt Wien in Niederösterreich. All dies trug dazu bei, dass gerade die Herrschaft über Nieder- und Oberösterreich für die Habsburger von ganz eminenter Bedeutung war: der Besitz dieser Territorien sicherte ihnen bedeutende Herrschaftsprivilegien und bildete eine enorm wichtige Machtbasis für das Kaisertum. „Jede Beeinträchtigung dieser Position war für das Geschlecht, das sich auf europäischer Ebene wie im Heiligen Römischen Reich permanent im Wettstreit mit rivalisierenden Familien wie den Wittelsbachern oder den Bourbonen behaupten musste, eine fundamentale Bedrohung.“²³¹ Nicht nur Ferdinand I., sondern auch alle anderen Landesfürsten des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts vertraten daher in den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen eine unnachgiebige Grundhaltung. Allerdings soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass alle Konflikte und Auseinandersetzungen, die zwischen katholischen Landesfürsten und den großteils protestantischen Ständen der österreichischen Länder bis zum Ende des 16. Jahrhunderts geführt wurden, in den meisten Fällen durch „die grundsätzliche Überzeugung aller Beteiligten, im Kampf gegen das Osmanische Reich aufeinander angewiesen zu sein und daher zusammenarbeiten und Kompromisse schließen zu müssen“²³² geprägt waren. Der „sich in verschiedenen (passiven und aktiven) Formen äußernde Widerstand der Stände“²³³ gegen bestimmte Forderungen und Maßnahmen der Landesfürsten, die die Privilegien der

²²⁹ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 6. Strohmeyer weist darauf hin, dass die Bedeutung der osmanischen Bedrohung für das österreichische Ständewesen und das Habsburgerreich noch nicht ausreichend untersucht wurde. Vor allem müsse die Vielschichtigkeit der Materie berücksichtigt werden, bewirkte doch die ständige Türkengefahr einerseits den Widerstand der Stände, die sich ihrer realpolitischen Macht bewusst wurden, andererseits zwang sie alle Beteiligten zur Zusammenarbeit.

²³⁰ Das Privilegium de non appellando schränkte die Möglichkeit der Untertanen ein, sich in bestimmten Konfliktfällen direkt an Instanzen des Heiligen Römischen Reichs bzw. an den Kaiser zu wenden. Dem Privilegium de non appellando zufolge war ein Rechtsmittel bei den Obersten Reichsgerichten gegen ein Urteil des höchsten landesherrlichen Gerichts unzulässig. Vgl. dazu: Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, S. 203.

²³¹ Strohmeyer, Die habsburgischen Erbländer, S. 91.

²³² Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 55.

²³³ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 55.

Landschaft verletzen, hatte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts seine Grenzen im durchaus vorhandenen Konsenswillen der beteiligten Akteure, der letzten Endes in den meisten Fällen der Auseinandersetzung zu einem Kompromiss und Interessenausgleich führte, was sich aber am Beginn des 17. Jahrhunderts ändern sollte.

4. Die Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns von 1564 bis 1629

Das Jahrhundert zwischen 1550 und 1650 ist für die Entwicklung der Habsburgermonarchie von eminenter Bedeutung, da sich in diesem Zeitraum wesentliche Voraussetzungen für die spätere Staatsbildung des habsburgischen Länderkomplexes herausgebildet haben. Die Regierungszeit Ferdinands I. (1521-1564), der Herrscher über einen riesigen und uneinheitlichen Komplex an Ländern war und sich seine Macht mit einflussreichen Ständekorporationen, die durchaus über staatsbildendes Potential verfügten, teilen musste, steht am Beginn dieser Phase, in welcher sich noch nicht eindeutig herauskristallisiert hatte, welche Richtung „die Qualität der Staatsbildung“²³⁴ nehmen sollte, „denn neben einem über die Dynastie erfolgenden Zusammenschluß der Länder zu einer absoluten Monarchie war ebenso eine stärker von den Ständen getragene Entwicklung möglich“²³⁵. Ihr Ende findet diese für die Habsburger so wichtige Kernphase mit der Regierungszeit Ferdinands III. (in Österreich unter der Enns hingegen mit der relativ kurzen Regentschaft Ferdinands IV. von 1651 bis 1655).

Anders präsentierte sich die Lage des Länderkomplexes hingegen beim Herrschaftsantritt Leopolds I. im Jahr 1655, der als Regent über ein „über weite Strecken konsolidiertes Staatswesen, das aufgrund der Agglomeration wichtiger Machtkompetenzen in der Hand des Herrschers einen großen Schritt in Richtung dynastischer Fürstenstaat bzw. ‚organisch-föderativer Absolutismus‘ absolviert hatte“²³⁶ bezeichnet werden kann. Die Existenz der Stände, der Länder und der Landtage wurde keineswegs vollkommen in Frage gestellt – die Stände erfüllten auch weiterhin wichtige staatliche Funktionen – doch die realpolitische Umsetzung einer Veränderung der Herrschaftsordnung nach dem Modell einer

²³⁴ Arno Strohmeyer, „Vom Licht des Krieges zur Geburt der Geschichte!“. Die Geschichtskultur der österreichischen Stände im Werden der Habsburgermonarchie (ca. 1550-1650), in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 137. Jahrgang, 1. Halbband, Wien 2002, S. 147-165, hier S. 150.

²³⁵ Strohmeyer, „Vom Licht des Krieges...“, S. 150.

²³⁶ Strohmeyer, „Vom Licht des Krieges...“, S. 150.

Adelskonföderation, wie sie beispielsweise „seit den polnischen Interregna nach 1572²³⁷ einen festen Bestandteil des Verfassungslebens der polnischen Adelsrepublik bildete“ und die, wie Winkelbauer feststellt, Ende des 16. Jahrhunderts allmählich auch in das politische Denken der Stände der habsburgischen Länder einfluss²³⁸, stand nun nicht mehr zur Debatte.

4.1. Erbhuldigung für Maximilian II. 1564

Ferdinand I. starb am 25. Juli 1564 in Wien, die Erbhuldigung der Stände des Landes Österreich unter der Enns für seinen Sohn Maximilian fand am 3. März 1564, also noch zu Lebzeiten des regierenden Landesfürsten, in Wien statt. Über diese Erbhuldigung liegt eine, wie schon im Titel angekündigt, kurze und gründliche Beschreibung,

„welchermassen der Röm. Hungar. und böheimb. Königl. May. als angehend regirenden herrn und Landsfürsten des Erzherzogthumbs Österreich die Ständ einer ehrsamen Landschafft berührten Erzherzogthumbs Österreich unter der Enns die Erbhuldigung gethan, wie auch der Act solcher Erbhuldigung gehalten und vor sub Maximiliano richt worden ist“²³⁹,

vor.

Der Erbhuldigungsbericht ist als Liber L Teil der Sammlung von Handschriften und Büchern des Landuntermarschalls Johann Joachim von Aichen²⁴⁰, der diese in den Jahren 1721 bis zu seinem Tod am 20. September 1729 dem niederösterreichischen Ritterstand schenkte. Er

²³⁷ Das erste polnische Interregnum dauerte vom 1. Juli 1572, als die Jagiellonendynastie mit dem Tod König Sigismunds II. August im Mannesstamm ausstarb, bis zum 21. Februar 1574 als Heinrichs von Valois zum König gekrönt wurde. Das zweite polnische Interregnum dauerte von der Flucht Heinrich von Valois am 18./19. Juni 1574 nach Frankreich bis zur Wahl István Báthorys im Dezember 1575 bzw. dessen Krönung am 1. Mai 1576. Vgl. dazu: Antoni Maćzak, Die Aussenpolitik der polnischen Stände während der ersten Interregna (1572-1576), in: Joachim Bahleke, Arno Strohmeier (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Band 7), Stuttgart 1999, S. 161-168, hier S. 161, Anmerkung 1.

²³⁸ Vgl. dazu: Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 55f.

²³⁹ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, Deckblatt.

²⁴⁰ Johann Joachim von Aichen: geb. 1664 in Wien, gest. 20. September 1729. Er trat in den Dienst der niederösterreichischen Landstände, 1691 war er Landrechtsbeisitzer, im selben Jahr Raitherr, 1698 Raitmarschall, 1702 wurde er Regierungsrat, 1705 Verordneter des Ritterstandes, 1711 Mitglied des Landesausschusses und 1718 Landuntermarschall, durch kaiserliche Entschliebung erlangte er die Stellung eines Präses des gesamten niederösterreichischen Ritterstandes. Er ließ auf eigene Kosten ein zweibändiges Wappenbuch herstellen, das nach seinem Tod für die Hofbibliothek erworben wurde, seine umfangreiche Bücher- und Handschriftensammlung schenkte er zwischen 1721 und 1729 der Ritterkurie der niederösterreichischen Landstände, sie bildet den Grundstock der niederösterreichischen Landesbibliothek. Vgl. dazu: Czeike, Historisches Lexikon, Band 1, S. 28. Vgl. weiters: Gebhard König, Die Aichen-Schenkung in den nö. Landessammlungen als Grundstock der nö. Landesbibliothek – Katalog, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 43, Wien 1977, S. 169 – 206.

enthält auf der Innenseite des Deckblattes das Aichenwappen und die von ihm verfassten Worte „1721 dono dedit et fundavit. Non nobis sed Reipublice nati sumus, parta tueri“ sowie die Notiz „In das Löbl. N:Ö. Ritterstandts Archiv gehörig, Johann Joachim von Aichen Landtuntermarschall et fundator“²⁴¹.

Der Erbhuldigungsbericht gliedert sich in drei Teile, wobei der erste Teil der Übergabe der kaiserlichen Proposition an die Stände vom 1. März 1564, den daran anschließenden Verhandlungen zwischen den Ständen und den kaiserlichen Kommissarien und dem eigentlichen Erbhuldigungsakt am 3. März 1564 gewidmet ist.

Daran anschließend werden im zweiten Teil die bereits am Deckblatt angekündigten Gravamina, bestehend aus vierzig Punkten, die in erster Linie ständische Beschwerden über die Rechts- und Gerichtspraxis im Land Österreich unter der Enns enthalten, auf 79 Doppelseiten detailliert geschildert. Sie enthalten jedoch zahlreiche Hinweise auf Personen und Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Erbhuldigung 1564 noch nicht bekannt sein konnten. So finden sich zum Beispiel Verweise auf das Jahr 1597²⁴², auf den Regierungsantritt Erzherzog Matthias²⁴³ und auf die Kapitulationsresolution vom März 1609²⁴⁴.

Da – wie bekannt ist – die Handschriften in Aichens Sammlung zum Großteil von ständischen Schreibern erst zu Lebzeiten Aichens abgeschrieben wurden²⁴⁵, lässt dies die Schlussfolgerung zu, dass die aufgezählten Gravamina möglicherweise im Zuge der Abschrift in aktualisierter Form dem Bericht angeschlossen wurden.

Diese Annahme wird auch durch die Formulierung unterstützt, dass die vorgebrachten Beschwerden durch die „damahlige[n] löbl. herrn landstände bey dieser gelegenheit der alten gewohnhait gemäß [...] schriftlich übergeben“²⁴⁶ wurden, diese „dennen *gegenwärtigen zeiten* nicht ungleich“ wären und „*damahl* zu gleicher zeit in dergleichen begebenheit gewöhnlichermassen eingereicht und zu remediren gehorsamst gebetten worden“²⁴⁷.

Aichen selbst beschreibt die Motivation zur nachträglichen Aufnahme dieser Gravamina in einer Randnotiz folgendermaßen:

²⁴¹ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, Innenseite des Deckblattes.

²⁴² Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 25. Damit dürfte der niederösterreichische Bauernaufstand der Jahre 1596/1597 gemeint sein. Vgl. dazu: Helmut Feigl, Der niederösterreichische Bauernaufstand 1596/97 (=Militärhistorische Schriftenreihe, Heft 22), Wien 1972.

²⁴³ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 25^v.

²⁴⁴ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 26^v.

²⁴⁵ Vgl. dazu: König, Die Aichen-Schenkung, S. 172.

²⁴⁶ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, Index.

²⁴⁷ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, Deckblatt.

„Eine hochwerte posteritet wolle dieser unserer vordahen damals bey hof eingereichte beschwerde und gravamina wohl erwägen, woraus dieselbe erkennen würdt, wie sehr der löbl. N. herrn landständ privilegia alt löbl. Herkommen und gewohnheiten von solcher zeit abgenohmen“²⁴⁸.

Trotz all dieser Hinweise auf eine mögliche spätere Abschrift der Gravamina ist deren Entstehen und Zusammenhang mit der Erbhuldigung 1564 für Maximilian II. nicht eindeutig zu klären. Obwohl die vorliegende Quelle auch in der Sekundärliteratur mehrmals Gegenstand von Untersuchungen war, bleiben diese Gravamina immer unerwähnt.

Der dritte Teil des Erbhuldigungsberichtes enthält eine genaue Schilderung der Zusammensetzung des Hofstaates Kaiser Maximilian II. – angefangen vom Verwalter des obersten Hofmeisteramtes, über den Hofkanzler bis hin zum einfachen Tafeldiener bei den Offizieren – mit der für jedes einzelne Hofamt damals üblichen Besoldung. Die Auflistung hat für den Erbhuldigungsakt selbst eigentlich keine Relevanz, ist aber vor allem in sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht von Bedeutung. Aichen selbst begründet die Aufnahme dieses Verzeichnisses in die Abschrift damit, dass

„die werthe posterität die differenz quo ad economicum der vorigen glücklichen nunmehr aber kostbaren und dispendiosen zeiten in der that erkennen möge“²⁴⁹.

Der Erbhuldigungsbericht selbst setzt mit der Aufforderung Ferdinands I. an den Landmarschall Joachim von Schönkirchen²⁵⁰ und an die Verordneten der niederösterreichischen Stände, Michael Abt zu Melk²⁵¹, Rüdiger von Starhemberg²⁵² und Christoph Teuffel²⁵³ am 1. März 1564 um 7 Uhr Früh in der Hofburg in Wien zu erscheinen, ein, wo ihnen seitens des Hofes „in bey seyn der kön. Kay. May. und fürstl. Durchl. Herrn

²⁴⁸ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 103^v.

²⁴⁹ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 103^v.

²⁵⁰ Joachim zu Schönkirchen auf Angern, Ebental und Orth an der Donau: geb. 1519, gest. 10. Juni 1574, seit 7. Jänner 1566 Obersterblandtürhüter in Österreich unter der Enns, kaiserlicher Rat, Statthalter des Regiments der niederösterreichischen Lande. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Landständischer Adel, Nürnberg 1918, S. 65.

²⁵¹ Nähere Angaben zu Michael, Abt zu Melk konnten nicht eruiert werden.

²⁵² Rüdiger von Starhemberg auf Schaumberg, Neumarkt, Wildberg, Mistelbach und Erlach, geb. 1534, gest. am 5. Dezember 1582: kaiserlicher Rat und Landschaftsverordneter in Niederösterreich. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Landständischer Adel, S. 203.

²⁵³ Christoph Teuffel auf Frohsdorf: Pfandinhaber der Herrschaft Güns, kaiserlicher Rat und Oberstproviantkommissär in Ungarn, 1566 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Landständischer Adel, S. 313.

Herzog Carl von Österreich²⁵⁴, des Herrn Hofmarschall und Herrn Leonhard von Harrach²⁵⁵ als gehaimbe Räth und auch dero Kay. May. O. hofmaister²⁵⁶ die schriftliche Mitteilung übergeben wurde, dass Ferdinand I. die Absicht habe, vor dem bereits ausgeschriebenen Landtag die Erbhuldigung für seinen Sohn und Nachfolger Maximilian durch die Stände des Landes Österreich unter der Enns vornehmen zu lassen. Der Landmarschall und die Verordneten werden ersucht, den Ständemitgliedern nahezulegen, diese Erbhuldigung „ohne Waigerung und vieler difficultierung“²⁵⁷ und „wie sich gebührt und von alters herkommen auch ein ehrsame landschafft schuldig ist, gehorsamblich“²⁵⁸ zu leisten. Da sich der angehende Landesfürst im Gegenzug per Dekret verpflichtet hatte, die „privilegia, freyheiten, alte löbl. wohl hergebrachte brauch und gewohnheiten“²⁵⁹ der Landstände zu bestätigen, sie dabei bleiben zu lassen, zu schützen, zu schirmen und „darwider nicht tringen noch beschweren zu lassen“²⁶⁰, erklärten sich die Stände zwar bereit, die Erbhuldigung zu leisten, allerdings unter der Bedingung, dass sie anstelle eines Eides nur das, auch bei früheren Erbhuldigungen übliche Gelübde, leisten müssten und zwar mit der Begründung, dass sich

„die getreuen landleuth unsere vorfahren zu jederzeit [...] so gehorsamb und aufrecht gegen ihren herrn und landsfürsten verhalten als ob sie einen leiblichen ayd geschworn“²⁶¹

hätten. Gleichzeitig ersuchen die Stände den angehenden Landesfürsten, diesem Ansinnen „kein ungnädiges missfallen“ entgegenzubringen, „weil es allain beschiebt zur erhaltung dies erzherzogthumbs österreich alten herkommen“²⁶². In der von den kaiserlichen Kommissarien Leonhard von Harrach und Georg Gienger²⁶³ der Landschaft übergebenen Antwort erklärte

²⁵⁴ Karl II. Erzherzog von Innerösterreich: jüngster Sohn von Kaiser Ferdinand I. und Anna von Ungarn, geb. am 3. Juni 1540 in Wien, gest. am 10. Juli 1590 in Graz, begraben in Seckau. Vgl. dazu: Brigitte Hamann (Hg.), Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, Wien 1988, S. 203f.

²⁵⁵ Leonhard (IV.) von Harrach: Herr der Herrschaft Rohrau, geb. 1514, gest. 27. Juni 1590 in Wien, geheimer Rat und Obersthofmeister Kaiser Maximilians und Rudolfs II., niederösterreichischer Regimentsrat, mit kaiserlichem Diplom vom 12. April 1550 in den erblichen Reichsfreiherrnstand erhoben, 1565 wurde ihm und seiner Nachkommenschaft das Erblandstallmeisteramt in Niederösterreich verliehen. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Adel, S. 166.

²⁵⁶ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 3^r.

²⁵⁷ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 2^v.

²⁵⁸ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 4^r.

²⁵⁹ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 4^v.

²⁶⁰ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 5^r.

²⁶¹ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 7^v.

²⁶² Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 8^v.

²⁶³ Georg Gienger: Doktor der Rechte, in Oberösterreich begütert, ursprünglich aus Schwaben stammend, tauschte die Burgvogtei Herrschaft Enns gegen seine Landvogtei Schwaben. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Adel, S. 125.

sich Maximilian als zukünftiger Landesfürst bereit, die Erbhuldigung der Stände in der von ihnen gewünschten Form entgegenzunehmen und noch vor deren Gelöbnis mündlich und schriftlich deren Privilegien zu konfirmieren. Nach kurzen Verhandlungen der kaiserlichen Kommissarien mit einem von den Ständen gewählten Ausschuss, die vor allem den genauen Wortlaut der auszustellenden landesfürstlichen Bestätigungsurkunde betrafen, erschienen die Stände am 3. März um 7 Uhr Vormittag zur Leistung der Erbhuldigung bei Hof. Nachdem noch vor dem eigentlichen Erbhuldigungsakt die Inhaber der Erbämter²⁶⁴ um Versicherung seitens des neuen Landesherren gebeten hatten, diese Funktionen auch beim jetzigen Huldigungsakt ausüben zu dürfen, wurde die Erbhuldigung folgendermaßen vorgenommen: die Landschaft versicherte sich zunächst nochmals der Konfirmation ihrer Privilegien durch den zukünftigen Landesfürsten, anschließend gelobten nach Verlesung der Gelübdsformel zunächst der Landmarschall und danach die Prälaten, die Herren, die Ritterschaft und auch die Vertreter der Städte, dass

„wür gemeine landschafft von allen ständen des erzherzogthumbs österreich unter der enns [...] euch dem allerdurchleuchtigsten grossmächtigsten fürsten und herren Maximiliano [...] euer könig. May. und deroselben geliebten könig. Erben vor unsern einigen naturlichen erbherrn und landsfürsten erkennen, auch euer könig. May. [...] gehorsamb und gewärtig zu seyn und alles das zu thuen, so getreuen landleuten und unterthannen gegen ihren angebornen natürlichen erbherrn und landsfürsten von gott der natur und den rechten gebürt und zuesteht [...]“²⁶⁵.

Maximilian hatte sich im Gegenzug in der Bestätigungsurkunde verpflichtet,

„in krafft dies briefs [...] den getreuen ständen auf ihr gehorsambst ersuchen, alle ihre freyheiten, privilegien, alt löblich herkommen und guete gewohnheiten, als ihr angehender herr und landsfürst mit gnaden wie von alter herkommen ist, [zu] confirmieren und [zu] bestätigen. Sie dabey hand[zu]haben und bleiben lassen [zu] wollen und sollen. Darzue auch ob *aller vier ständt und innwohner des Lands freyheiten, ehren wüerden und gerechtigkeiten vestiglich zu halten, sie darbey zu schützen, zu schürmen, und darwider nicht tringen, noch beschweren zu lassen, gnädiglich und ungefährlich*“²⁶⁶.

²⁶⁴ Die Erbämter auf Landesebene waren reine Ehrenämter, die mit Lehensbesitz verbunden waren. Sie traten in erster Linie bei Erbhuldigungen in Funktion, wobei sie symbolisch die den Hofämtern entsprechenden Dienste am Erbhuldigungstag verrichteten. Vgl. dazu: Püchl, Die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände, S. 12.

²⁶⁵ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 11.

²⁶⁶ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 21^r und 21^v. Die Hervorhebungen wurden durch die Verfasserin nachträglich eingefügt, sie kennzeichnen die von den Ständen verlangten inhaltlichen Neuerungen und Korrekturen der Bestätigungsurkunde, die in der Folge auch vom angehenden Landesfürsten

Der Erbhuldigungsbericht des Jahres 1564 schildert zwar, wenn auch in relativ kurzer Form, den Huldigungsakt selbst, geht aber, außer der Beschreibung der Gelöbnisleistungen der beteiligten Parteien, nicht näher auf den zeremoniellen Ablauf des Huldigungsaktes ein. Den Vorverhandlungen der im Auftrag des Kaisers agierenden Hofbehörden mit den Vertretern der Stände, die drei Tage dauern, wird wesentlich mehr Augenmerk geschenkt. Einzelne Ständemitglieder, die im Zuge der Verhandlungen eine wichtige Rolle spielten, werden sogar namentlich genannt, außerdem finden auch die, traditionellerweise bei den Huldigungen in Funktion tretenden Erbämter, Erwähnung, allerdings nur generell und ohne Nennung der Träger der Erbämter.

Obwohl die religionspolitischen Forderungen keinen Diskussionsgegenstand im Rahmen der Erbhuldigung bildeten – die Verhandlungen drehten sich vielmehr um die Forderungen der Stände hinsichtlich der Form ihrer Treue- und Gehorsamsleistung gegenüber dem Landesfürsten – ist in dem Verlangen der Stände, nicht einen Eid, sondern nur ein Gelöbnis zu leisten, möglicherweise die Tendenz erkennbar, sich mit Hilfe dieses Instrumentariums größeren Handlungsspielraum offen zu lassen, da der Bruch eines Eides als schweres Vergehen und Sünde galt und somit schwerwiegende Konsequenzen sowohl von kirchlicher als auch von weltlicher Seite nach sich zog. So wird auch in der neueren Historiographie der bloßen Gelöbnisleistung der Stände geringeres religiöses Gewicht als der Eidesleistung zugeschrieben, da bei Leistung eines Eides Gott nicht nur als Zeuge, sondern implizit auch als Garant des Versprechens angerufen wurde.²⁶⁷ Die Gelöbnisleistung bedeutete also nicht nur Abschwächung des religiösen Charakters des Versprechens, sondern auch Erhöhung des Ansehens der Stände, worin das Beharren seitens der Stände auf die Durchsetzung dieser Forderung begründet liegt. Legitimiert wird dieses Begehren, wie so oft, mit dem „alt herkommene[n] Brauch“²⁶⁸ als Fundament der ständischen Freiheit, also mit der Bezugnahme auf die Vergangenheit, die für die Erbhuldigungen generell eine grundlegende Rolle spielte.

Die Konfirmation der bereits *vor* der Gelöbnisleistung der Stände zugesagten Privilegien und Freiheiten durch den Landesfürsten – ein übrigens von den Zeitgenossen als besonders wichtig eingestuftes Recht der Stände – und die Bestätigung des geleisteten Gelöbnisses der Stände erfolgte durch gegenseitigen Handschlag.

bewilligt wurden. Konkret ging es um die Forderung der ständischen Vertreter, den Passus, dass „alle Einwohner des Landes in ihrer Würde sowie in ihren Ehren, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu schirmen seien“ in den Text der Formel aufzunehmen.

²⁶⁷ Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 76.

²⁶⁸ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 168, fol. 7^v. Strohmeyer verweist in diesem Zusammenhang auf ein den Ständen bereits 1494 von Maximilian I. gewährtes Privileg, das 1564 zur Legitimation herangezogen wurde. Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 76.

Abschließend ist zu erwähnen, dass Maximilian II. bei seinem Regierungsantritt in Österreich unter der Enns trotz bereits vorhandener konfessionspolitischer Spannungen noch mit keinem nennenswerten Widerstand seitens der Stände konfrontiert war.

Während Maximilians Vorgänger Ferdinand in der Frage der Religionspolitik die Ausübung des evangelischen Glaubens faktisch nur duldete und den Forderungen der Stände, ihre Glaubensausübung durch spezielle Privilegien rechtlich abzusichern, nicht entgegenkam, gestaltete sich die Lage unter Maximilian II. anders. Am 18. August 1568 gewährte er den beiden adeligen Ständen, also dem Herren- und Ritterstand der Länder Österreich ob und unter der Enns – landesfürstliche Städte und Märkte wurden nicht miteinbezogen – außerhalb der Landtagshandlungen die Religionskonzession, die die „Hochzeit des Protestantismus“ einleitete und den evangelischen Angehörigen der Herren- und Ritterkurie die Ausübung des evangelischen Glaubens gemäß dem Augsburger Bekenntnis ermöglichte. Die Religionskonzession verdankt ihre Existenz wohl weniger einer sympathisierenden Grundhaltung Matthias‘ gegenüber dem Protestantismus, sondern der Tatsache, dass sich die Stände im Gegenzug verpflichteten, 2,5 Millionen Gulden²⁶⁹ an höfischen Schulden zu übernehmen, dem Hof also beträchtliche finanzielle Zusagen machen mussten, um die Konzession und damit einhergehend eine Aufwertung ihrer sozialen und politischen Stellung zu erlangen. 1571 wurde die Religionskonzession in der Religionsassekuration in schriftlicher Form konfirmiert, sie besaß allerdings nur für das Land Österreich unter der Enns Geltung.²⁷⁰ Den oberösterreichischen Herren und Rittern wurde die Assekuration nicht gewährt, sie erhielten lediglich das Versprechen analog den niederösterreichischen Ständen behandelt zu werden. Obwohl Maximilian die Religionskonzession und die Religionsassekuration keinesfalls im Sinne „einer Freistellung der Konfessionswahl“ erteilt hatte, sondern lediglich „einem begrenzten Personenkreis das Recht auf eingeschränkte Ausübung des evangelischen Glaubens“²⁷¹ gewährt hatte, dies aber „im Namen seiner Erben und Nachkommen“²⁷² tat,

²⁶⁹ Vgl. dazu: Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 57f. Zusätzlich verpflichteten sich die Stände, eine Gottesdienstordnung für die evangelischen Pfarrgemeinden ausarbeiten zu lassen. Diese Aufgabe übernahm David Chytraeus, ein evangelischer Theologe und Rostocker Professor, Gelehrter von „europäischem Format“ und zeitweise heftig angegriffener Vertreter des gemäßigten Luthertums, indem er die „Christliche Kirchen Agenda“ von 1571 für das Land Österreich unter der Enns verfasste. Vgl. dazu: Reingrabner, Als man um die Religion stritt, S. 138.

²⁷⁰ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es trotz Ausstellung dieser Privilegien weder in Ober- noch in Niederösterreich gelang, „einen Superintendenten und ein Konsistorium einzusetzen, so daß kein organisatorischer Abschluß des von den Ständen getragenen evangelischen Kirchenwesens zustande kam [...]“. Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, S. 57.

²⁷¹ Strohmeyer, Freiheit und Raum, S. 375.

²⁷² Strohmeyer, Die habsburgischen Erbländer, S. 93. Strohmeyer betont, dass Maximilian, obwohl er die Religionsprivilegien im Namen seiner Nachkommen erteilte, diese eigentlich nur als zeitlich befristete

stellte sich schon bald nach seinem Tod heraus, dass seine Nachfolger zur Konfirmation freiwillig nicht bereit waren und die Verminderung ihrer Herrschaftsrechte in diesem Bereich keinesfalls akzeptieren wollten. Zu diesem Konfliktpunkt gesellte sich ein weiterer: der Rechtscharakter der Assekuration. War sie bloß ein Gnadenakt und daher vom Entgegenkommen und Wohlwollen des Landesfürsten abhängig oder hatten die niederösterreichischen Stände ein neues Privileg erlangt?

Die Stände waren der Meinung, dass sie sich das Privileg „auf ihren Gütern, in ihren Schlössern, Dörfern, Städten und in ihren Patronatskirchen“²⁷³ die evangelische Religion frei auszuüben, im Gegenzug für ihre Steuerbewilligungen und die Übernahme von höfischen Schulden rechtmäßig erworben hätten. Großes Konfliktpotenzial bargen auch die in rechtlicher Hinsicht nicht eindeutig zu beantwortenden und von den agierenden Parteien kontrovers behandelten Fragen, ob ein bereits zuerkanntes Privileg von landesfürstlicher Seite wieder aberkannt werden konnte und ob „nach einem Herrscherwechsel der Nachfolger verpflichtet war, die von seinem Vorgänger erteilten Privilegien zu beachten“²⁷⁴, in sich.

Diese Konfliktformation – Stände, die auf der Bestätigung (vermeintlich) rechtmäßig erworbener Privilegien beharrten und ein Landesfürsten, der die Beschränkung seiner Herrschaftsrechte als Folge einer Bestätigung nicht hinnehmen wollte, – sollte sich erstmals bei den Verhandlungen rund um die Erbhuldigung für Rudolf II. als besonders bedeutsam herausstellen und beiden Parteien einiges an Verhandlungsgeschick abverlangen.

4.2. Erbhuldigung für Rudolf II. 1577

Die Erbhuldigung für Rudolf II. 1577 ist wesentlich ausführlicher dokumentiert als die Huldigung des Jahres 1564, so werden in dem in der Handschrift 346 enthaltenen „Extract der Erbhuldigung“ auch die der Huldigung vorausgehenden Verhandlungen der Hofbehörden mit den niederösterreichischen Ständen detailliert geschildert. Über den Verhandlungsablauf enthält der Text nummerierte Verweise, sogenannte „Einschlüss“, die von Nummer 8 bis Nummer 23 für die Erbhuldigung 1577 relevant sind und das Verhandlungsprozedere

Zugeständnisse an die Stände bzw. als zwischenzeitliche Lösung, bis ein von allen Seiten allgemein akzeptierter Vergleich in der Religionsfrage gefunden werden könnte, betrachtete.

²⁷³ Hengl, Renaissance und Gegenreformation, S. 76.

²⁷⁴ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 70.

nachvollziehbar machen. Darunter befindet sich als Nummer 23 die Zusammenfassung der Erbhuldigungsaktes, die im Wesentlichen das Zeremoniell und den Ablauf des Aktes beschreibt²⁷⁵.

Maximilian II. starb am 12. Oktober 1576 während der Abhaltung des Reichstages in Regensburg, hatte aber bereits vorher seinen Sohn Erzherzog Ernst als Statthalter in Österreich unter der Enns eingesetzt. Erzherzog Rudolf, sein ältester Sohn und späterer Nachfolger, der seinen Vater nach Regensburg begleitet hatte, forderte nach dem Tod Kaiser Maximilians II. die niederösterreichischen Stände schriftlich dazu auf, Erzherzog Ernst bis zu seiner Rückkehr „allen schuldigen gehorsamb [zu] laisten, und denselben wie Ir Königl. Mtt. [zu] Ehrn und [zu] erkennen [...]“²⁷⁶.

Rudolf war neben seinen fünf noch lebenden Brüdern, Erzherzog Ernst, Matthias, Maximilian, Wenzel und Albrecht, in den Erbländern zur Nachfolge berechtigt. Da aber die Primogenitur weder gesetzlich noch gewohnheitsrechtlich verankert war²⁷⁷ und auch das Testament Maximilians II. keine diesbezügliche Regelung enthielt, musste Rudolf mit seinen Brüdern einen Erbvergleich schließen, in welchem festgelegt wurde, „das mit derselben consens und einwilligung, die Löbl. Landstände dises Erzherzogthumbs Österreich und der Enns Irer Kay. Mjt. die gewöhnliche Erbhuldigung laisten mögen“²⁷⁸. Da die niederösterreichische Erbhuldigung für Rudolf erst nach der Entgegennahme der Huldigung der böhmischen Länder stattfinden sollte, wurden die Verhandlungen mit den Ständen des Landes Österreich unter der Enns für einige Zeit unterbrochen, um erst Mitte des Jahres 1577 wieder in Wien aufgenommen zu werden. Zu diesem Zweck wurde für den 22. September 1577 ein ständischer Ausschuss aufgefordert, bei Hof zu erscheinen, wo diesem von Seite der im Namen des Kaisers agierenden Geheimen Räte mitgeteilt wurde, dass Rudolf bereit sei, nach dem Tod seines Vaters die Regierung im Land Österreich unter der Enns anzutreten. Der ständische Ausschuss stellte jedoch für die Leistung der Huldigung Bedingungen, die in sechs Punkten zusammengefasst wurden und sich unter anderem um den Vergleich Rudolfs mit

²⁷⁵ Der „Einschluss“ 23 der Handschrift 346 auf den fol. 55v-60r ist ident mit dem in den ständischen Akten des Niederösterreichischen Landesarchivs unter Signatur A.3.18, fol. 92-95 enthaltenen Erbhuldigungsbericht.

²⁷⁶ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, Summari Extract was gestalt nach ableiben weilend Kay. Maximiliani Primi hochseeligsten angedenkens. Dises Erzherzogthumb Österreich under der Ens nach und nach denen gewelten Landsfürsten zuegefallen wie die huldigung fürüber gangen und das Land von Zeit zu Zeit guberniert worden, fol. 4^r.

²⁷⁷ Vgl. dazu: Winfried Schulze, Hausgesetzgebung und Verstaatlichung im Hause Österreich vom Tode Maximilians I. bis zur Pragmatischen Sanktion, in: Johannes Kunisch (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, S. 253-271, hier S. 259.

²⁷⁸ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, fol. 4^v.

seinen Brüdern, dessen Erbberechtigung und damit im Zusammenhang um die für die Stände besonders wichtige Forderung nach Aufrechterhaltung der Einheit der Länder Österreich ob und unter der Enns drehten. Rudolf legte zur Beantwortung der Frage seines Sukzessionsrechtes den ständischen Vertretern Vollmachten seiner Brüder vor, mit Hilfe derer er die Stände von seinem alleinigen Sukzessionsrecht überzeugen konnte – so den Gewaltbrief Erzherzog Ernsts, Matthias‘ und Maximilians²⁷⁹ sowie den Gewaltbrief Erzherzog Karls, Ernsts (für sich und anstelle Phillip II.), Albrechts und Wenzels²⁸⁰, beide datiert mit 30. September 1577.

Eine weitere Forderung der Stände betraf die landesfürstliche Konfirmation aller ständischen Freiheiten und zwar nicht nur derjenigen „so dises Land und die Ständ, zur Zeit Kayser Ferdinandi, und Maximiliani Erbhuldigung“, sondern auch derjenigen, die „die Stände seithero von Kayser Max. bekomben, als da sei die Lehensgnad und Executionsordnung [zu] verstehen“²⁸¹, bezogen. Diese Forderung bildete den eigentlichen Kernpunkt der Verhandlungen, da im Gegensatz zu 1564 die Stände unter den Begriff „alte Freiheiten und Privilegien“ unter anderem auch die Religionskonzession von 1568 und deren Bestätigung durch die Religionsassekuration von 1571, die beide durch ihre unklaren Formulierungen Zündstoff für Auseinandersetzungen lieferten und Anlass für unterschiedliche Auslegungen waren²⁸², subsumierten. Rudolf stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass er nicht verpflichtet sei, die Religionsprivilegien als „alte Rechte“ zu bestätigen. Dies wurde „mit dem Hinweis abgelehnt, es handle sich um ein Privatbegehren des Herren- und Ritterstandes, das nicht die ganze Landschaft betreffe und daher mit der Huldigung nichts zu tun habe.“²⁸³

Im Gegensatz zu Rudolf, der über die Religionsprivilegien erst *nach* dem Treueschwur *verhandeln* wollte, was bedeutet hätte, dass sich der Charakter der ständischen Forderung in den einer Bitte an die landesfürstliche Gnade gewandelt hätte, verlangten die Stände die Ausstellung einer *schriftlichen* Konfirmationsurkunde über alle *gegenwärtigen* Privilegien der Landschaft noch *vor* der Erbhuldigung – ein Anliegen, das in verfassungsrechtlicher Hinsicht

²⁷⁹ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 16, fol. 48^v.

²⁸⁰ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 17, fol. 49^v.

²⁸¹ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, fol. 7^r.

²⁸² Dass diese Privilegien stellenweise undeutlich und unscharf formuliert waren, liegt wohl weniger daran, dass es nicht möglich gewesen wäre, umstrittene Passagen klar zu umreißen und exakt zu definieren. Vielmehr wurde, vor allem in der Zeit der konfessionellen Auseinandersetzungen, bewusst eine Taktik des Jonglierens mit undeutlichen und teilweise doppeldeutigen Begriffen gewählt – das so genannte „Dissimulieren“ – um überhaupt einen kompromissfähigen Text zustande zu bringen. Vgl. dazu: Axel Gotthard, Das Alte Reich. 1495-1806 (= Martin Kintzinger u.a. (Hg.), Geschichte kompakt), Darmstadt 2005, S. 61.

²⁸³ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 78f.

von größter Bedeutsamkeit war, da „eine vorherige Konfirmation [...] das rechtliche Fundament der Privilegien bedeutend gefestigt und diese ausdrücklich zu einem Teil der Rechte und Freiheiten der Landschaft gemacht [hätte], zu deren Beachtung sich der Landesfürst für die Dauer seiner Herrschaft verpflichtet [hätte]“²⁸⁴. Am Ende dieser zähen Verhandlungen stand ein Kompromiss, der insofern als Ausfluss der Konsensbildung der beteiligten Parteien bezeichnet werden kann, als man davon ausgehen muss, dass die Akteure, so weit die Verhandlungspositionen auch auseinanderlagen, so langwierig die Verhandlungen auch sein mochten, doch primär daran interessiert waren, einen zumindest formalen Konsens zu schaffen, der als Basis für die Huldigung dienen konnte: die evangelischen Herren und Ritter verzichteten auf die schriftliche Konfirmationsurkunde, während Rudolf II. zusagte, die Privilegien mündlich vor der Huldigung zu bestätigen.²⁸⁵ Dies könnte als Teilerfolg beider Seiten betrachtet werden – die Stände erhielten zwar ihre Konfirmation, der Landesfürst konnte sich aber insofern behaupten, als er nicht dazu verpflichtet wurde, eine rechtskräftige Urkunde, die auch für künftige Erbhuldigungen Geltung haben könnte, schon vor der Treueleistung der Stände auszustellen.

Die bereits 1564 anlässlich der Erbhuldigung für Maximilian II. gestellte Forderung, anstelle eines Eides ein bloßes Gelöbnis zu leisten, war eine weitere ständische Bedingung für die Leistung der Huldigung.

In zeremoniellen Fragen bestanden die Stände auf Kommunikation mit den Hofbehörden. Da sämtliche, die vorigen Erbhuldigungszeremonien beschreibenden und in der ständischen Kanzlei archivierten Unterlagen bei dem „Ao 1529 vom Türggen beschehenen Überfall“²⁸⁶ vernichtet worden waren, aber auch in der Hofkanzlei keine Vorlagen über den zeremoniellen Ablauf früherer Erbhuldigungen gefunden werden konnten, verlangten sie die Einsetzung von Ausschüssen, die über den zeremoniellen Ablauf verhandeln sollten.

Ausdrücklich verwiesen die Stände darauf, dass die bevorstehende Erbhuldigung ein „Actus Austriacus“²⁸⁷ sei, weswegen die spezifisch „erbländischen“ zeremoniellen Merkmale als Vorbild dienen sollten und dass „zu Irer Vor Eltern Zeitten bei den Erbhuldigung dis Lands, Sonder Löbl. ceremonien nit wenig gebraucht worden sein, als es noch auf dato in den andern abgethailten österreichischen erbländern beschiecht“²⁸⁸, was ein gewisses ständisches

²⁸⁴ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 79.

²⁸⁵ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 80.

²⁸⁶ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 13, fol. 41^v.

²⁸⁷ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.14, fol. 36^v.

²⁸⁸ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 13, fol. 41^v.

Zusammengehörigkeitsgefühl auch über die Grenzen der einzelnen Erbländer hinaus verdeutlicht.

Die letzte Forderung der Stände betraf die Rolle der Erbämter, die „altem herkommen nach ihre officia und solchen Actu bedienen sollten“²⁸⁹, was letzten Endes auch nach der ersten „consultation“ vom 25. September 1577 bewilligt wurde.

Insgesamt dauerten die Verhandlungen rund um den Huldigungsakt beinahe zwei Monate, die Huldigung konnte schließlich am 1. Oktober 1577 stattfinden, da eine für beide Seiten akzeptable Lösung der offenen Fragen gefunden werden konnte.

Im Erbhuldigungsbericht 1577 wird dem zeremoniellen Ablauf des Huldigungsaktes für Rudolf II. wesentlich mehr Raum als im Bericht des Jahres 1564 gewidmet. Die vorangegangenen Verhandlungen werden nur insoweit erwähnt, als darauf verwiesen wird, dass man sich „mit allen Landstenden der hierzu von alters gehörigen Soleniteten gewohnhaiten freyhaitis Confirmationen, und anders halben, verglich [habe]“²⁹⁰.

Den Beginn der Darstellung bildet wiederum die Aufforderung des Obersten Hofmarschalls an das Hofgesinde und des Landmarschalls an sämtliche Landstände am Morgen des 1. Oktober in der Burg zu erscheinen. Die Rolle der hohen Geistlichkeit wird genau beschrieben – so musste sich der Bischof von Wien zusammen mit dem Klerus im für diesen Anlass besonders geschmückten Stephansdom²⁹¹ einfinden, um dort den angehenden Landesfürsten zu empfangen und anschließend die Messe „de sancto spiritu“ zu zelebrieren. Der Wiener Bürgerschaft war bereits einige Tage vor der Huldigung befohlen worden, die Straßen zu säubern und sich am Tag der Huldigung bereits früh morgens „von St. Steffans Khirchen an über den graben und Colmarkht hinauf biß zu der Khay. Puerckh in die Ordnung gassenweiß [zu stellen]“ und die statt thor alle gespört [zu halten]“²⁹². Auf den Basteien und Wällen der Stadt wurden Geschütze aufgestellt. Vor dem Beginn des eigentlichen Huldigungsaktes wurden die Hofämter gemäß der im Zuge des Vergleiches beschlossenen Form von deren Inhabern den Trägern der Erbämter übergeben. So übergab beispielsweise der oberste Hofmeister Adam von Dietrichstein²⁹³ sein Amt dem Landmarschall Wilhelm von

²⁸⁹ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, fol. 7f.

²⁹⁰ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, fol. 92-95.

²⁹¹ So hatten sowohl Kaiser Rudolf als auch seine Brüder einen „sondern standt [...] mit schwarzen Tuch bedeckht und schwarzen himel“. Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, fol. 92f.

²⁹² NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, fol. 93a.

²⁹³ Adam von Dietrichstein: entstammt einem alten Kärntner Adelsgeschlecht und war Begründer der Nikolsburger Linie der Familie Dietrichstein. Zur Familie Dietrichstein vgl. Siebmacher, Vierter Band, Achte Abteilung, Der Kärntner Adel, Nürnberg 1879, S. 1f.

Rogendorf²⁹⁴, der als Erblandhofmeister fungierte, der oberste Stallmeister Claudius von Tribulz²⁹⁵ gab sein Hofamt an Leonhard von Harrach ab, der als Erbstallmeister diente, während Hofmarschall Otto Heinrich von Schwarzenberg²⁹⁶ sein Amt an Hans Friedrich Hoffmann²⁹⁷ als Erbmarschall abtrat. Der weitere Ablauf des Huldigungstages folgte dem bereits bei früheren Erbhuldigungen exakt festgelegten Prozedere, das aus einer Verbindung von symbolischen Akten und feststehenden Formulierungen bestand. Nach der Messe begaben sich die Landstände in die Tafelstube der Burg, wo ein Ausschuss von zehn Personen aus dem Herren- und Ritterstand gebildet wurde, der zusammen mit dem Landmarschall dem Reichsvizekanzler Siegmund Viehhäuser nochmals die Bereitschaft der Stände, dem angehenden Landesfürsten zu huldigen zum Ausdruck brachten und gleichzeitig baten, er möge die ständischen „privilegia freyhaiten recht und guette gewohnhaiten confermiern [und] sie auch inn iren khay. und landsfürstlichen schuz erhalten“. Im Gegenzug erklärten sie sich bereit, „alles daß zulaisten so getreuen aufrechten underthanen gebüert“²⁹⁸. Die Antwort des Landesfürsten erfolgte durch den Reichsvizekanzler, der dessen Bereitwilligkeit zur Konfirmation der ständischen Privilegien erklärte, wonach der Ausschuss sich wiederum zu den restlichen Mitgliedern der Landschaft in die Tafelstube begab, wo man die Ankunft Rudolfs erwartete. Nachdem Rudolf mit seinem Hofstaat in der Tafelstube erschienen war, hielt der Vizekanzler eine protokollarisch genau festgelegte Rede, in der er nochmals den Willen Rudolfs zur Bestätigung der ständischen Freiheiten zum Ausdruck brachte, worauf der Landmarschall seinerseits im Namen der Stände nochmals deren Bereitschaft zur Leistung der Erbhuldigung erklärte und die mündliche Konfirmation der Privilegien durch Rudolf verlangte, die anschließend durch den Landesherren „zu gemainer wolfart der stende und deß lands“ erfolgte. Nach dieser mündlichen Konfirmation durch den Landesfürsten folgte das

²⁹⁴ Hans Wilhelm von Rogendorf: geb. 1531, gest. 1590. Ab 1565 bekleidete er bis zu seinem Tod das Amt des Landmarschalls. Am Beispiel des Hans Wilhelm von Rogendorf lässt sich besonders gut eine der zahlreichen Maßnahmen zu Stärkung des katholischen Glaubens in Österreich unter der Enns veranschaulichen – von Seiten des Hofes wurde versucht, die landschaftlichen Ämter so weit wie möglich an katholische Ständemitglieder zu übertragen. Nach dem Tod des Landmarschalls Wilhelm von Rogendorf im Jahr 1590 wurde seine Funktion an einen katholischen Adligen, der nur knapp vorher in den Herrenstand aufgenommen worden war und die Landstandschaft erhalten hatte, weitergereicht. Vgl. dazu: Reingrabner, Landesfürstliche und ständische Religionspolitik, S. 120.

²⁹⁵ Zu Claudius von Tribulz konnten keine näheren Angaben eruiert werden.

²⁹⁶ Otto Heinrich Reichsgraf zu Schwarzenberg: geb. am 15. November 1535, gest. am 1. August 1590, kaiserlicher Hofratspräsident und Oberhofmarschall. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Landständischer Adel, S. 114f.

²⁹⁷ Johann Friedrich Hofmann (von Grünbühel): im Jahr 1562 scheint er als niederösterreichischer Landrechtsbesitzer auf, danach als Kaiser Rudolfs II. geheimer Rat und Kämmerer. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Adel, S. 193.

²⁹⁸ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, fol. 94a und 94b.

Gelöbnis der Stände indem der Vizekanzler die Gelöbnisformel²⁹⁹ laut vorlas, welche die Prälaten, Herren und Ritter „von wort zu wort mit lauter stimb“³⁰⁰ nachsprachen und durch Handschlag mit Rudolf besiegelten. Strohmeyer vermerkt dazu, dass die Städte und Märkte, also die Vertreter des vierten Standes zusätzlich zum Treuegelöbnis die Schwurhand heben mussten³⁰¹. Den Ständen wurde nach ihrer Treueleistung ein Revers über ihre zuvor mündlich bestätigten Privilegien und Freiheiten ausgehändigt.³⁰² Nach erfolgter Huldigung begab sich der Landesfürst in Begleitung des Hofgesindes und der Stände in die Burgkapelle, wo das Te Deum Laudamus gesungen wurde. Das Abfeuern der Geschütze und Läuten der Kirchenglocken untermauerte den feierlichen Ablauf der Huldigung. Beim anschließenden Mittagmahl des Landesfürsten wurde dieser von den Inhabern der Erbämter bedient. Beim Festmahl der Stände, an dem der Landesfürst nicht mehr teilnahm, hatte jeder Erbamtsträger eine eigene Tafel, die ihm Möglichkeit zur Repräsentation und Kommunikation bot.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Erbhuldigungsbericht des Jahres 1577 aus den im Rahmen dieser Arbeit herangezogenen Quellen des niederösterreichischen Landesarchivs sowohl rechts- bzw. verfassungshistorische Aspekte als auch zeremonielle und damit kulturhistorische Elemente des „obligatorischen Einführungsritus“ für Rudolf II. enthält. Dank der genauen Schilderung des Ablaufes der der Erbhuldigung vorangehenden Verhandlungen der Stände mit den Hofbehörden lässt sich nachvollziehen, wie sehr die frühneuzeitliche Herrschaftsordnung und damit die vormoderne „Verfassung“ des Landes Österreich unter der Enns vom Kräfteverhältnis ihrer Repräsentanten bestimmt wurde. Gerade in dieser Phase des Erstarkens der Stände sind sie sich so weit ihrer Macht bewusst, dass sie den angehenden Landesfürsten noch vor der Erbhuldigung mit ihren Forderungen – wobei der Schwerpunkt in dieser Hinsicht eindeutig in dem erstmaligen Wunsch nach Anerkennung ihrer rechtmäßig erworbenen Religionsprivilegien lag – konfrontieren. Letztendlich konnten aber die protestantischen Stände in dieser Frage nur einen Teilerfolg erringen, da „eine

²⁹⁹ Der genaue Wortlaut der Gelöbnisformel der Stände findet sich in: NÖLA, Ständische Akten, A.3.14, fol. 8.

³⁰⁰ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, fol. 95a.

³⁰¹ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 81. Seit dem frühen 15. Jahrhundert sind im gesamten deutschsprachigen Raum Schwurhanddeutungen zu belegen. Schwurgebärde und Schwurfinger werden in Beziehung zur göttlichen Dreifaltigkeit gebracht. So symbolisierten die drei Schwurfinger Gottvater (Daumen), Sohn (Zeigefinger) und Heiligen Geist (Mittelfinger), während der größere der beiden gekrümmten Finger für die Seele des Schwörenden, der kleinere für dessen Leib standen. Durch diese Symbolik sollten „die Unterwerfung des Menschen unter Gott und gleichzeitig auch die Konsequenzen des falschen Schwurs“, wie die Verwirkung des Seelenheils, der Verstoß aus der Christenheit und die Verdammnis von Leib und Seele am Jüngsten Gericht, verdeutlicht werden. Vgl. Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 57f.

³⁰² NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 18, fol. 50^v-51^v.

unanfechtbare verfassungsmäßige Verankerung der Religionsprivilegien“ nicht durchgesetzt werden konnte. Gleichzeitig war diese aber auch „nicht eindeutig gescheitert“, sondern blieb, wie so vieles, „eine Frage der Interpretation“³⁰³.

Die Stände legten besonderen Wert darauf, an jedem Abschnitt der Erbhuldigung aktiv teilzunehmen, in diesen eingebunden zu werden und die Huldigung als „Actus Austriacus“ zu gestalten. Der Hinweis, dass die Erzherzöge von Österreich „für andere fürsten im Reich sondere Clainodien haben als den apfel und szepter, auch Erzherzogshüettl“³⁰⁴, die in der Schatzkammer bzw. wie der Erzherzogshut im Stift Klosterneuburg aufbewahrt würden und aus Anlass der Erbhuldigung durch Ständemitglieder vorgeführt werden sollten, verdeutlicht den Wunsch der Landschaft, dem Huldigungsakt eine landestypische Prägung zu geben und die Eigenheiten ihres Landes zu betonen. Keinesfalls sollte der Erbhuldigungsakt von reichsrechtlichen Gewohnheiten vereinnahmt werden.

Die bereits 1564 verlangte Gelöbnisleistung der Stände anstelle eines Eides, die bei der Erbhuldigung 1577 wiederum verlangt wurde, wurde von Seiten des Hofes widerspruchslos hingenommen. Einen entscheidenden Stellenwert im Rahmen der zeremoniellen Ausgestaltung nahm das feierliche Festmahl ein, das die Außergewöhnlichkeit des Huldigungstages unterstreichen sollte und die besondere Beziehung zwischen Landesfürsten und den Vertretern der Stände versinnbildlichte. Es stand symbolisch für den Konsens und die freundschaftliche Gesinnung der am Huldigungsakt teilnehmenden Akteure, gab den einzelnen Personen die Möglichkeit Wohlstand und Reichtum zur Schau zu stellen und trug so dazu bei, den „Keim des Konflikts“ – die vor der Erbhuldigung aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten der Akteure in religiösen Belangen zu überdecken und den erzielten Vergleich nach außen hin zu dokumentieren.

Abschließend lässt sich feststellen, dass sich im Gegensatz zur Erbhuldigung für Maximilian II. in Österreich unter der Enns, der sich mit keinem nennenswerten ständischen Widerstand konfrontiert gesehen hatte, die Erbhuldigung für seinen Nachfolger Rudolf II. insgesamt gesehen nicht mehr gänzlich konfliktfrei gestaltete, der Dissens der beiden Parteien aber nach relativ kurzer Zeit überwunden werden konnte.

³⁰³ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 80.

³⁰⁴ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 14, fol. 45^v.

4.2.1. Rudolf II. und die Rekatholisierung Wiens

In den Jahren nach dem Regierungsantritt Rudolf II. kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Herrscherhaus und Ständen, da Rudolf seine unscharf formulierten Zugeständnisse an die niederösterreichische Landschaft „rigide“ auslegte und so die Rekatholisierung in die Wege leitete, „um [den bei den Erbhuldigungsverhandlungen] verlorenen Boden wieder gut zu machen“³⁰⁵. Der durch die Huldigung der Stände des Landes Österreich unter der Enns hergestellte formale Konsens erwies sich in den folgenden Jahren als „brüchig“ und war mit ein Grund, dass mit Rudolfs Herrschaftsantritt in religiösen Fragen eindeutig „ein anderer Wind zu wehen“ begann – die Hochzeit des Protestantismus ging langsam aber sicher in die Zeit der Gegenreformation, eine Zeit der systematischen Verdrängung des evangelischen Glaubens bei gleichzeitiger Stärkung der katholischen Kirche, über. Die religionspolitischen Privilegien des Herren- und Ritterstandes, von Maximilian erteilt und von Rudolf, wenn auch erst nach zähen Verhandlungen und nur in mündlicher Form bestätigt, waren die ersten „Ansatzstellen für eine landesfürstliche Konfessionspolitik“, da die evangelischen Stände „durch den Umfang der reformatorischen Bewegung und wegen ihrer Absichten gleichermaßen genötigt [waren], die – recht unpräzisen – Bestimmungen der beiden Privilegien von 1568 und 1571 zu überschreiten, also zu verletzen“³⁰⁶. Die Einsetzung eines Generalreformators³⁰⁷, die Aufhebung der ständischen Einrichtungen des evangelischen Religionswesens in Wien, wie beispielsweise das Landhausministerium und die Landschaftsschule (die als protestantisches Gegenstück zu den katholischen Klosterschulen, Jesuitenkollegien und Universitäten eingerichtet wurden und wesentlich zur Verbreitung des protestantischen Geschichtsbildes beitrugen), die 1580

³⁰⁵ Vgl. Strohmeier, Die habsburgischen Erbländer, S. 94.

³⁰⁶ Reingrabner, Landesfürstliche und ständische Religionspolitik, S. 119.

³⁰⁷ Der bekannteste und wichtigste Generalreformator war der Bäcker Sohn Melchior Khlesl, der dieses Amt seit 1590 innehatte und zusammen mit dem jüngeren Bruder Rudolfs II. Erzherzog Ernst, Statthalter in Niederösterreich und „eifriger Parteigänger der Gegenreformation“, nachhaltig die Realisierung der zahlreichen gegenreformatorischen Dekrete vorantrieb. Khlesl wurde am 19. Februar 1553 in Wien geboren und starb am 18. September 1630 in Wiener Neustadt. Er stammte aus einer evangelischen Familie, konvertierte aber zum katholischen Glauben und wurde so zur Schlüsselfigur der Rekatholisierung in Wien und Niederösterreich. Seit 1579 war er Domprobst von St. Stephan und bekleidete damit gleichzeitig das Amt des Kanzlers der Universität Wien. 1579 bis 1600 war er Passauer Offizial, seit 1588 Bischof von Wiener Neustadt und seit 1598 bzw. 1602 Bischof von Wien. 1614 zum Bischof geweiht, wurde Khlesl schon bald wichtigster Ratgeber Kaiser Matthias'. Aus politischen Gründen neigte er zum Kompromiss, was letzten Endes auch der Auslöser dafür war, dass er im Jahr 1618 auf Anordnung der Erzherzöge Ferdinand und Maximilian mit päpstlicher Genehmigung verhaftet wurde und nach Tirol, später nach Rom gebracht wurde. Erst 1623 freigelassen, kehrte er 1627 nach Wiener Neustadt zurück, konnte aber seit dem Tod Kaiser Matthias 1619 kaum noch politischen Einfluss für sich verzeichnen und spielte seit dieser Zeit auch im Konfessionskonflikt keine Rolle mehr. Vgl. dazu: Reingrabner, Als man um die Religion stritt, S. 144.

erfolgte Schließung der evangelischen Buchhandlung des niederösterreichischen Landhauses und damit einhergehend die Einführung einer Bücherzensur, die Untersagung jedes öffentlichen evangelischen Gottesdienstes in der Stadt und die vielfältigen Vorkehrungen, die der Hof traf, um landschaftliche Ämter so weit als möglich an katholische Ständemitglieder zu übertragen, stellen nur einige der zahlreichen von landesfürstlicher Seite gesetzten Maßnahmen dar, die der Ausbreitung des protestantischen Glaubens entgegenwirken sollten.³⁰⁸ Prediger des evangelischen Glaubens und lutheranische Geistliche, unter ihnen der bedeutende Josua Opitz³⁰⁹ wurden ausgewiesen oder inhaftiert und auch die des öfteren erfolgte Gewaltanwendung der von Soldaten begleiteten „Reformkommissionen“³¹⁰ setzten das protestantische Lager zunehmend unter Druck. Zudem wurde die Religionsfrage auf den Landtagen nicht mehr verhandelt – Reingrabner bezeichnet dies als einen der wichtigsten Erfolge Rudolfs, da die Position der Stände in zweierlei Hinsicht stark beeinträchtigt wurde: man musste befürchten, dass die Privilegien von 1568 und 1571 nicht länger als Teil der Landesverfassung behandelt werden würden, außerdem – und dies ist vielleicht der entscheidendere Punkt – wurden die Stände in eine Defensivposition gedrängt, da sie nun nach anderen Wegen suchen mussten, um „ihren Standpunkt und ihre Angelegenheiten nach innen, wie nach außen [...] erörtern und [...] vertreten“³¹¹ zu können. Zumindest gewisse Schlüsselpositionen innerhalb der Kirche sollten nach und nach mit Katholiken besetzt werden, um sicherzustellen, dass die materielle und finanzielle Basis „für eine spätere katholische Pastoration gewahrt und ausgebaut wurde [...]“.³¹² Der Hof scheute keine Anstrengungen, die katholische Partei im Land Österreich unter der Enns Schritt für Schritt zu stärken und auch den Prälatenstand aus seiner bisherigen Tatenlosigkeit zu holen. Als besonders wirksam erwies sich die Rekrutierungspolitik des Hofes, protestantische Ständemitglieder zum Konvertieren anzuregen, indem man sie von den finanziell gut vergüteten und mit hohem Ansehen und Prestige verbundenen Hofämtern und dadurch von

³⁰⁸ Vgl. dazu: Reingrabner, Landesfürstliche und ständische Religionspolitik, S. 119f.

³⁰⁹ Josua Opitz: Philosoph und Theologe, geb. 1542, 1562 Pfarrer zu Burckhardsdorff, als solcher unterschrieb er die Konfessionsschrift etlicher Prädikanten der Herrschaften Gerau, Schleiß, Schönburg u.a. 1566 kam er als Diakon nach Gera, 1570 nach Regensburg, wo er 1571 Oberpfarrer bzw. Superintendent wurde. Am 6. Februar 1574 wurde er wegen des Vorwurfes des Flacianismus abgesetzt. Er wurde darauf von der Ritterschaft und den Ständen in Österreich unter der Enns als Prediger im Landhaus in Wien angestellt, wo er oft über 8000 Zuhörer hatte. Da er aber auch hier flacianische Grundsätze predigte, kündigte ihm Kaiser Rudolf II. am 10. Mai 1578 „sein Lehramt auf, mit dem Befehl, vor Sonnenuntergang Wien, und in 14 Tagen die sämtlichen kaiserlichen Staaten zu verlassen“. 1580 oder 1581 ließ er sich in der Grafschaft Isenburg als Prediger nieder, wo er am 10. November 1585 mit seiner Frau und Kindern an der Pest verstarb. Vgl. dazu: Christian-Gottlieb Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Band III, o.O. 1751, S. 198.

³¹⁰ Vocelka, Geschichte Österreichs, S. 115.

³¹¹ Reingrabner, Landesfürstliche und ständische Religionspolitik, S. 120.

³¹² Reingrabner, Landesfürstliche und ständische Religionspolitik, S. 121.

Karrieren im Dienst des Landesfürsten ausschloss. Nobilitierungen und die Vergabe von einflussreichen Ämtern am Hof und in der Regierung waren Katholiken vorbehalten. Die Rekatholisierung schritt also langsam, aber stetig voran – schon an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert konnte das katholische Herrscherhaus etliche Erfolge für sich verbuchen: die Position des evangelischen Adels in Österreich unter der Enns war geschwächt worden, die Zahl der sich zum Luthertum bekennenden Personen ging zurück und mehrere bedeutende Ständepolitiker, wie Karl von Liechtenstein³¹³ waren zum alten Glauben gewechselt. Die folgenden Jahre waren von der „Spaltung der niederösterreichischen Landschaft [gekennzeichnet], [da] sich eine aus Prälaten, katholischen Adeligen und Vertretern der Städte bestehende Gruppe mit zunehmender Deutlichkeit von der evangelischen Mehrheit abgrenzte und in Verhandlungen [sogar] als eigene Fraktion auftrat“³¹⁴.

Allerdings muss erwähnt werden, dass die Gegenreformation und Rekatholisierung des Landes in den 1590er Jahren für kurze Zeit unterbrochen werden musste, was der protestantischen Sache noch einmal einen Aufschwung verlieh und den Ständen eine „letzte Ruhepause und Gnadenfrist“³¹⁵ verschaffte. Die Stände konnten die innerfamiliären Rivalitäten, die das Herrscherhaus in eine tiefe Krise stürzten, geschickt für sich nutzen – durch den 1608 offen ausbrechenden Bruderzwist zwischen Erzherzog Matthias und Kaiser Rudolf II. gelang es nämlich den Ständen der habsburgischen Länder „die Brüder Rudolf und Matthias gegeneinander auszuspielen und sich die Unterstützung eines der beiden durch Zugeständnisse in der Konfessionsfrage honorieren zu lassen“³¹⁶. Die Rivalität der beiden Brüder hatte mehrere Ursachen, wobei die Wurzeln des Konfliktes vermutlich in die Zeit des Erbvergleiches nach dem Tod Maximilians II., mit dem der jüngere der beiden Brüder nicht restlos einverstanden war, zurückreichen. Das Verhältnis der beiden war jedoch auch durch die fehlende Bereitschaft Rudolfs, eine Ehe einzugehen und dem damit einhergehenden Mangel an legitimen männlichen Nachkommen, dessen überhand nehmende Persönlichkeitskrisen und der zunehmenden Regierungsunfähigkeit Rudolfs, erheblich belastet.

³¹³ Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 130. Karl von Liechtenstein: geb. 1569, gest. 1627, Mitglied der niederösterreichischen und mährischen Stände, 1599 konvertierte er zum alten Glauben und machte unter Matthias Karriere am Wiener Hof. Er war Mitbegründer des katholischen Adelsbündnisses des Landes Österreich unter der Enns, wurde 1608 in den Fürstenrang erhoben und war 1621 Vizekönig von Böhmen. Vgl. dazu: Adelige Macht und Religionsfreiheit, S. 218.

³¹⁴ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 130.

³¹⁵ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 58.

³¹⁶ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 57.

Die protestantischen Stände konnten einen Machtzuwachs für sich verbuchen, da zusätzlich zu den innerdynastischen Auseinandersetzungen ein neuerlicher militärischer Konflikt mit den Osmanen, der letzten Endes als „Langer Türkenkrieg Rudolfs II.“ in die Geschichte eingehen und die Jahre von 1592 bis 1606 prägen sollte, ausbrach und auch die Lage in Ungarn aufgrund des mit den Türkenkriegen zusammenhängenden Aufstandes unter István Bocskay angespannt war. Die finanziellen Beihilfen anderer europäischer Mächte waren nicht besonders großzügig ausgefallen, weswegen der größte Teil der finanziellen Aufwendungen zur Türkenabwehr von den habsburgischen Erbländern übernommen werden musste. Dies brachte Rudolf II., dem die Landesverteidigung oblag, in Abhängigkeit von den ständischen Steuerbewilligungen, was gleichzeitig den Handlungsspielraum der protestantischen Stände erheblich erweiterte. Diese Situation sollte erst durch die Friedensschlüsse von Wien (mit Ungarn) und Zsitvatorok (mit dem Osmanischen Reich) ein Ende finden.

Bereits etliche Jahre vorher waren innerhalb der Dynastie Gespräche über eine mögliche Entmachtung Rudolfs geführt worden: im November 1600 hatten sich die Brüder Rudolfs wegen der nicht geklärten Erbfolge nach Rudolf in Schottwien³¹⁷ ein erstes Mal getroffen, wo aber keine Lösung gefunden werden konnte, da Rudolf einer Entscheidung aus dem Weg ging. Da sich der Landesfürst mehr und mehr aus den Regierungsgeschäften zurückzog und trotz der zahlreichen Krisen, die die habsburgischen Länder in diesen Jahren schwer trafen, untätig blieb, fand im Jahr 1605 ein zweites Treffen in Linz statt. Von seinen Brüdern mit der Forderung konfrontiert, Matthias zur Aufnahme von Friedensverhandlungen mit den aufständischen Ungarn und den Osmanen zu bevollmächtigen, stimmte Rudolf, wenn auch widerstrebend, letztendlich zu.

Im April 1606 wurde in einem geheimen Vertrag nach internen familiären Beratungen Rudolf wegen seiner Krankheit und Regierungsunfähigkeit – er vernachlässigte seit Jahren die dringendst notwendig außen- und innenpolitischen Maßnahmen – von Erzherzog Matthias als Haupt der Dynastie des Hauses Österreich abgelöst.

Am 1. Februar 1608 schlossen die Stände Ungarns sowie Ober- und Niederösterreichs in Pressburg mit Matthias eine Konföderation, die den gemeinsamen Kampf gegen die aufständischen Haiducken in Ungarn und die Konfirmation der Friedensverträge des Jahres 1606 zum Ziel hatte. Die Pressburger Konföderation verpflichtete die Bündnispartner zu wechselseitiger Hilfeleistung, stärkte die Machtposition Matthias‘ erheblich und mündete

³¹⁷ Schottwien: Markt im heutigen Niederösterreich an der Semmering-Passstraße. Vgl. dazu: Richard und Maria Bamberger, Ernst Bruckmüller, Karl Gutkas (Hg.), Österreich Lexikon in zwei Bänden, Band II, Wien 1995, S. 366.

schließlich in den Vertrag von Lieben vom 25. Juni 1608, in dem Rudolf auf die Herrschaft über Ungarn, Mähren, Ober- und Niederösterreich verzichtete und Matthias die böhmische Krone zugesagt wurde. Durch die Konföderation mit Matthias war es zu einem länderübergreifenden machtpolitischen Erstarren der Stände gekommen. Kurz nach der Unterzeichnung des Vertrages von Lieben kam es ohne Wissen Matthias' im böhmischen Sterbohol³¹⁸ zu einem Geheimbündnis der Vertreter der nieder- und oberösterreichischen sowie der mährischen und ungarischen Stände, in welchem diese sich verpflichteten, einander gegenseitig bei dem Vorhaben zu unterstützen, Matthias' erst dann zu huldigen und damit als neuen rechtmäßigen Landesfürsten anzuerkennen, wenn er seinerseits noch vor dem Treueeid zusagte, unbeschränkte Religionsfreiheit zu garantieren.

Mit dem Vertrag von Lieben war es auf dynastischer Ebene zu einem Herrscherwechsel gekommen, der aber auf der anderen Ebene des dualistischen Herrschaftsgefüges nicht mitvollzogen worden war – es fehlte die verfassungsmäßige Anerkennung des neuen Herrschers durch die Stände der vom Herrscherwechsel betroffenen Länder in Form einer Huldigung.

4.3. Erbhuldigung der katholischen Stände für König Matthias 1608

Nachdem die mährischen Stände unter Verzicht auf allgemeine Religionsfreiheit König Matthias am 30. August 1608 gehuldigt hatten, forderten jedoch die protestantischen Mitglieder der Herren- und Ritterkurie der oberösterreichischen Landstände noch am selben Tag das Recht auf freie Ausübung des Religionsbekenntnisses. Sie verbündeten sich mit den evangelischen Herren und Rittern Niederösterreichs und traten fortan dem Landesfürsten in den Verhandlungen gemeinsam als „österreichische Stände“ entgegen. Ziel des Zusammenschlusses war, Matthias erst nach Bestätigung der ständischen Privilegien und Freiheiten, allen voran der Religionsfreiheit, zu huldigen. Es kristallisierte sich schon bald heraus, dass sich auf ständischer und landesfürstlicher Seite zwei gegensätzliche Auffassungen über die bestehende bzw. nicht bestehende Verpflichtung, Matthias einen Treue- und Gelöbnisschwur und damit die Erbhuldigung zu leisten, gegenüberstanden. Aus ständischer Sicht war man von Rudolf II. durch die Bestimmungen des Vertrages von Lieben bereits der Gehorsamspflicht enthoben worden, während man Matthias die Huldigung noch

³¹⁸ Sterbohol, Stierbohol, Štěrbohol(y): Dorf im Bezirk Karolinenthal des böhmischen Kreises Prag. Vgl. dazu: Allgemeines Postlexikon der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des Fürstentums Liechtenstein, hg. vom k.k. Handelsministerium, Wien 1906, S. 1264.

nicht geleistet hatte, sich also in einem „herrschaftsfreien Raum“ befand und daher nach eigenem Gutdünken politische Maßnahmen setzen konnte. Da sich Matthias in Religionsangelegenheiten auf den Standpunkt Rudolfs von 1577 stellte, wonach die Konfirmation von religiösen Privilegien nichts mit dem Huldigungsakt zu tun hätte und darüber hinaus Nieder- und Oberösterreich Erbländer wären und die Stände als Erbuntertanen aufgrund der rechtmäßigen Abtretung der betroffenen Länder zur Huldigung verpflichtet wären, war die Ausgangssituation der Verhandlungen definiert.³¹⁹

Am 14. September 1608 erfolgte der entscheidende innerkorporative Bruch innerhalb der Stände des Landes Österreich unter der Enns. Die bedeutende Mehrheit der evangelischen Mitglieder des Herren- und Ritterstandes³²⁰ verließ Wien und wählte die Stadt Horn³²¹ zu ihrem Zentrum und Versammlungsort, während die katholischen Stände und ein kleiner Teil der protestantischen Stände in Wien blieben. Die in Wien verbliebenen Ständemitglieder erklärten sich mit der Annahme Matthias' als legitimen Nachfolger Rudolfs bereit und verlangten lediglich die Konfirmation der Rechte und Freiheiten gemäß dem „alten Herkommen“³²². Die katholischen Stände argumentierten gegenüber den protestantischen, dass

„dis Lands ein Erbland, wier Erbundthanen, und die Huldigung ein Erbhuldigung genannt wirdt. Daher nit durch uns, sond durch die Natur und primogenitur der Landsfürst sein Land ererbt und a natura introducirt und dahero die Erbhuldigung Ihme das Land nit gibt, wie dann wid die Vernunft das die Erbundthanen als Undthanen ein Recht od jurisdiction am Erbreich od Fürstenthumb haben. Also können sie auch kainem Erbherrn ainigs Recht, das sie selbst nit haben, geben. Nemo enim plus iuris in alium transferre potest quam ipse habet“³²³.

³¹⁹ Vgl. dazu: „Dieweillen aber dis Erzherzogthumbs Österreich ein Erblandt und sye die Ständt durch obgedachte khay. cession Ihrer Königl. Majt. Erbunterthanen worden sein auch dergleichen thailts auß den Ständen eingebrachte Particulargravamina mit der gesambten Ständt Erbhuldigungssachen khain Connectium gehabt und Ihnen derwegen dits orts wid alts Herkommen Jechtes zu difficultieren, sondern vielmehr zu gehorsamen gebüeren wöllen.“ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.14., fol. 184^v.

³²⁰ Winkelbauer führt genaue Zahlen an: es waren dies 116 Herren und 144 Ritter. Vgl. dazu: Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 59.

³²¹ Die befestigte Stadt Horn war aufgrund der Nähe zu Oberösterreich, Mähren und Böhmen günstig gelegen und stand zu dieser Zeit unter der Herrschaft des protestantischen Ständemitglieds Reichart von Puchheim, der auch dem Horner Bund beigetreten war. Vgl. dazu: Gerhard Triebel, Die Stadt Horn um 1600, in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 21-42, hier S. 6.

³²² Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 27, fol. 68^v-71^v, „Erklärung der löbl. vier katholischen stend wegen der Erbhuldigung, Wien, 17. September 1608“.

³²³ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 30, fol. 75^v-79^v. „Antwort der katholischen Stände auf hievor beschriebenes der evangelischen stend protestierlichen Vermelden, die Erbhuldigung betreffend, 20. September 1608“. Die Übersetzung des lateinischen Passus lautet: „Denn niemand kann mehr Rechte auf einen anderen übertragen, als er selbst besitzt“.

Matthias führte die weiteren Verhandlungen mit beiden Ständekorporationen von nun an getrennt. Zunächst wählte man den 1. Oktober 1608 als Huldigungstermin, musste diesen aber noch einige Male verlegen, da Matthias hoffte, die protestantische Fraktion noch zum Einlenken bewegen zu können. Wegen der mit den ungarischen Ständen in Pressburg zu führenden Krönungsverhandlungen und der unnachgiebigen Haltung der protestantischen Stände wurde letztendlich der 16. Oktober 1608 als Tag der Huldigung festgelegt, an dem aber nur die katholische Fraktion der Stände und einige wenige protestantische Ständemitglieder den Treueschwur ablegten³²⁴.

Über die Erbhuldigung der katholischen Ständepartei für Erzherzog Matthias am 16. Oktober 1608 liegen sowohl im Niederösterreichischen Landesarchiv zwei Berichte als auch in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek ein Bericht vor, die aber, abgesehen von wenigen kurzen Passagen, im Wesentlichen identisch sind³²⁵. Für die Schilderung des Ablaufes der Erbhuldigung wurde der Bericht aus der Handschriftensammlung herangezogen.

Bereits in der einleitenden Formulierung wird darauf verwiesen, dass es sich hier um den Erbhuldigungsakt der „under Enserischen, der Catholischen Religion Zuegethanen und thails Evangelischen Ständten“ handelt. Ausdrücklich wird auf den Vergleich Kaiser Rudolfs mit seinem Bruder Erzherzog Matthias, aufgrund dessen ihm das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit „allen dessen Landsfürst. Hochhaiten, Obrighaiten, Regalien, Einkhomen, Cammergüettern [...] ganz völligelichen Ir. Khun. Mjt. Transferirt cediert bewilligt und übergeben“³²⁶ worden war, Bezug genommen und betont, dass die Landstände damit ihres Eides und ihrer Pflichten, die sie Kaiser Rudolf bei seinem Herrschaftsantritt geleistet hatten, entbunden worden wären.

Die weitere Schilderung betrifft bereits den unmittelbaren zeremoniellen Ablauf der Erbhuldigung, angefangen von der Aufforderung des obersten Hofkämmerers an das Hofgesinde und des Landmarschalls an „alle“ Landstände am 16. Oktober um 8 Uhr früh in

³²⁴ Bibl erwähnt nur zwei protestantische Ständemitglieder, die an der Erbhuldigung am 16. Oktober 1608 teilnahmen – es waren dies Karl von Teufel und Friedrich von Windischgrätz. Vgl. dazu: Viktor Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der ständischen Verfassung, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 2, 1903, S. 165-323, hier: S. 208. Strohmeyer führt an, dass ungefähr 80 Ständemitglieder huldigten, während an die 300 Ständemitglieder die Leistung der Huldigung verweigerten. Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 154.

³²⁵ ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 10.100d, fol. 254a-259b; NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, fol. 193a-198b; NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 31, fol. 80^r-85^r.

³²⁶ ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 10.100d, fol. 254b und 255a.

der kaiserlichen Burg zu erscheinen. Durch ein spezielles Dekret erhielt der Bischof von Wien, Melchior Khlesl, den Befehl, sich mit seinem Klerus um 7 Uhr im Stephansdom einzufinden, um dort das Amt „de sancto spiritu“ zu zelebrieren. Die dem Anlass gemäße Ausstattung der Kirche, vor allem die für den Landesfürsten und seine beiden Brüder Erzherzog Maximilian und Erzherzog Leopold bereitgestellten Stühle, die „mit rothen samet“ überzogen waren und von denen der Stuhl des zukünftigen Landesfürsten unter einem „himel von plat und Roth gulden Stuckh“³²⁷ stand, werden besonders hervorgehoben. Wie bereits bei vorhergehenden Erbhuldigungen war auch 1608 der Bürgerschaft von Wien schon einige Tage vor der Huldigung befohlen worden, die Straßen zu säubern und am Huldigungstag um 6 Uhr früh ausgehend vom Stephansdom über den Graben und Kohlmarkt bis zur kaiserlichen Burg Spalier zu stehen. Die Stadttore sollten auch bei dieser Erbhuldigung geschlossen bleiben und auch Geschütze auf den Basteien und Wällen der Stadt durften nicht fehlen. Nachdem die an der Huldigung teilnehmenden Stände und das Hofgesinde in der Burg erschienen waren, wurde noch vor dem Zug Matthias‘ zum Stephansdom, die Übergabe der Hofämter an die Inhaber der Erbämter vollzogen. Dieser Vorgang wird eingehend geschildert, wobei die Funktion und die Träger einzeln genannt werden und bei jedem Erbamt darauf verwiesen wird, ob dessen Inhaber bei der aktuellen Übergabe persönlich anwesend oder ob seine Funktion von einem Vertreter der huldigenden Stände übernommen wurde. So wird angeführt, dass außer dem Erb Stallmeister Karl von Harrach³²⁸, dem Erbtruchsess Georg von Puchheim³²⁹, dem Erbschenk August von Hardegg³³⁰ und dem Erbtürhüter Hans Wilhelm von Schönkirchen³³¹ „niemandt aus denen so dergleich Erbämter tragen, erschienen“ sei, weswegen beispielsweise das Erbkämmereramt, das sonst die Herren von Eitzing³³² innehatten, vom

³²⁷ ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 10.100d, fol. 255b.

³²⁸ Karl von Harrach: Geheimer Rat und Minister Ferdinands II., 1627 wurde er in den Grafenstand erhoben. Vgl. dazu: Adelige Macht und Religionsfreiheit, S. 215.

³²⁹ Georg Ehrenreich von Puchheim: gest. 1612, Herr auf Krumbach und Raabs. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Fünfte Abteilung, Oberösterreichischer Adel, S. 282.

³³⁰ August von Hardegg konnte nicht eruiert werden. Zur Genealogie der Familie Hardegg vgl. Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Adel, S. 160ff.

³³¹ Johann Wilhelm Schneidpeck zu Schönkirchen auf Angern, Prellenkirchen, Orth an der Donau, Seefeld, Gross-Schweinbarth, Friesing und Ober-Siebenbrunn, geb. 1551, gest. Jänner 1615, Obersterblandtürhüter in Österreich unter der Enns und kaiserlicher Rat. Vgl. dazu: Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Landständischer Adel, S. 66.

³³² Die Herren von Eitzing hatten das Erblandkämmereramt seit 1561 inne, nach dem Erlöschen dieses Geschlechtes mit Philipp Christoph von Eitzing 1620, verlieh Kaiser Ferdinand II. das Erbamt Siegfried Christoph Freiherrn von Breuner. Mit diesem Erbamt waren auch verschiedene Nutzungen wie der Besitz der Insel Werth, Fischerei und Jagd auf der Donau samt dem Dorf Pottendorf verbunden. Vgl. dazu: Püchl, Die niederösterreichischen Erbhuldigungen, S. 30.

königlichen Oberstkämmerer Leonhardt Helffrich von Meggau³³³ übernommen wurde.³³⁴ Bezüglich des Erblandhofmeisteramtes, das sich in Händen der Familie Rogendorf³³⁵ befand, wird im Bericht der Handschriftensammlung darüber gesprochen, dass dieses Amt überhaupt nicht bedient wurde, während es im Bericht des Ständischen Archivs heißt, dass „nur ein puppil vorhanden, dessen gerhab³³⁶ der von losenstain³³⁷“, weswegen dieses Amt Graf Trautsohn³³⁸ aufgetragen worden wäre.³³⁹ Anschließend daran erfolgte der Ritt König Matthias‘ in Begleitung seiner Brüder durch das Spalier der Bürgerschaft zum Stephansdom, während die Landstände und der Hofstaat ihn zu Fuß begleiteten. Auch hier wird Wert auf die Beschreibung der Bekleidung Matthias‘ gelegt und erstmals erwähnt, dass er mit dem Orden des goldenen Vlieses („gulden flüst“)³⁴⁰ geschmückt war. Nach der Messe und der Rückkehr des Huldigungszuges in die Burg, begann der eigentliche Huldigungsakt nach dem schon von vorherigen Erbhuldigungen bekannten protokollarischen Ablauf: die Stände begaben sich in die Tafelstube, um einen zehnköpfigen Ausschuss zu wählen, der sich mit dem Landmarschall Georg Bernhardt Urschenbeck³⁴¹ in die königlichen Gemächer begab, dort Matthias durch den Erblandhofmeister Graf Trautsohn die Bereitschaft der Stände zur Erbhuldigung mitteilen ließ und ihn ersuchte, sich persönlich zu den Ständen zu begeben, die Huldigung entgegenzunehmen und deren Privilegien, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten zu

³³³ Leonhard Helfried von Meggau: gest. 1644, 1609 Oberstkämmerer von Matthias, Geheimer Rat und Minister. 1621 bis 1626 war er Statthalter, 1622 übergab er in kaiserlichem Auftrag die Wiener Universität den Jesuiten. Vgl. dazu: Adelige Macht und Religionsfreiheit, S. 219.

³³⁴ ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 10.100d, fol. 256b.

³³⁵ Familie Rogendorf: Das oberste Erbhofmeisteramt war von König Ferdinand I. eingeführt worden, der es als „männliches Stammeslehen den Freiherren von Rogendorf im Jahr 1539 verlieh“. Vgl. dazu: Püchl, Die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände, S. 28.

³³⁶ Gerhab: Vormund. Vgl. dazu: Barth, Genealogisch Etymologisches Lexikon, Band 1, S. 326.

³³⁷ Zur Familie Losenstein, die 1496 Schallaburg als Lehen bekommen hatte, 1623 in den Reichsgrafenstand erhoben worden war und 1692 ausstarb, vgl. Siebmacher, Viertes Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Adel, S. 277.

³³⁸ Paul Sixt von Trautson: geb. 1548, gest. 1621, er wurde 1599 in den Grafenstand erhoben, war Obersthofmarschall und Reichshofratspräsident. Von 1608 bis 1621 war er niederösterreichischer Statthalter und Berater Rudolfs II. und Matthias. Vgl. dazu: Adelige Macht und Religionsfreiheit, S. 222.

³³⁹ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, fol. 194^v.

³⁴⁰ ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 10.100d, fol. 257b. Orden vom goldenen Vlies: Der Orden vom goldenen Vlies ist ein 1430 von Herzog Philipp dem Guten gestifteter burgundischer Orden. Seit 1559 war die Regierung des Ordens dem Souverän überlassen – bis 1700 war dies der Herzog von Burgund, seitdem war dies der Nachfolger der König von Spanien aus dem Haus Habsburg. Im Spanischen Erbfolgekrieg beanspruchten sowohl Philipp V. als auch Karl VI. das Großmeistertum, so dass zwei getrennte Orden entstanden. Das Ordenszeichen ist ein goldenes, durch einen Ring gezogenes Widderfell. Vgl. dazu: Brockhaus, Band 8, S. 645. Vgl. weiters: Günther Probst, Der Schatz des Ordens vom goldenen Vliese. Eine kulturgeschichtliche Betrachtung, Wien, Augsburg 1926 und Vocelka, Heller, Die Lebenswelt der Habsburger, S. 207ff.

³⁴¹ Georg Bernhard Urschenbeck: geb. 1551, gest. 1620, Hofrat und von 1597 bis 1606 Landuntermarschall, nach Erhebung in den Herrenstand war er von 1606 bis 1620 Landmarschall von Österreich unter der Enns. Vgl. dazu: Adelige Macht und Religionsfreiheit, S. 222.

konfirmieren, was Matthias zusagte. Nach der Rückkehr des Ausschusses zu den versammelten Ständen und dem Erscheinen Matthias nahm die Huldigung ihren gewohnten Verlauf – auf die mündliche Konfirmation der Privilegien und die Gelöbnisleistung der Stände folgte die Übergabe der Bestätigungsurkunde und die Besiegelung des Gelöbnisses per Handschlag. Den Abschluss bildeten das Te Deum Laudamus und das gemeinsame Festmahl, bei dem die Inhaber der Erbämter ihre traditionellen Aufgaben versahen.

Aus dem Erbhuldigungsbericht an sich lässt sich die politische Brisanz und Bedeutung dieser Erbhuldigung nicht direkt ablesen. Indirekt lassen sich aber, stellt man diesen Bericht in seinen historischen Kontext, doch einige Schlussfolgerungen ziehen. Der zeremonielle Ablauf des Huldigungsaktes ist dem des Jahres 1577 sehr ähnlich und daher, gemessen an den innenpolitischen Umständen, relativ wenig aussagekräftig. Betrachtet man den Bericht allerdings vor dem Hintergrund der zwischen den Trägern der politischen Ordnung herrschenden Spannungen, kristallisieren sich doch einzelne Punkte heraus, an denen man trotz der standardisierten Berichterstattung erkennen kann, welche fundamentale, das Herrschaftsgefüge bedrohende Vorgänge mit der Erbhuldigung im Zusammenhang standen. Trotz Hinweis auf die Tatsache, dass nicht die Gesamtheit der Stände die Huldigung leistete, wird das Bild einer „vollgültigen und rechtswirksamen Huldigung“ transportiert. Die bislang in der Geschichte der Huldigungen des Landes Österreich unter der Enns einzigartige Konstellation, dass nämlich der Landesfürst die Legitimierung seiner Herrschaft nur durch einen Teil der Landstände erfährt und damit auch nur ein Teil der Landstände in die Treu- und Gehorsamspflicht genommen wird – stellte einen Präzedenzfall dar, der erhebliche verfassungsrechtliche Diskussionen nach sich zog³⁴². Zum Zeitpunkt der Erbhuldigung wurde jedoch versucht, diesen Konflikt möglichst zu überdecken und durch präzise Einhaltung des Protokolls dem Akt nach außen hin volle Gültigkeit zu verleihen. So wollte man auch auf die Ausübung aller Erbämter nicht verzichten, allerdings sah man sich in diesem Punkt genötigt, zu improvisieren, da die protestantischen, Widerstand leistenden Träger der Erbämter nicht zum Huldigungsakt erschienen waren und deren Funktionen daher von den anwesenden Ständemitgliedern übernommen wurden. Da aber doch alle vier Kurien der Stände vertreten waren, wurde die Huldigung von Seiten des Landesfürsten in den weiteren Verhandlungen als

³⁴² Vgl. dazu den 3. Punkt der Instruktion der Horner Gesandtschaft an Erzherzog Maximilian, der als Vertreter von Matthias die Verhandlungen mit den Huldigungsverweigerern fortsetzte – die Horner verlangten „die Annulierung der Huldigung der katholischen Stände mit dem Argument, dass eine aus Prälaten, einigen altgläubigen Adligen und den papistischen Magistraten der Städte bestehende Minderheit nicht für die Mehrheit maßgeblich sein könne“. Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 158.

Huldigung der gesamten Landschaft interpretiert, ohne dabei jedoch aus den Augen zu verlieren, dass realpolitisch gesehen, die Huldigung auch der protestantischen Stände für die Stabilität der Herrschaft, die faktische Regierbarkeit der Länder sowie für die finanziellen Ressourcen des Landes langfristig gesehen vonnöten sein würde. Die innerkorporative Spaltung und die divergierenden Auffassungen sowohl der protestantischen als auch der katholischen Stände werden zwar nicht unmittelbar aus dem Bericht ersichtlich, können allerdings im Umkehrschluss durch das nur vom katholischen Teil geleistete Treuegelöbnis nachvollzogen werden. Die Bereitschaft, die Huldigung zu vollziehen, sich damit in das Herrschaftsgefüge einordnen zu wollen und damit das Sukzessionsrecht Matthias' als entscheidendes Kriterium zu betrachten, spiegelt wider, dass sich die katholischen Stände mehr als ihre protestantischen Standesgenossen als „Untertanen“ des Hauses Habsburg sahen, die sich dem „schuldigen Gehorsam“ nicht entziehen wollten und in rechtlicher Hinsicht auch nicht konnten. „Während die Katholiken in den Erbhuldigungsverhandlungen 1577 [also] noch nicht nennenswert in Erscheinung getreten waren, formieren sie sich nun zu einer geschlossenen Fraktion, die gegen den Widerstand der Protestanten opponierte“³⁴³, was auch aus der Antwort der katholischen Stände an die protestantischen Stände ersichtlich wird, die klar und deutlich feststellen, dass sie keinen Grund sehen, „das Generalwerk so an ihme selbst undisputierlich und richtig, zu spörren, zu hindern und lenger zu suspendiren und also unserm natürlichen herrn entgegen zu sein.“³⁴⁴

4.4. Erbhuldigung der protestantischen Stände für König Matthias 1609

Nachdem der protestantische Adel im September 1608 die Stadt Wien verlassen hatte, um von Horn aus die weiteren Verhandlungen mit dem Herrscherhaus zu führen, schlossen die mit den oberösterreichischen Ständen verbündeten niederösterreichischen protestantischen Herren und Ritter am 3. Oktober 1608 den „Horner Bund“³⁴⁵, wodurch man sich noch einmal wechselseitig verpflichtete, die Erbhuldigung erst nach einer umfassenden Bestätigung der Religionsfreiheit im Sinn des „alten Herkommens“ zu leisten, da durch die langjährige Duldung des evangelischen Glaubens dieser bereits „zu einem Teil der Gewohnheiten des

³⁴³ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 152.

³⁴⁴ NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift 346, Einschluss 30, fol.77^r.

³⁴⁵ Der „Horner Bundbrief“ wurde von 73 Herren aus 34 Familien und 93 Rittern aus 68 Familien unterzeichnet. Eine Abschrift des Horner Bundbriefes vom 3. Oktober 1608, die Fotokopie des Originals, die Übertragung des Textes in aktuelles Deutsch und die Liste der Unterzeichner des Briefes findet sich in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 276-298.

Landes“ geworden wäre, womit aus ständischer Sicht die Forderung ausreichend legitimiert sei.³⁴⁶ Die Verteidigung der ständischen Religionsfreiheit, des adligen Standesbewusstseins und damit einhergehend der ständischen Libertät war nun endgültig in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen gerückt worden. Da Matthias kurz nach der Huldigung der katholischen Stände nach Pressburg gereist war, um sich dort zum König von Ungarn krönen zu lassen, wurde sein jüngerer Bruder Erzherzog Maximilian³⁴⁷ beauftragt, mit der protestantischen Ständeopposition die weiteren Verhandlungen zu führen. Da es aber zu keiner Annäherung der Verhandlungspositionen kam und die weitere Entwicklung stagnierte, kamen die Verhandlungen erst nach der Rückkehr Matthias aus Ungarn wieder in Gang. Matthias' Position war durch die Krönung in Ungarn zwar gestärkt, da der Konflikt mit seinem Bruder Rudolf II. aber noch nicht zur Gänze bereinigt war, war es für ihn dennoch unumgänglich, die protestantischen Stände so schnell wie möglich für sich zu gewinnen. Nach längeren Diskussionen sowohl zwischen angehendem Landesfürsten und den Ständen als auch innerhalb der protestantischen Ständekorporation ließ Matthias, gegen die Stimmen Spaniens und des Heiligen Stuhls, die ihm härteres Durchgreifen rieten, die Huldigung für 21. Januar 1609 ausschreiben, zu der aber die protestantischen Adligen nicht erschienen.³⁴⁸ Nachdem sich die mährischen Stände in den Konflikt vermittelnd eingeschaltet hatten, konnten in der Folge die ins Stocken geratenen Einigungsgespräche weitergeführt werden. Georg Erasmus von Tschernembl, Leitfigur und Haupt der Ständeopposition, sprach am 4. März 1609 vor den mährischen Ständevertretern im Landhaus in Wien, am 6. und am 12. März 1609 persönlich vor König Matthias und setzte damit einen entscheidenden Impuls in Richtung Konsensbildung,³⁴⁹ die in die Bereitschaft Matthias' die Forderungen des Horner

³⁴⁶ Vgl. dazu: Strohmeier, Konfessionskonflikt, S. 155.

³⁴⁷ Matthias wurde am 19. November 1608 zum König von Ungarn gekrönt. Erzherzog Maximilian III., der Deutschmeister, (1558-1618) war der vierte lebende Sohn Kaiser Maximilians II. Seit 1590/1595 war er Deutsch- bzw. Hochmeister und seit 1602 Statthalter in Tirol. Ihm war vor allem die Sicherung des habsburgischen Erbes und die Einheit der Herrschaft ein Anliegen, so übernahm er immer wieder Vermittlungsfunktionen, wie beispielsweise auch 1608 mit dem „Horner Bund“. Die Forderung der Horner, auch Maximilian III. möge als potentieller Nachfolger Matthias' die Kapitulationsresolution unterzeichnen, wurde nicht erfüllt, was aber der Huldigung durch die protestantischen Stände im April 1609 letzten Endes nicht entgegenstehen sollte. Vgl. dazu: Adelige Macht und Religionsfreiheit, S. 219.

³⁴⁸ Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs, S. 214.

³⁴⁹ Der Ablauf der Verhandlungen, der durch die Reden Tschernembls eine eigene Dynamik bekam, ist von Strohmeier ausführlich dokumentiert und analysiert worden. Vgl. dazu: Strohmeier, Konfessionskonflikt, S. 165-170. Georg Erasmus von Tschernembl: geb. vermutlich 1567, gest. 1626. Tschernembl war in Oberösterreich (Schwertberg) begütert, besaß aber auch die Landstandschaft in Österreich unter der Enns und übte mehrere Funktionen innerhalb der ständischen Administration aus. Er trat 1608 an die Spitze der gegen König Matthias gerichteten Bewegung des „Horner Bundes“ und spielte auch in der Huldigungsverweigerung der oberösterreichischen Stände für Ferdinand II. 1619 eine tragende Rolle. Unter seinem Einfluss kam am 16. August 1619 das Bündnis der oberösterreichischen mit den böhmischen Ständen

Bundes zu erfüllen und schriftlich zu bestätigen, mündete und schließlich zur Ausstellung der Kapitulationsresolution vom 19. März 1609 führte. Durch sie wurden die unklaren Bestimmungen der Religionskonzession von 1568 und der Religionsassekuration von 1571 in einem für die protestantischen Stände günstigen Sinn ausgelegt.³⁵⁰ Damit war der Weg für die Huldigung auch der protestantischen Stände geebnet worden. Nach einigen Verzögerungen, die vor allem durch die Abwesenheit Erzherzog Maximilians, der als möglicher Nachfolger des kinderlosen Matthias die Resolution auch unterzeichnen sollte, bedingt war, fand die Huldigung Ende April 1609 in Wien statt.

Für die Huldigung der protestantischen Stände des Landes Österreich unter der Enns vom 29. April 1609 wurde der Bericht aus den ständischen Akten des niederösterreichischen Landesarchivs A.3.18, fol. 118^r bis fol. 122^v herangezogen. Die Schilderung über den Verlauf der Erbhuldigung enthält insgesamt neun nummerierte Verweise, die offensichtlich direkten Bezug zur Erbhuldigung haben, aber nicht beiliegen.³⁵¹

Der Bericht setzt mit dem Hinweis, dass sich König Matthias mit den zwei oberen, der Augsburger Konfession anhängenden Landständen verglichen habe, ein. Hinsichtlich der Feierlichkeiten wurde das Zeremoniell der bereits erfolgten Erbhuldigung der vier katholischen Stände zum Vorbild genommen. Das Datum der Huldigung wurde aufgrund eines in der „Landt Canzley“ aufliegenden Verzeichnisses durch vereidigte Boten in den vier Vierteln des Landes Österreich unter der Enns bekannt gemacht. Am 14. April wurden die für die Huldigung noch zu treffenden Maßnahmen durch die Geheimen Räte Matthias vorgetragen, der sich damit einverstanden erklärte. Am 25. April 1609 traf ein Teil der

zustande. 1620 sah er sich genötigt, nach Genf ins Exil zu gehen, wo er in Armut verstarb. Vgl. dazu: Adelige Macht und Religionsfreiheit, S. 222.

³⁵⁰ Mit dem Begriff Kapitulationsresolution bezog man sich primär auf die Wahlkapitulationen, die im Heiligen Römischen Reich seit 1519 bei der Kaiserkrönung das Kernstück der Wahlverhandlungen bildeten, da durch sie das Herrschaftsverhältnis zwischen Ständen und Kaiser fixiert wurde und Auflagen für dessen Regierungstätigkeit vorgesehen wurden. Die Zustimmung des Kaisers zur Wahlkapitulation zog indirekt die Begrenzung seiner Regierungsgewalt nach sich, womit die Wahl des Kaisers eigentlich als „Erhebung zum Primus inter Pares“ bezeichnet werden kann. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Umstand, dass Matthias und seine Nachfolger sich weigerten, den Begriff Kapitulationsresolution zu verwenden. Die Kapitulationsresolution wurde in Form einer abschließenden Beantwortung der von den protestantischen adligen Ständen eingebrachten Anliegen und Gravamina ausgestellt. Die einzelnen Punkte der Resolution finden sich bei Gustav Reingrabner, Der Horner Bund und die Capitulationsresolution, in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 183-206, hier S. 201-205.

³⁵¹ Laut Auskunft des Niederösterreichischen Landesarchivs sind die Ständischen Akten nicht vollständig erhalten, es dürfte auch kein Einzelfall sein, dass Beilagen zu Schriftstücken nicht vorhanden sind. Die im Text erwähnten Verweise zur Erbhuldigung 1609 liegen auch nicht in den für die vorliegende Arbeit herangezogenen Signaturen A.3.14 und A.3.18 ein.

protestantischen Stände in Wien ein und ließ sich durch seine Abgesandten bei Hof zur Audienz anmelden, welche für den nächsten Tag angesetzt wurde. Im Zuge dieser Audienz ersuchten sie Matthias um Verschiebung der Erbhuldigung um wenige Tage. Auch dieses Ansuchen wurde den Ständen bewilligt, worauf sie am 27. April im Landhaus zusammentrafen, um einen Ausschuss zu wählen, der die „acta und schrifften die Erbhuldigung betreffent ersehen, und mit Ier Khön: Math: Räth, sowoll der Ceremonien alß der assecuration halben sich underreden und vergleichen sollen“³⁵². Dieser ständische Ausschuss traf sich mit den Geheimen Räten in der „deputierten Raths Stuben“ um festzulegen, dass für den Ablauf der Solennität die Huldigungen für Maximilian II. 1564 und Rudolf II. 1577 als Vorbild dienen sollten, was von Matthias approbiert wurde. Am selben Tag begab sich der Ausschuss in die Burg, um den Landmarschall über die am Huldigungstag im Namen der Stände vorzubringenden Anliegen zu instruieren. Die Huldigungsfeierlichkeiten sollten am nächsten Tag um acht Uhr Früh beginnen. Zur festgesetzten Zeit fanden sich die protestantischen Ständemitglieder in den königlichen Gemächern ein, während Matthias in der Burgkapelle ein „sacrum more solito“ halten ließ. Der weitere Ablauf folgte im Wesentlichen dem schon bei vorigen Erbhuldigungen üblichen Protokoll. Besonders hervorgehoben wird allerdings Matthias‘ Kleidung, so heißt es, dass er „in hungerischen Claidern, alß ainen Tolman von gulden stuckh“ in der Tafelstube erschienen sei.³⁵³ Nach dem Einzug des Kaisers folgten die gegenseitigen Ansprachen des Hofkanzlers und des Landmarschalls sowie die mündliche Zusage Matthias‘, die bei der Huldigung im Oktober 1608 den katholischen Ständen erteilte Konfirmation ihrer Privilegien und Freiheiten auf die evangelischen Herren und Ritter auszudehnen.³⁵⁴ Danach erfolgte die Gelöbnisleistung der ungefähr 100 anwesenden Herren und 128 anwesenden Ritter – ein Teil der Landstände hatte sich aus „erheblichen Ursachen und Verhinderungen“ entschuldigen lassen – in der üblichen Form. Die wechselseitigen Verpflichtungen wurden durch Handschlag bekräftigt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Reihenfolge nach dem Alter der beteiligten Personen festgelegt worden sei und die anwesenden „7 Jungen Herrlen [...] zue lest Ier Mat. die handt khüst“ hätten.³⁵⁵ Die erfolgte Huldigung wurde, wie auch bei früheren Erbhuldigungen üblich,

³⁵² NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, Bericht über die Erbhuldigung der beiden evangelischen Stände für Matthias, fol. 118^v. Ausschussmitglieder waren Paul Jakob von Starhemberg, Georg Andre von Hofkirchen, Bernhard von Puchheim, Maximilian von Gaming, Hans Sigmund von Greiß und Ehrenreich Wurmbrand.

³⁵³ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, Bericht über die Erbhuldigung der beiden evangelischen Stände für Matthias, fol. 120^f.

³⁵⁴ Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 173.

³⁵⁵ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, Bericht über die Erbhuldigung der beiden evangelischen Stände für Matthias, fol. 121^f.

durch Abfeuern der Geschütze dem Volk bekannt gegeben. Den Abschluss des Huldigungsaktes bildete das gemeinsame Mahl, bei dem auch einige Erbamtinhaber ihre traditionellen Funktionen ausübten.

Der Huldigungsbericht ist insgesamt gesehen relativ kurz und enthält nur wenige Hinweise auf die zeremonielle Ausgestaltung des Huldigungsaktes. So entfällt ein wesentlicher Teil des Zeremoniells, da sowohl die Messe im Stephansdom nicht gelesen, als auch das „Te Deum Laudamus“ nicht gesungen wurde. Allerdings behielt sich Matthias als katholischer Landesfürst das Recht vor, vor Beginn des Aktes in der Burgkapelle der bei den bisherigen Erbhuldigungen traditionellen Messe beizuwohnen. Im Allgemeinen war man aber bemüht, den bei den Erbhuldigungen üblichen zeremoniellen Ablauf beizubehalten.

Der Erbhuldigungsbericht dokumentiert in erster Linie die eminente Bedeutung dieser Huldigung für das Herrschaftsgefüge und die grundsätzliche Anerkennung ihrer verfassungsrechtlichen Relevanz als zentraler Akt zur Legitimation von Herrschaft im politischen Denken der Zeitgenossen. Der Bericht ist im Verhältnis zu den langwierigen, zähen und schwierigen Verhandlungsprozessen im Vorfeld, die schließlich doch zur Konsensbildung führen sollten, objektiv verfasst und enthält nur die wesentlichsten Eckpunkte des gesamten Aktes. Betrachtet man allerdings die dieser objektiven Form der Berichterstattung innewohnende Aussagekraft, lassen sich doch einige Schlussfolgerungen ziehen: im Rahmen des vormodernen Herrschaftsgefüges basierte legitim ausgeübte Macht auf der gültig vollzogenen Erbhuldigung durch alle Mitglieder der Ständekorporationen. Diese größtmögliche Legitimationswirkung konnte das Treue- und Gehorsamsgelöbnis allerdings nur entfalten weil bereits im Vorfeld das politische Tauziehen um Macht und Einfluss entschieden worden war – durch den Huldigungsakt selbst wurde nichts mehr entschieden.

Die Ereignisse im Vorfeld der Huldigung, vor allem die Ausstellung der Kapitulationsresolution, die das Gleichgewicht zwischen den agierenden Parteien eindeutig zugunsten der oppositionellen Stände verschoben hatte, werden bemerkenswerterweise nicht erwähnt – immerhin hatten es die Stände in verfassungsrechtlicher Hinsicht das erste Mal erreicht, eine schriftliche Bestätigung der religionspolitischen Forderungen und Ansuchen vor der Huldigung zu erhalten, was zur Zeit Matthias' Vorgänger Rudolf II. noch nicht möglich gewesen war. Die protestantische Ständepartei konnte für den Moment einen enormen

Machzuwachs für sich verbuchen, während das Landesfürstentum einen Verlust an Autorität und Prestige erfuhr.

Langfristig gesehen sollte sich jedoch der auch aus dem Erbhuldigungsbericht hervorgehende Umstand, dass den beiden protestantischen Ständen keine Konfirmationsurkunde ausgehändigt wurde, in einem für diese negativen Sinn auswirken: „die Generalkonfirmation der ständischen Rechte und Freiheiten, die den katholischen Landleuten bei der Huldigung im Oktober des Vorjahres erteilt worden war, wurde [...] auf die evangelischen Herren und Ritter ausgedehnt“³⁵⁶. Dass diesen kein eigener schriftlicher Revers ausgestellt und übergeben wurde, war von großer verfassungsrechtlicher Relevanz, da bei früheren Huldigungen im Sinne des Gewohnheitsrechtes traditionell eine solche Urkunde ausgehändigt worden war und damit in rechtlicher Hinsicht einerseits die Präjudizwirkung der Huldigung der protestantischen Mehrheit im April 1609 ausgeschlossen wurde und andererseits die Huldigung der katholischen Minderheit im Oktober 1608 die für die kommenden Huldigungen maßgebliche wurde, was bei der Erbhuldigung für Ferdinand II. im Jahr 1619/1620 von entscheidender Bedeutung sein sollte.

Zusammenfassend soll nun kurz auf die wesentlichen politischen Ergebnisse der Ereignisse des Jahres 1608 und 1609 eingegangen werden. Der endgültige Bruch zwischen katholischen und protestantischen Ständen, die seit den Auseinandersetzungen beim Herrschaftsantritt Matthias' konfessionell getrennt agierten und der in der Weigerung der katholischen Stände, die Religionskonzession anzuerkennen, Ausdruck fand, zeigt deutlich, dass die von den Protestanten schwer erkämpfte Anerkennung der Religionsfreiheit als „korporatives Privileg der gesamten österreichischen Landstände“ nur unvollständig und bruchstückhaft gelungen war und die Stände in zwei rivalisierende Lager gespalten hatte, die in den folgenden Jahren das politische Tagesgeschehen beherrschen sollten. Die Stände als Korporation konnten, obwohl die erfolgten Erbhuldigungen letzten Endes doch immer zur Bestätigung der ständischen „alten Rechte und Freiheiten“ geführt hatten, nicht davon ausgehen, dass dadurch ihre Libertät gegenüber den Angriffen des sich nach und nach herausbildenden absolutistischen Herrschaftsanspruches des Landesfürsten sichergestellt war. Allerdings hatte auch die landesfürstliche Seite eine „bittere Erkenntnis“ gewonnen: die Herrschaftsrechte des Hauses Habsburg waren gegenüber den Offensiven des oppositionellen Ständetums, die sich ihm in Form von massivem adelig-ständischem Widerstand präsentierten, keineswegs immun,

³⁵⁶ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 173.

genauso wenig wie sich die verfassungsrechtliche und politische Situation nach dem Herrschaftsantritt Matthias' stabilisiert hatte – im Gegenteil, die politische und ideologische Radikalität hatte in hohem Maße zugenommen und der Konflikt, der als Religionskonflikt begonnen hatte, war Schritt für Schritt zur Bedrohung für die gesamte Herrschaftsordnung geworden.

4.5. Erbhuldigung der katholischen Stände für Albrecht 1619

Matthias verlagerte nach dem Tod Rudolfs II. am 20. Jänner 1612 und seiner eigenen Krönung zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches im Juni 1612, den Schwerpunkt seiner Politik, so dass er sich zu dieser Zeit weniger intensiv mit den konfessionellen Spannungen in den beiden österreichischen Erbländern beschäftigte. Seine Aufmerksamkeit galt vor allem den Ereignissen in Ungarn, die das instabile Machtgleichgewicht zwischen den habsburgischen Erbländern und dem Osmanischen Reich erheblich ins Wanken brachten.³⁵⁷ Finanzielle Hilfe war weder vom Heiligen Römischen Reich noch von Ungarn oder Böhmen zu erwarten, weswegen im Sommer 1614 ein Generallandtag der österreichischen Länder in Linz tagte, der aber keine greifbaren Ergebnisse brachte. Nicht nur die Konflikte mit dem Osmanischen Reich, sondern auch die hausintern immer wieder aufgeworfene Frage der Nachfolge nach Matthias' zählten nun zu den Kernbereichen der habsburgischen Politik. Matthias selbst hatte keinen männlichen Nachfolger, womit die Gefahr im Raum stand, dass ähnliche Konflikte wie in der Regierungszeit Rudolfs II. entstehen könnten, weswegen man sich 1617 nach langen Verhandlungen entschloss, Ferdinand II. im Oñatevertrag die Nachfolge in allen habsburgischen Ländern zuzusprechen. Erzherzog Ferdinand II., der Sohn Karls II. von Innerösterreich, somit Neffe des Kaisers und überzeugter Anhänger des „alten Glaubens“, hatte bereits seit 1596/1597 die Herrschaft über Innerösterreich inne, wo er die Rekatholisierung konsequent verfolgte. Durch die Oñateverträge vom 6. Juni 1617 mussten die beiden noch lebenden Brüder Matthias' Erzherzog Maximilian III., der in den Spanischen Niederlanden als Statthalter eingesetzte Erzherzog Albrecht VII., aber auch Philipp III., der mit einer Schwester Ferdinands verheiratet war und ebenfalls Ansprüche auf das habsburgische Erbe angemeldet hatte, auf ihr Recht auf Nachfolge verzichten. Des Weiteren adoptierte Matthias Ferdinand, um seine Stellung gegenüber den anderen potentiellen

³⁵⁷ Zur Auseinandersetzung mit den Fürsten von Siebenbürgen István Báthory und Gábor Bethlen vgl. Zöllner, Geschichte Österreichs, S. 208f.

Nachfolgern zu verbessern. Die Anerkennung seiner Herrschaft in Böhmen und Ungarn war bereits durch die am 6. Juni 1617 bzw. durch die am 16. Mai 1618 erfolgten Krönungen gesichert.

Als durch den Prager Fenstersturz am 23. Mai 1618 der böhmische Ständeaufstand ausbrach, wurde schon bald deutlich, dass der Konfessionskonflikt in den habsburgischen Erbländern nun nicht mehr ausschließlich durch innenpolitische, sondern mehr und mehr auch durch außenpolitische bzw. Ereignisse von internationalem Format stark beeinflusst werden würde. Der Prager Fenstersturz löste eine Krise der politischen Herrschaftsordnung aus, die zunächst nur die Kernländer Böhmens und die anderen Länder der Wenzelskrone betraf, schon bald jedoch das Heilige Römische Reich, Ober- und Niederösterreich – „beide Länder waren [nämlich] mit Böhmen benachbart und unterhielten zu dem Königreich wirtschaftliche Beziehungen, zu denen sich ähnliche konfessionspolitische Interessen und verwandtschaftliche Verbindungen des Adels gesellten“³⁵⁸ – und schließlich fast ganz Europa erfassen sollte. Kurz nach dem 23. Mai 1618 machten sowohl die oberösterreichischen, als auch die niederösterreichischen Stände deutlich, dass mit einer Unterstützung seitens der Landstände für ein militärisches Vorgehen gegen die aufständischen Böhmen nicht zu rechnen sei. Gleichzeitig wurde Matthias von den niederösterreichischen Landständen darauf hingewiesen, dass „der Landesfürst ohne Einwilligung der Landschaft nicht berechtigt sei, einen Offensivkrieg zu führen, wie er ihn jetzt gegen die Böhmen plane“³⁵⁹.

Der Tod Kaiser Matthias‘ am 20. März 1619 verschärfte die ohnehin angespannte Lage noch weiter – die Situation eskalierte aber erst, als sein innerhalb der Dynastie zwar unumstrittener, in den böhmischen und habsburgischen Ländern allerdings mit massiv adeligem Widerstand konfrontierter designierter Nachfolger Ferdinand II., die Stände zu den nun wieder unumgänglichen (Erb-)Huldigungsverhandlungen aufforderte und gleichzeitig feststellte, dass die Bestätigung der religiösen und politischen Spezialprivilegien vor der Treueleistung der Stände von ihm nicht zu erwarten sei, womit implizit klargestellt wurde, dass die Huldigung der Katholiken im Oktober 1608 als maßgeblicher Präzedenzfall dienen sollte.

Der Umstand, dass rein erbrechtlich gesehen, der letzte Bruder des verstorbenen Kaisers Erzherzog Albrecht an der Reihe war, die Nachfolge Matthias‘ anzutreten, da das Seniorat, nach welchem der älteste noch lebende Seitenverwandte des verstorbenen Landesfürsten in der Deszendenz Vorrang genoss, dem Primogenitur-Erbrecht vorging, wirkte zusätzlich

³⁵⁸ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 206.

³⁵⁹ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 208.

konfliktverschärfend. Diese Regelung hatte Matthias durch die Adoption Ferdinands nicht umgehen können und Albrecht zeigte sich nicht bereit, gänzlich auf sein Sukzessionsrecht zu verzichten, solange ihm nicht eine angemessene Abfertigung in Aussicht gestellt wurde. Ferdinand konnte daher zu Beginn der Verhandlungen mit den Ständen nur eine Vollmacht Albrechts vorweisen, laut welcher ihm das Recht zugesprochen wurde, die Huldigung und das Treue- und Gehorsamsgelöbnis der Stände als Vertreter Albrechts entgegenzunehmen.

Die protestantischen Stände widersetzten sich der Aufforderung zur Huldigung und erklärten, dass sich das Land aufgrund des Todes des Landesfürsten in einem Interregnum befinde, weswegen die Landesadministration bis zur nächsten Huldigung bei den Ständen liege.

In der Zwischenzeit hatte sich auch die militärische Lage im Land Österreich unter der Enns verschärft, da in den Sommermonaten des Jahres 1619 Truppen der böhmischen Stände unter Heinrich Matthias Graf von Thurn³⁶⁰ in Niederösterreich eingedrungen waren und Ferdinand II. Anfang Juni 1619 in Wien einschlossen. Ferdinand führte zu diesem Zeitpunkt in der Hofburg mit Vertretern der protestantischen Stände Niederösterreichs, die sich zu diesem Zeitpunkt endgültig von den katholischen Ständen getrennt hatten, „etwas stürmisch verlaufende“³⁶¹ Huldigungsverhandlungen, die im Wesentlichen das Ziel hatten, Ferdinand religiöse Zugeständnisse abzurufen und einen Verzichtsfrieden für Böhmen zu unterzeichnen. Die Audienz vom 5. Juni 1619, die in die Literatur als ‚Sturmpetition‘ einging, war lange Zeit Gegenstand habsburgischer Propaganda. Mittlerweile hat die neuere Forschung jedoch gezeigt, dass die Audienz keineswegs, wie von habsburgischer Seite behauptet, in Handgreiflichkeiten ausartete.

Die Lage änderte sich erst, als Thurn mit seinen Truppen am 12. Juni die Belagerung abbrach, wodurch Ferdinand die Möglichkeit geboten wurde, nach Frankfurt zu reisen, um dort seine Wahl zum Kaiser des Heiligen Römischen Reichs voranzutreiben.

Die weiteren Huldigungsverhandlungen mit den niederösterreichischen Ständen brachten kein Ergebnis, worauf sowohl die evangelischen als auch die katholischen Teile der Landschaft den Entschluss fassten, die weiteren Verhandlungen, die vor allem Forderungen nach Maßnahmen zum Schutz des Landes beinhalteten, mit Erzherzog Albrecht als eigentlichem

³⁶⁰ Heinrich Matthias Reichsgraf von Thurn und Valsássina, geb. am 24. Februar 1567 in Lignitz, gest. in Bernau am 28. Jänner 1641; am 29. Jänner 1596 in den niederösterreichischen alten Herrenstand aufgenommen. Vgl. Siebmacher, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Landständischer Adel, S. 355.

³⁶¹ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 62. Die Vertreter der protestantischen Stände waren Paul Jakob von Starhemberg und Andreas Thonradel.

Erbherrn fortzusetzen.³⁶² Die katholischen Stände konnten sich nach relativ kurzen Verhandlungen mit Erzherzog Albrecht bzw. mit dessen bevollmächtigtem Vertreter Erzherzog Leopold, dem Bischof von Passau und Straßburg, über die Erbhuldigungsmodalitäten einigen, nicht so aber die evangelischen Stände, die die Erfüllung ihrer Huldigungspflicht an die landesfürstliche Bestätigung ihrer Religionsprivilegien banden.

Über die Erbhuldigung Erzherzog Albrechts am 10. September 1609 liegt kein Bericht vor, allerdings findet sich einiges Aktenmaterial zur Korrespondenz der Stände mit Erzherzog Albrecht im Vorfeld der geplanten Huldigung. Die evangelischen Stände beharrten auf der Bestätigung ihres

„Edliste[n] undt schönste[n] Cleinoth[s], [der] gewissensfreyheit, unnd darauf erfolgte[r] erlangte[r] concesion unnd erfolgte[r] confirmationes, so die gehors. Evangl. Ständt, wegen vilfältigen gelaisten treuen, aufrechten diensten, ja durch aufsetzung bey dem löbl. hauß Österreich in vilen occasionen guets unndt bluets verdient haben.“³⁶³

also der Konfirmation ihrer Religionskonzessionen, die sie von Maximilian II. und in weiterer Folge sowohl von Rudolf als auch von Matthias schon vor der eigenen Treueleistung bestätigt erhalten hatten. Erzherzog Albrecht, vertreten durch seinen Bevollmächtigten Erzherzog Leopold, vertrat hingegen den Standpunkt, dass „hievor niemahlen einige Special confirmation weder in politischen noch einiger religions sachen vor der ordenlichen huldigung füergangen seye“, da es sich bei diesem um ein Privatbegehren handle, das nicht zum Erbhuldigungsakt gehöre, weswegen

„die urkhundt aller privilegien und alles anders wie vor alters gebreuchig, denen gesambten standen zuverfertigen, deßwegen sie dann, weiln die der Augspurg Confession zuegethane ständt [der] höchstfl. Durchl. ein mehrers

³⁶² Die Kontaktaufnahme der evangelischen Stände des Landes Österreich unter der Enns mit Erzherzog Albrecht, der Statthalter in den Niederlanden war, verzögerte sich und die Abfertigung eines Abgesandten der protestantischen Stände kam letzten Endes nicht zustande, weil Albrecht am 9. Oktober 1619 die Abtretungsurkunde über seine Herrschaftsrechte an Ferdinand II. unterzeichnete und somit endgültig auf die Sukzession in Österreich unter der Enns verzichtete, Ferdinand verpflichtete sich im Gegenzug zur Leistung von jährlich 100.000 Gulden. Vgl. dazu: „Cession des Durhl. Erzherzog Albrecht v. Öesterreich an Ihro kayl. May. Ferdinand alß dero [...] das Erzherzogthumb Öesterreich betr. den 8. October 1619.“ NÖLA, Ständisches Archiv, fol. 149^r-152^v.

³⁶³ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.20, fol.114f., „Des Löb. Ausschuss Schriffliche antwortt undt protestation die begehrte huldigung unndt nit confirmierung der Religions freyheiten betr. Übergeben den 2. Septembris Ao 1619.“

zue zu mueten nach Iren Erbherrn und landts fürst hierin zu Conditioniren nit befuegt“.³⁶⁴

Diese Textpassagen verdeutlichen, wie weit die Verhandlungspositionen und Meinungen auseinanderlagen, was wiederum erklärt, warum am Tag der Huldigung, dem 10. September 1619, die Mehrheit der evangelischen Ständemitglieder nicht in Wien erschien. Ähnlich wie 1608/1609 konnten sich aber doch einige wenige protestantische Ständemitglieder dazu durchringen, das Treuegelöbnis zusammen mit den Prälaten, den Vertretern der Städte und Märkte und ungefähr 50 katholischen Herren und Rittern zu leisten.³⁶⁵ Die Konsequenzen der Huldigung für Erzherzog Albrecht waren im Wesentlichen dieselben wie die der Huldigung der katholischen Ständefraktion für Matthias 1608 – ein „gemischtkonfessioneller Teil der Landschaft“ hatte sich eigenständig gemacht und das Treue- und Gehorsamsgelöbnis abgelegt, was die „Annäherung beider Teile“ der niederösterreichischen Landschaft diesmal jedoch „schwieriger denn je“ gestaltete.³⁶⁶ Die Tatsache, dass alle vier katholischen Stände und sogar einige protestantische Ständemitglieder die Huldigung geleistet hatten, sollte sich in den folgenden Debatten für die protestantische Ständefraktion nachteilig auswirken.

4.6. Erbhuldigung für Ferdinand II. 1620

Noch vor der Übertragung der Herrschaftsrechte Albrechts über Österreich unter der Enns an Ferdinand II. schlossen sich am 31. Juli 1619 die fünf böhmischen Kronländer zu einer Konföderation zusammen, die auf einer neuen Verfassung mit ständisch-föderativer Grundlage basierte, die Macht des Königs reduzierte, indem ihm die Rolle eines „eingeschränkten Wahlmonarchen“³⁶⁷ zugeschrieben wurde und die zum Ziel hatte, die

³⁶⁴ NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.20, fol.117f., „Der löblich evangelischen Landständt Herren Verordneten und Herren Adjungierten Ausschüßen antwort über Ihr Hochfrl. Drl. den 3. Septembri abganges Decret, so den 5. diß übergeben worden.“

³⁶⁵ Bibl erwähnt vier protestantische Ständeangehörige, die sich zur Huldigung in Wien einfanden. Vgl. dazu: Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs, S. 292. In den niederösterreichischen ständischen Akten findet sich ein Verzeichnis derjenigen Landstände, die an der Erbhuldigung für Albrecht am 10. September 1619 in Wien teilgenommen hatten. Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.20, fol. 138ff., „Verzeichnis der Jenigen Landtsmitglieder so den 10. Sept. Ao 1619 der N.Ö. Erbhuldigung beigewohnt und gehuldigt haben.“

³⁶⁶ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 238.

³⁶⁷ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 244. Die Confoederatio Bohemica umfasste 100 Artikel. Zu ihren wichtigsten Bestimmungen zählten die festgeschriebene Verankerung der Königswahl, der Ausschluss erbrechtlicher Ansprüche der herrschenden Dynastie und die Stärkung der Institution des Generallandtages, der in Zukunft ausschließlich von den böhmischen Ständen einberufen werden sollte. Bei der Königswahl sollte Böhmen, im Gegensatz zu den anderen Ländern der Wenzelskrone, zwei Stimmen besitzen. Außerdem

Religionsfreiheit in diesen Ländern zu sichern sowie die Verwaltung der Länder zu erneuern, um so eine festere interne Verbindung der Länder der Wenzelskrone untereinander zu ermöglichen. Am 19. August erfolgte die Absetzung Ferdinands als König durch die aufständischen Stände Böhmens, Schlesiens, Mährens und der beiden Lausitzen und kurz darauf die Wahl Kurfürst Friedrichs V. von der Pfalz zum böhmischen König. Schon bald kristallisierte sich heraus, dass in Böhmen fortan die Waffen entscheiden würden. Da sich die protestantischen Stände der Länder Österreich ob und unter der Enns der böhmischen Konföderation anschlossen und sich die Lage durch die in Niederösterreich und Ungarn stationierten Truppen des Fürsten von Siebenbürgen, Gábor Bethlen, verschärfte, war auch die Stellung Ferdinands sowohl auf Reichsebene als auch als zukünftiger Landesfürst der österreichischen Länder gefährdet. „In Böhmen war er als König abgesetzt, die ungarischen Stände hatten sich zum Großteil mit Bethlen solidarisiert und die mit den Böhmen konföderierten Stände verweigerten die Huldigung. Ferdinands Herrschaft über das Habsburgerreich stand auf des Messers Schneide.“³⁶⁸

Da sich im April 1620 auf dem Prager Generallandtag eine antihabsburgische Allianz gebildet hatte, der die protestantischen Stände Ober- und Niederösterreichs, die Stände der böhmischen Länder und die Gebiete, die unter Bethlens Einfluss standen, angehörten, gestalteten sich die ab November 1619 kontinuierlich weitergeführten Huldigungsverhandlungen mit den gesamten niederösterreichischen Ständen, also auch mit den Teilen der Landschaft, die Albrecht bereits das Treuegelöbnis geleistet hatten, als immer schwieriger. Die Verhandlungen in der Zeit zwischen November 1619 und März 1620 brachten zunächst kein Ergebnis. Allerdings änderten sich die Rahmenbedingungen für die Verhandlungen, da die in Horn versammelten protestantischen opponierenden Stände sich ihrerseits in zwei Gruppen spalteten, wobei die Mehrheit eine gemäßigtere Linie vertrat, die sich für Verhandlungen mit Ferdinand einsetzte. Erst als die Vertreter der gemäßigten Fraktion die Entscheidung getroffen hatten, eine Abordnung der protestantischen Stände aus Horn nach Wien zu schicken, um die Gespräche mit Ferdinand aufzunehmen, kamen die Verhandlungen wieder in Gang.

Für den 11. April 1620 wurde ein Huldigungslandtag ausgeschrieben, an dem sowohl katholische Ständemitglieder als auch die Gesandtschaft der Horner Stände, aber auch ungefähr 70 weitere protestantische Ständemitglieder, nicht jedoch der radikale Teil der

wurde die rechtliche Stellung der Stände erheblich aufgewertet. Vgl. Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 244.

³⁶⁸ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 257.

Horner Stände, erschienen waren. In weiterer Folge erklärte sich Ferdinand sowohl zu einer Bestätigung der Freiheiten und Privilegien der Landschaft als auch zur Konfirmation des Rechtes auf Ausübung des Augsburger Bekenntnisses gemäß der Religionskonzession Maximilian II. schon vor der Erbhuldigung bereit, verlangte aber im Gegenzug, dass alle ständischen Bündnisse und Konföderationen aufgegeben werden sollten. Diesen Schritt setzte er in dem Bewusstsein, dass, obwohl sich die „machtpolitische Waagschale langsam auf die Seite des habsburgisch-katholischen Lagers neigte“³⁶⁹, die Situation sowohl im Reich, als auch in Böhmen und Ungarn nach wie vor nicht eindeutig entschieden war, weswegen er vor allem die Huldigung in Ober- und Niederösterreich als vorrangiges Ziel zur Stabilisierung seiner Position und gleichzeitigen Schwächung seiner Gegner sah. Ferdinand stand in den Huldigungsverhandlungen drei Lagern gegenüber – der katholischen Fraktion, mit der die Verhandlungen am weitesten fortgeschritten waren, der gemäßigt evangelischen Ständefraktion, mit der sich die Verhandlungen erheblich schwieriger gestalteten, da sie nicht nur die Religionskonzession, sondern auch die Kapitulationsresolution bestätigt sehen wollten – Ferdinands Zugeständnisse gingen ihnen anfangs nicht weit genug – sowie der Fraktion der Retzer Stände³⁷⁰, die ihren Widerstand bis zum Tag der Huldigung, dem 13. Juli 1620, der ausgeschrieben worden war, weil Ferdinand II. diese „kain stundt lenger anstehen zulassen bedacht [sei]“³⁷¹, nicht aufgaben und dementsprechend auch nicht zur Treue- und Gelöbnisleistung erschienen. Die Retzer Stände vertraten die Ansicht, Ferdinand habe gegen das alte Herkommen verstoßen, den Vertragsgedanken missachtet und durch die strikte Weigerung, die Verhandlungen weiter zu führen, gegen das Konsensprinzip verstoßen, weswegen sie sich berechtigt fühlten, im August 1620 mit Friedrich von der Pfalz Huldigungsverhandlungen aufzunehmen und ihm die Treueleistung anzubieten. Durch seine mündlichen, letztlich aber auch in Form einer Resolution übergebenen schriftlichen Zusagen betreffend die Ausübung des evangelischen Glaubens in der Form, wie sie Matthias in der Kapitulationsresolution zugestanden hatte, konnte Ferdinand neben der katholischen Fraktion, die sich schon Ende Juni zur Leistung der Huldigung bereit erklärt

³⁶⁹ Strohmeier, Konfessionskonflikt, S. 266.

³⁷⁰ Der Teil der in Horn versammelten Stände, der sich zu keinem Kompromiss mit dem Landesfürsten durchringen konnte und daher die radikalste Fraktion innerhalb der Landstände darstellte, war aus Furcht vor einem Überfall kaiserlicher Truppen am 9. Juni nach Retz übersiedelt und führte die Verhandlungen von dort aus weiter. Vgl. dazu: Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 63.

³⁷¹ Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.16, fol. 168^f-171^v, hier fol. 171^f.

hatte³⁷², auch die gemäßigt protestantische Ständefraktion auf seine Seite ziehen und sie davon überzeugen, den Widerstand gegen seinen Herrschaftsantritt aufzugeben.

Die Erbhuldigung des Großteils der Stände des Landes Österreich unter der Enns für Ferdinand II. fand dann am 13. Juli 1620 in Wien statt. Über den Huldigungsakt liegt eine vom kaiserlichen Reichsherold Barnabas Wilden³⁷³ verfasste detaillierte Beschreibung vor. Der Bericht wurde 1621 in Wien „bey Gregor Gelbhaar in der Lämbl Burschen“³⁷⁴ gedruckt und befindet sich in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. Der Bericht, der den zeremoniellen Ablauf der Erbhuldigung schildert und in keiner Form auf die vorhergehenden schwierigen Verhandlungen zwischen angehendem Landesherren und Landständen eingeht, verdeutlicht durch die sachliche Darstellung die Funktion der Erbhuldigung als letztes, aber wesentliches, legitimierendes und daher unumgänglich notwendiges Element für den tatsächlichen Herrschaftsantritt.

Auch dieser Erbhuldigungsakt hielt sich an das bereits aus früheren Erbhuldigungen bekannte Repertoire an Handlungsabläufen: das Eintreffen der Stände am Morgen des Huldigungstages bei Hof, der Ritt des Landesfürsten in Begleitung der Erbämter und hoher Adeliger und unter Vorantragung der Huldigungskleinodien in den Stephansdom, wo von der hohen Geistlichkeit feierlich die Messe zelebriert wurde, die Rückkehr des Landesfürsten samt Gefolge in den kaiserlichen Hof, die Audienz des ständischen Ausschusses in den kaiserlichen Gemächern, der sich im Namen der Stände zur Leistung des Homagiums bereit erklärte, das Eintreffen des Landesfürsten in der Ritterstube vor der versammelten Landschaft, die gegenseitigen Ansprachen, die mündliche Zusage des Landesfürsten, nicht nur die ständischen „Privilegia, Freyheiten, Altherkommen, Rechten und Gerechtigkeiten zu Confirmieren, Sondern auch Sie darbey zuerhalten und in mein [des Landesherren] Protection zunemben“³⁷⁵, der darin

³⁷² Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.20, fol. 236^f-237^v.

³⁷³ Zum kaiserlichen Reichsherold Barnabas Wilden konnten keine näheren Angaben eruiert werden.

³⁷⁴ Barnabas Wilden, Aigentliche Beschreibung der Under Oesterreichischen/am 13. Julij/1620. Jahrs/In der Hauptstadt Wienn vorgangner Erbhuldigung/sampt verzaigneten Nahmen jeniger Personen/so Kayser Ferdinando/etc. dem Andern daß Homagium gelaistet haben, Wien 1621. Gregor Gelbhaar: geb. 1616, gest. 1648. Er scheint am 13. Oktober 1618 als Buchdrucker in der Universitätsmatrikel auf und wurde Nachfolger des Buchdruckers Ludwig Bonenberger in der Lammburse. Seit 1624 war er kaiserlicher Hofbuchdrucker und seit 1640 auch Universitätsdrucker. Vgl. dazu: Josef Benzing, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet (=Walter Bauhuis (Hg.), Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Band 12), Wiesbaden 1963, S. 458f. „Lämbl Bursche“, Lammburse, auch Lampeburse oder Bursa Agni: Bursen hießen im Mittelalter die im Universitätsviertel gelegenen Stiftungshäuser, in denen Studenten Logis und Kost erhielten. Vgl. dazu Czeike, Historisches Lexikon, Band 1, S. 527f. Das Haus, in dem später die Lammburse entstand, war an der Stelle der heutigen Jesuitenkirche zwischen Sonnenfels- und Schönlaterngasse. Vgl. dazu: Czeike, Historisches Lexikon, Band 3, S. 665.

³⁷⁵ Wilden, Aigentliche Beschreibung der [...] Erbhuldigung, fol. 5.

enthaltenen Aufforderung an die Stände, sich so zu verhalten, wie es „getrewen, gehorsamben ErbUnterthanen obligt und gebietet“³⁷⁶, der darauffolgenden Eidesleistung der Stände, denen danach vom Hofkanzler die urkundliche Bestätigung ihrer Privilegien übergeben wurde und die traditionelle Besiegelung des Herrschaftsverhältnisses durch Handschlag. Den Abschluss des Erbhuldigungsaktes bildete auch hier das Absingen des Te Deum Laudamus in der Hofkapelle und danach das gemeinsame Mahl, bei dem die Inhaber der Erbämter, die namentlich genannt werden, ihre traditionellen Dienste versahen.

Als Anhang zum Erbhuldigungsbericht findet sich ein Verzeichnis sämtlicher Ständemitglieder, die den Treue- und Gelöbnisschwur geleistet hatten, gegliedert nach Standes- und Religionszugehörigkeit³⁷⁷.

Die der Huldigung vorausgehenden schwerwiegenden Differenzen der beteiligten Akteure und die damit einhergehende besondere politische Brisanz der Erbhuldigung wird lediglich durch die Unterscheidung in „Catholische und Uncatholische Stände“, den Hinweis, dass diese „auff vorher renuncierte Confoederation [...] in grosser Anzahl“ erschienen seien und den einleitenden Passus zur landesfürstlichen Eidesformel, worin Ferdinand II. erklärt, dass es ihm „zu gnedigstem Gefallen [...] raichet, daß Sie [die Stände] inn solcher Anzahl erschienen“ seien, verdeutlicht.³⁷⁸ Der Bericht enthält also keinen Hinweis darauf, dass die Huldigung für Ferdinand II. eine Zäsur in der Geschichte der Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns darstellt, da der Widerstand der opponierenden Ständemitglieder das erste Mal so hartnäckig war, dass die Konsensbildung der beteiligten Parteien, trotz ihrer immensen Bedeutung im politischen und rechtlichen Verständnis der Zeitgenossen, zu keinem vollständigen Ergebnis geführt hatte – die Hälfte des niederösterreichischen Adels hatte das

³⁷⁶ Wilden, Aigentliche Beschreibung der [...] Erbhuldigung, fol. 5.

³⁷⁷ Die Angaben über die genaue Zahl der an der Huldigung teilnehmenden Ständemitglieder variieren jedoch in der einschlägigen Fachliteratur. So nahmen laut Verzeichnis des Berichtes 19 Prälaten, 35 katholische Herren, 34 „unkatholische“ Herren, 30 katholische Ritter, 41 „unkatholische“ Ritter und Vertreter von 18 „mitleydenten Stätten und Marckthen“ an der Huldigung teil. Bibl führt hingegen 19 Prälaten, 32 katholische Herren und 30 Ritter, 39 protestantische Herren und 47 Ritter, sowie 18 bürgerliche Abgeordnete, die die Huldigung leisteten, an. Winkelbauer nennt dieselben Zahlen, weist aber zusätzlich noch darauf hin, dass etwa 110 protestantische Herren und Ritter nicht zur Erbhuldigung erschienen. Petrin führt wiederum 19 Prälaten, 32 katholische und 33 evangelische Herren, 39 katholische und 37 evangelische Ritter und eine nicht näher genannte Zahl von Vertretern des vierten Standes an. Strohmeyer begründet diese Abweichungen mit der Feststellung, dass die zeitgenössischen Listen widersprüchlich sind und einige Namensverwechslungen enthalten. Außerdem war die Konfessionszugehörigkeit einzelner Adelliger aufgrund von Konversionen etlichen Veränderungen unterworfen. Vgl. dazu: Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs, S. 307; Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 64; Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich, S. 11; Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 271.

³⁷⁸ Wilden, Aigentliche Beschreibung der [...] Erbhuldigung, fol. 3 und 5.

Treuegelöbnis am festgesetzten Tag der Erbhuldigung nicht geleistet³⁷⁹. Es findet aber auch die Tatsache, dass einige Adelige in schriftlicher Form huldigten, andere wiederum die Treue- und Gelöbnisleistung in den nächsten Wochen nachholten, also eine abgeschwächte Form des Protestes erhoben, keine Erwähnung³⁸⁰.

Im Vergleich zu den früheren Erbhuldigungen finden sich im Bericht die Eidesformel des Landesfürsten in modifizierter Form sowie der Hinweis, dass den Ständen ein schriftlicher Revers, dessen Inhalt allerdings nicht näher ausgeführt wird, übergeben wurde. Strohmeyer führt jedoch an, dass Ferdinand zwar die landständischen Rechte und Freiheiten und auch das alte Herkommen bestätigte, die Religionsfreiheit im Revers hingegen keine Berücksichtigung fand. Obwohl die Religionsfreiheit dadurch nicht bestätigt worden war, hielt sich Ferdinand künftig an seine, den evangelischen Ständen noch kurz vor der Erbhuldigung gegebene Zusage³⁸¹, ihnen das Augsburgerische Religionsexerzitium gemäß der Kapitulationsresolution Kaiser Matthias' zu gewährleisten. Das Gelöbnis der Stände fehlt gänzlich, es wird nur darauf hingewiesen, dass „daß Iurament clarissima voce abgelesen, so die Stände fleissig nachgesprochen“ und dass nach Aushändigung der auf Pergament geschriebenen kaiserlichen Bestätigungsurkunde durch den Hofkanzler das Gelöbnis per Handschlag besiegelt wurde.³⁸²

Die Beschreibung der Zeremonie des Jahres 1620 wurde um einige Details angereichert, so wird zu Beginn der Darstellung die Teilnahme von Herolden erwähnt, worüber in den handschriftlichen Huldigungsberichten der Jahre 1564, 1577, 1608/1609 nicht gesprochen wird. 1620 wird hingegen sowohl von einem österreichischen, einem böhmischen, einem ungarischen als auch von zwei kaiserlichen Reichsherolden berichtet, wobei anzunehmen ist, dass es sich bei dem Verfasser der Quelle, dem kaiserlichen Reichsherold Barnabas Wilden,

³⁷⁹ Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 272. Bei Bibl findet sich in diesem Zusammenhang folgende Anekdote: Hans von Kuefstein und Siegmund Adam von Traun, die Gesandten der radikalen Retzer Ständefraktion sahen dem Huldigungszug von einem Fenster aus zu. Hans von Kuefstein sollte sich aber letzten Endes doch dazu entschließen, Ferdinand die Huldigung zu leisten – kurz vor seiner Rückkehr nach Retz hatte er sich schriftlich dazu bereit erklärt. Vgl. dazu: Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs, S. 307.

³⁸⁰ Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 272; Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 64.

³⁸¹ Die opponierenden protestantischen Stände hatten einen Tag vor der Erbhuldigung Kaiser Ferdinand II. eine Denkschrift übergeben, in der sie von ihm die Bestätigung ihres „Exercitium Augspurgerischer Confession, welches wier Inhalt divi Max. II. allergenedigist gegebner cession erlangt, waß unß auch benebens von Khay. Mat. Mathiae für erleutterungs Capitulation und andern Resolutionen, auch darauf erfolgten attestatn und beschehener Gerichtlich Intimationen, allergenedigist erthailt“, verlangten. Durch seine konsensorientierte Antwort „Traut mir Ich will Euer Treuer Vatter sein, bleibt Ir meine Treue Khinder“, konnten letzte Zweifel auf Seiten der Stände beseitigt werden und die Huldigung am 13. Juli 1620 über die Bühne gehen. Vgl. dazu: NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.16, fol. 109-126, hier fol. 124v, „Verlauf und beschreibung was zwischen Ihr Röm. Khay. Mat. und denen zu Wienn sich befundenen Herrn und Landtleuthen den Augspurgerischen Confession zuegethan, vor der Erbhuldigung pro et contra in schrifftten gewexlet worden. 1620.“

³⁸² Wilden, Aigentliche Beschreibung der [...] Erbhuldigung, fol. 6.

der angibt, Augenzeuge der Geschehnisse gewesen zu sein, um einen der beiden Reichsherolde gehandelt haben dürfte.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der von Barnabas Wilden verfasste Erbhuldigungsbericht des Jahres 1620 reine Dokumentationsfunktion hat. Er steht im Vergleich zu den vorigen Berichten nicht in der Tradition der ständischen Geschichtsschreibung, für die der Rückgriff auf die Vergangenheit, auf das alte Herkommen und auf die Bestätigung ihrer Privilegien durch frühere Landesfürsten große Legitimationswirkung hatte, da diese Begriffe zu den allgemein anerkannten Fundamenten des politischen Denkens zählten sowie der Manifestation des ständischen Selbstbewusstseins und der ständischen Gleichwertigkeit als Verhandlungspartner im Rahmen der damaligen Herrschaftsordnung dienen sollten.

4.7. Erbhuldigung für Ferdinand III. 1629

Der radikale Teil der opponierenden Ständefraktion, also diejenigen Ständemitglieder, die bis zum Schluss konsequent die Huldigung für Ferdinand II. verweigert hatten, hatte in Retz einen „Verfassungsentwurf mit stark erweiterter ständischer Partizipation“ ausgearbeitet, der die Grundlage ihrer Verhandlungen mit Friedrich von der Pfalz bilden sollte. Allerdings fand die Huldigung für ihn, obwohl dies in der Literatur immer wieder behauptet wird, nie statt.³⁸³ Ferdinand II. erließ hingegen schon kurz nach der erfolgten Huldigung Mandate, in denen die Retzer Ständemitglieder zu Rebellen und Feinden des Vaterlandes erklärt und der Majestätsbeleidigung bzw. des Majestätsverbrechens beschuldigt wurden.³⁸⁴ Kurz darauf setzte die Verfolgung der oppositionellen Retzer Stände und die Beschlagnahmung ihres Eigentums sowohl durch die Hofkammer als auch durch die niederösterreichische Kammer ein, viele Adelige sahen sich zur Emigration gezwungen. In Österreich unter der Enns wurde allerdings kein einziges Ständemitglied hingerichtet, in Böhmen hingegen 24 Todesurteile gefällt.³⁸⁵ Schon ein halbes Jahr nach Ferdinands Regierungsantritt in Niederösterreich – im

³⁸³ Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 274f.

³⁸⁴ Ein genaues Verzeichnis des beschuldigten Ständemitglieder findet sich bei Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs, S. 308.

³⁸⁵ Vgl. dazu: Hengl, Renaissance und Gegenreformation, S. 118. Die wesentlichen Wirkungen des Konfiskationsprozesses sowohl in den böhmischen als auch in den österreichischen Ländern beleuchtet Tomáš Knoz, Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu wesentlichen Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses, in: Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (=Forschungen zu Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Band 24), Stuttgart 2006, S. 99-130.

November 1620 – fiel die endgültige Entscheidung in Böhmen, die auch in weiterer Folge Auswirkungen auf die anderen habsburgischen Erbländer haben sollte: das schlecht organisierte und zahlenmäßig unterlegene Heer der böhmischen Stände wurde in der Schlacht am Weißen Berg bei Prag vom Heer der katholischen Reichsstände unter der Führung von Johann Tserklaes von Tilly³⁸⁶ am 8. November 1620 vernichtend geschlagen. Die Niederlage des böhmischen Heeres schuf die machtpolitischen Grundlagen für den Beginn einer „neue[n] Phase der Rekatholisierung, die in den folgenden Jahren in allen habsburgischen Ländern, ausgenommen Ungarn, konsequent vollzogen wurde und protestantische Lebensformen an den Rand drängte. Sukzessive wurde die Ausübung des evangelischen Bekenntnisses erschwert, wurden Protestanten politisch, sozial und wirtschaftlich diskriminiert.“³⁸⁷

In Österreich unter der Enns wurde die ständische Landesordnung im Gegensatz zu Böhmen und Mähren aber nicht gänzlich außer Kraft gesetzt, wohingegen sich die Niederlage des protestantischen Ständeheeres in diesen beiden Ländern insofern besonders drastisch auswirken sollte, als Ferdinand II. seine Macht auf eine neuartige rechtliche Grundlage stellte, die durch die Verankerung des Erbrechtes und die Vorrangstellung der katholischen Konfession gekennzeichnet war, die in der Verneueren Landesordnung für Böhmen (1627) und Mähren (1628) positiv verankert wurde. Methodisch ging er dabei folgendermaßen vor: er legitimierte diese Neuerungen, indem er sich sowohl auf das Naturrecht, „wonach der Eroberer im eroberten (Feindes-)Land nicht an frühere Rechtszustände gebunden sei“, als auch auf die im politischen Bewusstsein der Zeitgenossen verankerte Verwirkungstheorie, „der zufolge die Stände der böhmischen Länder durch den Aufstand ihre Rechte und Privilegien verwirkt hatten“, stützte.³⁸⁸

In Österreich unter der Enns wurde die Existenz der Landstände, der Länder und der Landtage von Ferdinand II. nicht per se in Frage gestellt, doch hatte die „Umstrukturierung der Adelslandschaft“³⁸⁹, die im Wesentlichen durch die gezielte Rekrutierungspolitik des Hofes, die zu einer Vielzahl von Konversionen geführt hatte, durch das Verbot von Ständeversammlungen und durch den gezielten Ausschluss der protestantischen

³⁸⁶ Johann Tserklaes von Tilly: geb 1559 aus Schloss Tilly in Brabant, gest. am 30. April 1632 in Ingolstadt. Tilly gewann als Oberbefehlshaber der Liga 1620 die Schlacht am Weißen Berg und wurde 1630 nach der Absetzung Wallensteins Generalissimus der kaiserlichen Truppen. Vgl. dazu: dtv-Lexikon, Band 22, S. 87f.

³⁸⁷ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 344.

³⁸⁸ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 74. Die Verwirkungstheorie war durch den Niederländer Hugo Grotius (1538-1645) – Rechtsgelehrter, Politiker und einer der Väter des modernen Völkerrechts – formuliert worden und wurde zur Grundlage für den verfassungsrechtlichen Umbau der böhmischen Kronländer. Vgl. dazu: dtv-Lexikon in 24 Bänden, Band 9, München 2006, S. 5.

³⁸⁹ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 345.

Ständemitglieder aus der ständischen Administration³⁹⁰ bedingt war und bereits im 16. Jahrhundert eingesetzt hatte, in hohem Maß zur untergeordneten politischen und rechtlichen Bedeutung der Landstände in den Jahren nach 1620 beigetragen.

Da also der ständische realpolitische Einfluss und damit die ständische Machtstellung nach 1620 drastisch gesunken war, sah sich Ferdinand II. bei der Durchsetzung der Erbhuldigung für seinen Sohn Ferdinand III., die noch zu seinen Lebzeiten stattfinden sollte, mit keinem nennenswerten Widerstand von Seiten der Stände konfrontiert.

Die Erbhuldigung für Ferdinand III. fand dann auch am 28. Mai 1629 in Wien statt.

Der für die Arbeit herangezogene Erbhuldigungsbericht des Jahres 1629 befindet sich im „Staatlichen Regionalarchiv Třebon, Filialarchiv Jindřichův Hradec“, der Verfasser ist nicht angeführt.

Der Bericht beginnt mit dem Vermerk, dass die Erbhuldigung zwar für den 20. Mai 1629 in Wien ausgeschrieben worden wäre und die Stände auch „gehorsamblich“ zum festgesetzten Datum erschienen seien, aus verschiedenen nicht näher genannten Ursachen aber „bis auf den achten tag hernach differirt worden“³⁹¹ wäre, weswegen man die Erbhuldigung auf den 28. Mai 1629 verschoben habe.

Der zeremonielle Ablauf orientiert sich auch bei dieser Erbhuldigung an dem der vorhergegangenen Huldigungen, mit dem Unterschied, dass in diesem Bericht, das erste Mal die Abholung des Erzherzogshutes – eines der Huldigungskleinodien – als Auftakt zur Huldigungszeremonie erwähnt wird, der am 26. Mai vom Landmarschall des Landes Österreich unter der Enns und etlichen Landleuten aus dem Herren- und Ritterstand von Klosterneuburg nach Wien zu den Erbhuldigungsfeierlichkeiten gebracht wurde.

Nachdem um sechs Uhr früh die Stadttore geschlossen, die Bürgerschaft vom Kohlmarkt über den Graben bis zum Stephansdom Aufstellung genommen hatte, und die Stände sich in der Ritterstube des Landhauses versammelt hatten, begab sich der ständische Ausschuss unter

³⁹⁰ Die systematische Entfernung protestantischer Landschaftsmitglieder wird vor allem an der sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ändernden Anzahl und Zusammensetzung des ständischen Verordnetenkollegiums ersichtlich. Waren es Ende des 16. Jahrhunderts sechs Verordnete, wovon zwei katholische Prälaten und vier protestantische Herren und Ritter waren, erhöhte sich 1610 die Zahl der Verordneten auf acht, da jeweils einem Protestanten ein Katholik beigelegt wurde, wurde 1623 das Verordnetenkollegium in der Form neu strukturiert, dass die Katholiken fortan die Mehrheit stellten. Vgl. dazu: Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs, S. 314ff.

³⁹¹ Státní oblastní archiv v Třeboni, pracoviště Jindřichův Hradec, Historica Jindřichův Hradec, Karton 12, fol. 1r, „Beschreibung der Erbhuldigung des Erzherzogthumbs Österreich unter der Enns, so in beisein Ihr Röm. Kay. May. dero eltisten Prinzen und könftigen successorn Ferdinando tertio gekhrenten Khönig in Hungern und Böhheimb Erzherzogen zue Österreich in Wien Montags den 28. May Anno 1629 von dero treuen und gehorsamen Ständen gelaist worden etc.“

Führung des Landmarschalls zur Audienz in die kaiserlichen Gemächer, um diesem mitzuteilen „daß Sy [die Stände] genaigt [seien] anbevolhenermassen dero geliebten Sohn Ir Khay. Würden die Huldigung gehorsambist altem Herkhommen nach zu leisten, sich getröstend daß die Löbl. Stände bey wollhergebrachten Freyhaiten manuteniert werden [...]“³⁹². Nach dem kaiserlichen Versprechen „sy bey dero wollhergebrachten privilegien zuschützen, dessen sich auf begebenden Fahl nit wenig Zue dero geliebten Sohn und also aller Khayserlich gnaden und Landtsfürstlichen Hulden zversehen haben sollen“³⁹³ und der Rückkehr des Ausschusses in das Landhaus nahm die Huldigung mit dem Ritt des Kaisers und seines Sohnes König Ferdinand als angehendem Landesfürsten zum Stephansdom, wo Kardinal Khlesl das Festamt zelebrierte, ihren gewohnten Gang. Das erste Mal wird allerdings die Teilnahme der Kaiserin und zweier Erzherzoginnen am Festzug erwähnt, die „in der kutschen sitzend“³⁹⁴ ebenfalls zum Stephansdom zogen und offensichtlich während der gesamten Huldigungszeremonie anwesend waren. Nach dem Ende der Messe kehrten Kaiser und König in Begleitung der Träger der Erbämter in die kaiserliche Burg zurück, um sich danach in das Landhaus zu begeben, wo in der Ritterstube der eigentliche Huldigungsakt nach dem üblichen protokollarischen Ablauf vor sich ging und die nach Verlesung der Proposition durch den Hofkanzler, der Erklärung des Landmarschalls im Namen der Stände, die Erbhuldigung leisten zu wollen, in der Gelöbnisleistung durch die Stände gipfelte.

Nach erfolgtem Gelöbnis folgte der Dank König Ferdinands an seinen kaiserlichen Vater, das Versprechen „daß Sy in Ihr Kaysl. Lebzeiten sich keiner Regierung anmassen wollen“ und sein Versprechen an die Stände, dass er sie „bey ihren privilegien lassen wollte“, worauf diese sowohl dem Kaiser als auch dem König „mit gebogenen Khnien die handt gekhüsset“ und das Gelöbnis durch Handschlag besiegelten.³⁹⁵

Danach wurde wie auch bei früheren Erbhuldigungen das Te Deum Laudamus in der Hofkapelle gesungen und durch Abfeuern der Geschütze die erfolgte Erbhuldigung verkündet. Den Abschluss des Erbhuldigungsaktes bildete das gemeinsame Mahl, bei dem wie üblich, die Inhaber der Erbämter ihre Funktionen ausübten.

Im Anhang zum Erbhuldigungsbericht findet sich ein Verzeichnis der anwesenden „Herrn- und Landtleuthe“ und erstmals eine Skizze über die Tafelordnung des Festmahles.

³⁹² Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 1^v.

³⁹³ Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 1^v.

³⁹⁴ Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 1^v.

³⁹⁵ Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 3^r.

Der Bericht vermittelt den Eindruck einer auf allgemeinem Konsens beruhenden Zeremonie, die friedlich, feierlich und sogar fröhlich vor sich gegangen ist. So wird geschildert, dass beim abschließenden Huldigungsmahl „Musica von allerley Saittenspiell“ aufgespielt hätte, der Kaiser es „gern gesehen, daß man lustig gewesen“ und der Landmarschall sowohl den Kaiser als auch seinen Sohn, den künftigen Landesfürsten mit „Vivat Rex“ hochleben habe lassen, wozu „sich die trometer und Herrpaugger mit grossem Schall hören lassen.“³⁹⁶ Außer der kurzen Notiz von der Verschiebung des Erbhuldigungstermins um acht Tage, findet sich kein Hinweis auf etwaige vorhergehende Verhandlungen, die – wie anzunehmen ist – doch stattgefunden haben dürften, da die Ausschreibung des Huldigungstages, die Aufforderung an die Stände zur Huldigung zu erscheinen und eben die Verhandlungen der beteiligten Parteien – Stände und Hofbehörden – über protokollarische und zeremonielle Fragen, die für den Ablauf der Huldigung entscheidend waren, zu den vorbereitenden Handlungen gehörten und sich oft über einen längeren Zeitraum hinzogen. Besonders wird die große Zahl der zur Huldigung erschienen Ständemitglieder hervorgehoben, so dass die Ritterstube, in der die Gelöbnisleistung stattfand, nicht genügend Platz geboten hätte und „sich auch die maisten Herrn, sobaldt Sy dem Khayser und Khönig die Handt gekhüsset, damit desto bösser platz seye, in die ander camer verfüegt [...]“ hätten.³⁹⁷ Offensichtlich sollte dadurch darauf hingewiesen werden, dass die ständische Zustimmung und Bereitschaft zur Huldigung des neuen Landesfürsten in der gesamten ständischen Korporation gegeben und kein Widerstand gegen den Herrschaftsantritt vorhanden gewesen war. Das geschwächte ständische Selbstbewusstsein, das sich bis dato in dem Bestreben der Stände als „gleichberechtigte“ Partner im damaligen Herrschaftsgefüge angesehen und entsprechend dieser Position in politische Vorgänge eingebunden zu werden, manifestiert hatte, wird anhand der Formulierung, sie seien „genaigt an bevolhenermassen“ die Erbhuldigung „gehorsambist altem Herkhommen nach“ zu leisten, „sich getröstendt“, dass sie „bey wollhergebrachten Freyhaiten manutenirt werden“³⁹⁸, deutlich. Es gibt erstmals keine ständische Forderung nach Bestätigung dieser Freiheiten durch den angehenden Landesfürsten noch vor der Gelöbnisleistung, es findet sich kein Hinweis auf die Konfirmation ständischer Privilegien durch frühere Landesfürsten und keine Erwähnung einzelner Privilegien auf deren Bestätigung die Stände besonderen Wert gelegt hätten. Die Stände erhalten vor der Huldigung

³⁹⁶ Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 3^v.

³⁹⁷ Der Bericht spricht von 150 Mitgliedern des Herrenstandes und ebenso vielen des Ritterstandes. Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 2^r und 3^r.

³⁹⁸ Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 1^v.

seitens des Kaisers nur die Zusicherung, „sie bey dero wollhergebrachten privilegien der Stände zu schützen“, bezüglich der Konfirmation ihrer Privilegien müssten sie sich jedoch „auf begebenden fall nit wenig zue dero geliebten Sohn [...] und Landtsfürstlichen Hulden zuversehen haben.“³⁹⁹ Die Stände erhielten also nach der Gelöbnisleistung vom angehenden Landesfürsten nur ein allgemein gehaltenes Versprechen, dass die Bestätigung ihrer Privilegien zwar erfolgen würde, allerdings erst nach dem Tod seines Vaters, des Kaisers. Bemerkenswert ist, dass es keinen Verweis auf das alte Herkommen oder die Bestätigung von Religionskonzessionen wie bei der Erbhuldigung für Ferdinand II. neun Jahre zuvor gab. Außerdem wurde den Ständen 1629 kein schriftlicher Revers über ihre Privilegien ausgestellt, diesen erhielten sie erst nach dem Ableben Ferdinands II. beim Herrschaftsantritt Ferdinand III. im Jahr 1637. Strohmeyer sieht in der Nicht-Ausstellung einer schriftlichen Konfirmationsurkunde ein eindeutiges Indiz für den „gesunkenen Stellenwert des Vertragsdenkens nach dem Abklingen der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen“, da „die kontraktuelle Verknüpfung von Herrschaft und Gehorsam [...] an Gewicht [verlor], [...] [jedoch] nicht zur Gänze aus der Verfassung [verschwand]“⁴⁰⁰.

Die Lobpreisung der Dynastie am Ende des Berichtes, die Herabrufung von Gottes Segen für den Landesfürsten und seine Familie, die Bitte um eine glückselige, langwährende und siegreiche Regentschaft, „damit dero getreueste und gehorsamste vasallen under dero Adlerflügel wie under einer Kluckhennen sich verbergen und ruhig noch viel Jahr lang wohnen und mehrers prosperieren mögen“ zeigt deutlich die in Veränderung begriffene politische Ordnung und den damit einhergehenden Prozess der Verschiebung der Mächteverhältnisse zugunsten des Landesfürsten der in die „wechselseitige Akzeptanz der fürstlichen Erbherrschaft [aber auch] der ständischen Partizipation“ mündete und gleichzeitig die verfassungsrechtliche Bedeutung der (Erb-)Huldigungen schwächte.⁴⁰¹

³⁹⁹ Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 1^v.

⁴⁰⁰ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 348.

⁴⁰¹ Erbhuldigungsbericht [1629], fol. 4^v. Vgl. dazu weiters: Petr Mat’ a, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: Petr Mat’ a, Thomas Winkelbauer (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (=Forschungen zu Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Band 24), Stuttgart 2006, S. 345-400, hier S. 356.

5. Ausblick auf die Entwicklung der Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns von 1651 bis 1835⁴⁰²

Im Zeitraum von 1651 bis 1835 fanden im Land Österreich unter der Enns, obwohl es neun Herrscherwechsel gab, nur acht Erbhuldigungen statt, da Josef II., „radikal mit der Tradition brechend“⁴⁰³, sowohl auf die Krönung in Ungarn und Böhmen, als auch auf die Erbhuldigung in den habsburgischen Erbländern verzichtete. Erbhuldigungen erfolgten im Jahr 1651 für Ferdinand IV., 1655 für Leopold I., 1705 für Josef I., 1712 für Karl VI., 1740 für Maria Theresia, 1790 für Leopold II., 1792 für Franz I. und 1835 für Ferdinand V. Zu jeder Erbhuldigung liegen detaillierte Berichte in gedruckter Form vor, die in den meisten Fällen vom Landschaftssyndikus im Auftrag der Stände verfasst wurden. So verfasste zum Beispiel den Erbhuldigungsbericht des Jahres 1705 der Syndikus der niederösterreichischen Landschaft Ludwig von Jülich, Edler zu Lilienburg, den des Jahres 1712 Johann Baptist von Mairn, Edler von Mairsfeld, den des Jahres 1740 Georg Christoph Kriegl, ebenfalls Syndikus der niederösterreichischen Landschaft sowie den des Jahres 1835 L. F. Castelli, der Landschaftssekretär der niederösterreichischen Stände. Die Verfasser der Erbhuldigungsberichte der Jahre 1651, 1655, 1790 und 1792 werden in den Berichten nicht genannt. Die Berichte der Jahre 1655 und 1790 wurden in Augsburg bzw. im schlesischen Troppau gedruckt, alle anderen in Wien in Druckereien der Landschaft.⁴⁰⁴ Sie variieren in Länge und Ausführlichkeit und sind teilweise mit Abbildungen, die entscheidende Szenen der Huldigung festhalten, versehen.

Waren die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in machtpolitischer Hinsicht regelmäßig Schnittpunkt zwischen ständischen und landesfürstlichen Interessen, deren Vollzug vor allem auf der im politischen Denken der

⁴⁰² Da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, auf alle einzelnen Veränderungen im zeremoniellen Ablauf der Erbhuldigungen von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur letzten Erbhuldigung 1835 einzugehen, sollen im Folgenden nur einige prägnante Punkte herausgehoben werden. Eine ausführliche Beschreibung des zeremoniellen Ablaufes der Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände vor allem des 17., 18. und 19. Jahrhunderts liefert die bereits oben zitierte Dissertation Kurt Püchls.

⁴⁰³ Vgl. dazu: Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 483.

⁴⁰⁴ Die Berichte des Jahres 1651, 1705 und 1712 wurden beispielsweise in der Landschaftsdruckerei des Johann Jakob Kürmer, der des Jahres 1655 bei Marx Anthoni Hannas und der des Jahres 1740 in der Landschaftsdruckerei des Johann Baptist Schilger gedruckt. Der Bericht des Jahres 1792 enthält am Titelblatt den Hinweis, dass er in Wien „bey Sebastian Hartl in der Singerstrasse“ gedruckt worden sei, der Bericht über die Huldigung 1740 bei Johann Baptist Schilgen, der des Jahres 1835 wurde bei „Anton Strauß’s sel[iger] Witwe“ gedruckt. Zu den Buchdruckern von 1482 bis 1882 vgl. Anton Mayer, Wiens Buchdrucker-Geschichte. 1482-1882, Band I/II, Wien 1883/1887. Vgl. weiters: Josef Benzing, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet (=Walter Bauhuis (Hg.), Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Band 12), Wiesbaden 1963.

Zeitgenossen tief verwurzelten Vertragstheorie beruhte, die jedoch durch die Entschärfung und Delegitimierung des adeligen Widerstandes, die Stärkung des dynastischen Sukzessionsrechtes und die Durchführung der Huldigung noch zu Lebzeiten des regierenden Landesfürsten schrittweise in den Hintergrund getreten war und im Bewusstsein der Akteure an Bedeutung verloren hatte, lebten die nachfolgenden Erbhuldigungen vor allem von dem stärker in den Vordergrund tretenden symbolischen Bedeutungsgehalt und ihren zeremoniellen Elementen, was aber nicht bedeutet, dass ihr rechtlich-politischer Charakter mit dem „Untergang ständestaatlicher Herrschaftsstrukturen und der Durchsetzung der absolutistischen Fürstensouveränität“⁴⁰⁵ automatisch verloren gegangen wäre.

Am Grundsatz der wechselseitigen Verpflichtungen wie der Bestätigung des alten Herkommens und der ständischen Privilegien durch den Landesfürsten, die dem Treue- und Gehorsamsgelöbnis der Stände gegenüberstand, wurde bis zur letzten Erbhuldigung 1835 festgehalten. So bestätigten sowohl Ferdinand IV., als auch Leopold I., Josef I., Karl VI., Maria Theresia, Leopold II., Franz I. und Ferdinand I. den niederösterreichischen Ständen ihre Privilegien und Freiheiten wie auch „lößlichen alten Gewohnheiten“ noch vor deren Treuegelöbnis in der althergebrachten Form und ließen ihnen jeweils im Anschluss an die Huldigung eine schriftliche Konfirmationsurkunde, versehen mit dem landesfürstlichen Siegel aushändigen. Ebenso bot die Huldigung auch weiterhin Gelegenheit zur Beschwerdeführung und damit zur politischen Positionierung seitens der Stände, die auch in der Zeit nach den konfessionellen Konflikten den anstehenden Herrscherwechsel mit der Hoffnung auf Abstellung ihrer Gravamina verbanden. So übergaben die niederösterreichischen Stände beispielsweise anlässlich der Huldigung für Maria Theresia im Jahr 1740 der angehenden Landesfürstin einen aus 14 Punkten bestehenden Beschwerdekatalog mit der Bitte, dass „von Ihro Königl. Majestät deren Ständen Privilegia allergnädigst confirmiret, und denen Lands-Beschwörden abgeholfen werden möchte“⁴⁰⁶. Ein ähnlicher Forderungskatalog findet sich auch im Huldigungsbericht des Jahres 1705 für Josef I., der den Ständen „heilig versichert“ sie vor künftigen, das Land betreffenden Angelegenheiten „vorhero gnädigst zu vernehmen“

⁴⁰⁵ Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells, S. 38. Mehrere Aufsätze zur Absolutismusdebatte und zur Tragfähigkeit des Absolutismusparadigmas finden sich in dem bereits oben zitierten, von Petr Mat'a und Thomas Winkelbauer herausgegebenen Sammelband „Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas“.

⁴⁰⁶ Georg Christoph Kriegl, Erb-Huldigung, Welche der Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Frauen, Frauen Mariae Theresiae, Zur Hungarn; und Böhheim Königin, Als Ertz-Herzoging zu Oesterreich: Von denen gesammten Nider-Oesterreichischen Ständen, von Prälaten, Herren, Rittern, auf Städt und Märckten allerunterthänigst abgeleget den 22. Novembris Anno 1740, Wien o.D., fol. 35ff.

und „jenen [...] Lands-Beschwärdten auff deren Vortrag abzuhelffen“⁴⁰⁷. Erst bei der Huldigung des Jahres 1835 waren die Landesgravamina bei den der Erbhuldigung vorangehenden Verhandlungen nicht mehr erörtert worden, womit „die Geschichte des formalen Beschwerderechts in Niederösterreich, soweit es mit der Erbhuldigung in Verbindung stand“, endete.⁴⁰⁸

Nach wie vor hatte die Huldigung sowohl aus ständischer als auch aus landesfürstlicher Sicht herrschaftsbildende und herrschaftsstützende Funktion. Nachdem es aber den Habsburgern nach den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen gelungen war, dem Sukzessionsrecht der regierenden Dynastie gegenüber dem Vertragsdenken vorrangige Stellung einzuräumen, indem man versuchte, die Huldigung möglichst schon zu Lebzeiten des Herrschers durchzusetzen, war nun in verfassungsrechtlicher Hinsicht das ausschlaggebende Ereignis, das zum Herrschaftsantritt legitimierte, das Ableben des regierenden Landesfürsten. Der Herrscherwechsel vollzog sich also bereits auf der Basis des Erbrechtes, was dazu beitrug, dass der Stellenwert der Huldigung als verfassungsrechtlich relevantes Verfahren der Herrschereinsetzung zunehmend an Gewicht verlor. Die gestiegene Bedeutung des Erbfalles für den Übergang der Herrschaft an eine neue Generation der Habsburger wird auch aus den Erbhuldigungsberichten aus der Zeit ab der Mitte des 17. Jahrhunderts ersichtlich. So werden in diesem Zusammenhang sowohl in den Berichten zur Erbhuldigung für Joseph I., für Karl VI., für Maria Theresia als auch für Ferdinand I. schon eingangs auf die Begräbnisfeierlichkeiten anlässlich des Todes ihrer Vorgänger Bezug genommen. Die Schilderung des Leichenbegängnisses, an dem auch die Stände teilnahmen – beispielsweise ist im Huldigungsbericht aus 1740 davon die Rede, dass „die Herren Prälaten in ihren Geistlichem Ornat sub Insula, die Löbliche[n] Politische[n] Stände aber in schwarzen Trauerkleidern bekleidet“⁴⁰⁹ zum Begräbnis erscheinen sollten – wird in den Bericht integriert und verdeutlicht so den fließenden Übergang von der alten zur neuen Herrschaft.⁴¹⁰ Erwähnt sei

⁴⁰⁷ Vgl. dazu: Ludwig von Gülich Edler zu Lilienburg, Erb-Huldigung, So Dem Aller-Durchleuchtigst-, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Auch zu Hungarn und Böheimb König etc. etc. Als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich JOSEPHO Dem Ersten, Von Denen gesambten Nider-Oesterreichischen Ständen (...) an dem auff den 22. deß Monats Septembris Anno 1705. angesetzten Tag abgelegt (...) worden (...), Wien o.D., fol. 10ff.

⁴⁰⁸ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 172. Godsey führt in diesem Zusammenhang an, dass der Verlust dieses Rechtes, der sich schon in der Zeit Maria Theresias abgezeichnet hatte, wohl nicht unmittelbar der Auslöser für eine politische Benachteiligung der Stände gewesen sei, vielmehr habe die gleichzeitige Einschränkung von Gravamina bei der Landtagsproposition das herkömmliche Mitspracherecht der Stände in Frage gestellt.

⁴⁰⁹ Kriegl, Erb-Huldigung [1740], fol. 26.

⁴¹⁰ Vgl. dazu: Gülich, Erb-Huldigung [1705], fol. 1f; Johann Baptist von Mairn, Edler von Mairsfeld, Beschreibung, Was auf Ableiben Heyland Ihrer Keyserl. Majestät Josephi, Biß nach vorgegangener Erb-

an dieser Stelle auch die Einleitung zum Erbhuldigungsbericht für Maria Theresia, die der Erbfolgeregelung Karls VI., der Pragmatischen Sanktion von 1713 und ihrer Anerkennung durch die niederösterreichischen Stände gewidmet ist.⁴¹¹

Die Verhandlungen, die im Vorfeld jeder Huldigung zwischen den Ständen und den Hofbehörden geführt wurden, waren nicht mehr vorrangig vom Ringen um Auslegung und Inhalt der einzelnen Privilegien sondern hauptsächlich von Durchführung und Ausgestaltung der Huldigungszeremonie geprägt – „eine Dimension der Huldigung [gewann] an Gewicht [...], die in den Verhandlungen zwar ständig präsent, nicht jedoch das zentrale Gesprächsthema gewesen war: die begleitenden Veranstaltungen, die an Umfang und Üppigkeit zunahmen und dem Rechtsakt den Charakter eines barocken Festes verliehen.“⁴¹²

Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts lassen sich Entwicklungstendenzen der Huldigung von einem einfach gestalteten Ritual hin zu einem mit den „Mitteln der höfischen Festkultur“⁴¹³ aufwendig inszenierten (Verfassungs-)Fest beobachten. Die Ausgestaltung der Huldigungszeremonie wandelte sich von einem eher nüchternen, schmucklosen Rechtsakt zu einer bis ins kleinste Detail geplanten Herrschaftsinszenierung. Auf der Ebene der Quellen wird dies an der differenzierteren und detaillierteren Darstellung der zeremoniellen Elemente und der daraus resultierenden zunehmenden Länge der Huldigungsberichte sichtbar.

Grundsätzlich blieb der protokollarische Ablauf der Huldigung in seinen Teilakten über die Jahrhunderte im Wesentlichen gleich. Vor allem das rechtliche Fundament und damit der Kern der Huldigung, nämlich die landesfürstliche Privilegienbestätigung und die ständische Gelöbnisleistung, die die beiden Akteure wechselseitig in die Pflicht nahm, wurde bis zur letzten Huldigung 1835 protokollarisch nicht neu gestaltet und behielt ihren nüchternen Charakter,⁴¹⁴ ebenso blieben der Wortlaut der Gelöbnisformel sowie der der landesfürstlichen Privilegienkonfirmation im Wesentlichen unverändert. Nur der an die wechselseitig abgelegten Verpflichtungen anschließende traditionelle Handkuss wurde seit 1792 von einer ehrfurchtsvollen Verbeugung abgelöst.⁴¹⁵

Huldigung, Welche dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- Und Unüberwindlichsten Römischen Keyser Carolo Dem Sechsten [...] Als Erz-Herzogen zu Oesterreich die gesamte Nider-Oesterreichische Stände den 8. Novembris A. 1712 in allertiefster Unterthänigkeit abgelegt, Sich Merkwürdiges hat zugetragen, Wien o.D., fol. 5; Kriegl, Erb-Huldigung [1740], fol. 26; Castelli, Erbhuldigung [1835], S. 1ff.

⁴¹¹ Kriegl, Erb-Huldigung [1740], fol. 3-23. Zur Pragmatischen Sanktion vgl.: Vocelka, Geschichte Österreichs, S. 148.

⁴¹² Vgl. dazu: Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 377.

⁴¹³ Holenstein, Die Huldigung, S. 511.

⁴¹⁴ Vgl. dazu: Castelli, Erbhuldigung [1835], S. 98-107.

⁴¹⁵ Vgl. dazu: Verlässliche Beschreibung der Erbhuldigung des Erzherzogthums Oesterreichs, welche den 25. April 1792 in Wien feyerlich begangen wird. Wien o.D. Vgl. weiters Castelli, Erbhuldigung [1835], S. 107.

Es waren die den eigentlichen Huldigungsakt umrahmenden und begleitenden feierlichen Handlungen, die ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üppigst ausgestaltet wurden und Anlass boten, höfische Pracht „unter Einbeziehung des gesamten Repertoires an Formen, Elementen und Inhalten“⁴¹⁶ zu entfalten. So wurde im Gegensatz zu den Huldigungsberichten des 16. und frühen 17. Jahrhunderts nun in jedem Erbhuldigungsprotokoll detailliert und umfassend beschrieben, wie die einen Tag vor der Huldigung erfolgte Abholung des Erzherzogshutes aus dem Stift Klosterneuburg vor sich ging, welche Ständemitglieder zur Abholung verordnet wurden, wie sie gekleidet waren, wie viele Lakaien sie begleiteten, in welcher Reihenfolge sich der Zug durch die Gassen Wiens bewegen sollte und wie der Empfang der Delegation in Klosterneuburg vor sich ging. Auch der genaue Wortlaut des kaiserlichen Bittschreibens um Übergabe des Erzherzogshutes, die Messe, die aus diesem Anlass im Stift Klosterneuburg gehalten wurde, das Mahl, das die Delegierten noch vor Übergabe des Erzherzogshutes einnahmen sowie der genaue Ablauf der feierlichen Übergabe des Erzherzogshutes, der mit dem Versprechen seitens der kaiserlichen Abgesandten übernommen wurde, diesen „nach vollzogener Erb-Huldigung unauffgehalten zurück stellen [zu] lassen“⁴¹⁷ wird genauestens geschildert. Im Erbhuldigungsbericht 1790 wird erwähnt, dass der Erzherzogshut seit 1784 in der königlichen Schatzkammer in Wien aufbewahrt wurde, weswegen die Zeremonie zur Einholung bei dieser Huldigung unterblieb⁴¹⁸, bei den nachfolgenden Huldigungen 1792 und 1835 aber wieder stattfand.

Prächtigerer Ausgestaltung und Inszenierung erfuhren auch der Zug des Landesfürsten aus der Burg durch die festlich geschmückten Gassen der Stadt Wien zum Stephansdom. An alle an der Erbhuldigung teilhabenden Gesellschaftsgruppen wie die Hofbehörden, die Erbämter, die Landstände, die hohe Geistlichkeit, die Stadtwache und den Magistrat von Wien ergingen gesonderte landesfürstliche Dekrete, die spezielle Anordnungen für deren Funktion während des Erbhuldigungsaktes enthielten. Der Zug des Landesfürsten und der am Huldigungsakt teilnehmenden Personen bewegte sich auf einer festgelegten Route durch die Stadt von der Hofburg bis zum Stephansdom und wieder zurück, wobei der städtische Magistrat angehalten wurde, dass er

„die Bürgerschaft ins Gewöhr aufführen, und von St. Stephans Kirchen an,
über den Graben und Kollmarckt bis an die Königl. Burg in der Ordnung

⁴¹⁶ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 448f.

⁴¹⁷ Gülich, Erb-Huldigung [1705], fol. 22-24.

⁴¹⁸ Beschreibung der Erbhuldigungsfeierlichkeit von Niederösterreich in der Residenzstadt Wien den 6. April 1790. Troppau, o.D., fol. 4.

Gassen-weiß stellen, unter wehrendem Act die Stadt-Thör gespörrter halten, vorhero aber die Gassen säubern, so lang der Zug gehet, gut pflastern, und mit weissen Sand wohl übersträhen und stossen lassen“

solle. Bei der Erbhuldigung für Maria Theresia brachte die Bürgerschaft der Stadt Wien in besonderer Weise ihre Unterwerfung unter die Herrschaftsgewalt der neuen Landesfürstin zum Ausdruck, indem sie „auf dem Graben bey der Apotheken zum goldenen Hirschen genannt“, ein „mit grünen Dannen-Reiset besteckt[es]“ Bildnis Maria Theresias aufstellen ließ. Bei allen Erbhuldigungen der späteren Zeit finden sich in den Berichten Hinweise auf Verköstigung des Volkes mit Speis und Trank, in Form von Brunnen, aus denen roter und weißer Wein floss und „dabey weisses Brod, und allerhand gebratenes unter das häufig versamlete Volck“ ausgeteilt wurde.⁴¹⁹ Diese Geste diente der Darstellung der Gnade des angehenden Landesfürsten, der sich wohlthätig und großzügig gegenüber seinen Untertanen erweisen wollte, um damit den „spezifischen Erwartungen an seine Person“⁴²⁰ gerecht zu werden.

Üppigere und festlichere Ausgestaltung erfuhren auch die weiteren Teilakte der Huldigung, wie die Gestaltung der Messe, das Absingen des Te Deum Laudamus in der Hofkapelle und das den Huldigungsakt abschließende Mittagmahl des Landesfürsten und das darauf folgende Festbankett der Ständemitglieder, das die Feierlichkeit und Außergewöhnlichkeit des Huldigungstages unterstreichen und Reichtum und Fruchtbarkeit symbolisieren sollte. Die verschiedenen Tafeln des Festbanketts waren nach sozialer Zugehörigkeit differenziert, woraus sich die gesellschaftliche Rangordnung aller Beteiligten ablesen lässt. So hatten der Landmarschall, die einzelnen Erbamtsträger und der vierte Stand eigene Tafeln, die „mit einem Überfluß von Speisen, allerhand Inn- und Außländischen Wein und kostbahnen Confecturen prächtig versehen“⁴²¹ waren. Am Ende des Mahls erfolgte die Verteilung der aus diesem Anlass geprägten Gedenkmünzen an die anwesenden Stände und die Vornahme von Standeserhöhungen durch den Landesfürsten, der „solchen Frolockungs-Tag nicht vorbegehen lassen [wollte], ohne deme daß Selbige [die kaiserliche Milde und Munificenz] neue Kenn-Zeichen Ihrer Keyserl. und Lands-Fürstlichen Gnad verschidenen zu erkennen gegeben“⁴²² habe.

⁴¹⁹ Vgl. dazu exemplarisch: Kriegl, Erb-Huldigung [1740], fol. 40 und fol. 72.

⁴²⁰ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 467.

⁴²¹ Kriegl, Erb-Huldigung [1740], fol. 89.

⁴²² Mairn, Erb-Huldigung [1712], fol. 74.

Diese zeremoniellen Vorgänge und Abläufe waren keineswegs dem Zufall überlassen, sondern unterlagen einer genau durchdachten Choreographie, in der sich die eminente symbolische Bedeutung des Huldigungszeremoniells widerspiegelte und die gleichzeitig die andauernde politische Funktion der Huldigung sicherte. Immerhin bot die Huldigung den ständischen Vertretern auch weiterhin die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur aktuellen politischen Ordnung zu artikulieren. Die prächtige Inszenierung der Huldigung war nicht nur für den Landesfürsten und seinen Hof Gelegenheit Macht zu demonstrieren, sondern hatte auch für die Stände eminente Bedeutung, da sie die Huldigungsfeierlichkeiten zur Repräsentation mit „teilweise exzessive[r] Prachtentfaltung“⁴²³ nutzten und diese auch dem Erwerb von Ansehen sowie dem Stuserhalt diene.

Vor allem die gesellschaftliche und politische Bedeutung der Erbämter und deren Funktion im Rahmen der Feierlichkeiten erfuhren eine weitere Aufwertung. Seit dem Spätmittelalter waren diese Erbämter Symbol für den „landesfürstlichen Rat“, der das „dritte Element der herkömmlichen Herrschaftsordnung neben Ständen und Fürsten“⁴²⁴ darstellte. Die Ausübung der Erbämter war für die führenden Adelsgeschlechter insofern von Bedeutung, da dadurch ihre Funktion als wichtigste Berater des Landesfürsten zum Ausdruck gebracht und die „für das österreichische Herrschaftssystem maßgebliche Symbiose von Dynastie und großen Adelsfamilien“⁴²⁵ versinnbildlicht wurde. So traten die Träger der Erbämter während des gesamten Huldigungsaktes an die Stelle der obersten Hofämter, übernahmen deren Funktionen und hatten unter anderem die Aufgabe, dem angehenden Landesfürsten die Erbhuldigungsinsignien wie den Erzherzogshut, den Reichsapfel, das Szepter, das Lehensschwert, das Landespanier und das Landesschild voranzutragen. Ihnen wurde die Ehre zuteil, den angehenden Landesfürsten bis in seine Privatgemächer begleiten zu dürfen, sowie beim Festmahl des Landesfürsten die mit ihren Ämtern verbundenen Dienste zu leisten. Letzteres wird im Erbhuldigungsbericht vom 6. April 1790 für Leopold I. am übersichtlichsten beschrieben:

„Die Herren Erbämter verrichten bei der Tafel auf folgende Art ihr Amt: Der Erbkapellan spricht das Benedicite und nach geendigter Tafel das Gratias. Der Erbkuchelmeister ordnet in der Küche das Anrichten der Speisen an. Der Erbtruchseß trägt mit einigen kön. Kämmerern die Speisen zur königl. Tafel. Der Erbstäbelmeister geht mit dem Stabe vor demselben her. Der

⁴²³ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 378.

⁴²⁴ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 173.

⁴²⁵ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 173.

Erbsilberkämmerer setzt die Speisen auf die königl. Tafel. Sobald Se. Majestät zur Thür heraus kommen, klopft der Erbthürhütter mit dem blauen Schlüssel an die Thüre. Der Erbmundschenk reicht dem Könige den Trunk, und die königl. Edelknaben tragen ihm die Gläser nach. Der Herr Erbmünzmeister präsentiert während dem Speisen auf einer goldenen tazze Sr. Majestät die auf die Huldigung ausgeprägte goldne und silberne Münzen.⁴²⁶

Aus den Erbhuldigungsberichten geht hervor, dass der Großteil dieser erblichen Ämter über die Jahrhunderte in den Händen ein- und derselben Adelsfamilie blieben. Das Erblandstallmeisteramt wurde beispielsweise traditionell von der Familie Harrach, das Erblandtruchsessamt von den Grafen zu Schönborn-Puchheim, das Erblandpanieramt von den Grafen von Abensperg und Traun und das Erblandmundschenkamt von den Grafen von Hardegg ausgeübt. Wurde durch das Aussterben eines Geschlechtes ein Landeserbamt vakant, hatten die niederösterreichischen Stände bei der Neubesetzung ein gewisses Mitspracherecht in Form eines Vorschlagsrechtes – so hatte beispielsweise 1740 anlässlich der Erbhuldigung für Maria Theresia der niederösterreichische Herrenstand für das vakant gewordene Erbtürhüteramt Graf Adam Franz von Pollheim vorgeschlagen. Die Verleihung dieser Ämter war darüber hinaus des öfteren „mit der Belehnung von bestimmten Gütern und Einkünften“⁴²⁷ des Landes Österreich unter der Enns verbunden: 1718 wurde zum Beispiel dem „Herrn Gundacker Thomas Graf von Stahrenberg [...] das Erb-Marschall-Amt samt der dazu gewidmeten Herrschaft Senftenberg verliehen“.⁴²⁸ Dies veranschaulicht die Bedeutung der Verleihung der Landeserbämter für den Status der adeligen Geschlechter – vorgeschlagen wurden in erster Linie Vertreter alteingesessener einflussreicher Familien, die durch die Belehnung mit einem Erbamt – bestenfalls im Zusammenhang mit weiterem Besitz – sowohl an gesellschaftlichem Ansehen und Prestige, aber auch an politischem Einfluss gewannen. Die Tatsache, dass die Ausübung der Erbämter im Rahmen der Huldigungsfeierlichkeiten auch gesellschaftlich von größter Relevanz war und für politische Brisanz und Rangstreitigkeiten unter den Akteuren sorgen konnte, zeigt die bei der Erbhuldigung der niederösterreichischen Stände für Karl VI. am 8. November 1712 in den der Huldigung

⁴²⁶ Beschreibung der Erbhuldigungsfeierlichkeit [1790], fol. 22-23. Zusätzlich zu den hier genannten Erbämtern gab es noch weitere Erbämter, die für die verschiedenen Abschnitte der Huldigung bestimmte Funktionen zu versehen hatten: das Oberste Erblandjägermeisteramt, das Oberste Erblandfalkenmeisteramt, das Erbpanieramt, das Erbfürschneider-, schildträger- und kampfrichteramt, das Erblandhofmeisteramt, das Erblandmarschallamt, das Erblandkammeramt, sowie das Erblandstallmeisteramt. Vgl. dazu: Mairn, Erbhuldigung [1712], fol. 44 sowie Kriegl, Erb-Huldigung [1740], fol. 66-68. Die österreichischen Landeserbämter sind in der neueren Forschung noch keiner eingehenderen Untersuchung unterzogen worden.

⁴²⁷ Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 173.

⁴²⁸ Vgl. dazu: Kriegl, Erb-Huldigung [1740], fol. 44.

vorausgehenden Verhandlungen aufgeworfene Frage, „ob die Herren Vertreter deren Erbämtern mit denen gesamten Ständen aus dem Land-Hauß nacher Hof gehen, oder aber ihre Ämter alda vor Ankunft derenselben übernehmen solten“⁴²⁹, also die Frage, ob die Träger der Erbämter ihre Aufgaben am Tag der Huldigung erst nachdem die übrigen Ständemitglieder bei Hof erschienen waren, übernehmen sollten oder ob sie ihre Obliegenheiten schon vorher ausüben konnten.

Die Übertragung und Ausübung der Erbämter machte Einbußen wett, die der niederösterreichische Adel aufgrund der Beschneidung seiner ständischen Rechte und Freiheiten im Zuge der Stärkung der Zentralgewalt und der damit einhergehenden Zähmung und Delegitimierung des ständischen Widerstandes hatte hinnehmen müssen. Mit der Ausübung eines Erbamtes betraut zu werden „förderte die soziokulturelle Distinktion [...] derjenigen Eliten, mit denen die habsburgischen Landesfürsten im Zuge der Herrschaftsausübung Allianzen eingehen mussten“⁴³⁰, wurden doch die „gezähmten“ Stände vor allem für die Mobilisierung von Ressourcen, für die Bildung von Untertanenkonsens und Patriotismus und wegen ihres weiterhin als ständisches Privileg anerkannten Steuerbewilligungs- und Verwaltungsrechtes, also ihres Rechtes, „die Höhe, die Art und die Verteilung der Kontributionen auf dem Landtag mit dem Landesfürst bzw. dessen Vertretern auszuhandeln und die Steuereinhebung [...] durch einen eigenen Apparat durchzuführen“, was für die Habsburger von enormer Bedeutung war, in das „immer komplexer werdende [Herrschafts-]System mehr eingebaut als systematisch abgeschafft und verdrängt“⁴³¹.

6. Resümee

Die bisherigen Ausführungen dieser Arbeit müssen unter dem Blickwinkel gesehen werden, dass für die Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine exakte Trennung zwischen rechtlichem Kern der Huldigung und festlichem, zeremoniellem „Beiwerk“ nicht eindeutig gezogen werden kann. Auch in vorkonstitutioneller Zeit waren Herrschaftseinsetzungen immer mehr oder minder prunkvolle Feste, was bedeutet, dass Verfassung und Fest eine Einheit bildeten. Insofern erfüllen auch die niederösterreichischen Erbhuldigungen des behandelten Zeitraumes die eingangs erwähnten Kriterien von „Verfassungsfesten“: sie hatten

⁴²⁹ Mairn, Erb-Huldigung [1712], fol. 39.

⁴³⁰ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 382.

⁴³¹ Mat’ a, Wer waren die Landstände? S. 78.

sowohl „solennen, formalisierten, sakralen, öffentlichen als auch außeralltäglichen Charakter und waren durch die unmittelbare körperliche Anwesenheit des Herrschers, der Stände und des Volkes“ geprägt.⁴³²

Die Huldigung selbst war aber stets Ergebnis eines mehr oder weniger langwierigen Verhandlungs- und Einigungsprozesses der Akteure, also des Landesfürsten und der Stände. Zur Veranschaulichung dieses Prozesses lag der Fokus der Analyse in der vorliegenden Arbeit auf den Erbhuldigungen während der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen. Gerade für diese Zeit verhärteten sich die Fronten zusehends und führten zu Rissen im Herrschaftsgefüge, die auf der Ebene der Erbhuldigung in den Jahren 1608/1609 und 1619/1620 sichtbar wurden, als katholische und protestantische Stände, letztere nach längerer Huldigungsverweigerung, dem neuen Landesfürsten getrennt huldigten. In den Quellen lässt sich Belegmaterial für diese Risse in erster Linie in den der eigentlichen Huldigung vorausgehenden Verhandlungen feststellen – in den Erbhuldigungsberichten selbst, die ja das Ergebnis der Konsensbildung darstellen, lassen sich die politischen Auseinandersetzungen nur durch geringfügige protokollarische Veränderungen und Feinheiten in der Formulierung festmachen. Wenn es zur Huldigung kam, die Ständemitglieder sich also bereit erklärt hatten, dem Landesfürsten den Treu- und Gehorsamseid zu leisten, hatten sich die beteiligten Parteien vordergründig schon geeinigt, die größten Differenzen und Meinungsverschiedenheiten waren nach außen hin beigelegt. Die Tatsache, dass Huldigungen nicht nur verfassungsrechtliche Relevanz besaßen – sie begründeten vor allem aus ständischer Sicht das Recht auf Herrschaft – sondern auch symbolisch-rituelle Akte waren, bedeutet, dass die persönliche Anwesenheit eines Ständemitgliedes beim Huldigungsakt dessen Zustimmung zur Übernahme der Herrschaft durch den neuen Landesfürsten versinnbildlichte. Die Erbhuldigungsberichte lassen die – vor allem während der religionspolitischen Auseinandersetzungen – schwierige Konsensbildung der Verhandlungsphase in den Hintergrund treten und verbergen diese hinter einer Fassade der Eintracht und Übereinstimmung – genauso wie der Erbhuldigungsakt selbst es tut. „Der vertraulich-geheimen, kontroversen, diskursiven Herstellung einer Entscheidung korrespondierte die öffentlich inszenierte, einmütige, symbolische Darstellung ihres Ergebnisses“.⁴³³

Österreich unter der Enns war neben Österreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten eines der habsburgischen Länder, in dem die machtpolitischen Auseinandersetzungen des 16. und

⁴³² Vgl. dazu: Stollberg-Rilinger, *Verfassung und Fest*, S. 22.

⁴³³ Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 520f.

frühen 17. Jahrhundert zwischen Ständen und Landesfürsten besonders stark zum Tragen kamen. Während der Religionskonflikte waren die Erbhuldigungen des Landes Österreich unter der Enns vornehmlich vom Ringen um Ausgestaltung und Interpretation des rechtlichen Handlungsspielraumes der Stände geprägt. Deren Interessen korrelierten mit jenen des Landesfürsten, da sowohl die Stände als auch der Landesfürst danach trachteten, sich in dem im Entstehen begriffenen Staatswesen möglichst viel Macht und Einfluss zu sichern, um auf die „Qualität der Staatsbildung“⁴³⁴ und somit auf die Verfassungsentwicklung des Gemeinwesens einwirken zu können. Der der „Verfassung“ des „Staates“ der Frühen Neuzeit immanente Begriff des „alten Herkommens“, der sowohl in den Verhandlungen vor als auch in den Berichten zur Erbhuldigung stets Kernbegriff der ständischen Forderungen war, erfuhr dadurch einen sukzessiven Bedeutungswandel, blieb aber auch in den späteren Erbhuldigungen immer in Verwendung. Durch die schrittweise Umstrukturierung der Herrschaftsordnung, die „Agglomeration wichtiger Machtkompetenzen in der Hand des Herrschers“ und dem damit einhergehenden „großen Schritt [des habsburgischen Länderkomplexes] in Richtung dynastischer Fürstenstaat“⁴³⁵ erfuhr auch die Erbhuldigung einen sukzessiven Bedeutungswandel.

Der Bedeutungswandel der Erbhuldigungen, der bereits in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts einsetzte, manifestierte sich vorwiegend in einer Verminderung ihres verfassungsrechtlichen Charakters unter gleichzeitiger Vermehrung ihres zeremoniellen, repräsentativen Charakters in Form einer prächtigeren und prunkvolleren Ausgestaltung der Huldigungsfeier, die nun in höherem Maß von ihrer Symbolik bestimmt wurde. Die Berichte über die niederösterreichischen Huldigungsfeiern des späten 17., 18. und 19. Jahrhunderts sind aufgrund der intensiveren Beschreibung protokollarischer und zeremonieller Details erheblich umfangreicher und bieten eine Darstellung, „in der das Zeremoniell jedem einzelnen Teilnehmer nach Stand, Ehre und Funktion seinen Platz zuwies [womit sie insofern] ein Abbild der idealen Staats- und Gesellschaftsordnung“⁴³⁶ vermitteln. Die Erbhuldigungsberichte sind geprägt von der Beschreibung der zeremoniellen Vorgänge, die mehr als zuvor die Person des angehenden Landesfürsten in den Mittelpunkt stellen. Das Ständewesen sowie die ständischen Institutionen blieben jedoch bestehen, allerdings wurde die Einbindung und Indienstnahme des Adels und damit die Bildung einer regierungs- und dynastietreuen gesellschaftlichen Elite sukzessive vorbereitet – denn Herrschaft ohne

⁴³⁴ Strohmeyer, „Vom Licht des Krieges bis zur Geburt der Geschichte“, S. 150.

⁴³⁵ Strohmeyer, „Vom Licht des Krieges bis zur Geburt der Geschichte“, S. 150.

⁴³⁶ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 457.

ständische Korporation „war in dem heterogenen Habsburgerreich, das von einer vielschichtigen Pluralität und weiterhin von klaren Zentralismusdefiziten gekennzeichnet war, nicht möglich.“⁴³⁷

Festzustellen bleibt, dass die Erbhuldigungen in Inner- sowie in Oberösterreich im Lauf des 18. Jahrhundert stark an Bedeutung und Funktion verloren. So fand die letzte Erbhuldigung in der Steiermark, in Kärnten und Krain schon 1728 für Karl VI. statt, in Linz wurde 1743 das letzte Mal Maria Theresia gehuldigt.⁴³⁸

Die Bedeutung der niederösterreichischen Erbhuldigungen bis 1835 wird in der neueren Literatur kontrovers beurteilt: So betont die eine Seite die staatsrechtliche Sonderstellung der niederösterreichischen Erbhuldigungen, die sich im Lauf des 18. Jahrhunderts zunehmend verfestigte und deren politischen Funktionsgewinn nach sich zog, während die andere Seite davon ausgeht, dass sich bezüglich der Huldigungen des Landes Österreich unter der Enns schon im 18. Jahrhundert „gewisse Erosionserscheinungen“ bemerkbar machten, der Prozess des endgültigen Bedeutungsverlustes aber „phasenverschoben“ verlief, da Wien als Residenzstadt Austragungsort der Huldigungen war und die angehenden Landesfürsten daher für die Aufnahme und Durchführung der Erbhuldigung „keine beschwerliche und kostenintensive Reise auf sich nehmen mussten“.⁴³⁹

Zweifellos haben beide Sichtweisen ihre Berechtigung - nichtsdestotrotz wird, wenn man die Gesamtbestand an Huldigungsprotokollen des Landes Österreich unter der Enns überblickt, ein Wandel in der Wahrnehmung und Reflexion der zeitgenössischen Akteure des Huldigungsaktes ersichtlich – sie entwickeln sich von den Erbhuldigungsberichten der zweiten Hälfte des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, die sich vorwiegend auf den verfassungsrechtlichen Kern konzentrierten, zu den umfangreichen, jede Einzelheit des Zeremoniells erwähnenden Beschreibungen des späten 17., 18. und 19. Jahrhunderts.

⁴³⁷ Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 12.

⁴³⁸ Zu den Erbhuldigungen in der Steiermark und in Oberösterreich vgl. die Erbhuldigungsberichte Georg Jacob Edler von Deyerlsperg, Erb-Huldigung, Welche Dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Carolo Dem Sechsten [...] Als Hertzogen in Steyer [...] Den sechsten Julii 1728 [...] abgeleget [...] worden, Graz o.D.; Faksimile Ausgabe, Graz 1980 sowie Ausführliche Beschreibung Der Von denen Treu-gehorsamsten Ständen Des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ennß An Ihro Majestät Die Allerdurchläuchtigst-Großmächtigste Frau, Frau MARIAM THERESIAM, Gecrönten Königin zu Hungarn und Böhheim etc., Ertz-Hertzogin zu Oesterreich [...] als Dero Allergnädigste Erb-Lands-Fürsten und Frauen, Frauen Den 25. Junii 1743. alleruntherthänigst abgelegten Erb-Huldigung [...], Linz 1743.

⁴³⁹ Vgl. dazu: Godsey, Herrschaft und politische Kultur, S. 147 sowie Strohmeyer, Konfessionskonflikt, S. 376.

Mit den Ereignissen des Jahres 1848 und der darauf folgenden Ära des Neoabsolutismus verlor die Erbhuldigung endgültig an Bedeutung – dem Bedeutungsverlust war somit ein Bedeutungswandel vorausgegangen.

Abstract

Die vorliegende Arbeit untersucht die Erbhuldigungen in Österreich unter der Enns von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Anhand der zu jeder Erbhuldigung vorliegenden Berichte wurde versucht, die Frage nach Bedeutungsverlust oder Bedeutungswandel der niederösterreichischen Erbhuldigungen im Rahmen des vorkonstitutionellen habsburgischen Länderkomplexes zu beantworten.

Ausgehend von der Darstellung des Forschungsstandes sollte zunächst die Stellung der Huldigung als herrschaftsbegründender und –legitimierender Akt und deren zeremonielle Ausgestaltung, die in ihren protokollarischen Grundzügen zwar über die Jahrhunderte im Wesentlichen gleich blieb, ab der Mitte des 17. Jahrhunderts aber zunehmend pompöser inszeniert wurde, dargestellt werden.

Da die langfristige Entwicklung der Erbhuldigungen nicht ohne Einbettung in den jeweiligen historischen Kontext nachvollzogen werden kann, war es unumgänglich, zunächst auf die maßgeblichen politischen, gesellschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Strukturen als Rahmenbedingungen, die den institutionalisierten Verlauf des Erbhuldigungsaktes erst ermöglichten, einzugehen.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag auf der Analyse der Erbhuldigungsberichte der Jahre 1564 bis 1620, da durch die konfessionellen Auseinandersetzungen dieser Epoche das Verhältnis der Akteure des Erbhuldigungsaktes – Landesfürst und Landstände – derart belastet war, dass Risse im Herrschaftsgefüge sichtbar wurden, die vor allem auf der Ebene der Erbhuldigungen zu Tage traten, als katholische und protestantische Stände, letztere nach längerer Weigerung, 1608/1609 und 1619/1620 dem neuen Landesfürsten getrennt huldigten.

Die Erbhuldigungsberichte selbst besitzen allerdings in dieser Hinsicht nur begrenzte Aussagekraft und liefern oft nur indirekt Anschauungsmaterial für das angespannte landesfürstlich-ständische Verhältnis, da die Berichte in hohem Maß die Funktion hatten, die oft langwierigen Verhandlungen im Vorfeld der Erbhuldigung in den Hintergrund treten zu lassen, indem sie diese hinter einer konsensualen Fassade verschwinden ließen.

Die Berichte über die späteren Erbhuldigungen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit überblicksartig behandelt wurden, sind, da der verfassungsrechtliche Charakter des Huldigungsaktes schrittweise in den Hintergrund trat, während seine zeremonielle und festliche Ausgestaltung zunahm, durch intensivere Beschreibung zeremonieller Details

gekennzeichnet und stellen mehr als zuvor die Person des angehenden Landesfürsten in den Mittelpunkt.

Betrachtet man die Entwicklung des Landes Österreich unter der Enns von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur letzten Erbhuldigung des Jahres 1835, so lässt sich zunächst das Zurücktreten der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Huldigungsaktes feststellen, der sich zunehmend in eine protokollarisch bis ins kleinste Detail geplante und prächtigst ausgestaltete Zeremonie mit verminderter rechtlicher Bedeutung wandelte.

In Österreich unter der Enns setzte der endgültige Bedeutungsverlust der Erbhuldigung mit der Ära des Neoabsolutismus ein.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

ungedruckte Quellen

ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 10.100d, fol. 254a-259b.

NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 1-80v.

Kurze und Gründliche Beschreibung welchermassen der Röm. Hungar. und böheimb. Königl. May. als angehend regirenden herrn und Landsfürsten des Erzherzogthumbs Österreich die Ständ einer ehrsamen Landschafft berührten Erzherzogthumbs Österreich unter der Enns die Erbhuldigung gethan, wie auch der Act solcher Erbhuldigung gehalten und vor sub Maximiliano richt worden ist. Anno 1564. NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 168, fol. 1-139.

Aigentliche Beschreibung, waß allenthalben under dem act der erbhuldigung in Österreich under der Enns, so den 1. Octobris 1577 gehalten worden, gehalten und fürgeloffen. NÖLA, Ständisches Archiv, A.3.18, 1439-1629, fol. 92-95.

Státní oblastní archiv v Třeboni, pracoviště Jindřichův Hradec, Historica Jindřichův Hradec, Karton 12, „Beschreibung der Erbhuldigung des Erzherzogthumbs Österreich under der Enns, so in beisein Ihr Röm. Kay. May. dero eltisten Prinzen und köfftigen successorn Ferdinando tertio gekhrenten Khönig in Hungern und Böheimb Erzherzogen zue Österreich in Wien Montags den 28. May Anno 1629 von dero treuen und gehorsamen Ständten gelaist worden etc.“

NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 68, A.3.14, 1577-1609, Erbhuldigung für Rudolf II. und Kaiser Matthias, fol. 1-247.

NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 68, A.3.16, 1619-1620, Erbhuldigung 1619-1620, fol. 1-220.

NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.18, 1439-1629, fol. 48-225.

NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 1-257.

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OMeA Zeremonialprotokolle (Protocollum Aulicum in Ceremonialibus), Band II, 1660-1674: die innerösterreichische Huldigungsreise 1660 und die Erbhuldigung in Tirol 1665.

gedruckte Quellen

Barnabas Wilden, Aigentliche Beschreibung der Under Oesterreichischen/am 13. Julij/1620. Jahrs/ In der Hauptstadt Wienn vorgangner Erbhuldigung/sampt verzaigneten Nahmen jeniger Personen/so Kayser Ferdinando/etc. dem Andern daß Homagium gelaistet haben, Wien 1621.

Wahrhaffte Beschreibung Wie es mit der Erbhuldigung, so den Fünfften Septembris Anno Sechzehenhundert Ain und Fünffzig Dem Durchlechtigsten Fürsten Herrn Ferdinando dem Vierdten, zu Hungarn und Böhaimb Gekrönten König, Ertzhertzen zu Oesterreich, etc. Von den gesambten N:O: LandStänden, der Praelaten, Herrn und Ritterschafft, wie auch der Stätt und Märckt in der Kayserl: Burgg allhier gelaist, abgeloffen, und was für Caeremonien dabey gehalten worden., Wien 1654.

Ausführliche Erzehlung, Welcher Gestalt dem Durch-tigen [sic!] Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo Ignatio, Erz-Hertzen zu Oesterreich, etc. die Erbhuldigung von allen Vier Ständen deß Löblichen Erz-Hertzogthumbs Oesterreich gelaistet worden, in der Kays. Residenz-Statt Wien, den 26. Januarij Anno 1655., Augspurg 1655.

Johann Adam von Montzelo, Erb-Huldigungs Actus im Hertzogthumb Steyer. Wie solcher Ihro Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheimb König. May. Ertzhertzen zu Oesterreich etc. LEOPOLDO PRIMO etc. etc. Als ErbLands-Fürsten in Steyer, in aigner Hohen Person in der Haupt-Statt Grätz von denen Ständen gmainer Landschafft daselbst, nach altem Löblichen Gebrauch und Herkommen praestirt und abgelegt worden den 5. Julij 1660istenJahrs. [...], Graz 1690.

Ludwig von Gülich Edler zu Lilienburg, Erb-Huldigung, So Dem Aller-Durchleuchtigst-, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Auch zu Hungarn und Böhemb König etc. etc. Als Ertz-Hertzen zu Oesterreich JOSEPHO Dem Ersten, Von Denen gesambten Nider-Oesterreichischen Ständen (...) an dem auff den 22. deß Monats Septembris Anno 1705. angesetzten Tag abgelegt (...) worden (...), Wien o.D.

Johann Baptist von Mairn, Edler von Mairsfeld, Beschreibung, Was auf Ableiben Heyland Ihrer Keyserl. Majestät Josephi, Biß nach vorgegangener Erb-Huldigung, Welche dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- Und Unüberwindlichsten Römischen Keyser Carolo Dem Sechsten [...] Als Erz-Hertzen zu Oesterreich die gesamte Nider-Oesterreichische Stände den 8. Novembris A. 1712 in allertiefster Unterthänigkeit abgelegt, Sich Merkwürdiges hat zugetragen, Wien o.D.

Georg Jacob Edler von Deyersperg, Erb-Huldigung, Welche Dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Carolo Dem Sechsten [...] Als Hertzen in Steyer [...] Den sechsten Julii 1728 [...] abgelegt [...] worden, Graz o.D.; Faksimile Ausgabe, Graz 1980.

Georg Christoph Kriegl, Erb-Huldigung, Welche der Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Frauen, Frauen Mariae Theresiae, Zur Hungarn; und Böhemb Königin, Als Ertz-Hertzing zu Oesterreich: Von denen gesambten Nider-Oesterreichischen Ständen, von Prälaten, Herren, Rittern, auf Städt und Märckten allerunterthänigst abgelegt den 22. Novembris Anno 1740, Wien o.D.

Ausführliche Beschreibung Der Von denen Treu-gehorsamsten Ständen Des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ennß An Ihre Majestät Die Allerdurchläuchtigst-Großmächtigste Frau, Frau MARIAM THERESIAM, Gecrönten Königin zu Hungarn und Böhemb etc., Ertz-Hertzogin zu Oesterreich [...] als Dero Allernädigiste Erb-Lands-Fürsten und Frauen, Frauen Den 25. Junii 1743. alleruntherthänigst abgelegten Erb-Huldigung [...], Linz 1743.

Beschreibung der Erbhuldigungsfeierlichkeit von Niederösterreich in der Residenzstadt Wien den 6. April 1790., Troppau o.D.

Verläßliche Beschreibung der Erbhuldigung des Erzherzogthums Oesterreichs, welche den 25. April 1792 in Wien feyerlich begangen wird., Wien o.D.

L. F. Castelli, Ausführliche Beschreibung der Erbhuldigung, welche dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Herrn Herrn Ferdinand dem Ersten, Kaiser von Oesterreich (etc.) von den Staenden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns am 14. Juny 1835 geleistet ward, Wien 1837.

RGBl. Nr. 150, Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend.

Literaturverzeichnis

Allgemeines Postlexikon der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des Fürstentums Liechtenstein, hg. vom k.k. Handelsministerium, Wien 1906.

Gerhard Ammerer u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, in: Gerhard Ammerer u.a. (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (=Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 49), Wien, München 2007, S. 13-41.

Joachim Bahlcke, Arno Strohmeier, Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa, (=Johannes Kunisch u.a. (Hg.), Zeitschrift für Historische Forschung, Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 29), Berlin 2002.

Johann Heinrich Barth, Genealogisch Etymologisches Lexikon, Band 1 Deutsch, Reichelsheim 2006.

Peter Baumgart, Joseph II. und Maria Theresia, 1765 – 1790, in: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit, 1519-1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 249-276.

Hans Jürgen Becker (Hg.), Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 22.3.-24.3.1999 (= Ernst-Wolfgang Böckenförde u.a. (Hg.), Beihefte zu „Der Staat“, Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches Recht, Heft 15), Berlin (o.J.).

Josef Benzing, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet (=Walter Bauhuis (Hg.), Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Band 12), Wiesbaden 1963.

Benita Berning, „Nach altem löblichen Gebrauch“. Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526-1743), (=Joachim Bahlke u.a. (Hg.), Stuttgarter Historische Forschungen, Band 6), Köln, Weimar, Wien 2008.

Jörg Jochen Berns, Thomas Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (=Jörg Jochen Berns u.a. (Hg.), Frühe Neuzeit, Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext, Band 25), Tübingen 1995.

Viktor Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der ständischen Verfassung, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 2, 1903, S. 165-323.

Brockhaus, Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, Weltbild Studienausgabe, Bde. 8, 15, 16, 19, Leipzig 2001.

Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1984.

Otto Brunner, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, neu in: H. Kämpf (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1984, S. 1-19.

Michael Buchberger (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Band 9, Freiburg im Breisgau 1937.

Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien in 5 Bänden, Band 5, Wien 1997.

Deutsches Rechtswörterbuch, bearb. Von H. Blesken u.a., Band 6, Weimar 1961.

Barbara Dölemeyer, Zeremoniell und Politik. Die beiden letzten Kaiserkrönungen 1790 und 1792 im Spiegel der Diarien, in: Gerald Kohl, Christian Neschwara, Thomas Simon (Hg.), Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, Wien 2008, S. 89-102.

dtv-Lexikon in 24 Bänden, Band 9, Band 22, München 2006.

Helmut Feigl, Der niederösterreichische Bauernaufstand 1596/97 (=Militärhistorische Schriftenreihe, Heft 22), Wien 1972.

Klaus Gerteis (Hg.), Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung, (=Aufklärung, Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, 6. Jg., Heft 2), Hamburg 1992.

William D. Godsey Jr., Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich. Die niederösterreichische Erbhuldigung (ca. 1648-1848), in: Roland Gehrke (Hg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus, 1750-1850, Schlesien-Deutschland-Mitteleuropa, (=Joachim Bahlke, Norbert Conrads (Hg.), Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Band 12, Köln, Weimar, Wien 2005), S. 141-177.

Axel Gotthard, Das Alte Reich. 1495-1806 (= Martin Kintzinger u.a. (Hg.), Geschichte kompakt), Darmstadt 2005.

Karl Grossmann, Reichart Streun von Schwarzenau, in: Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien, Neue Folge, 20. Jg., 1926/1927, II. Teil, S. 1-37.

Andreas Gugler, Constantia et Fortitudine (Bankette und Schauessen im Zusammenhang der Krönungsfeierlichkeiten in Prag 1723) in: Opera Historica 5, Editio Universitatis Bohemiae Meridionalis 1996, S. 267-292.

Karl Gutkas, Die Stände Österreichs im 16. Jahrhundert, in: Renaissance in Österreich. Geschichte, Wissenschaft, Kunst, Horn 1974, S. 63-82.

Eugen Haberkern, Joseph Friedrich Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, Bern, München 1964.

Angelika Hametner, Die niederösterreichischen Landtage von 1530-1564, phil. Diss., Wien 1970.

Herbert Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.-18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge, 36. Jg., 1964, Band II, Wien 1964, S. 989-1035.

Bernd Heidenreich, Frank-Lothar Kroll (Hg.), Wahl und Krönung, Frankfurt am Main 2006.

Ernst C. Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende, Wien 1956.

Mark Hengerer, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004, S. 76-93.

Martina Hengl, Renaissance und Reformation, (=Geschichte Österreichs, Band III), Wien 2003.

Martina Hengl, Ständische Opposition und landesfürstliches Strafgericht. Österreichs Innenpolitik von 1515 bis 1526, Dipl. Arb., Wien 1995.

Hannelore Herold, Die Hauptprobleme der Landtagshandlungen des Erzherzogtums unter der Enns zur Zeit der Regierung Kaiser Maximilians II. (1564-1576), phil. Diss., Wien 1970.

Theodor Hirsch, Kasimir Markgraf von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Band 4, Leipzig 1876.

Heribert Hisch, Die Erbhuldigungen in der Steiermark, Diss., Graz 1949.

Rudolf Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien, Köln, Weimar 1996.

André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart, New York 1991.

André Holenstein, Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: Klaus Gerteis (Hg.), Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung, (=Aufklärung, Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, 6. Jg., Heft 2), Hamburg 1992, S. 21-46.

Karl Hruza (Hg.), Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.-16. Jahrhundert), (=Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Band 6), Wien 2002.

Christian-Gottlieb Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Band III, o.O. 1751.

Tomáš Knoz, Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu wesentlichen Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses, in: Petr Mat' a, Thomas Winkelbauer (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (=Forschungen zu Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Band 24), Stuttgart 2006, S. 99-130.

Joachim Lehnen, Adventus Principis. Untersuchungen zu Sinngehalt und Zeremoniell der Kaiserankunft in den Städten des Imperium Romanum, (=Wolfram Ax u.a. (Hg.), Prismata, Beiträge zur Altertumswissenschaft, Band VII), Frankfurt am Main 1997.

Carl Gottfried von Leitner, Die Erbhuldigung im Herzogthume Steiermark, in: Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, Graz 1850, S. 98-136.

Hans Lemberg, Huldigung und Jubel. Einige Beobachtungen zum Verfahren beim Übergang von Herrschaft, in: Horst Haselsteiner u.a. (Hg.), Zeiten Wende Zeiten. Festgabe für Richard Georg Plaschka zum 75. Geburtstag, Frankfurt am Main 2000, S. 99-116.

Heinrich Lutz, Reformation und Gegenreformation (=Jochen Bleicken u.a. (Hg.), Oldenbourg, Grundriß der Geschichte, Band 10), München, Wien 1982.

Antoni Mączak, Die Aussenpolitik der polnischen Stände während der ersten Interregna (1572-1576), in: Joachim Bahlcke, Arno Strohmeier (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Band 7), Stuttgart 1999, S. 161-168.

Petr Mat'a, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (=Forschungen zu Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Band 24), Stuttgart 2006, S. 345-400.

Petr Mat'a, Wer waren die Landstände? Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern“ der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Gerhard Ammerer u.a. (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (=Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 49), Wien, München 2007, S. 68-89.

Anton Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518 bis 1848, Wien 1902.

Anton Mayer, Wiens Buchdrucker-Geschichte. 1482-1882, Band I/II, Wien 1883/1887.

Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Band 3, Wien 1907.

Arpád Györy von Nádudvar, Kaiser Karl VI. und die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände, in: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1890, S. 82-96.

Jaroslav Pánek, Königswahl oder Königsannahme? (Thronwechsel im Königreich Böhmen an der Schwelle zur Neuzeit), in: Historica. Historical Sciences in the Czech Republic, Heft 3-4 (1996-1997), Prague 1998, S. 51 – 67.

Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004.

Richard Perger, Walter Hetzer, Wiener Bürgermeister der frühen Neuzeit, (=Felix Czeike (Hg.), Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der „Wiener Geschichtsblätter“, Band 9), Wien 1981.

Silvia Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich (=Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich), St. Pölten, Wien 1982.

Ernst Dieter Petritsch, Der „lange“ Türkenkrieg 1593-1606, in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 142-155.

Walter Pillich, Zwei Quellen zur Linzer Erbhuldigung von 1658 für Kaiser Leopold I., in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 4, 1955, S. 233-255.

Günther Probszt, Der Schatz des Ordens vom goldenen Vliese. Eine kulturgeschichtliche Betrachtung, Wien, Augsburg 1926.

Kurt Püchl, Die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände im 17., 18. und 19. Jahrhundert in Wien, ungedr. Diss., Wien 1954.

Gustav Reingrabner, Als man um die Religion stritt... Reformation und Katholische Erneuerung im Waldviertel 1500-1660, Katalog der Ausstellung im Höbarthmuseum der Stadt Horn, Horn 2000.

Gustav Reingrabner, Der Horner Bund und die Capitulationsresolution, in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 183-206.

Gustav Reingrabner, Landesfürstliche und Ständische Religionspolitik, in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 114-141.

Hans-Otto Schembs, Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt, Würzburg 1987.

Elisabeth Gisela Schimka, Die Zusammensetzung des niederösterreichischen Herrenstandes von 1520 bis 1620, phil Diss., Wien 1967.

Anton Schindling, Walter Ziegler (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit, 1519-1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990.

Winfried Schulze, Hausgesetzgebung und Verstaatlichung im Hause Österreich vom Tode Maximilians I. bis zur Pragmatischen Sanktion, in: Johannes Kunisch (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, S. 253-271.

Winfried Schulze, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564-1619), (=Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 60), Wien, Köln, Graz 1973.

Matthias Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells. Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert, (=Wolfgang Braungart u.a. (Hg.), Historische Politikforschung, Band 11), Frankfurt, New York 2007.

J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederoesterreichischer Adel, Nürnberg 1909; Vierter Band, Vierte Abteilung, Niederösterreichischer Landständischer Adel, Nürnberg 1918; Vierter Band, Fünfte Abteilung, Oberoesterreichischer Adel, Nürnberg 1885-1904. Vierter Band, Achte Abteilung, Der Kärntner Adel, Nürnberg 1879.

Gottfried Stangler, Die niederösterreichischen Landtage von 1593 bis 1607, phil. Diss., Wien 1972.

Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe-Thesen-Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für historische Forschung 31, o. O., 2004.

Barbara Stollberg-Rilinger, Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen in: Hans Jürgen Becker (Hg.), Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 22.3.-24.3.1999 (= Ernst-Wolfgang Böckenförde u.a. (Hg.), Beihefte zu „Der Staat“, Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches Recht, Heft 15), Berlin (o.J.), S. 7-37.

Arno Strohmeier, Archive, Registraturen und Bibliotheken der Stände: das Beispiel Oberösterreich, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004, S. 337-350.

Arno Strohmeier, Die Disziplinierung der Vergangenheit: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570-1630), in: Joachim Bahlcke, Arno Strohmeier, Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im

frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa, (=Johannes Kunisch u.a. (Hg.), Zeitschrift für Historische Forschung, Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 29, Berlin 2002), S. 99-127.

Arno Strohmeyer, Die habsburgischen Erbländer im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570-1630) in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 85-102.

Arno Strohmeyer, Freiheit und Raum im Vaterlanddiskurs des österreichischen Adels in den Konfessionskonflikten des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, in: Georg Schmidt u.a. (Hg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400-1850), (=Walter Ameling, u.a. (Hg.), Jenaer Beiträge zur Geschichte, Band 8, Frankfurt am Main u.a. 2006, S. 363-379.

Arno Strohmeyer, Höfische und ständische Geschichtsschreibung, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004, S. 881-897.

Arno Strohmeyer, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650) (=Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Band 201 und Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 16), Mainz 2006.

Arno Strohmeyer, Propaganda durch Geschichte? Die Verbreitung des Geschichtsbildes der Stände in den innerösterreichischen Ländern im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Karl Hruza (Hg.), Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.-16.Jahrhundert), (=Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Band 6), Wien 2002, S. 255-272.

Arno Strohmeyer, „Vom Licht des Krieges zur Geburt der Geschichte!“. Die Geschichtskultur der österreichischen Stände im Werden der Habsburgermonarchie (ca. 1550-1650), in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 137. Jahrgang, 1. Halbband, Wien 2002, S. 147-165.

Gerhard Triebel, Die Stadt Horn um 1600, in: Adelige Macht und Religionsfreiheit, 1608 – Der Horner Bund, Sonderausstellung Museen der Stadt Horn 2008/2009, Horn 2008, S. 21-42.

Karl Vocelka, Lynne Heller, Die Lebenswelt der Habsburger. Kultur- und Mentalitätsgeschichte einer Familie, Graz, Wien, Köln 1997.

Karl Vocelka, Geschichte Österreichs. Kultur-Gesellschaft-Politik, Graz, Wien, Köln 2002.

Bernd Herbert Wanger, Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612, (=Studien zur Frankfurter Geschichte 34), Frankfurt am Main 1994.

Thomas Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1 und Teil 2 (= Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1522-1699), Wien 2003.

Zedlers Universallexikon, Band 9, Band 42, <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>; letzter Zugriff am 08.01.2010.

Erich Zöllner, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 1974.

Ivan Ritter von Žolger, Der Hofstaat des Hauses Österreich (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Band 14) Wien, Leipzig 1917.

Abbildungen

Ausschreibung an die Löbl. Ständ die Erbhuldigung betreffend, Dattiert Wienn den 24. Augusti Anno. 1577. No. 10., aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 32^r-33^r.

Der Catholischen Stände Antwort auf hievor beschribnes der Evangelischen Stände Protestirliches Vermelden die Erbhuldigung Betreffend. Dattiert den 20. Septembr. Ao. [1]608. No. 30., aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 75^v-79^v.

Verzeichnus der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 138^r-142^r.

Skizze der Tafelordnung der Erbhuldigung 1629, aus: Státní oblastní archiv v Třeboni, pracoviště Jindřichův Hradec, Historica Jindřichův Hradec, Karton 12, „Beschreibung der Erbhuldigung des Erzherzogthumbs Österreich under der Enns, so in beisein Ihr Röm. Kay. May. dero eltisten Prinzen und könfiligen successorn Ferdinando tertio gekhrenten Khönig in Hungern und Böhheimb Erzherzogen zue Österreich in Wien Montags den 28. May Anno 1629 von dero treuen und gehorsamen Ständten gelaist worden etc.“

Das Te Deum Laudamus in der Hoff Capellen, aus: Johann Baptist von Mairn, Edler von Mairsfeld, Beschreibung, Was auf Ableiben Heyland Ihrer Keyserl. Majestät Josephi, Biß nach vorgegangener Erb-Huldigung, Welche dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- Und Unüberwindlichsten Römischen Keyser Carolo Dem Sechsten [...] Als Erz-Herzogen zu Oesterreich die gesamte Nider-Oesterreichische Stände den 8. Novembris A. 1712 in allertiefster Unterthänigkeit abgelegt, Sich Merkwürdiges hat zugetragen, Wien o.D.

Der Huldigungs Actus in der Ritter Stuben, aus: Georg Christoph Kriegl, Erb-Huldigung, Welche der Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Frauen, Frauen Mariae Theresiae, Zur Hungarn; und Böhheim Königin, Als Ertz-Herzoging zu Oesterreich: Von denen gesammten Nider-Oesterreichischen Ständen, von Prälaten, Herren, Rittern, auf Städt und Märckten allerunterthänigst abgelegt den 22. Novembris Anno 1740, Wien o.D.

Dankhoff in die Land, In gebührende und pflichtige Art:
 : Erblich, als hiesige und sonderlich vorbrühliche, gütliche:
 : alle anzunehmen, und alsdann durch Landherren, und
 : in andrer Art, die zu hundert Land in Österreich, per se sol:
 : durch erforscht, und nach alle Regierungen Herzog 309
 : zu Österreich Innen Land feindlich in Österreich, und granz:
 : und Vertheilung zu haben, welche Land annehmen, von:
 : Die aber die obgeschriebene beschriebene halbe zu sich:
 : hat, und an der Zeit zu vereinigen mag.
 Und haben demnach zu solch Erblichmachung des 22. Tag
 : nach kommendem Monats Oktober: Wollten:
 : sich der Landesherrn alle in Österreich, die davon stehen:
 : der Erblichmachung halben am Erblichmachung sein Verstand,
 : alhier in diesem Ort zu Wien angesetzt, und die in:
 : den andern Landern, und in dem löbl: Herzog Österreichs:
 : Herzog und Herzogin Land gegen das zu gütliche
 : beschreiben wollen, Einiglich beschreiben das in der
 : Abend vor beschriebener 22. Tag des Monats, vorerzählten
 : in diesem Ort alhier in Wien, die zu Wien al:
 : der Land bei diesem Ort und Landesherrn
 :

Erblichmachung

Ertheilt

Wienn

Abbildung 2
 Ausschreibung an die Löbl. Ständ die Erblichmachung betreffend, Datiert Wienn den 24. Augusti Anno. 1577. No. 10., aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 32^v.

Der Catholischen Stände Antwort auf
 hievor beschribnes der Evangelischen Stände
 Protestirliches Vermelden, die Erbhuldigung
 Betreffend. Dattiert den 20 Septembr. A. 608.

N.º 30.

In fern freündlichen zungest, und zungest
 willen zungest. Volgabens zungest, auch
 Gungest, zungest zungest, und freündlich
 liebe, auch zungest zungest. Der zungest, und zungest:
 hinderschicktes protestirliches Vermelden und
 zungest. Das zungest zungest zungest
 zungest zungest, und bis zungest zungest
 zungest zungest zungest Resolution und zungest:
 zungest zungest, mit zungest zungest zungest
 zungest, und zungest zungest zungest zungest:
 zungest zungest zungest: zungest zungest
 zungest zungest.

Berathschlagung
 der Landtags Propo-
 sition Stillstand,

Abbildung 4

Der Catholischen Stände Antwort auf hievor beschribnes der Evangelischen Stände Protestirliches Vermelden die Erbhuldigung Betreffend. Dattiert den 20. Septembr. Ao. [1]608. No. 30., aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 75^v.

Handlung der Kaiserlichen und des Reichs: Hauptstimmung
 die sich nachhingen, auch hierin willkürlich obliegen
 cession und sich nicht beschaffen worden ist, wie
 auch die Einwendung sich auf dem Stande in diesem
 Jahr König: 1571. und 1572. König: 1573. anfangend:
 im Vertrag, oder allweigerunge Reservation, pro:
 testation oder difficultet nicht geschehen und beschaffen
 nicht wenig sich die vorged. Punkte verstanden, und beschaffen:
 in demselben Jahr König: 1571. und 1572. und
 durch aufzuführen, expresse, oder all condition geschehen:
 verhalten, und vor demselben, Vorwissen, oder allwe:
 wichtigsten Wissen, und diese bezeugen so vor Reichart
 durch in der Willkür des Reichs, wie es die
 in diesem Fall geschehen worden, und geschehen soll,
 wie auch der Kaiser selbst, das die Land in diesem
 Jahr 1571. und 1572. und die Gültigkeit von Erblichkeit
 gemeinlich verordnet. Dagegen ist durch die, sondern durch die
 Natur und primogenitur Land Erblich sein Land verordnet,
 und a natura introductum verordnet, und daher die Erb:

protestantische
 Handlung

Erblichkeit

Abbildung 6
 Der Catholischen Stände Antwort auf hievor beschribnes der Evangelischen Stände Protestirliches Vermelden
 die Erblichkeit Betreffend. Dattiert den 20. Septembr. Ao. [1]608. No. 30., aus: NÖLA, Ständisches Archiv,
 Handschrift Nr. 346, fol. 76^v.

: guldigen pfennig das Land in. gibt, wie in was die bewirfft
das die Erblichkeit von d. Landen in Recht od Jurisdiction
am Erblich, od sonst in guldigen geben, und also in guldigen sein solch
Erbliche, und Landen Erblich sein kann: also können sie auch
Länder in Erblich in guldigen Recht, das die selbst in guldigen, oder.

Lexima

Nemo enim plus Juris in alium transferre potest quam ipse
habet. Das also die Erblichkeit von Landen, Landen od Erblich
und guldigen Landen nicht, nicht ist, als ein offentliche Erblich
des oder das Erbliche, oder Erblich, od Erblich ein offentliche
Bekannt, so cum Solemnitate geschicht. Das also die Erblich
guldigen, in Land Erblich, und bei die Erblich, Landen
wollen, und geben also die puncte guldigen Erblich
Ständ privilegia mit allem fleiß durchglossen examinirt,
und ponderirt; aber mit einem durchglossen finden können.

Erbhuldigung

Das also die Erblichkeit von Landen, Landen od Erblich
wollen. Dardurch wird die Erblich: Erblich sigide con:
firmirt: und die Erblich od Erblich privilegien Landen
nicht, sowohl die Remedierung der Ständ gravaminum
allem pfennig die Erblich, Erblich: Erblich Landen Erblich
Erblich guldigen, und Erblich guldigen, nicht geschicht:

Abbildung 7

Der Catholischen Stände Antwort auf hievor beschribnes der Evangelischen Stände Protestirliches Vermelden die Erbuldigung Betreffend. Dattiert den 20. Septembr. Ao. [1]608. No. 30., aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 77f.

Ich Wündlich erachtet, da die vorse anig billig d'f'or be:
 darbt, das der passus und die materia in so fern nicht
 ausgesondert vorkommt, welche die d'vorse, toll. g'ung, öf'or:
 v'ung privilegia, immunitates, Compactata, Testamenta,
 alle her kommen, und alle die her her v'undere g'off'as
 g'ober ee Stig'heit. Einod, v'undlich die her g'ung, toll. g'ung, öf'or:
 sich anigliche darunter, billig anigliche, mochte, das v'orse
 mit d'vorse d'vorse g'off'as Incidenten d'vorse d'vorse
 d'vorse g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 darunter v'orse d'vorse g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 diesem fall alle d'vorse: und g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 und her d'vorse g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 anigliche d'vorse g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 widersp'ung g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 v'orse v'orse: welche v'orse aber die d'vorse d'vorse, toll. g'ung, öf'or:
 billige und ee g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 ind'vorse d'vorse particular g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or: das General wort so an g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 und v'orse, g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:
 und alle d'vorse d'vorse g'ung, toll. g'ung, öf'or, toll. g'ung, öf'or:

Deutsche Nation

Abbildung 8

Der Catholischen Stände Antwort auf hievor beschribnes der Evangelischen Stände Protestirliches Vermelden die Erbhuldigung Betreffend. Dattiert den 20. Septembr. Ao. [1]608. No. 30., aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 77^v.

künere Separation der Ründige, auch mit zuobten sey, von
 laimem Weyßem einig abvündung können beyfuldige
 Cat. Solischer Ständwörter, Dan da wirer Ertelicheit sind die Erbhuldigung
 Erbhuldigung Ertelicheit, ob demselben durch Könige: wider jedigem vortratte,
 ab im Auftrage, und pflichtige seyten nicht presuppont,
 dem von demselben d. 17. Separation, und demselben d. 17.
 : bey demselben d. 17. vortratte, bey demselben d. 17.
 Religions sachen grammata, die wirer vortratte in Religionen seyten, soch,
 bey demselben d. 17. vortratte, und demselben d. 17.
 guldigung von Erbhuldigung: soch, in guldigung von Erbhuldigung
 geben. Weil wirer aber mit demselben d. 17. vortratte:
 ilitig seyten: und demselben d. 17. vortratte, bey demselben d. 17.
 demselben d. 17. vortratte: geben wirer die Separation, bey demselben d. 17.
 confundiren: und bey demselben d. 17. vortratte, und demselben d. 17.
 zu alle billigkeit: bey demselben d. 17. vortratte, bey demselben d. 17.
 Das aber die demselben d. 17. vortratte: bey demselben d. 17.
 propositions
 Eraths-schlagung proposition in schrift, bey demselben d. 17.
 tractiren, protestiren, und bey demselben d. 17. vortratte,
 bey demselben d. 17. vortratte, bey demselben d. 17. vortratte,

Abbildung 10

Der Catholischen Stände Antwort auf hievor beschribnes der Evangelischen Stände Protestirliches Vermelden die Erbhuldigung Betreffend. Dattiert den 20. Septembr. Ao. [1]608. No. 30., aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Handschrift Nr. 346, fol. 78^v.

Verzeichnus der Ihenigen Herrn und Lands:
mitgliedern auß allen Vier N:Ö: Ständen so
den 10. Septemb: diß 1619 Jahrs gehuldigt haben.

- J. Landmannshof.
- J. Abbt zu Mühlb.
- J. Probst zu Elzwanenbunro
- J. Abbt zum Eottwies.
- J. Abbt zum gültigen Erung.
- J. Probst zu St: Pölkay.
- J. Abbt zu Juraßl.
- J. Abbt zu Lillimghede.
- J. Abbt zum Eipstern.
- J. Abbt zu Sünden rittay.
- J. Probst zu St: Dorstfuer
- J. Abbt zu Wismain.
- J. Abbt zu Gyorian Jall
- J. Abbt. zu Eborras.
- J. Probst zu Limmstein.
- J. Abbt zum Haimen Elzard.
- J. Prior zu Waurbach.
- J. Prior zu Eganing.
- J. Prior zu Doykand.
- J. Probst zu St: Andros.

Abbildung 13

Verzeichnus der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 138^r.

Herr Pöschel zu Amberg.
 Herr Pöschel zu Bamberg.
 Herr Pöschel zu Bayreuth.
 Herr Administrator zu Bayreuth.
 Sechs außwendiger Kustren und Prokuren
 gesandt.
 Herr Conrad Meißner.
 Herr Weyßhaidt Provisor.
 Herr Christian Friedrich Graf zu Hohenhausen.
 Herr Carl bey Hohenhausen.
 Herr Christian Meißner.
 Herr Johann Wolfgang bey Weis.
 Herr Johann Christian bey Weis.
 Herr Johann von Weis.
 Herr Johann bey Weis.
 Herr Mann bey Weis.
 Herr Weyßhaidt bey Weis.
 Herr von Weis Oberst von Weis.
 Herr Oberst von Weis.
 Herr Weyßhaidt bey Weis.
 Herr bey Weis.

Abbildung 14
 Verzeichnis der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 138^v.

Herr Johann Drey Allhay.
 J. Carl bey Eger.
 J. bey d'Königshausen.
 J. Gumpel Ertel bey d'Königshausen.
 J. W. bey Lemberg.
 J. Adolph Grotz bey Eger.
 J. W. bey Eger.
 J. W. bey Lemberg.
 Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen.
 Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen.
 Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen.
 J. Gumpel Ertel bey d'Königshausen.
 J. Ferdinand bey Eger.
 Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen. Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen.
 Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen. Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen.
 Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen. Herr Johann Gumpel Ertel bey d'Königshausen.

Abbildung 15

Verzeichnis der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 139^r.

161
 Letzte Landtagswahl.
 J. Arbon.
 o J. bey Ruffenbrunn.
 J. bey Ruffenbrunn.
 J. Wenzel.
 J. W. bey Ruffenbrunn.
 J. Leopold bey Ruffenbrunn.
 J. Christoph bey Ruffenbrunn.
 J. Raimund.
 J. Wenzel: Haushalter bey Ruffenbrunn.
 o J. Simon bey Ruffenbrunn.
 o J. bey Ruffenbrunn.
 J. bey Ruffenbrunn.
 J. Matthias bey Ruffenbrunn.
 J. Raimund.
 J. Leopold.
 Zwei Junge bey Ruffenbrunn.
 J. Wenzel bey Ruffenbrunn.
 o J. Daniel bey Ruffenbrunn.
 J. Raimund.
 J. Raimund bey Ruffenbrunn.
 o J. Raimund bey Ruffenbrunn.
 J. Raimund bey Ruffenbrunn.

Abbildung 16

Verzeichnis der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 139^v.

- J. K. K. K.
- J. N. K. K.
- J. K. K. K. K. K.
- J. K. K. K. K. K.
- J. K. K.
- J. K. K. K. K.
- J. K. K. K. K. K.
- J. K. K. K. K. K.

Der Herr von Wien, Kaiser, vortende Herr
Bürgermeister die Specificieren, wissen.

Der Adelichen mitleidigen Stott und Marchte
abgeordnete zu der Aufschreibung, empfang und
aufschreibung sind.

Stembs.

- Matthias K. K. K. K. K.
- Einhold K. K. K. K. K.
- J. K. K. K. K. K. K.
- Walt K. K. K. K. K. K.

Statt.

Altherrn K. K. K. K. K. K.

Abbildung 17

Verzeichnis der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auf allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 140^r.

Melchior Schreyer des Jüngers Rathe
 Georg Landtmann des Jüngers Rathe Lutterbach.
 Daniel Köpfer des Jüngers Rathe Lutterbach.

Kloster Neuburg.
 Wilhelm Pfaff des Pfaffen des Klosters Neuburg.
 Wolf Schreyer des Jüngers Rathe.
 Paul Kiesel des Jüngers Rathe.

Eigenbürg.
 Franz Ewald Hingorner des.
 Johann Wenzel des Klosters Neuburg.

Corneuburg.
 Franz Wenzel des Klosters Neuburg.
 Franz Wenzel des Jüngers Rathe.

Pruch an der Leytha
 Johann Wenzel Hingorner des.
 Mag. Franz Kiesel des Klosters Neuburg.

Bürg.
 Franz Wenzel des Jüngers Rathe.
 Johann Wenzel des Jüngers Rathe.

Franz Wenzel des Klosters Neuburg.
 Franz Wenzel

Abbildung 18

Verzeichnis der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 140^v.

141

Zwettl.

Samuel Appel Rath's Junger.
 Gauer Kriechen Rath's Junger.

Waidhofen an der Thaya.

Leopold Pöschinger Rath's Junger.
 Anton Pöschinger Rath's Junger.

Paadise.

Joseph Kerschbamer Rath's Junger.
 Michael Kerschbamer Rath's Junger.

Hainburg.

Matthias Kerschbamer Rath's Junger.
 Matthias Kerschbamer Rath's Junger.

Woods.

Joseph Kerschbamer Rath's Junger.
 Anton Kerschbamer Rath's Junger.

Laa.

Joseph Kerschbamer Rath's Junger.
 Anton Kerschbamer Rath's Junger.

Abbildung 19

Verzeichnis der Ihnigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 141^r.

Tangelöfz.
 Jansons Rijkh Marckheinfow.
 Meijel Belfwantsch Junon Rathf. Lutterweid.

Wendtolds Hoff.
 Meijel Lou Marckheinfow.
 Christ fischer als Junon Rathf. Lutterweid.
 Christ Dama Junon Rathf. Lutterweid.
 Andreus Junon Rathf. Lutterweid.

Madlins.

Anna fuzol Ruffow.
 Mag: Martinus Reutlich Marckheinfow.

Gumpelschwerden.

Gaiap Blöckfu Marckheinfow.
 Janss Erioss Rathf. Lutterweid.

Bedienung des ^{Amtes} Amtes.
 Janss Erioss Junon Rathf. Lutterweid.

Abbildung 20

Verzeichnis der Ihenigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 141^v.

Herr Samst Helffer der Herrs Erb Marcktschreiber,
 J. Königliche Kammer Erb Schreiber,
 J. Carl der Herrs Erb Schreiber,
 J. Georg Friedrich Cramer der Herrs Erb Schreiber,
 J. Georg Meißel Erb Schreiber,
 J. Hermann der Herrs Erb Schreiber,
 J. Johann der Herrs Erb Schreiber.

Abbildung 21

Verzeichnis der Ihnigen Herrn und Landsmitglieder, auß allen Vier N:Ö: Ständen so den 10. Septemb: diß [1]619 Jahrs gehuldigt haben, aus: NÖLA, Ständisches Archiv, Karton 69, A.3.20, 1619-1620, fol. 142^r.

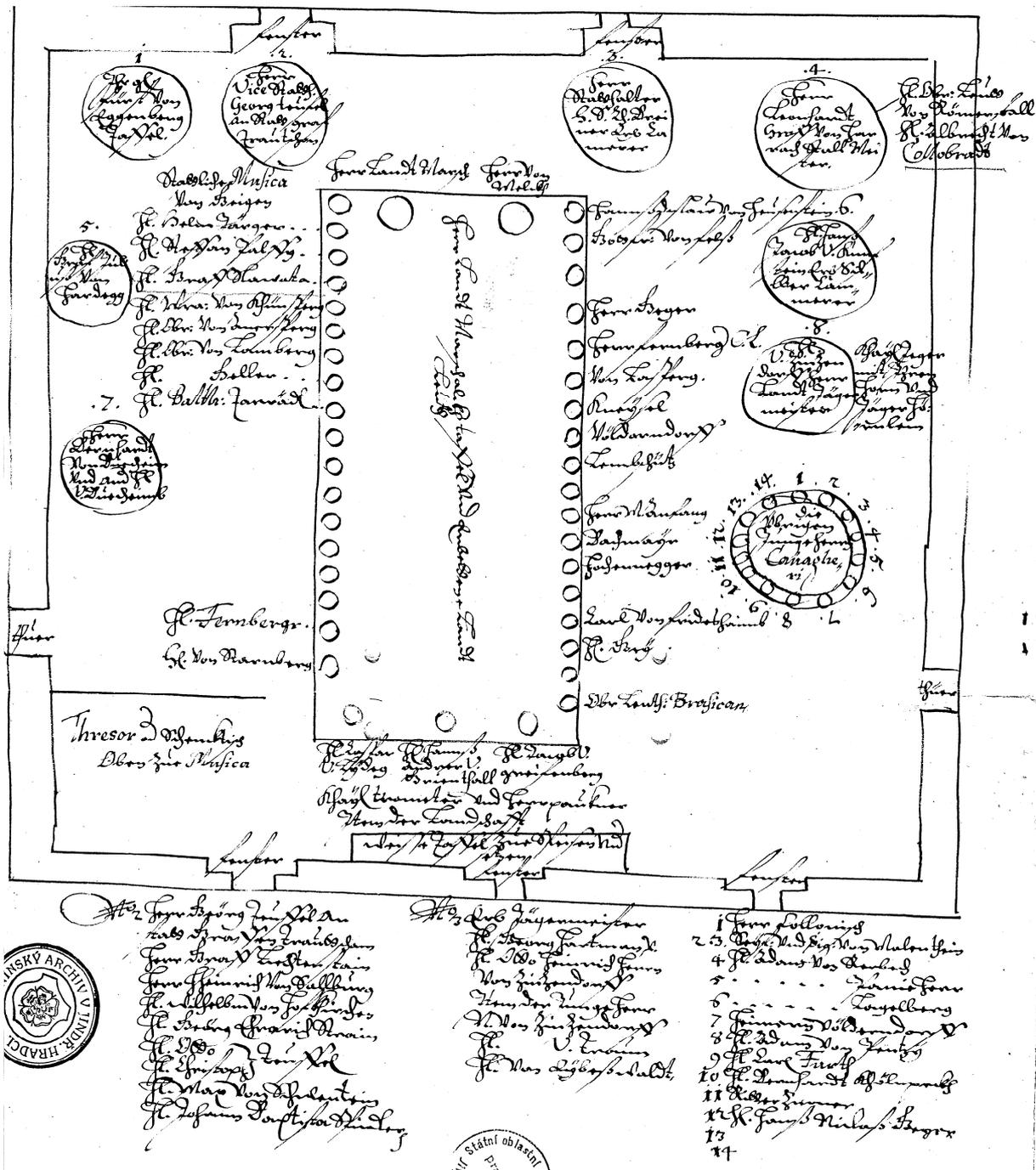


Abbildung 22

Skizze der Tafelordnung der Erbhuldigung 1629, aus: Státní oblastní archiv v Třeboni, pracoviště Jindřichův Hradec, Historica Jindřichův Hradec, Karton 12, „Beschreibung der Erbhuldigung des Erzherzogthums Österreich under der Enns, so in beisein Ihr Röm. Kay. May. dero eltesten Prinzen und köntigen successorn Ferdinando tertio gekhrenten Khönig in Hungern und Böhheimb Erzherzogen zue Österreich in Wien Montags den 28. May Anno 1629 von dero treuen und gehorsamen Ständen gelaist worden etc.“



Abbildung 23

Das Te Deum Laudamus in der Hoff Capellen, aus: Johann Baptist von Mairn, Edler von Mairsfeld, Beschreibung, Was auf Ableiben Heyland Ihrer Keyserl. Majestät Josephi, Biß nach vorgegangener Erb-Huldigung, Welche dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- Und Unüberwindlichsten Römischen Keyser Carolo Dem Sechsten [...] Als Erz-Herzogen zu Oesterreich die gesamte Nieder-Oesterreichische Stände den 8. Novembris A. 1712 in allertiefster Unterthänigkeit abgelegt, Sich Merkwürdiges hat zugetragen, Wien o.D.

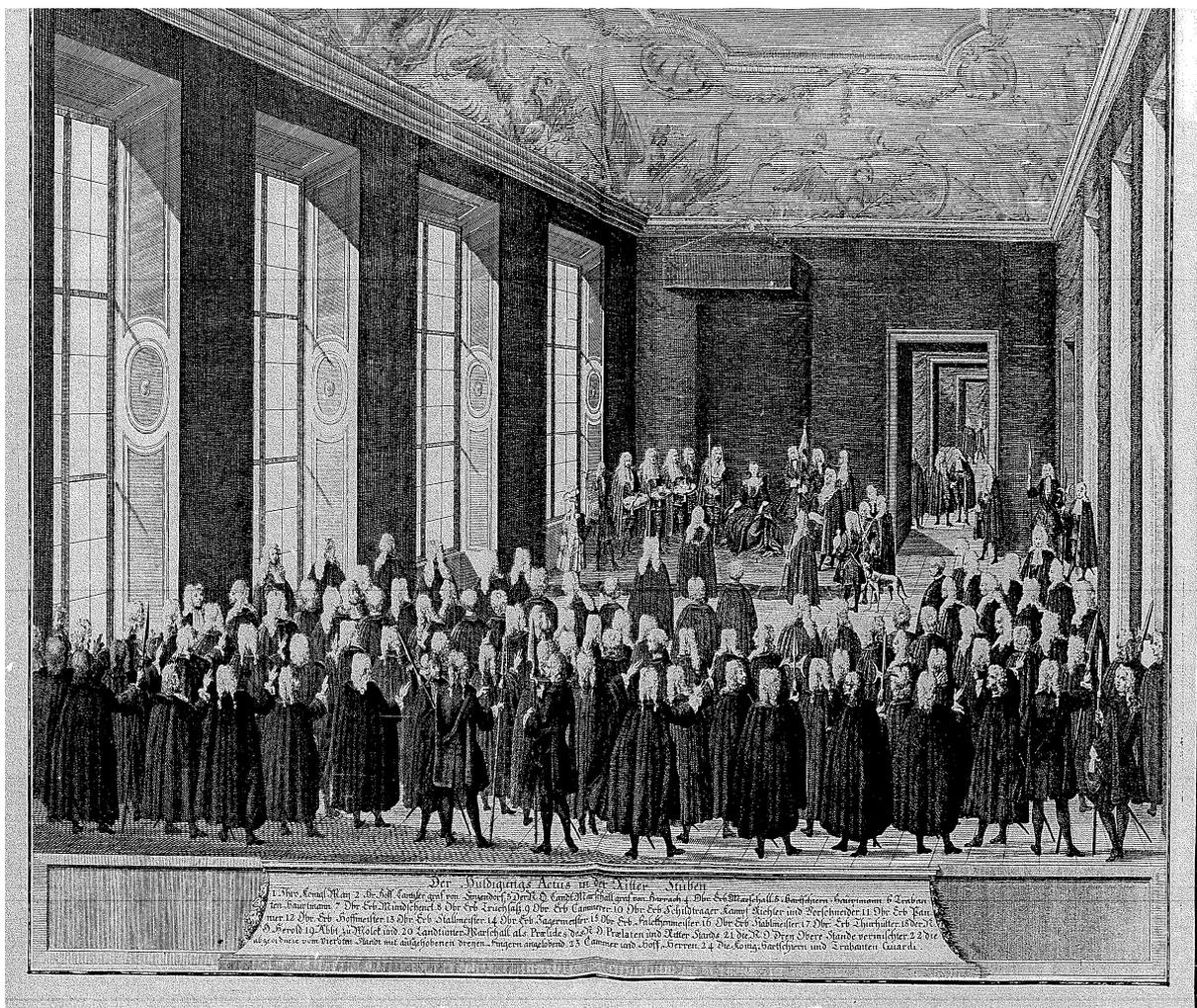


Abbildung 24

Der Huldigungs Actus in der Ritter Stuben, aus: Georg Christoph Kriegl, Erb-Huldigung, Welche der Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Frauen, Frauen Mariae Theresiae, Zur Hungarn; und Böhheim Königin, Als Ertz-Herzoging zu Oesterreich: Von denen gesammten Nieder-Oesterreichischen Ständen, von Prälaten, Herren, Rittern, auf Städt und Märckten allerunterthänigst abgelegt den 22. Novembris Anno 1740, Wien o.D.

Lebenslauf

Name: Susanne Gmoser

Geburtsdatum: 13. September 1986

Geburtsort: Oberpullendorf, Burgenland

Staatsbürgerschaft: Österreich

Wohnort: 1150 Wien, Goldschlagstraße 3/20

Ausbildung:

1993 – 1997: Volksschule 1180 Wien, Schulgasse 87

1997 – 2005: Bundesgymnasium und Wirtschaftskundliches
Bundesrealgymnasium Wien XVIII 1180 Wien,
Haizingergasse 37

17. Juni 2005: Reifeprüfung

Oktober 2004 – Februar 2006: Sprachkurs Ungarisch, Volksbildungshaus Wiener
Urania

Wintersemester 2005/2006: Inskription des Diplomstudiums Geschichte und
Politikwissenschaft an der Universität Wien

Sommersemester 2006: Inskription des Diplomstudiums Rechtswissenschaft an
der Universität Wien

Juli bis August 2007: Ferialpraktikum Rechtsanwaltskanzlei Galanda &
Oberkofler, 1120 Wien, Arndtstraße 87/12

Oktober 2007 – Jänner 2008: Sprachkurs Französisch, Sprachenzentrum der
Universität Wien

28. Juli 2008 bis 10. August 2008: International Summer School „Exploring Siberia 2008“
an der Irkutsk State Technical University

Wintersemester 2009/2010: Inskription des Bachelor-Studiums Politikwissenschaft

Oktober 2009 – Jänner 2010: Tätigkeit als studentische Mitarbeiterin
(Studienassistentin) am Institut für Rechts- und
Verfassungsgeschichte der Universität Wien bei ao.
Univ. Prof. Gerald Kohl und ao. Univ. Prof. Dr. Thomas
Olechowski

März 2010 – Juni 2010:

Tätigkeit als studentische Mitarbeiterin
(Studienassistentin) am Institut für Rechts- und
Verfassungsgeschichte der Universität Wien bei ao.
Univ. Prof. Gerald Kohl und ao. Univ. Prof. Dr. Thomas
Olechowski